



C/2023/256

20.10.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.58824**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2023/256)

Datum der Annahme der Entscheidung	24.3.2021
Nummer der Beihilfe	SA.58824
Mitgliedstaat	Griechenland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Covid 19: planned support in favour of Energean Oil & Gas
Rechtsgrundlage	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Bürgschaft, Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 100 000 000 EUR Jährliche Mittel: 0 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	
Wirtschaftssektoren	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Ministry of Economy and Finance Karagiorgi Servias 8, 10562 Athens
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



## BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

### **zur Auslegung und Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie zur Festlegung technischer Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden**

(C/2023/267)

In ihrem im März 2018 angenommenen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums <sup>(1)</sup> verpflichtete sich die Kommission unter anderem dazu, ein klares und detailliertes Klassifikationssystem der EU – eine EU-Taxonomie – für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu entwickeln, um allen Akteuren im Finanzsystem eine einheitliche Terminologie an die Hand zu geben. Mit der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“) <sup>(2)</sup> wurde ein einheitliches Klassifikationssystem der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen; ferner wurden in Bezug auf diese Tätigkeiten Transparenzpflichten für bestimmte Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen eingeführt.

Die Kommission erließ den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie <sup>(3)</sup>, um eine Liste technischer Bewertungskriterien für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten festzulegen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel leisten und erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden (sogenannte „taxonomiekonforme Tätigkeiten“). Am 9. März 2022 änderte die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie durch die Festlegung technischer Bewertungskriterien für Tätigkeiten in bestimmten Energiesektoren <sup>(4)</sup>. Der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie wurde nach Prüfung durch die beiden gesetzgebenden Organe im Amtsblatt veröffentlicht und gilt seit dem 1. Januar 2022. Die Änderungen des delegierten Rechtsakts gelten seit dem 1. Januar 2023.

Diese Bekanntmachung wird zusammen mit einer weiteren Bekanntmachung der Kommission veröffentlicht, die Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions, FAQ) zu den Offenlegungspflichten von Unternehmen in Bezug auf die Taxonomiefähigkeit und -konformität ihrer Tätigkeiten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung und dem einschlägigen delegierten Rechtsakt enthält (im Folgenden „delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten“ <sup>(5)</sup>). Dieser Vermerk ergänzt die früheren Leitlinien der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion mit dem Titel „FAQ: How should financial and non-financial undertakings report Taxonomy-eligible economic activities and assets in accordance with the Taxonomy Regulation Article 8 Disclosures Delegated Act?“ (Häufig gestellte Fragen: Wie sollten Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung melden?) und die Bekanntmachung der Kommission zur Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten <sup>(6)</sup>.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums (COM(2018) 97 final, Celex 52018DC0097).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

<sup>(5)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

<sup>(6)</sup> Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (2022/C 385/01) (ABl. C 385 vom 6.10.2022, S. 1).

Die Anwendung der technischen Bewertungskriterien ist für Unternehmen nicht nur entscheidend, um die Konformität mit der Taxonomie nachzuweisen, sondern auch wichtig, um das Verbesserungspotenzial bei zwar taxoniefähigen, aber noch nicht taxoniekonformen Wirtschaftstätigkeiten zu ermitteln. Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor <sup>(7)</sup> müssen Finanzmarktteilnehmer zur Bewertung der Umweltleistung von vermarkteten Finanzprodukten, bei denen Nachhaltigkeit geltend gemacht wird, die Angaben zur Taxoniekonformität von Unternehmen, in die investiert wird, heranziehen.

Diese Bekanntmachung enthält technische Klarstellungen, mit denen häufig gestellte Fragen über die im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien beantwortet werden. Zweck der Bekanntmachung ist es, die wirksame Anwendung des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie zu erleichtern.

In der Bekanntmachung wird nicht auf die zahlreichen Fragen und Vorschläge zu den Gründen und Nachweisen für die Auswahl der Kriterien eingegangen. Diesbezüglich weist die Kommission darauf hin, dass die Folgenabschätzung zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie weitere Erläuterungen zur Ausarbeitung des Rechtsakts enthält, insbesondere zu den Gründen für die Festlegung der technischen Bewertungskriterien und zur entsprechenden Abwägung zwischen den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung.

Mit den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Antworten zu häufig gestellten Fragen werden die Bestimmungen erläutert, die in den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung <sup>(8)</sup> der Bekanntmachung anwendbaren Rechtsvorschriften enthalten sind. Die aufgrund dieser Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Verpflichtungen für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten oder zuständigen Behörden werden damit in keiner Weise ausgeweitet, und es werden auch keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt. Die FAQ sollen lediglich dazu dienen, Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu unterstützen. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Die in dieser Bekanntmachung dargelegten Standpunkte können dem Standpunkt, den die Kommission möglicherweise vor den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten vertritt, nicht vorgreifen.

---

<sup>(7)</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

<sup>(8)</sup> In den Antworten auf die häufig gestellten Fragen sind nicht die Änderungen des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie berücksichtigt, die mit der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden (C/2023/3850 final) (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) vorgenommen wurden. Insbesondere in den Antworten auf die Fragen 45, 119, 120, 121 und 176 bis 181, die sich auf Anlage C zu den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2021/2139 beziehen, sind nicht die Änderungen der genannten Anlage berücksichtigt, die gemäß der genannten delegierten Verordnung der Kommission vom 27. Juni 2023 gelten werden.

**Inhalt**

	<i>Seite</i>
Einschlägige Begriffe und Liste der geltenden Rechtsvorschriften .....	4
ABSCHNITT I – Horizontale Fragen .....	9
Fragen zu Verfahren, Aktualisierungen und weiteren Entwicklungen .....	9
Horizontale Fragen zum Umfang der Wirtschaftstätigkeiten und zu den im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien .....	9
ABSCHNITT II: Sektorspezifische Fragen zu technischen Bewertungskriterien .....	13
Forstwirtschaft .....	13
Herstellung .....	17
Energie .....	21
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) ....	24
Verkehr .....	25
Baugewerbe und Immobilien .....	33
Information und Kommunikation .....	46
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen .....	47
ABSCHNITT III: Fragen zu wiederkehrenden DNSH-Kriterien .....	48
Anlage A – Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel .....	48
Anlage C – Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien .....	51
Anlage D: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme .....	54

## Einschlägige Begriffe und Liste der geltenden Rechtsvorschriften

Begriff/Instrument	Erläuterung/Verweis
Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums	Mitteilung der Kommission, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums <sup>(9)</sup>
Tätigkeit in Abschnitt X	Tätigkeit gemäß Anhang I Abschnitt X des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie
Anhang I	Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie
Anhang II	Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie
Anlage A	Anlage A zu Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie
Anlage C	Anlage C zu Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie
Anlage D	Anlage D zu Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie
BVT	Beste verfügbare Techniken
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG <sup>(10)</sup>
BREEAM	Building Research Establishment Environmental Assessment Method (Bewertungssystem für die Nachhaltigkeit von Gebäuden)
Anpassung an den Klimawandel	Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 Buchstabe b der Taxonomie-Verordnung
Klimaschutz	Klimaschutz gemäß Artikel 9 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung
Delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission <sup>(11)</sup>
Folgenabschätzung zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie	Folgenabschätzung zum delegierten Rechtsakt <sup>(12)</sup>
CLP-Verordnung	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen <sup>(13)</sup>
Verordnung über CO <sub>2</sub> -Emissionen	Verordnung (EU) 2019/631 <sup>(14)</sup>
Kommission	Europäische Kommission

<sup>(9)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums (COM(2018) 97 final).

<sup>(10)</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

<sup>(11)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

<sup>(12)</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, „Folgenabschätzung“ zur delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (SWD(2021) 152 final vom 4.6.2021).

<sup>(13)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

<sup>(14)</sup> Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission	Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission <sup>(15)</sup>
Durchführungsbeschluss (EU) 2021/781 der Kommission	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/781 der Kommission <sup>(16)</sup>
Empfehlung der Kommission zur Modernisierung von Gebäuden	Empfehlung (EU) 2019/1019 der Kommission vom 7. Juni 2019 <sup>(17)</sup>
Ergänzender delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission <sup>(18)</sup>
CSRD	Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive) <sup>(19)</sup>
DGNB	Deutsches Gütesiegel für nachhaltiges Bauen
Delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission <sup>(20)</sup>
DNSH	„Do no significant harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 3 Buchstaben b und d der Taxonomie-Verordnung
EEDI	Energieeffizienzindex (Energy Efficiency Design Index)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
Ermöglichende Tätigkeiten	Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikels 16 der Taxonomie-Verordnung
Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Richtlinie 2010/31/EU <sup>(21)</sup>
Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Richtlinie 2011/92/EU <sup>(22)</sup>
Umweltziele	Die Umweltziele gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung
EPC	Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate)
EPREL	Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung <sup>(23)</sup> (European Product Database for Energy Labelling)

<sup>(15)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8).

<sup>(16)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/781 der Kommission vom 10. Mai 2021 über die Veröffentlichung einer Liste mit bestimmten CO<sub>2</sub>-Emissionswerten je Hersteller sowie der durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen aller in der Union zugelassenen neuen schweren Nutzfahrzeuge und der Bezugswerte für CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Berichtszeitraum des Jahres 2019 (ABl. L 167 vom 12.5.2021, S. 47).

<sup>(17)</sup> Empfehlung (EU) 2019/1019 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Modernisierung von Gebäuden (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 70).

<sup>(18)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

<sup>(19)</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

<sup>(20)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

<sup>(21)</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

<sup>(22)</sup> Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

<sup>(23)</sup> Die Produktdatenbank ist abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/product-database\\_en](https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/product-database_en)

EU	Europäische Union
EU-Klimagesetz	Verordnung (EU) 2021/1119 <sup>(24)</sup>
EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen	EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen, im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Mitteilung über die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit des Baugewerbes von Ecorys im Namen der Europäischen Kommission erstellt (2016) <sup>(25)</sup> .
Verordnung über die EU-Emissionstypgenehmigung	Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission <sup>(26)</sup>
Euro 6	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 <sup>(27)</sup>
Euro VI	Verordnung (EG) Nr. 595/2009 <sup>(28)</sup>
Europäischer Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren	Europäischer Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren <sup>(29)</sup>
FAQ (häufig gestellte Fragen)	Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „FAQ: How should financial and non-financial undertakings report Taxonomy-eligible economic activities and assets in accordance with the Taxonomy Regulation Article 8 Disclosures Delegated Act?“ (Häufig gestellte Fragen: Wie sollten Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung melden?) <sup>(30)</sup>
Erste Bekanntmachung der Kommission	Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten <sup>(31)</sup> .
THG	Treibhausgas
GWP	Erderwärmungspotenzial (Global Warming Potential)
Habitat-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG <sup>(32)</sup>
IMO	Internationale Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organisation)
Richtlinie über Industrieemissionen	Richtlinie 2010/75/EU <sup>(33)</sup>

<sup>(24)</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>(25)</sup> Abrufbar unter <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/20509/>

<sup>(26)</sup> Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

<sup>(27)</sup> Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).

<sup>(28)</sup> Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1).

<sup>(29)</sup> Abrufbar unter [https://joint-research-centre.ec.europa.eu/energy-efficiency/energy-efficiency-products/code-conduct-ict/code-conduct-energy-efficiency-data-centres\\_en](https://joint-research-centre.ec.europa.eu/energy-efficiency/energy-efficiency-products/code-conduct-ict/code-conduct-energy-efficiency-data-centres_en)

<sup>(30)</sup> Im Dezember 2021 online veröffentlichte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (aktualisiert im Januar 2022).

<sup>(31)</sup> Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (2022/C 385/01) (ABl. C 385 vom 6.10.2022, S. 1).

<sup>(32)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>(33)</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

IPCC	Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen (Weltklimarat) (Intergovernmental Panel on Climate Change)
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Standardisation Organisation)
Wesentliche Leistungsindikatoren (KPI)	Wesentliche Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) von Nicht-Finanzunternehmen gemäß Anhang I des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
LEED	Leadership in Energy and Environmental Design (Zertifizierungssystem für ökologisches Bauen)
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe <sup>(34)</sup>
Mindestschutz	Mindestschutz gemäß Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige
NFRD (Non financial reporting Directive)	Richtlinie 2014/95/EU <sup>(35)</sup>
Nicht klimabezogene Umweltziele	Die in Artikel 9 Buchstaben c, d, e und f der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme).
NZEB	Niedrigstenergiegebäude (Nearly zero-energy building)
OpEx	Betriebsausgaben (Operational expenditure)
Übereinkommen von Paris	Im Rahmen des UNFCCC verabschiedetes Übereinkommen von Paris <sup>(36)</sup>
Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen	Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen gemäß Artikel 20 der Taxonomie-Verordnung
RCP	Repräsentativer Konzentrationsweg (Representative Concentration Pathway)
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(37)</sup> zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 <sup>(38)</sup>
Verordnung (EU) 2016/1628	Verordnung (EU) 2016/1628 <sup>(39)</sup>
Verordnung (EU) 2017/852	Verordnung (EU) 2017/852 <sup>(40)</sup>

<sup>(34)</sup> Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973, geändert durch das Protokoll von 1978.

<sup>(35)</sup> Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

<sup>(36)</sup> Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

<sup>(37)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>(38)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Neufassung) (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).

<sup>(39)</sup> Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53).

<sup>(40)</sup> Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/1021	Verordnung (EU) 2019/1021 <sup>(41)</sup>
Verordnung (EU) 2019/1242	Verordnung (EU) 2019/1242 <sup>(42)</sup>
Erneuerbare-Energien-Richtlinie („RED II“)	Richtlinie (EU) 2018/2001 <sup>(43)</sup>
RoHS-Richtlinie	Richtlinie 2011/65/EU <sup>(44)</sup> zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 <sup>(45)</sup>
Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Taxonomiegeeignete bzw. taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Technische Bewertungskriterien (auch: Kriterien)	Im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie festgelegte technische Bewertungskriterien
TEN-E-Verordnung	Verordnung (EU) 2022/869 <sup>(46)</sup>
Übergangstätigkeiten	Wirtschaftstätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung
U-Wert	Wärmedurchgangskoeffizient, zur Angabe der Wärmeleitfähigkeit eines Bauteils
Abfallrahmenrichtlinie	Richtlinie 2008/98/EG <sup>(47)</sup>
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Richtlinie 2000/60/EG <sup>(48)</sup>
WLTP	Weltweit harmonisiertes Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Worldwide Harmonised Light Vehicle Test Procedure)

<sup>(41)</sup> Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

<sup>(42)</sup> Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202).

<sup>(43)</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>(44)</sup> Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung) (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

<sup>(45)</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>(46)</sup> Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

<sup>(47)</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

<sup>(48)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

## ABSCHNITT I

## HORIZONTALE FRAGEN

Fragen zu Verfahren, Aktualisierungen und weiteren Entwicklungen

**1. Sollen die im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien im Laufe der Zeit verschärft und aktualisiert werden?**

Gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Taxonomie-Verordnung muss die Kommission die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob ein wesentlicher Beitrag zu den Umweltzielen geleistet wird und erhebliche Beeinträchtigungen dieser Ziele vermieden werden, regelmäßig überprüfen. Bei Tätigkeiten, die im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie als Übergangstätigkeiten eingestuft sind, würde die Überprüfung mindestens alle drei Jahre durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Kriterien beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf einem damit vereinbaren glaubwürdigen Weg bleiben. Bei allen anderen Tätigkeiten ist kein Mindestzeitraum festgelegt. Die technischen Bewertungskriterien werden im Laufe der Zeit aktualisiert, damit sie mit den allgemeinen politischen Zielen, den technologischen Entwicklungen und der Verfügbarkeit wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse, die die Einführung neuer oder aktualisierter Kriterien rechtfertigen, im Einklang bleiben.

Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung berät die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen die Kommission bei der Entwicklung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, auch für zusätzliche Tätigkeiten, sowie bei der Aktualisierung der bestehenden technischen Bewertungskriterien.

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen, des Zielpfads der EU in Bezug auf ihre Nachhaltigkeitsziele sowie anderer Rückmeldungen kann die Kommission die technischen Bewertungskriterien überprüfen und die delegierten Rechtsakte zur Festlegung dieser Kriterien gegebenenfalls ändern. Infolgedessen könnten die technischen Bewertungskriterien im Laufe der Zeit strenger werden.

**2. Wie wird die Taxonomie weiterentwickelt? Sollen weitere Tätigkeiten, die zum Klimaschutz beitragen, in den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie aufgenommen werden?**

Ja, die Taxonomie wird im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Was den Klimaschutz angeht, so wurde im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie denjenigen Wirtschaftszweigen und Tätigkeiten Priorität gegeben, die auf der Grundlage ihres Anteils an den Gesamtemissionen und ihres Potenzials zur Emissionsverringerung am ehesten einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen leisten können. Der zum Klimaschutz festgelegte Anwendungsbereich wurde auf die Anpassung an den Klimawandel übertragen<sup>(49)</sup>.

Allerdings wurden nicht alle Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen leisten könnten, in den ersten delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie aufgenommen. Ein ergänzender delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie zur Änderung des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie wurde erlassen, damit einige mit bestimmten Gas- und Nukleartechnologien verbundene Tätigkeiten als Übergangstätigkeiten eingestuft werden, die im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie nicht berücksichtigt worden waren.

Außerdem können zum Zeitpunkt der Überprüfung des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie weitere Tätigkeiten in seinen Anwendungsbereich aufgenommen werden, ebenso wie im Rahmen des Erlasses künftiger delegierter Rechtsakte mit Bezug zu Tätigkeiten, die zu den anderen vier nicht klimabezogenen Zielen beitragen.

Horizontale Fragen zum Umfang der Wirtschaftstätigkeiten und zu den im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien

**3. Was bedeutet die Überprüfung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien für den wesentlichen Beitrag und die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in der Praxis?**

Zur Überprüfung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien müssen einschlägige Informationen erhoben und ausgewertet werden, um festzustellen, ob die Wirtschaftstätigkeit die in den technischen Bewertungskriterien festgelegten Bedingungen erfüllt. Damit eine Tätigkeit als taxonomiekonform angesehen werden kann, müssen alle mit einem wesentlichen Beitrag und der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen verbundenen Kriterien sowie die in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung genannten Anforderungen an den sozialen Mindestschutz erfüllt sein. Weitere Hilfestellungen bietet der Leitfaden zur Taxonomie auf der Website der Kommission<sup>(50)</sup>.

<sup>(49)</sup> Nähere Einzelheiten sind Anhang 6 der Folgenabschätzung zum ersten delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie zu entnehmen, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-impact-assessment\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-impact-assessment_en.pdf).

<sup>(50)</sup> <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/>

**4. Wie sind die Überprüfungsanforderungen in den technischen Bewertungskriterien zu verstehen? Welche Belege könnten herangezogen werden, um den Nachweis und die Überprüfung der Einhaltung dieser Kriterien zu unterstützen?**

Der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie enthält spezielle Überprüfungsanforderungen für bestimmte Tätigkeiten im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe k der Taxonomie-Verordnung, wonach die technischen Bewertungskriterien einfach anzuwenden sein und so festgelegt werden müssen, dass die Überprüfung ihrer Einhaltung erleichtert wird. Dies trifft dann zu, wenn sich die Kriterien auf Sachverhalte stützen, die Fachwissen erfordern. Anleger könnten die Richtigkeit solcher Informationen nur schwer überprüfen. Daher sehen die technischen Bewertungskriterien für bestimmte Tätigkeiten, bei denen solche Bedenken bestehen, eine externe Überprüfung vor. Sieht der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie für bestimmte Tätigkeiten eine Überprüfung vor, dann würde der Nachweis für die Einhaltung dieser Kriterien durch den Bericht des externen Gutachters erbracht. Als externe Prüfstelle können entweder die jeweils zuständigen nationalen Behörden oder ein unabhängiger Drittzertifizierer fungieren, die sich weder in einem Interessenkonflikt mit dem Betreiber der Tätigkeit befinden noch an der Entwicklung oder Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein dürfen.

So hängen z. B. die in den Abschnitten 1.1 bis 1.4 über forstwirtschaftliche Tätigkeiten erwähnten Waldbewirtschaftungspläne stark von den jeweiligen Umständen ab, sodass eine externe Überprüfung dieser Pläne und ihrer Umsetzung erforderlich ist, um den Anlegern hinreichende Sicherheit zu bieten. Bei verschiedenen Energie- und einigen Herstellungstätigkeiten, etwa bei der „Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien“ (Abschnitt 3.6), der „Herstellung von Kunststoffen in Primärformen“ (Abschnitt 3.17) oder der „Stromerzeugung aus geothermischer Energie“ (Abschnitt 4.6), sind spezifische Schwellenwerte für Treibhausgasemissionen für die technischen Bewertungskriterien entscheidend, und eine externe Überprüfung der Schwellenwerte kann helfen, die Anleger über die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien zu informieren.

Soweit erforderlich sollten Einzelheiten aus der Überprüfung der Kriterien in den Angaben zur Taxonomiekonformität wiedergegeben werden. Die taxonomiebezogenen Überprüfungsanforderungen werden sich zusammen mit der anderweitigen Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen weiterentwickeln, sobald diese in Kraft tritt.

**5. Können technische Beratungsdienstleistungen als taxonomiefähig und potenziell taxonomiekonform angesehen werden, wenn sie mit einer Tätigkeit im Sinne der delegierten Rechtsakte zur Taxonomie in Zusammenhang stehen?**

Nur Tätigkeiten, die im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie selbst aufgeführt sind, können taxonomiefähig sein.

Daher gilt dies nur für die Beratungsdienstleistungen, die ausdrücklich in der Taxonomie erfasst sind; dies betrifft in Bezug auf den Klimaschutz insbesondere „Freiberufliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (Abschnitt 9.3) sowie in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel die „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (Abschnitt 8.2) und „Ingenieurbüros, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel ausführen“ (Abschnitt 9.1).

Um die Taxonomiefähigkeit einer Tätigkeit zu bestimmen, muss die entsprechende Tätigkeitsbeschreibung zugrunde gelegt werden. Zur Orientierung werden die Verweise auf die NACE-Codes verwendet, denen eine entsprechende Tätigkeit zugeordnet werden könnte.

Beratungsdienstleistungen, die mit anderen im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie aufgeführten taxonomiefähigen Tätigkeiten verbunden sind, sind nicht taxonomiefähig.

**6. Wie sollten die Treibhausgasemissionen für technische Bewertungskriterien berechnet werden (Umfang, Methoden usw.)?**

Der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie enthält keine allgemeingültige Methode zur Berechnung der Treibhausgasemissionen. In den technischen Bewertungskriterien sind für bestimmte Tätigkeiten spezifische Berechnungsmethoden vorgesehen, die den methodischen Ansätzen gemäß den Anforderungen nach Artikel 19 der Taxonomie-Verordnung entsprechen. Siehe hierzu auch die Antworten zu den tätigkeitsspezifischen Fragen, zum Beispiel zu Frage 52.

**7. Wie können in Hoheitsgebieten außerhalb der EU ausgeübte Tätigkeiten eines Unternehmens in Bezug auf die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien nach lokalen Anforderungen oder Leitlinien von Drittländern überprüft werden? Sollte bei Kriterien, die sich auf EU- bzw. nationale Rechtsvorschriften oder Normen beziehen, das Anforderungsniveau auf die Erfüllung der außerhalb der EU geltenden Kriterien hin angepasst werden?**

Wie der Antwort auf Frage 18 der ersten Bekanntmachung der Kommission zu entnehmen ist, gelten die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der NFRD fallen, sowie für alle ihre Tätigkeiten, und zwar unabhängig von dem Ort, an dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden. Während einige technische Bewertungskriterien objektive Schwellenwerte und Anforderungen ohne Bezugnahme auf standortspezifische rechtliche Anforderungen vorsehen, wird in anderen auf den EU-Rechtsvorschriften entsprechende, im jeweiligen Rechtssystem geltende Anforderungen verwiesen. Generell sollten Unternehmen bei der Bewertung der Taxonomiekon-

formität einer außerhalb der EU ausgeübten Wirtschaftstätigkeit prüfen, ob die betreffende Tätigkeit in Übereinstimmung mit der nach Unionsrecht geltenden Anforderung oder, sofern in den technischen Bewertungskriterien erwähnt, einer einschlägigen internationalen Norm oder einer gleichwertigen in einem Drittland geltenden Rechtsvorschrift (z. B. Verweise auf solche Normen in den allgemeinen Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzes der biologischen Vielfalt gemäß Anlage D zu Anhang I) stattfindet.

**8. Wie sind die Begriffe „und“ und „oder“ in den Beschreibungen der Wirtschaftstätigkeiten auszulegen (z. B. „Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus Wasserkraft erzeugen“ in Abschnitt 4.5 oder „Bau und Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom ausschließlich aus Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen erzeugen“ in Abschnitt 4.8)?**

Die Begriffe „und“ und „oder“ werden in den Tätigkeitsbeschreibungen synonym verwendet; bei den Kriterien hingegen bezieht sich „und“ auf eine kumulative Anforderung. Im Allgemeinen ist eine Wirtschaftstätigkeit taxonomiefähig, wenn es sich dabei um einen der in der Tätigkeitsbeschreibung genannten, für die Vermarktung der Tätigkeit notwendigen Schritte handelt (z. B. Bau, Betrieb, Modernisierung, Installation, Wartung usw.).

**9. Wie ist mit technischen Bewertungskriterien zu verfahren, die für eine bestimmte, in der Beschreibung genannte Tätigkeit nicht relevant sind (z. B. reine Wartungsdienstleistungen, bei denen keine Bauabfälle anfallen)?**

Umfasst eine Wirtschaftstätigkeit offensichtlich keines der in den technischen Bewertungskriterien behandelten Elemente, so kann bei der Offenlegung erläutert werden, weshalb die Tätigkeit ohne Erfüllung eines bestimmten Kriteriums als taxonomiekonform einzustufen ist (z. B. Erbringung einer in der Beschreibung genannten Dienstleistung, die sich auf keines der anderen Umweltziele auswirkt und zugleich keine potenziellen Probleme im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen mit sich bringt).

**10. Bei mehreren ermöglichenden Tätigkeiten werden Informationen zu Bezugswerten im Vergleich zum Branchendurchschnitt, zu einer Begutachtung durch Fachkollegen oder zu besten verfügbaren Techniken verlangt. Solche Informationen sind jedoch nicht immer öffentlich zugänglich. Wie sollte die Anforderung zur Vorlage solcher Angaben erfüllt werden?**

Die technischen Bewertungskriterien enthalten nicht immer umfassende Angaben darüber, wie eine Tätigkeit als taxonomiekonform eingestuft werden kann, sondern lassen in bestimmten Fällen Raum für eine Einzelfallbewertung durch den Wirtschaftsteilnehmer. Wenn die Angaben, die zum Nachweis der Einhaltung in Bezug auf einen Parameter oder ein in der Branche bewährtes Verfahren erforderlich sind, von mehreren Faktoren abhängen oder nicht ohne Weiteres ausgedrückt werden können, sollten die Betreiber im Rahmen ihrer Offenlegung angemessen erläutern, weshalb die Tätigkeit als taxonomiekonform angesehen wird, und dazu gegebenenfalls einschlägige Gutachten unabhängiger Dritter vorlegen.

**11. Wie ist der Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen auf den Zugang zu privaten Mitteln für die Verteidigungsindustrie anzuwenden?**

Die Kommission erachtet es als notwendig, allen strategischen Sektoren und insbesondere der Verteidigungsindustrie, die zur Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger beiträgt, den Zugang zu Finanzmitteln und Investitionen auch aus dem privaten Sektor zu sichern.

In ihrer Mitteilung vom 15. Februar 2022 zur europäischen Verteidigung (COM(2022) 60) betonte die Kommission, dass Initiativen für nachhaltiges Finanzwesen mit den Bemühungen der Europäischen Union um einen ausreichenden Zugang der europäischen Verteidigungsindustrie zu Finanzmitteln und Investitionen im Einklang bleiben müssen. Schwerpunkt des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen ist die Gewährleistung von Transparenz, und er sieht keinerlei Beschränkungen für die Finanzierung eines bestimmten Sektors, einschließlich des Verteidigungssektors, vor.

Wie in jedem Sektor können auch an verteidigungsbezogenen Tätigkeiten beteiligte Unternehmen die Taxonomiekonformität für taxonomiefähige horizontale Investitionen gemäß dem delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie beantragen. Dazu gehören beispielsweise Investitionen in die Ökologisierung ihrer Gebäude oder Investitionen in umweltfreundlichen Verkehr in Form von Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Buchstabe c und Abschnitt 1.1.3.2 Buchstabe c des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten. Sie können auch für jede der anderen im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie genannten Tätigkeiten die Konformität beantragen (z. B. für Tätigkeiten in den Bereichen Verkehr, Datenlösungen, Herstellung usw.).

Die EU-Vorschriften über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gelten horizontal in allen Wirtschaftszweigen gleichermaßen und sind auf keinen bestimmten Sektor ausgerichtet.

In einem technischen Regulierungsstandard gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, der für einen begrenzten Teil des Verteidigungssektors unmittelbar relevant ist, gibt es einen ausdrücklichen Hinweis darauf, wie Finanzmarktteilnehmer Informationen über ihre wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen offenlegen sollten. Dieser Regulierungsstandard deckt das Engagement in vier Kategorien umstrittener Waffen ab (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Bei allen übrigen technischen Regulierungsstandards gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gelten dieselben Anforderungen (auch in Bezug auf soziale Aspekte) wie für jeden anderen Sektor.

Auch die Vorschriften über Nachhaltigkeitspräferenzen im Sinne der Finanzmarktrichtlinie/Richtlinie über Versicherungsvermittlung für Kleinanleger gelten horizontal in allen Branchen gleichermaßen und sind auf keinen bestimmten Sektor ausgerichtet. Daher schließen sie Investitionen in einem bestimmten Sektor nicht aus. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die bei dem Finanzprodukt berücksichtigt werden, betreffen nur die oben genannten umstrittenen Waffen.

Im Rahmen der umfassenderen Arbeiten, die als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2022 zur Förderung und Erleichterung des Zugangs der Verteidigungsindustrie zu privaten Finanzmitteln aufgenommen wurden, hat die Europäische Verteidigungsagentur im Mai 2022 eine Studie in Auftrag gegeben, um einen Überblick über die für Finanzmärkte geltenden ökologischen, sozialen und governancebezogenen Rahmen zu erhalten, sowie darüber, inwiefern die entsprechenden Regelungen die Verteidigungsindustrie oder mit der Verteidigungsindustrie verbundene Tätigkeiten betreffen. Ziel ist es, die Tätigkeiten der europäischen Verteidigungsindustrie in Bezug auf ökologische, soziale und Governance-Kriterien (environmental, social and governance, ESG) zu messen und zu bewerten und eine Analyse des Beitrags vorzulegen, den der Sektor zu den Zielsetzungen der ESG-Rahmen leistet.

## **12. Wie verhält es sich mit Unternehmen, die keine taxonomiekonformen Tätigkeiten ausüben? Werden sie den Zugang zu Finanzmitteln verlieren?**

Nein. Aus der bloßen Tatsache, dass ein Unternehmen keine taxonomiekonformen Tätigkeiten ausübt, können keine Rückschlüsse auf die Umweltleistung des Unternehmens oder seine Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten gezogen werden.

Unternehmen sind auch nicht verpflichtet, ihre Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie in Einklang zu bringen, und Anleger sind nicht verpflichtet, in taxonomiekonforme Tätigkeiten zu investieren.

Allgemein dürften Anleger, die nachhaltige Investitionen anstreben, ein größeres Interesse an taxonomiekonformen Tätigkeiten haben.

Es gibt verschiedene Gründe dafür, dass ein Unternehmen keine taxonomiefähigen oder mit den Kriterien der EU-Taxonomie konformen Wirtschaftstätigkeiten ausübt: Die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens könnten schlichtweg nicht unter die EU-Taxonomie fallen, oder sie könnten zwar darunter fallen, aber keinen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten; oder sie könnten wohl einen wesentlichen Beitrag leisten, aber die Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bzw. die Anforderungen an den sozialen Mindestschutz nicht erfüllen. Ohne Kenntnis der genauen Gründe, aus denen ein Unternehmen keine taxonomiekonformen Tätigkeiten ausübt, können die Marktteilnehmer daher Investitionsentscheidungen nicht allein auf der Grundlage taxonomiebezogener Offenlegungen von Unternehmen treffen, da der Umstand an sich, dass ein Unternehmen keine taxonomiekonformen Tätigkeiten ausübt, noch nichts über die genaue Umweltleistung des Unternehmens aussagt. Stattdessen können sich die Märkte mithilfe anderer Angaben, etwa der Offenlegung des Unternehmens im Rahmen der CSRD, über die Umweltleistung des Unternehmens und seine Geschäftspolitik in Umweltangelegenheiten informieren.

Ebenso wie Unternehmen ihr Tätigkeitsportfolio steuern müssen und auf einen zunehmenden Anteil ökologischer Tätigkeiten hinarbeiten sollten, ist auch zu erwarten, dass die meisten Anleger eine schrittweise Erhöhung des Anteils nachhaltiger Investitionen in ihren Portfolios anstreben werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass Finanzmarktteilnehmer, die über Kapitalzuweisungen entscheiden, mehr Elemente berücksichtigen werden als nur die Taxonomiekonformität. Zu allen Unternehmen, die der CSRD unterliegen – auch solchen, die keine taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausüben –, stehen den Anlegern sowohl i) die Offenlegungen zur Taxonomie als auch ii) die gemäß der CSRD gemeldeten Informationen zur Verfügung. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben kann ein Unternehmen auch freiwillige Angaben machen. Die Anleger können alle diese Angaben in ihre Anlageentscheidungen und Finanzprodukte einbeziehen. Sie können ihre Investitionen nach eigenen Vorstellungen gestalten und werden ihre Investitionsentscheidungen auch künftig unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren treffen.

## ABSCHNITT II

## SEKTORSPEZIFISCHE FRAGEN ZU TECHNISCHEN BEWERTUNGSKRITERIEN

## Forstwirtschaft

## A. Aufforstung

13. **Die DNSH-Kriterien zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung im Zusammenhang mit der Tätigkeit „Aufforstung“ gemäß Abschnitt 1.1 sehen vor, dass bei der Tätigkeit der Einsatz von Düngemitteln minimiert und kein Dung verwendet wird. Sollte auch der Einsatz von natürlichen Düngemitteln minimiert werden?**

Das DNSH-Kriterium verlangt, dass der Einsatz von Düngemitteln minimiert wird, indem alternative Methoden und Verfahren bevorzugt werden, zu denen auch nicht chemische oder natürliche Düngemittel gehören können. Falls nicht chemische oder natürliche Düngemittel verwendet werden, sollte der Gesamtverbrauch so gering wie möglich gehalten und sollten die weiter reichenden Auswirkungen auf das Ökosystem berücksichtigt werden.

14. **Was genau ist unter der Anforderung „Bei der Tätigkeit werden keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand geschädigt“ im Rahmen der Tätigkeit „Aufforstung“ in Abschnitt 1.1 zu verstehen?**

Im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie werden Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand unter Bezugnahme auf Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) definiert. Dort heißt es:

*„Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand ... , das heißt ... Flächen, die im Januar 2008 einen im Folgenden genannten Status hatten, diesen Status aber nicht mehr haben:*

- a) *Feuchtgebiete, d. h. Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind;*
- b) *kontinuierlich bewaldete Gebiete, d. h. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Schwellenwerte erreichen können;*
- c) *Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Schwellenwerte erreichen können, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Kohlenstoffbestand der Fläche vor und nach der Umwandlung so bemessen ist, dass unter Anwendung der in Anhang V Teil C beschriebenen Methode die in Absatz 10 genannten Bedingungen erfüllt wären.“*

Der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie enthält keine Definition des Begriffs „Schädigung“ („degradation“). Allgemeines Ziel des Kriteriums ist es jedoch, den hohen Kohlenstoffbestand zu erhalten und Treibhausgasemissionen aus diesem Bestand zu vermeiden.

## B. Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern

15. **Was bedeutet „gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen“ im Zusammenhang mit der Tätigkeit „Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern“ in Abschnitt 1.2? Was geschieht, wenn das nationale Recht solche Erwägungen nicht vorsieht?**

Im Zusammenhang mit Nummer 1.2 Buchstabe g der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz bei der Tätigkeit „Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern“ in Abschnitt 1.2 wird der Verweis auf die Konsultation der Interessenträger gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen zur Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie nicht weiter ausgeführt. Gibt es kein spezielles nationales Gesetz, dann sollte dies in den Angaben zu Nummer 1.2 mitgeteilt werden.

16. **Wie ist die Tätigkeit „Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern“ in Abschnitt 1.2 von der Tätigkeit „Waldbewirtschaftung“ in Abschnitt 1.3 abzugrenzen, wenn die Waldbewirtschaftung eine Wiederaufforstung nach einem Kahlschlag oder einer natürlichen Störung umfasst? Unter welchen Abschnitt fällt die Wiederaufforstung nach einem Schädlingsbefall?**

Die Wiederaufforstung nach einem Schädlingsbefall würde unter die Tätigkeit „Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern“ in Abschnitt 1.2 fallen, da der Titel der Tätigkeit den Zusatz „nach einem Extremereignis“ enthält.

## C. Waldbewirtschaftung

17. **Was ist unter einem „fortlaufend aktualisierten“ Waldbewirtschaftungsplan zu verstehen? Soll der Plan nach Ablauf seiner Geltungsdauer, bei Eintreten bedeutender Ereignisse oder jährlich aktualisiert werden? Oder geht es darum, die durchgeführten Waldarbeiten zu dokumentieren?**

Die Aktualisierungsintervalle für Waldbewirtschaftungspläne sind in den technischen Bewertungskriterien nicht festgelegt, sodass nationale Vorgaben berücksichtigt werden können. Wie im Instrumentarium der FAO für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung <sup>(51)</sup> erwähnt, ist die kontinuierliche Verbesserung durch die Akkumulierung von Erkenntnissen ein wesentlicher Bestandteil der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, und die Waldbewirtschaftungspläne müssen regelmäßig überprüft und entsprechend überarbeitet werden, wenn sich die Umstände ändern. Eine „fortlaufende“ Aktualisierung bedeutet auch, dass zwischen verschiedenen Waldbewirtschaftungsplänen keine zeitlichen Lücken entstehen dürfen. Ein auf zehn Jahre angelegter Waldbewirtschaftungsplan sollte mindestens alle zehn Jahre aktualisiert werden.

18. **Sind die in Abschnitt 1.3 Nummer 2.1 Buchstaben a und b genannten Kriterien für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Waldbewirtschaftung“ erfüllt, wenn auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets Bewirtschaftungssysteme vorhanden sind, die sicherstellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken gleich bleiben oder verbessert werden?**

Nein, in diesem Fall ist nur Nummer 2.1 Buchstabe b erfüllt. Es muss noch immer eine Analyse des Klimanutzens über einen Zeitraum von 30 Jahren gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a durchgeführt werden, gegebenenfalls unter Verwendung des bestehenden Bewirtschaftungssystems auf der Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets als Ausgangsbasis.

19. **Was bedeutet das in Abschnitt 1.3 Nummer 2.3 Buchstabe c genannte Kriterium für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Forstbewirtschaftung“ in der Praxis?**

Das Kriterium in Nummer 2.3 Buchstabe c besagt: „[Die] Analysetiefe steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des betreffenden Gebiets, und es werden Werte verwendet, die für das betreffende Gebiet spezifisch sind.“

Mit dem Kriterium wird unterstrichen, dass die Klimanutzenanalyse auf die Größe der Fläche und die spezifischen Umstände zugeschnitten sein muss, z. B. durch Verwendung der mit den spezifischen Boden- und Klimabedingungen verbundenen Wachstumsprognosen.

20. **Nach dem in Abschnitt 1.3 Nummer 2.4 genannten Kriterium für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Waldbewirtschaftung“ sind forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von weniger als 13 Hektar nicht verpflichtet, eine Klimanutzenanalyse durchzuführen. Welche Anforderungen gelten für Eigentümer eines forstwirtschaftlichen Betriebs mit einer Fläche von 14 Hektar?**

Gemäß Abschnitt 1.3 Nummer 2.4 „Waldbewirtschaftung“ sind forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von weniger als 13 Hektar, was der durchschnittlichen Größe eines forstwirtschaftlichen Betriebs in Europa entspricht, von der Verpflichtung zur Durchführung einer Klimanutzenanalyse befreit. Zur Erfüllung der Kriterien für die Waldbewirtschaftung muss der Eigentümer eines forstwirtschaftlichen Betriebs mit einer Fläche von 14 Hektar daher eine solche Analyse durchführen, es sei denn, er kann die Einhaltung dieser Anforderung auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets gemäß Nummer 2.1 nachweisen.

21. **Wie wird die Übereinstimmung der Tätigkeit mit den Kriterien in Abschnitt 1.3 Nummer 2.3 Buchstabe a für die Tätigkeit „Waldmanagement“ bewertet, insbesondere in Bezug auf die Analyse zur Prüfung eines Verlagerungsrisikos?**

Die unter Nummer 4 der technischen Bewertungskriterien genannten, für die Prüfung geltenden Kriterien schaffen zusätzliche Sicherheit für die gemeldeten Daten. Außerdem wird auf die Antwort zu Frage 4 in Abschnitt I dieser Bekanntmachung verwiesen.

22. **Was bedeutet der Verweis „nach nationalem Recht“ in Nummer 3.1 im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Dauerhaftigkeit? Was geschieht, wenn das nationale Recht solche Erwägungen nicht vorsieht?**

Dieser Verweis bedeutet, dass die verschiedenen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit des Waldstatus zum Einsatz kommen können, gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Recht stehen sollten (z. B. bei den in Nummer 3.1 Buchstaben b oder c genannten Optionen, wenn das Gebiet als Schutzgebiet eingestuft ist oder für das Gebiet eine rechtliche oder vertragliche Vereinbarung besteht).

Für den Fall, dass das nationale Recht solche Erwägungen nicht vorsieht, wird auf die Antwort zu Frage 15 in dieser Bekanntmachung verwiesen.

<sup>(51)</sup> Siehe [www.fao.org/sustainable-forest-management/toolbox/modules/forest-management-planning/in-more-depth/en/](http://www.fao.org/sustainable-forest-management/toolbox/modules/forest-management-planning/in-more-depth/en/).

23. **Ist das in Abschnitt 1.3 Nummer 3.1 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Waldbewirtschaftung“ genannte Kriterium so zu verstehen, dass eine vertragliche Vereinbarung darüber vorliegen muss, dass das betreffende Waldgebiet nicht in eine andere Landnutzung umgewandelt werden darf?**

Nein, dies ist keine ausschließliche Anforderung. Das Kriterium sieht vertragliche Vereinbarungen als eine von mehreren Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderung gemäß Abschnitt 1.3 Nummer 3.1 vor.

24. **Was bedeutet „über die finanzierte Tätigkeit hinaus“ im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Dauerhaftigkeit gemäß Abschnitt 1.3 Nummer 3.2?**

Die „finanzierte Tätigkeit“ bezieht sich auf die Tätigkeit, die derzeit durchgeführt wird und als taxonomiekonform eingestuft werden soll. Die Formulierung „über die finanzierte Tätigkeit hinaus“ bedeutet, dass mit der Tätigkeit auch über den Tätigkeitsbereich selbst hinaus ein Klimanutzen angestrebt wird.

25. **Reicht eine Waldzertifizierungsprüfung aus, um die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien zu überprüfen?**

Eine Waldzertifizierung kann als Nachweis für die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien dienen. Die Waldzertifizierung allein beweist jedoch nicht, dass die technischen Bewertungskriterien eingehalten werden.

Geeignet ist jede Prüfung – auch im Rahmen einer Waldzertifizierung –, bei der alle relevanten Aspekte der Kriterien berücksichtigt werden. Außerdem wird auf die Antwort zu Frage 4 in Abschnitt I dieser Bekanntmachung verwiesen.

26. **Wie kann man im Voraus wissen, dass „die Gruppe dieser Betriebe bei allen nachfolgenden Prüfungen unverändert bleibt“, wie nach Abschnitt 1.3 Nummer 5 Buchstabe b verlangt wird? Warum ist es von Bedeutung, ob sich die Gruppe zwischen den Prüfungen verändert?**

Diese Bedingung zielt auf die Vergleichbarkeit der Informationen ab und erfordert eine dauerhafte Beziehung, wenn die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien auf Ebene einer Gruppe von Betrieben überprüft werden soll. Im delegierten Rechtsakt ist nicht genauer festgelegt, wie die Beteiligten einer solchen Gruppe ihre Zusammenarbeit gestalten.

27. **Was geschieht, wenn die DNSH-Kriterien auf Ebene der „Gruppe von Betrieben“ geprüft werden und ein Gruppenmitglied während der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit ausscheidet? Die Lebensdauer forstwirtschaftlicher Tätigkeiten kann mehrere Jahrzehnte umfassen, und es ist nicht gewährleistet, dass die Gruppe über einen so langen Zeitraum unverändert bleibt.**

Im Falle einer Gruppenbewertung verlangt der delegierte Rechtsakt, dass die Gruppe homogen genug ist, um die Risikobewertung zu ermöglichen, dass zwischen den Gruppenmitgliedern eine dauerhafte Beziehung besteht und sie an der Tätigkeit beteiligt sind und dass die Gruppe bei den nachfolgenden Prüfungen unverändert bleibt. Im delegierten Rechtsakt ist nicht bestimmt, dass die Gruppenbewertung nicht fortgeführt werden kann, wenn ein Betrieb, bei dem ein Kriterium auf Gruppenebene bewertet wurde, die Gruppe verlässt. Ist vernünftigerweise anzunehmen, dass die verbleibende Gruppe ihre gemeinsame Bewertung fortsetzt, und sind das Profil der Gruppe und ihre Homogenität nicht beeinträchtigt, müsste die Gruppe ihre Homogenität nicht zusätzlich nachweisen und sie könnte die Überprüfung weiterhin als Gruppe vornehmen.

28. **Wie ist die in Anlage A genannte „voraussichtliche Lebensdauer“ forstwirtschaftlicher Tätigkeiten in Bezug auf die technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Anpassung an den Klimawandel?**

Die voraussichtliche Lebensdauer forstwirtschaftlicher Tätigkeiten sollte mindestens auf mehrere Jahrzehnte festgesetzt werden.

29. **Können im Zusammenhang mit den technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Anpassung an den Klimawandel auf staatlicher oder regionaler Ebene erstellte Klimaprojektionen für die Klimarisikobewertung herangezogen werden?**

Die auf staatlicher und regionaler Ebene verfügbaren Projektionen könnten als Grundlage für Bewertungen herangezogen werden, sofern sie von der jeweils zuständigen Behörde (z. B. den Wetterdiensten) erstellt wurden. Stehen für bestimmte Gebiete detailliertere und spezifischere Bewertungen zur Verfügung, sollten die Forstplaner, Waldeigentümer oder Forstbewirtschaftler in diesen Gebieten diese Bewertungen ebenfalls nutzen.

30. **Die auf die biologische Vielfalt ausgerichteten DNSH-Kriterien sehen für die Tätigkeit „Waldbewirtschaftung“ gemäß Abschnitt 1.3 Nummer 6 Buchstabe a die „Sicherstellung eines guten Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten sowie Erhaltung typischer Lebensräume/Arten“ vor. Wie ist der Begriff des „guten Erhaltungszustands“ im Rahmen der DNSH-Kriterien auszulegen?**

Wichtigstes Ziel dieses Kriteriums ist, dass es unabhängig davon anwendbar ist, ob die Tätigkeit in einem Schutzgebiet stattfindet oder ob sie auf prioritäre Arten im Sinne der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie gerichtet ist. In den ersten Absätzen des Kriteriums geht es speziell um Schutzgebiete.

Im Einleitungstext zu Buchstabe a, der den Verweis auf einen „guten Erhaltungszustand“ enthält, wird klargestellt, dass „Bestimmungen über die Erhaltung und mögliche Verbesserung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den nationalen und lokalen Vorschriften“ erforderlich sind. Dem ist zu entnehmen, dass der im Zusammenhang mit diesem Kriterium verwendete Begriff „guter Erhaltungszustand“ nach den nationalen oder lokalen Bestimmungen unterschiedlich ausgelegt werden kann und nicht im Sinne eines günstigen Erhaltungszustands gemäß der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie gedacht war.

31. **Wie können die auf die biologische Vielfalt ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Waldbewirtschaftung“ in Abschnitt 1.3 Buchstaben a bis d auf Ebene eines forstwirtschaftlichen Betriebs gewährleistet werden?**

Mit dem Kriterium 6 „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ soll vorrangig sichergestellt werden, dass der Waldbewirtschaftungsplan detaillierte Angaben gemäß den Buchstaben a bis h enthält, und zwar unabhängig davon, ob die Tätigkeit in einem Schutz- oder Waldschutzgebiet stattfindet.

Im Einklang mit nationalen oder lokalen Bestimmungen werden in einem Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertigen Instrument das betroffene Gebiet und die Bestimmungen über die Erhaltung und mögliche Verbesserung der biologischen Vielfalt festgelegt, das bzw. die im Bewirtschaftungsplan enthalten sein sollten.

32. **Was bedeutet Buchstabe d der auf die biologische Vielfalt ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Waldbewirtschaftung“ gemäß Abschnitt 1.3 im Zusammenhang mit der „Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Qualität des Bodens“ in der Praxis?**

Böden haben physikalische, chemische und biologische Bestandteile. Zu den physikalischen Bestandteilen des Bodens gehören Gestein und Mineralien, die sich im Laufe der Zeit in sehr kleine Sand-, Schluff- und Tonpartikel verwandeln. Zu den chemischen Bestandteilen des Bodens gehören der pH-Wert, die verschiedenen Nährstoffe (z. B. Stickstoff) und Wasser. Zu den biologischen Bestandteilen des Bodens gehören die darin lebenden Tiere, Pflanzen, Protozoen, Bakterien und Pilze.

In der Praxis erfordert die Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Bestandteile des Bodens verschiedene Verfahren, u. a. zur Vermeidung der Bodenverdichtung, zur Verhinderung von Bodenerosion und -abflüssen und zur Schaffung der richtigen Bedingungen, damit sich nützliche Organismen im Boden vermehren können, etwa durch das Belassen ausreichender Mengen an grobem und feinem Totholz.

33. **Was bedeutet Buchstabe e der auf die biologische Vielfalt ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Waldbewirtschaftung“ in Abschnitt 1.3 in Bezug auf die „Förderung biodiversitätsfreundlicher Verfahren zur Verbesserung der natürlichen Prozesse der Wälder“ in der Praxis?**

Wälder sind biologisch vielfältige Systeme und bieten eine Fülle an Lebensräumen für Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen.

In der Praxis würde die Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Lebensräume in den Wäldern verschiedene Verfahren erfordern, die die strukturelle Komplexität erhalten und verbessern und eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste natürliche Dynamik fördern. Dazu gehören unter anderem Flächenstilllegungen und die Einrichtung von Pufferzonen für den Gewässerschutz, das Sorgen für eine angemessene Menge und Vielfalt an Totholz sowie für das Vorhandensein von Habitatbäumen und anderen Mikrohabitaten oder die Förderung der natürlichen Regenerierung und die Diversifizierung der Baumarten sowie der Altersstruktur des Forstbetriebs. Die Maßnahmen sollten in einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit den nationalen oder lokalen Vorschriften festgelegt werden.

34. **Was bedeutet Buchstabe f der auf die biologische Vielfalt ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Waldbewirtschaftung“ in Abschnitt 1.3 in Bezug auf das „Verbot der Umwandlung von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt in Ökosysteme mit geringerer biologischer Vielfalt“ in der Praxis?**

Waldökosysteme unterscheiden sich hinsichtlich der Arten von Lebensräumen sowie der Anzahl und Vielfalt der darin vorkommenden Arten.

Mit diesem Kriterium soll in erster Linie sichergestellt werden, dass der Zustand eines Ökosystems mit großer biologischer Vielfalt erhalten bleibt und es nicht infolge von Waldbewirtschaftungsverfahren in ein Ökosystem mit geringerer biologischer Vielfalt umgewandelt wird. Solche Vorgänge wären zum Beispiel die Umwandlung des Waldtyps durch Verringerung der Artenvielfalt von Bäumen, Sträuchern und krautigen Pflanzen und den Rückgang der damit verbundenen Fauna oder die Umwandlung von „Nichtwald“-Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt in Waldökosysteme mit geringerer biologischer Vielfalt.

In der Praxis würde die Erhaltung eines Ökosystems mit großer biologischer Vielfalt die Anwendung verschiedener, an die örtlichen Gegebenheiten angepasster Verfahren erfordern. Einige dieser Verfahren werden in einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument nach nationalen oder lokalen Vorschriften festgelegt.

**35. Was bedeutet Buchstabe g der auf die biologische Vielfalt ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Waldbewirtschaftung“ in Abschnitt 1.3 in Bezug auf die „Sicherstellung der Vielfalt der mit dem Wald verbundenen Lebensräume und Arten“ in der Praxis?**

Mit diesem Kriterium soll in erster Linie sichergestellt werden, dass Wälder – unabhängig davon, ob die Tätigkeit innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebiets stattfindet – so bewirtschaftet werden, dass die Erhaltung der verschiedenen mit dem Wald verbundenen Lebensraumtypen und Arten gewährleistet ist.

In der Praxis würde die Sicherstellung der Vielfalt der Lebensräume und Arten die Anwendung verschiedener, an die örtlichen Gegebenheiten angepasster Verfahren erfordern. Einschlägige Verfahren sind die Sicherstellung einer angemessenen Menge und Vielfalt an Totholz sowie der Präsenz von mit Bäumen verbundener Mikrohabitate oder die Schaffung und Erhaltung einer vielfältigen Altersstruktur im Wald. Sie werden in einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument nach nationalen oder lokalen Vorschriften festgelegt.

**36. Was bedeutet Buchstabe h der auf die biologische Vielfalt ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Waldbewirtschaftung“ in Abschnitt 1.3 in Bezug auf die „Sicherstellung der Vielfalt der Bestandesstrukturen sowie Pflege oder Verbesserung von Altbeständen und Totholz“ in der Praxis?**

Die Formulierungen „Erhaltung einer vielfältigen Bestandesstruktur“ und „Pflege oder Verbesserung von Altbeständen“ bedeuten, dass Wälder geschaffen werden sollen, die hinsichtlich Höhe, Durchmesser, Alter und Art heterogener, uneinheitlich und gemischt sind und einen Mix aus dicht und weniger dicht bewachsenen Bereichen entsprechend der natürlichen Arten- und Strukturmischung und der jeweiligen Waldart aufweisen.

Die Formulierung „Pflege oder Verbesserung von Totholz“ bedeutet, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Wald angemessene Mengen an Totholz in allen Phasen der Zersetzung belassen werden, auch noch stehende abgestorbene und absterbende Bäume mit tatsächlichen oder potenziellen Nist- und Schlafhöhlen. Dies ist eine wichtige Maßnahme zur Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Herstellung

**37. Umfassen die in den Abschnitten 3.1 bis 3.6 genannten Herstellungstätigkeiten die Herstellung von Bauteilen der jeweiligen Technologien?**

Im Allgemeinen können Bauteile mitgezählt werden, wenn sie in der Tätigkeitsbeschreibung oder den technischen Bewertungskriterien aufgeführt sind. Ein Beispiel hierfür ist die Tätigkeit in Abschnitt 3.4, „Herstellung von Batterien“, wo die Bauteile in der Tätigkeitsbeschreibung genannt werden.

Die Behandlung der wichtigsten Bestandteile für Fertigungstätigkeiten, beispielsweise im CO<sub>2</sub>-armen Verkehrssektor, die unter den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie fallen, soll in künftigen Änderungen des delegierten Rechtsakts geregelt werden.

**38. Mit welchen Angaben oder Unterlagen werden in Bezug auf die in den Abschnitten 3.7, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11, 3.12, 3.13, 3.14, 3.15, 3.16 und 3.17 genannten Herstellungstätigkeiten die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte belegt und wird nachgewiesen, dass sie dem DNSH-Kriterium für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung entsprechen, wenn nach dem Unionsrecht keine Betriebsgenehmigung erforderlich ist?**

Das DNSH-Kriterium für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bei Tätigkeiten gemäß den Abschnitten 3.7, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11, 3.12, 3.13, 3.14, 3.15, 3.16 und 3.17 verlangt, dass bei allen Tätigkeiten unabhängig von ihrer Kapazität „die Emissionen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte [liegen], die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für ..., festgelegt sind“. Was die Tätigkeiten anbelangt, die unter den in Anhang I der Richtlinie über Industrieemissionen festgelegten Schwellenwerten liegen, so gibt es im Unionsrecht keine Pflicht zur Erlangung einer Betriebsgenehmigung.

Auch wenn eine Anlage die Kapazitätsschwellen gemäß der Richtlinie über Industrieemissionen nicht erreicht, könnte sie trotzdem unter das jeweilige nationale Umweltrecht fallen und daher nach Maßgabe einer solchen Vorschrift einer Betriebsgenehmigung bedürfen. In jedem Fall kann die Konformität von Anlagen durch die Vorlage der unabhängig geprüften Emissionswerte für diejenigen Schadstoffe nachgewiesen werden, die in den einschlägigen Durchführungsbeschlüssen zu den besten verfügbaren Techniken festgelegt sind. Die Überwachung der Emissionswerte sollte gemäß diesen Durchführungsbeschlüssen erfolgen.

A. Herstellung von CO<sub>2</sub>-armen Verkehrstechnologien (Abschnitt 3.3)

**39. Wie sollte die Taxonomiekonformität von Personenkraftwagen im Falle von Personenkraftwagen geprüft werden, die nicht dem EU-Prüfzyklus für CO<sub>2</sub>-Emissionen (WLTP-Prüfzyklus) unterliegen?**

Um als taxonomiekonform eingestuft zu werden, sollte eine Wirtschaftstätigkeit die jeweiligen technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag und die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sowie die Anforderungen an den Mindestschutz erfüllen.

Die in Abschnitt 3.3 dargelegten für die Tätigkeit „Herstellung von CO<sub>2</sub>-armen Verkehrstechnologien“ technischen Bewertungskriterien in Bezug auf das Umweltziel Klimaschutz lauten wie folgt:

„Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit wird Folgendes hergestellt, repariert, gewartet, nachgerüstet, umgenutzt oder aufgerüstet: ...

f) als Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge eingestufte Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 mit

i) bis zum 31. Dezember 2025: spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates von weniger als 50 g CO<sub>2</sub>/km (emissionsarme und emissionsfreie Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge);

ii) ab dem 1. Januar 2026: spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 von null;

g) Fahrzeuge der Klasse L mit CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen von 0 g CO<sub>2</sub>-Äq/km entsprechend der Emissionsprüfung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates“.

Im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie wird nur auf die EU-Verordnungen zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge Bezug genommen. In der CO<sub>2</sub>-Verordnung wird auf die EU-Verordnung über die Emissionstypgenehmigung<sup>(32)</sup> verwiesen, in der das Prüfverfahren (WLTP) für die Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen festgelegt ist. Die mit der EU-Taxonomie verbundenen Offenlegungspflichten betreffen die weltweiten Tätigkeiten von EU-Unternehmen und sind nicht auf den in der EU erzielten Umsatz und die in der EU anfallenden Investitions- und die Betriebsausgaben beschränkt. Außerhalb der EU hergestellte/verkaufte Personenkraftwagen/Kleintransporter werden nicht notwendigerweise im Rahmen des WLTP geprüft (Personenkraftwagen ohne EU-Typgenehmigung). Der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie enthält keine Vorgaben für die Behandlung solcher Fahrzeuge.

Da in der Taxonomie nur Werte auf der Grundlage des WLTP-Prüfverfahrens festgesetzt sind, enthält sie keine spezifischen Vorschriften für Fahrzeuge, die nach anderen Systemen typgenehmigt werden. Während ein großer Teil der weltweit verkauften Fahrzeuge in Ländern zugelassen ist, in denen WLTP-basierte Typgenehmigungssysteme wie die UN/ECE-Regelung Nr. 154<sup>(33)</sup> verwendet werden, sodass damit die Erfüllung dieser Anforderung nachgewiesen werden kann, kann ein solcher Nachweis bei einem erheblichen Teil der weltweit verkauften Fahrzeuge noch immer nicht erbracht werden. Weitere einschlägige Zertifizierungsverfahren neben dem WLTP sind der US-amerikanische CAFE-Testzyklus, der japanische JC08-Testzyklus oder der NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus, der in der EU nicht mehr verwendet wird, aber in einigen Ländern noch gilt). Zum Nachweis der Einhaltung dieses Kriteriums kann die Herstellung von Fahrzeugen, die nach anderen Systemen als der EU-Typgenehmigung zertifiziert und in einem Drittland vermarktet werden, als taxonomiekonform angesehen werden, wenn das Fahrzeug die Taxonomiekriterien nach Anwendung eines ordnungsgemäß dokumentierten und wissenschaftlich anerkannten Umrechnungsfaktors erfüllt.

B. Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen (Abschnitt 3.5)

**40. Können Vorhangfassaden verwendet werden, um die Voraussetzungen für die Taxonomiekonformität gemäß Abschnitt 3.5 zu erfüllen?**

Ja, im Rahmen des delegierten Rechtsakts kann eine „Vorhangfassade“ im Einklang mit ihrer in der Norm (EN) ISO 12631 dargelegten Verwendung als „nicht tragende Wand“ verstanden werden, die sowohl undurchsichtige als auch transparente Elemente umfasst. Zugegebenermaßen könnte es im Falle von vollständig (oder fast vollständig) verglasten Vorhangfassaden sehr schwer sein, den vorgeschlagenen U-Wert für Fassadensysteme einzuhalten.

<sup>(32)</sup> Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

<sup>(33)</sup> Siehe <https://unece.org/transport/documents/2021/02/standards/un-regulation-no-154-worldwide-harmonized-light-vehicles-test>.

Vollständig (oder fast vollständig) verglaste Wände könnten als Fensterprodukte unter dem jeweiligen U-Wert eingestuft werden. Bei vollständig (oder fast vollständig) verglasten und transparenten Vorhangfassaden, d. h. mit mindestens 80 % verglaster und transparenter Oberfläche, muss grundsätzlich der vorgeschlagene U-Wert für Fenster angewandt werden.

41. **Was bedeutet der Ausdruck „die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen“ in der Praxis im Falle von Haushaltsgeräten, die in den technischen Bewertungskriterien in Abschnitt 3.5 und gegebenenfalls in den technischen Bewertungskriterien in Abschnitt 7.3 genannt sind? Welche Haushaltsgeräte werden in diese Klassen eingestuft? Könnten die entsprechenden Informationen aus der EPREL-Datenbank bezogen werden?**

Die Anforderung bezieht sich auf die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen, in denen zumindest einige Produkte auf dem Markt sind. Zur Ermittlung der höchsten Produkte enthaltenden Klassen, in denen zumindest einige Produkte auf dem Markt sind, liefert eine Referenzdatenbank namens EPREL (European Product Database for Energy Labelling, Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung) <sup>(54)</sup> einen Überblick über die auf dem Markt verfügbaren Produkte (auf der Grundlage amtlicher Daten).

- C. Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien (Abschnitt 3.6)

42. **Wie ist in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien“ gemäß Abschnitt 3.6 der Begriff „erheblich“ im Zusammenhang mit der Formulierung „erhebliche Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen“ zu definieren? Welche Daten sollten als Nachweis für den Vergleich herangezogen werden?**

Da sich die in Anhang I Abschnitt 3.6 genannte Tätigkeit auf andere CO<sub>2</sub>-arme Technologien bezieht, die nicht unter die Abschnitte 3.1 bis 3.5 fallen, können sich die technischen Bewertungskriterien auf mehrere Tätigkeiten in einer ganzen Reihe von Sektoren beziehen. Die konkrete Anwendung lässt einen gewissen Spielraum und hängt von der betreffenden Tätigkeit ab. Folglich beinhaltet das Kriterium „erhebliche Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen ... im Vergleich zu der am Markt verfügbaren leistungsfähigsten alternativen Technologie oder Lösung bzw. zu dem am Markt verfügbaren leistungsfähigsten alternativen Produkt“ kein bestimmtes Leistungsniveau. Die Betreiber der Tätigkeit sollten begründen, ob und wie mit ihrer Technologie im Vergleich zu anderen konkurrierenden Technologien erhebliche Einsparungen an Treibhausgasemissionen in anderen Sektoren erzielt werden können. Dabei sollten sie sicherstellen, dass ihre Einschätzung mit glaubwürdigen verfügbaren externen Informationsquellen über das Potenzial der Technologie zur Verwirklichung der Dekarbonisierung der Zieltätigkeit gemäß den Zielen des EU-Klimagesetzes oder des Übereinkommens von Paris im Einklang steht. Unternehmen sollten diesen Punkt auch für die Zwecke der in den technischen Bewertungskriterien verlangten Überprüfung durch Dritte nachweisen; insbesondere sollten Unternehmen, die Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung unterliegen, alle einschlägigen Informationen in ihrer nichtfinanziellen Erklärung offenlegen.

43. **Muss das Produkt oder die Dienstleistung, das bzw. die gemäß Abschnitt 3.6 als taxonomiekonform eingestuft werden soll, eine wirtschaftlich tragfähige Lösung darstellen?**

Die in den technischen Bewertungskriterien genannte Regel bedeutet, dass nachgewiesen werden muss, dass die betreffenden Produkte/Dienstleistungen leistungsfähiger sind als die beste am Markt verfügbare Lösung, unabhängig davon, ob die betreffenden Produkte/Dienstleistungen wirtschaftlich tragfähig oder skalierbar/im industriellen Maßstab verfügbar sind.

44. **Kann beispielsweise die Herstellung von Ausrüstungen für Verkehrsmanagement und Mauterhebung im Rahmen der Tätigkeit „Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien“ gemäß Abschnitt 3.6 als taxonomiefähig angesehen werden?**

Die Tätigkeit könnte gemäß Anhang I Abschnitt 3.6 taxonomiefähig sein. Für die Zwecke der Taxonomiekonformität müsste nachgewiesen werden, dass mit der Tätigkeit im Vergleich zu der am Markt verfügbaren leistungsfähigsten alternativen Technologie oder Lösung bzw. zu dem am Markt verfügbaren leistungsfähigsten alternativen Produkt (in diesem Fall im Vergleich zu anderen Ausrüstungen für Verkehrsmanagement und Mauterhebung) Treibhausgasemissionen eingespart werden. Im Falle mehrerer Nutzungsmöglichkeiten müssten bei allen potenziellen Nutzungsarten Einsparungen erzielt werden.

Als Orientierungshilfe zu den Arten von Tätigkeiten, die auf der Grundlage der verschiedenen Branchenklassifizierungssysteme unter den delegierten Rechtsakt fallen könnten, kann die von der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen veröffentlichte Datei „NACE alternate classification mapping“ <sup>(55)</sup> (mit indikativen Zuordnungen von NACE-Codes zu Taxonomie-Tätigkeiten) dienen. Es gilt zu beachten, dass dieses Dokument nicht verbindlich ist und nur als Anhaltspunkt dienen kann.

<sup>(54)</sup> Siehe <https://eprel.ec.europa.eu/screen/home>.

<sup>(55)</sup> Siehe [https://ec.europa.eu/info/files/sustainable-finance-taxonomy-nace-alternate-classification-mapping\\_en](https://ec.europa.eu/info/files/sustainable-finance-taxonomy-nace-alternate-classification-mapping_en)

45. **Wie ist das Konzept einer „für die Gesellschaft wesentlichen Verwendung“ im Rahmen des DNSH-Kriteriums für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bei der Tätigkeit „Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien“ gemäß Abschnitt 3.6 umzusetzen?**

Hierzu wird auf die Antworten in Abschnitt III zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf Anlage C verwiesen.

D. Herstellung von Aluminium (Abschnitt 3.8)

46. **Sind die technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Herstellung von Aluminium“ in Bezug auf indirekte Treibhausgasemissionen nur dann erfüllt, wenn bei der Herstellung von Aluminium zu 100 % erneuerbare Energie verwendet wird, oder muss der Stromverbraucher die CO<sub>2</sub>-Intensität indirekter Treibhausgasemissionen dokumentieren (z. B. durch den Erwerb von Herkunftsnachweisen)?**

Bis Ende 2025 müssen die Betreiber nur zwei der drei in Abschnitt 3.8 Buchstabe a der technischen Bewertungskriterien genannten Bedingungen für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz erfüllen, damit angenommen werden kann, dass ein wesentlicher Beitrag zu diesem Ziel geleistet wird.

Nach 2025 sollten alle drei in Anhang I Abschnitt 3.8 genannten Bedingungen erfüllt sein, damit angenommen werden kann, dass die Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Nach der Anforderung zu indirekten Treibhausgasemissionen darf die durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Intensität der indirekten Treibhausgasemissionen 100 g CO<sub>2</sub>-Äq/kWh nicht übersteigen. Analog zum Schwellenwert von 100 g CO<sub>2</sub>-Äq/kWh für einen wesentlichen Beitrag in bestimmten Energiesektoren bedeutet diese Anforderung daher nicht, dass zur Erfüllung dieses Kriteriums nur erneuerbare Energien verwendet werden dürfen.

E. Herstellung von Eisen und Stahl (Abschnitt 3.9)

47. **Wie sind die Bestimmungen der technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Herstellung von Eisen und Stahl“ gemäß Abschnitt 3.9 auszulegen, die sich auf die Zuweisung von Emissionen aus der Erzeugung und Nutzung von Restgasen beziehen?**

In den Kriterien für die Herstellung von Eisen und Stahl gemäß Abschnitt 3.9 Buchstabe a der technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz ist festgelegt, dass die Treibhausgasemissionen „um die Emissionsmenge, die gemäß Anhang VII Nummer 10.1.5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/331 der Erzeugung von Restgasen zugewiesen ist“ vermindert werden sollten. Folglich werden die der Erzeugung von Restgasen zugewiesenen Emissionen für die Zwecke der im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie festgelegten Kriterien für Stahl nicht berücksichtigt. Die Anforderung bedeutet insbesondere, dass Stahlhersteller die der Erzeugung von Restgasen zugewiesenen Emissionen nach den Vorschriften für die kostenlose Zuteilung berechnen können (in denen diese Restgase ausdrücklich berücksichtigt werden). Für die Zwecke der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien werden sie jedoch abgezogen. Daher werden diese Emissionen, die der Erzeugung von Restgasen zugewiesen sind, bei der Berechnung der Emissionen aus der Tätigkeit außer Acht gelassen.

48. **Wie werden die in den technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Herstellung von Eisen und Stahl“ gemäß Abschnitt 3.9 festgelegten Grenzwerte für Treibhausgasemissionen angewandt? Umfasst beispielsweise die Herstellung von flüssigem Roheisen (1,331 t CO<sub>2</sub>-Äq/t Produkt) die Bereitstellung von Koks (0,144 t CO<sub>2</sub>-Äq/t Produkt), oder gilt der Grenzwert für Treibhausgasemissionen ausschließlich für den Fertigungsschritt der Herstellung von flüssigem Roheisen?**

Die Definitionen der Verfahren und Emissionen, die unter die verschiedenen Bewertungskriterien (d. h. Systemgrenzen) fallen, sind in Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission genannt. Die Herstellung von Koks ist in den Systemgrenzen für flüssiges Roheisen nicht enthalten.

49. **Wie wird der Begriff „flüssiges Roheisen“ im Sinne der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Herstellung von Eisen und Stahl“ gemäß Abschnitt 3.9 definiert?**

Die Definition des Produkts „flüssiges Roheisen“ und der damit verbundenen Produkt-Benchmarks und Systemgrenzen ist Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission zu entnehmen.

F. Herstellung von Wasserstoff (Abschnitt 3.10)

50. **Wie ist der Emissionsgrenzwert für Wasserstoff in den unterschiedlichen Verfahren zur Wasserstoffherstellung gemäß Abschnitt 3.10 anzuwenden?**

Im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie wird Wasserstoff als Energieträger, Speicherlösung, Brennstoff oder Rohstoff anerkannt. Im Einklang mit der Anforderung der Technologieneutralität gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung ist die Herstellung von Wasserstoff nicht auf bestimmte Herstellungswege oder -technologien beschränkt. Bei jeder Wasserstoffherzeugung, bei der nachweislich eine Einsparung von Lebenszyklus-THG-Emissionen von

73,4 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO<sub>2</sub>e/MJ analog zu Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) erzielt wird, ist davon auszugehen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Entsprechend dem Ansatz, der zur Festlegung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Klimaschutzes gewählt wurde, stützt sich der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie auf die Zielvorgaben der geltenden Rechtsvorschriften der Union. In Anhang II ist festgelegt, dass bei der Erzeugung von Wasserstoff von einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auszugehen ist, wenn dabei mindestens das in der RED II festgelegte Niveau an Einsparungen von Treibhausgasemissionen erreicht wird.

**51. Bedeutet die Bezugnahme auf die RED II in den technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Herstellung von Wasserstoff“ gemäß Abschnitt 3.10, dass die in der RED II vorgesehene Anforderung der Zusätzlichkeit gilt?**

Der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie sieht keine Anforderungen der Zusätzlichkeit vor. Allerdings ist dieser Punkt im Zusammenhang mit der Umsetzung der RED II relevant und kann sich darauf auswirken, welche Arten von Wasserstoff als erneuerbare Energie eingestuft werden (d. h. die Stromart kann als erneuerbare Energie gelten, wenn sie der Wasserstoffherzeugung dient); außerdem kann die Frage für die Bestimmung der THG-Emissionsintensität von erneuerbarem Wasserstoff von Bedeutung sein.

**52. Wie werden die Lebenszyklusemissionen für die Tätigkeit „Herstellung von Wasserstoff“ gemäß Abschnitt 3.10 bewertet und berechnet? Wird beispielsweise die Herstellung der Geräte in die Bewertung der Lebenszyklusemissionen einbezogen?**

Der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie enthält analog zu Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der RED II die Anforderung zur relativen Einsparung an Treibhausgasemissionen gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe.

Ähnlich wie bei den Tätigkeiten zur Strom- und Wärmeerzeugung sieht der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie die Möglichkeit vor, die Lebenszyklus-THG-Emissionen anhand alternativer Methoden zu berechnen. Im Einklang mit den ISO-Normen ist die alternative Berechnungsmethode im Falle der Wasserstoffherzeugung die in Artikel 28 Absatz 5 der RED II genannte Methode.

Die Kommission trifft derzeit Vorbereitungen für einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung einer Methode zur Bestimmung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe, in dem auch erneuerbarer Wasserstoff (mit Ausnahme von aus biogenen Quellen gewonnenem Wasserstoff) und bestimmte Arten von CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff berücksichtigt werden.

Energie

A. Stromerzeugung aus Wasserkraft (Abschnitt 4.5)

**53. Zur Tätigkeit „Stromerzeugung aus Wasserkraft“ gemäß Abschnitt 4.5: Was bedeutet der Schwellenwert für die Leistungsdichte der Stromerzeugungsanlage von mehr als 5 W/m<sup>2</sup> in der Praxis?**

Die Leistungsdichte von Wasserkraftwerken beschreibt das Verhältnis zwischen der installierten Stromerzeugungskapazität und dem Staubereich. Gemäß den Daten der Internationalen Wasserkraftvereinigung (International Hydropower Association) <sup>(56)</sup> über Treibhausgasemissionen geben Wasserkraftwerke mit einer Leistungsdichte von mehr als 5 W/m<sup>2</sup> nicht mehr als 100 g CO<sub>2</sub>-Äq/kWh ab. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurden Kraftwerke mit einer höheren Leistungsdichte (ebenso wie Laufwasserkraftwerke) von der Pflicht zur Durchführung der Lebenszyklusanalyse ausgenommen.

**54. Was bedeutet der Ausdruck „soweit relevant“ im Sinne der auf die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Stromerzeugung aus Wasserkraft“ gemäß Abschnitt 4.5 in der Praxis? Wer prüft, welche Maßnahmen relevant sind?**

In den DNSH-Kriterien für Wasserkraft sind alle möglichen (allgemeinen) Abhilfemaßnahmen aufgeführt, die in allen Fällen zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung dieser Kriterien für Wasserkraft hängt jedoch von den jeweiligen Umständen ab. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz von Ökosystemen und Wasserkörpern einerseits und der Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands für die Betreiber von Wasserkraftwerken andererseits herzustellen. Daher sollte im Einzelfall anhand der Liste aller Maßnahmen gezielt untersucht werden, welche dieser Maßnahmen geeignet sind. Es sollten nur Maßnahmen umgesetzt werden, die für die ökologischen Gegebenheiten des Projekts relevant sind.

<sup>(56)</sup> International Hydropower Association: Hydropower Status Report 2018, Sector Trends and Insights, S. 29, abrufbar unter [https://hydropower-assets.s3.eu-west-2.amazonaws.com/publications-docs/iha\\_2018\\_hydropower\\_status\\_report\\_4.pdf](https://hydropower-assets.s3.eu-west-2.amazonaws.com/publications-docs/iha_2018_hydropower_status_report_4.pdf)

Die Relevanz der darin aufgeführten spezifischen DNSH-Kriterien und Abhilfemaßnahmen hängt von einer Einzelfallprüfung im Hinblick auf Durchführbarkeit und Relevanz ab; zu berücksichtigen sind dabei die allgemeineren hydromorphologischen Rahmenbedingungen, einschließlich des Zustands in Bezug auf Mindestwassermengen und der Anforderung, einen guten ökologischen Zustand oder gegebenenfalls ein gutes ökologisches Potenzial der betreffenden Wasserkörper zu erreichen und zu erhalten. Die Bezugsbedingungen für einen guten Zustand bzw. ein gutes Potenzial für Wasserkörper unterscheiden sich je nach betroffener Ökoregion (geografisches Gebiet gemäß Anhang XI der Wasserrahmenrichtlinie). Diese Bedingungen sind maßgeblich für die Bestimmung der zur Erreichung dieser Ziele notwendigen und geeigneten Abhilfemaßnahmen.

**55. Was ist mit den in Abschnitt 4.5 Nummer 3.5 der auf die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Stromerzeugung aus Wasserkraft“ erwähnten „Ausgleichsmaßnahmen“ gemeint? Wie sähen Beispiele für solche Maßnahmen aus?**

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen, mit denen die Durchgängigkeit innerhalb derselben Flussgebietseinheit so weit wiederhergestellt wird, dass die Störung der Durchgängigkeit und die damit verbundenen Auswirkungen auf die aquatischen Ökosysteme, die das Wasserkraftvorhaben verursachen kann, für das die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien geltend gemacht wird, ausgeglichen wird, beispielsweise durch die Beseitigung von Dämmen oder anderen Barrieren in der Flussgebietseinheit. Die durch Ausgleichsmaßnahmen erzielten Umweltentlastungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen stehen. Relevanz und Art solcher Ausgleichsmaßnahmen werden nicht näher ausgeführt, da sie eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf Durchführbarkeit und Relevanz erfordern.

**56. Ist es sowohl im Falle neuer als auch im Falle bestehender Wasserkraftwerke zwingend erforderlich, dass die Wasserkrafterzeugung die Erreichung der Ziele eines guten Zustands oder eines guten Potenzials von Wasserkörpern ermöglicht, damit die DNSH-Kriterien für die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen erfüllt sind?**

Es ist zwingend erforderlich, alle technisch durchführbaren und ökologisch relevanten Maßnahmen umzusetzen, um einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial von Wasserkörpern im Sinne der Begriffsbestimmung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Sowohl für neue als auch für bestehende Wasserkraftwerke sieht das DNSH-Kriterium für die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen Folgendes vor: „Im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere den Artikeln 4 und 11 der genannten Richtlinie wurden alle technisch durchführbaren und ökologisch relevanten Abhilfemaßnahmen umgesetzt, um schädliche Auswirkungen auf Gewässer sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu verringern.“ Weiter heißt es: „Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung bzw. Erlaubnis überwacht, in der die Bedingungen festgelegt sind, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder eines guten Potenzials des betroffenen Wasserkörpers abzielen.“

In Bezug auf neue Wasserkraftwerke wird zudem ausgeführt: „Das Kraftwerk beeinträchtigt die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials in keinem der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit dauerhaft.“ (Abschnitt 4.5 Nummer 3.4)

**57. Nach Maßgabe des delegierten Rechtsakts müssen Wasserkraftwerke im Rahmen einer Genehmigung bzw. Erlaubnis betrieben werden, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder eines guten Potenzials des betroffenen Wasserkörpers abzielt. Bedeutet das, dass**

- für die Erzeugung von Wasserkraft in jedem Fall eine Genehmigung/Zulassung/Erlaubnis zwingend vorliegen muss und
- sich alle Genehmigungen/Zulassungen/Erlaubnisse auf die Umweltziele für die betroffenen Wasserkörper beziehen sollten? Bedeutet dies außerdem, dass zur Erfüllung der DNSH-Kriterien Bedingungen geschaffen werden müssen, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder eines guten Potenzials des betroffenen Wasserkörpers abzielen?

Für die Wasserkrafterzeugung ist grundsätzlich eine Genehmigung/Zulassung/Erlaubnis erforderlich, die darauf abzielt, einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial des betroffenen Wasserkörpers im Sinne der Begriffsbestimmungen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Darüber hinaus gilt gemäß Abschnitt 4.5 Nummer 2.3 der DNSH-Kriterien für die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: „Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung bzw. Erlaubnis überwacht, in der die Bedingungen festgelegt sind, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder eines guten Potenzials des betroffenen Wasserkörpers abzielen.“

**58. Kann die Erzeugung von Wasserkraft im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 der Wasserrahmenrichtlinie (weniger strenge Umweltziele) die DNSH-Kriterien erfüllen?**

Im Prinzip wäre ein von einem Wasserkraftwerk betroffener Wasserkörper im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 der Wasserrahmenrichtlinie „erheblich verändert“ worden. Folglich sollte ein gutes ökologisches Potenzial des Wasserkörpers und nicht ein guter Zustand desselben angestrebt werden. Nach der Wasserrahmenrichtlinie könnten Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 5 der Wasserrahmenrichtlinie zum Tragen kommen, wenn ein Wasserkörper von Wasserkraft betroffen ist und es

unverhältnismäßig teuer oder technisch unmöglich wäre, ein gutes Potenzial zu erreichen. Sollte für eine solche Anlage trotzdem beschlossen werden, alle technisch möglichen und ökologisch relevanten Abhilfemaßnahmen anzuwenden, um ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, und sollte sie einer Genehmigungspflicht im Hinblick auf die Überwachung und Kontrolle dieser ökologisch relevanten Maßnahmen unterliegen, dann könnte die Anlage die DNSH-Kriterien trotzdem erfüllen.

In dem Fall würde allerdings ein guter Zustand oder ein gutes Potenzial des Wasserkörpers angestrebt, sodass die Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Wasserrahmenrichtlinie bei der nächsten Überarbeitung des betreffenden Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete überprüft werden sollte. Ein Wasserkörper hingegen, der weiterhin unter das (ursprüngliche) „weniger strenge“ Ziel gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Wasserrahmenrichtlinie fällt, ohne dass die erforderlichen (ökologisch und technisch relevanten) Maßnahmen zur Erreichung eines guten Potenzials ergriffen werden, erfüllt die DNSH-Kriterien nicht.

B. Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen (Abschnitt 4.7)

**59. Wie sind die in den technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen“ gemäß Abschnitt 4.7 genannten Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte in Drittländern anzuwenden?**

Die Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte könnten auf internationaler Ebene angewandt werden, da die Spannen nicht auf EU-Rechtsvorschriften beruhen. Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte bezeichnen den Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden. Sie werden ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.

C. Übertragung und Verteilung von Elektrizität (Abschnitt 4.9)

**60. Die Emissionen einer Anlage können je nach verwendetem Brennstoff variieren. Muss zur Erfüllung der Kriterien für die Tätigkeit „Übertragung und Verteilung von Elektrizität“ gemäß Abschnitt 4.9 der Nachweis erbracht werden, dass die Emissionen unabhängig vom verwendeten Brennstoff unter 100 g CO<sub>2</sub>/kWh bleiben?**

Die Emissionsintensität der neu geschaffenen Erzeugungskapazitäten sowie der durchschnittliche Netzemissionsfaktor basieren auf historischen Emissions- und Stromerzeugungswerten. Der Wert von 100 g CO<sub>2</sub>/kWh gilt für diese historischen Daten über einen gleitenden Fünfjahreszeitraum.

D. Speicherung von Strom (Abschnitt 4.10)

**61. Umfasst die Tätigkeit „Speicherung von Strom“ gemäß Abschnitt 4.10 auch Wasserstoff?**

Die Speicherung von Wasserstoff wird in Anhang I Abschnitt 4.12 als separate Tätigkeit mit eigenen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen behandelt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Speicherung von Wasserstoff einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, wenn es dabei um den Bau neuer oder die Umwandlung bestehender Wasserstoffspeicher geht oder um den Betrieb von Speicheranlagen, sofern der gespeicherte Wasserstoff im Einklang mit den entsprechenden Kriterien für die Herstellung von Wasserstoff erzeugt wird.

E. Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen (Abschnitt 4.13)

**62. Wie werden CO<sub>2</sub>-arme Gase im Zusammenhang mit der Tätigkeit „Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen“ gemäß Abschnitt 4.13 definiert? Fällt Biogas unter eines der Kriterien?**

Der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie enthält keine Begriffsbestimmung für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase. Alle relevanten Gase, einschließlich Biogas (wie dem Titel und in der Beschreibung der Tätigkeit zu entnehmen ist), die den einschlägigen technischen Bewertungskriterien entsprechen, sollten als erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase betrachtet werden.

F. Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase (Abschnitt 4.14)

**63. Die Beschreibung der Tätigkeit „Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase“ in Abschnitt 4.14 schließt erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase ein, während erneuerbare Gase in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz nicht erwähnt werden. Wie ist dies zu verstehen?**

Der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie enthält keine Begriffsbestimmung für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase. Alle Gase, die den einschlägigen technischen Bewertungskriterien entsprechen, sollten als erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase betrachtet werden.

64. **Würde der unter „Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase“ in Abschnitt 4.14 genannte Bau von Wasserstoff-Pipelines nur dann als taxonomiefähig gelten, wenn der betreffende Wasserstoff unter Anwendung des in Abschnitt 3.10 „Herstellung von Wasserstoff“ genannten Schwellenwertes für Wasserstoff erzeugt wird?**

Nein, es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen den beiden Tätigkeiten. Möglicherweise könnte es mit der Entwicklung des Wasserstoffmarkts in Zukunft eine „Garantie für Wasserstoff“ mit verbesserter Rückverfolgbarkeit geben. Gemäß der TEN-E-Verordnung, in der die Prioritäten für die transeuropäische Energieinfrastruktur festgelegt sind, muss bei „Projekten von gemeinsamem Interesse“ nachgewiesen werden, dass sie erheblich zur Nachhaltigkeit beitragen, und zwar auch durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, indem der Einsatz von erneuerbarem oder CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff gefördert wird, wobei der Schwerpunkt auf Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen liegt.

Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (Abschnitt 5)

A. Allgemeines

65. **Kann die Verwendung von Trockenschlamm aus einer nicht-industriellen kommunalen Wasseraufbereitungsanlage (ohne vorherige Vergärung und ohne Mischen) als Biomasse eingestuft werden? Wäre in dem Fall, dass dies als Biomasse eingestuft wird, eine Verbrennungsanlage mit Energierückgewinnung in Form von Strom und Wärme, die ausschließlich der Verbrennung dieses Schlamms dient, taxonomiefähig?**

Laut der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 24 der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie bezeichnet „Biomasse“ den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs“. Nach dieser Begriffsbestimmung kann Trockenschlamm aus einer nicht-industriellen kommunalen Wasseraufbereitungsanlage als Biomasse eingestuft werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Einstufung von Tätigkeiten als „ökologisch nachhaltig“ allerdings wird in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Taxonomie-Verordnung ausdrücklich erklärt, dass jede Tätigkeit, die „zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen – mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen – führt“, als erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt angesehen wird.

Auf dieser Grundlage gilt Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der EU-Taxonomie-Verordnung sowohl für Maßnahmen, die mit der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen, insbesondere in Anlagen zur Energiegewinnung aus Abfällen und zur Zementherstellung zusammenhängen, als auch für Maßnahmen, die mit dem Bau neuer solcher Anlagen, dem Ausbau bestehender Kapazitäten oder der Verlängerung ihrer Lebensdauer zusammenhängen. Daher können diese Tätigkeiten – mit Ausnahme der Verbrennung von gefährlichen nicht recyclingfähigen Abfällen – die technischen Bewertungskriterien nicht erfüllen. Das gilt auch für Verbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung in Form von Strom und Wärme, die ausschließlich der Verbrennung von Trockenschlamm aus einer nicht-industriellen kommunalen Wasseraufbereitungsanlage dient.

B. Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung (Abschnitt 5.1)

66. **Ist die Herstellung von Ausrüstung für gewerbliche und private Schwimmbäder (z. B. von Skimmern, Einläufen, Filtern, pH-Reglern, Chlorreglern oder Ventilen) im Rahmen der Tätigkeiten „Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung“ gemäß Abschnitt 5.1 oder „Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel- und -behandlungssystemen“ gemäß Abschnitt 5.3 taxonomiefähig?**

In den Abschnitten 5.1 und 5.3 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie geht es um die Bereitstellung von Trinkwasser und die Abwasserbehandlung. Daher müssen die Entwickler/Betreiber von Trinkwasser-/Abwassersystemen dafür sorgen, dass das System die technischen Bewertungskriterien gemäß Anhang I Abschnitte 5.1 und 5.3 erfüllt, damit festgestellt werden kann, dass die Systeme einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten.

Die Herstellung von Produkten für gewerbliche oder private Schwimmbäder kann nicht in Anhang I Abschnitte 5.1 und 5.3 eingestuft werden, da ihr Hauptzweck nicht der Bereitstellung von Trinkwasser oder der Abwasserbehandlung dient.

C. Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel- und -behandlungssystemen (Abschnitt 5.3)

**67. Kann die anaerobe Vergärung von Klärschlamm in den Nettoenergieverbrauch im Sinne der technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel- und -behandlungssystemen“ gemäß Abschnitt 5.3 einbezogen werden, wenn sie innerhalb der Behandlungsanlage erfolgt?**

Laut den in Abschnitt 5.3 Nummer 1 genannten Kriterien für einen wesentlichen Beitrag kann beim „Nettoenergieverbrauch des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage ... die Energieerzeugung innerhalb des Systems (z. B. Wasserkraft, Solar-, Wärme- und Windenergie) berücksichtigt werden“. Die Liste wird als nicht erschöpfend bezeichnet.

Die durch anaerobe Vergärung von Klärschlamm erzeugte Energie fällt unter die Energieerzeugung innerhalb des Systems, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

D. Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen (Abschnitt 5.9)

**68. Umfasst die Tätigkeit „Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen“ gemäß Abschnitt 5.9 auch Sortieranlagen, von wo aus die Abfälle zum abschließenden Recycling bzw. zur abschließenden Verwertung in eine andere Anlage oder ein anderes Land verbracht werden?**

Reine Sortieranlagen fallen nicht unter diese Tätigkeit. Sie umfasst jedoch Anlagen, in denen getrennt gesammelte Abfälle recycelt werden, wobei die Abfälle in einem ersten Schritt häufig sortiert werden, etwa zur Trennung gemeinsam gesammelter Kunststoffe und Metalle oder zur Trennung verschiedener Kunststoffarten wie PET, HDPE oder PP.

Im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie wird dem Aspekt der Materialrückgewinnung Vorrang gegeben, weil damit neue Materialien in Produktionsprozessen ersetzt werden können, sodass die Materialrückgewinnung das größere Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen hat.

E. Transport von CO<sub>2</sub> (Abschnitt 5.11)

**69. Kann bei der Tätigkeit „Transport von CO<sub>2</sub>“ gemäß Abschnitt 5.11 die Installation von Anlagen, die die Flexibilität erhöhen und die Verwaltung eines bestehenden Netzes verbessern, eigenständig betrachtet werden, oder muss eine solche Installation fester Bestandteil des Transports von abgedichtetem CO<sub>2</sub> sein?**

Nein, der Umstand, dass ein einziges Element der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag erfüllt ist, bedeutet nicht, dass Taxonomiekonformität vorliegt. Die Kriterien gelten kumulativ und alle Kriterien sollten erfüllt sein.

Verkehr (Abschnitt 6)

A. Allgemeines

**70. Was bedeutet die „höchsten Produkte enthaltenden Klassen“ auf der Grundlage eines offiziellen Datensatzes in Bezug auf Reifen?**

Die technischen Bewertungskriterien zielen auf die beiden höchsten Rollwiderstandsklassen (mit Auswirkungen auf die Energieeffizienz) ab, in denen zumindest einige Reifen auf dem Markt sind. Zur Ermittlung der höchsten Produkte enthaltenden Klassen, in denen zumindest einige Reifen auf dem Markt sind, liefert eine Referenzdatenbank namens EPREL (European Product Database for Energy Labelling, Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung) einen Überblick über die auf dem Markt verfügbaren Produkte (auf der Grundlage offizieller Daten). Öffentlich zugängliche Informationen über Reifen sind verfügbar unter <https://eprel.ec.europa.eu/screen/product/tyres>. Im Falle von Reifen für extreme Schneebedingungen für Kleintransporter der Größe 195R15C zum Beispiel werden (zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Bekanntmachung) die im Hinblick auf den Rollwiderstand (Energieeffizienz) leistungsfähigsten Reifen in Klasse D eingestuft.

**71. Werden die „höchsten Produkte enthaltenden Klassen“ von Reifen nach Abmessungen oder Klassen bestimmt?**

Die höchsten Produkte enthaltenden Klassen sollten nach spezifischen Reifenabmessungen und -eigenschaften bestimmt werden (die tatsächlich am Fahrzeug montierbaren Reifen, gekennzeichnet mit dem Piktogramm eines dreigipfiligen

Berges mit Schneeflocke , wenn das Fahrzeug für extreme Schneebedingungen verwendet wird). Die Informationen können in der EPREL-Datenbank eingesehen werden. Eine Klasse für eine ganze Kategorie wäre bedeutungslos, da sich die Klasse für eine bestimmte Marke und ein bestimmtes Modell je nach Reifengröße ändern kann: Für jede Reifengröße können die Klassen in Bezug auf Rollwiderstandskoeffizient, Nasshaftung und Rollgeräusch unterschiedlich sein.

**72. Erfolgt der Vergleich der Kraftstoffeffizienz-, Nasshaftungs- und Rollgeräuschklassen für alle Reifen zusammen oder getrennt innerhalb der Reifenkategorien, z. B. Winter-, Ganzjahres- und Sommerreifen?**

Der Vergleich erfolgt innerhalb einer bestimmten Reifenkategorie, nämlich anhand der Reifengröße und der zertifizierten besonderen Eigenschaften. Mit dem Piktogramm eines dreigipfeligen Berges mit Schneeflocke  gekennzeichnete Reifen können speziell ausgewählt werden (auch für Eisverhältnisse vorgesehene Reifen können ausgewählt werden). Darüber hinaus gibt es keine Unterscheidung nach „Winter-“, „Ganzjahres-“ oder „Sommerreifen“ (allerdings wäre ein als „Ganzjahresreifen“ vermarktetes Produkt ohne das Piktogramm eines dreigipfeligen Berges mit Schneeflocke bei extremen Schneebedingungen wohl nicht leistungsstark genug). So können z. B. Reifen der Größe „205/55 R16“ derselben Marke und mit demselben Reifenprofil (und damit auch derselben Saisoneignung) je nach Geschwindigkeitskategorie oder anderen Aspekten (z. B. speziell für einen Originalgerätehersteller (OEM) oder einen anderen Originalgerätehersteller konstruiert) unterschiedliche Klassen für die drei Parameter aufweisen. Für einen korrekten Vergleich der ausgewählten Reifen müssen alle erforderlichen Parameter (Größenbezeichnung, Tragfähigkeitskennzahl, Geschwindigkeitskategorie, Jahreszeit) in der EPREL-Datenbank erfasst sein.

**73. Gelten die Bewertungskriterien für Reifen für Fahrzeuge der Klassen M und N für den gesamten europäischen Markt oder gibt es länderspezifische Kriterien?**

Die technischen Bewertungskriterien für Reifen für Fahrzeuge der Klassen M und N ergeben sich aus einer EU-Verordnung und gelten als solche für den europäischen Markt ohne länderspezifische Unterschiede. Wie bei allen Kriterien des delegierten Rechtsakts müssten diese Kriterien auch erfüllt sein, wenn eine Tätigkeit außerhalb der EU stattfindet. Reifen der Klassen C1, C2 und C3 werden in der angegebenen Reifenklasse registriert.

**74. Ist das Kriterium des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz in den Abschnitten 6.2, 6.6, 6.8, 6.9, 6.10, 6.12, 6.14, 6.15, 6.16 und 6.17 des Anhangs I so zu verstehen, dass die Güterwagen oder Schiffe und die Infrastruktur für die Kraftstoffverteilung nicht ausschließlich für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe vorgesehen sein dürfen?**

Bei der Anwendung dieses Kriteriums zum Ausschluss von Vermögenswerten, Tätigkeiten und Infrastruktur, die dem Transport fossiler Brennstoffe dienen, muss den verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten, Eigentumsverhältnissen, Nutzervereinbarungen und Beimischquoten gemäß den einschlägigen Marktpraktiken Rechnung getragen werden. Dabei sollten unter anderem die Art der betroffenen mobilen Vermögenswerte bzw. Infrastruktur und ihre sonstigen Nutzungsarten berücksichtigt werden, einschließlich der Frage, ob sie auch für den Transport und die Speicherung CO<sub>2</sub>-armer Alternativen verwendet werden sollen.

Während im Seeverkehr beispielsweise Rohöltanker eindeutig nur für den Markt für fossile Brennstoffe bestimmt sind, ist dies bei Produkten- oder Chemikalientankern oder bei Schiffen zur Beförderung von Trockenmassengut nicht unbedingt der Fall. Bei Letzteren handelt es sich um Schiffstypen, die für den Transport von nichtfossilen Kraftstoffen verwendet werden können; sie sollten nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Je nach geplanter Nutzung und Umständen könnten „einschlägige Marktpraktiken“ im Sinne von Erwägungsgrund 35 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie diejenigen sein, die von der Europäischen Investitionsbank<sup>(77)</sup> oder der Climate Bonds Initiative<sup>(78)</sup> angewandt werden. So würden etwa im Fall der „Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr“ gemäß Abschnitt 6.2 speziell für den Kohletransport erworbene Universal-Güterwagen das Kriterium, nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt sein zu dürfen, nicht erfüllen.

In allen Fällen sollte der Umsatz, der mit dem Transport fossiler Brennstoffe durch Vermögenswerte erzielt wird, die nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt sind, vom Zähler des Umsatz-KPI gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten ausgenommen werden.

**75. Gilt Ammoniak als Kraftstoff, der keine direkten CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen verursacht?**

Ammoniak (NH<sub>3</sub>) ist definitionsgemäß CO<sub>2</sub>-frei und setzt keine CO<sub>2</sub>-Emissionen frei, wenn es verbrannt oder in einer Brennstoffzelle verwendet wird. Es kann daher als Kraftstoff eingestuft werden, der keine direkten CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen verursacht.

<sup>(77)</sup> Für die Projektfinanzierung im Rahmen der ehrgeizigen Klimaverträglichkeitsprüfung. Der Ausdruck „bestimmt“ bedeutet, dass sie für den ausdrücklichen Zweck hergestellt oder erworben werden, während der Laufzeit des Vorhabens überwiegend fossile Brennstoffe zu befördern oder zu lagern.

<sup>(78)</sup> Der Ausdruck „bestimmt“ wird nach Verkehrsträger definiert und bedeutet z. B., dass mehr als 25 % der auf der Strecke beförderten Güter in t-km aus fossilen Brennstoffen bestehen, dass mehr als 25 % der Fahrzeuge für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt sind oder dass 25 % der jährlich beförderten Tonnage aus fossilen Brennstoffen bestehen (der Schwellenwert sinkt ab dem Jahr 2020 geometrisch um 5,3 %). Siehe [https://www.climatebonds.net/files/files/CBI%20Transport%20Criteria%20document\\_Aug2022%281%29.pdf](https://www.climatebonds.net/files/files/CBI%20Transport%20Criteria%20document_Aug2022%281%29.pdf), außerdem <https://www.climatebonds.net/files/files/standards/Waterborne%20Transport%20%28Shipping%29/CBI%20Certification%20-%20Shipping%20Criteria%20V1b%2020211215.pdf> und [https://www.climatebonds.net/files/files/CBI%20Transport%20Criteria%20document\\_Jan2020\(1\).pdf](https://www.climatebonds.net/files/files/CBI%20Transport%20Criteria%20document_Jan2020(1).pdf)

Es ist jedoch zu beachten, dass bei der Verwendung von Ammoniak zusammen mit Kohlenwasserstoff-basierten Brennstoffen zur Steuerung/Zündung, insbesondere in Verbrennungsmotoren für Schiffe, CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Mehrstofffeuerung entstehen.

**B. Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr (Abschnitt 6.1)**

**76. Werden besonders CO<sub>2</sub>-arme Diesellokomotiven in der Beschreibung der Tätigkeiten „Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr“ gemäß Abschnitt 6.1 und „Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr“ gemäß Abschnitt 6.2 als Übergangstechnologie eingestuft?**

Im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie werden Technologien nicht klassifiziert. Gemäß den Kriterien in Anhang I Abschnitte 6.1 und 6.2, in denen ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz definiert ist, können Lokomotiven nur dann als taxonomiefähig eingestuft werden, wenn sie ohne direkte CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen betrieben werden können. Somit erfüllt eine Lokomotive die Kriterien nicht, wenn sie Emissionen – auch geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen – verursacht und die Anforderung, beim Betrieb auf Schienen mit der erforderlichen Infrastruktur keine CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen zu verursachen (bei der es sich also nicht um eine Zweikraftlokomotive handelt), nicht erfüllt. Zweikraftlokomotiven, die beim Betrieb auf elektrifizierten Strecken keine Abgasemissionen verursachen, aber auf nicht elektrifizierten Strecken mit Diesel betrieben werden können, gelten als Übergangstätigkeit.

**77. Welche Art von Zug könnte im Rahmen der Tätigkeit „Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr“ gemäß Abschnitt 6.1 als Übergangstechnologie gelten?**

Im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie werden Technologien nicht klassifiziert. Für die Zwecke der Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten nach der EU-Taxonomie würden Tätigkeiten, die die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag gemäß Nummer 1 Buchstabe b sowie die DNSH-Kriterien erfüllen, als Übergangstätigkeiten betrachtet, wie in der Beschreibung der Tätigkeit in Anhang I Abschnitt 6.1 festgelegt.

Zweikraftlokomotiven, die beim Betrieb auf elektrifizierten Strecken keine Abgasemissionen verursachen, aber auf nicht elektrifizierten Strecken mit Diesel betrieben werden können, gelten als Übergangstätigkeit.

**C. Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr**

**78. Gibt es für die Tätigkeit „Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr“ gemäß Abschnitt 6.2 einen Schwellenwert für den Anteil der Betriebszeit, in der ein Zug mit einem herkömmlichen Motor betrieben werden darf (z. B. 80 % der Betriebszeit auf Schienen mit der erforderlichen Infrastruktur und höchstens 20 % der Betriebszeit mit herkömmlichem Motor)?**

Im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie sind keine solchen Schwellenwerte festgelegt. Um die technischen Bewertungskriterien zu erfüllen, dürfen die Züge nur dann mit einem herkömmlichen Motor betrieben werden, wenn keine Infrastruktur vorhanden ist, die einen Betrieb ohne direkte CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen ermöglicht.

**79. Was ist, abgesehen von einer stromführenden Infrastruktur, unter dem Ausdruck „Schienen mit der erforderlichen Infrastruktur“ zu verstehen, der in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeiten „Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr“ gemäß Abschnitt 6.1 und „Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr“ gemäß Abschnitt 6.2 erwähnt wird?**

Der Ausdruck „erforderliche Infrastruktur“, der in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag jeweils unter Nummer 1 Buchstabe b der Abschnitte 6.1 und 6.2 des Anhangs I (Verweis auf Schienenfahrzeuge mit gemischtem Antrieb) genannt wird, bezeichnet elektrifizierte Strecken.

80. **Zu den im Bereich der Kreislaufwirtschaft vorgesehenen DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr“ gemäß Abschnitt 6.2: Wann genau ist die Einhaltung der Abfallhierarchie erreicht? Gibt es prozentuale Vorgaben?**

Es gibt keine prozentualen Vorgaben. Die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Kreislaufwirtschaft durch die „Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr“ gemäß Abschnitt 6.2 verlangen lediglich den Nachweis, dass Maßnahmen vorhanden sind, mit denen sichergestellt wird, dass Abfallbehandlungsoptionen auf den höheren Ebenen der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Abfallrahmenrichtlinie Vorrang gegeben wird.

81. **Zu den im Bereich der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung vorgesehenen DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr“ gemäß Abschnitt 6.2: Kann im Falle von Motoren für den Antrieb von Lokomotiven (Klasse RLL) und von Triebwagen (Klasse RLR), die den Emissionsgrenzwerten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 entsprechen, generell davon ausgegangen werden, dass Motoren, die keine CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, die Emissionsgrenzwerte einhalten?**

Ja, generell kann davon ausgegangen werden, dass Motoren, die keine CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, wie etwa Motoren der Klassen RLL und RLR, die in den DNSH-Kriterien für die Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr (Abschnitt 6.2) festgelegten Emissionsgrenzwerte einhalten.

- D. Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik (Abschnitt 6.4)

82. **Wie sähen konkrete Anwendungsfälle der in Abschnitt 6.4 behandelten Tätigkeit „Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik“ aus? Fallen z. B. von Postbediensteten per Hand gezogene Postwagen in den Anwendungsbereich (wenn der Antrieb durch Muskelkraft erfolgt)?**

Die Beschreibung der Tätigkeit gemäß Abschnitt 6.4 „Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik“ lautet wie folgt: „Verkauf, Erwerb, Leasing, Vermietung und Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität oder persönlichen Beförderungsmitteln, die durch die Muskelkraft des Nutzers, einen emissionsfreien Motor oder eine Kombination aus emissionsfreiem Motor und Muskelkraft angetrieben werden. Dies schließt auch Gütertransportdienste mit (Lasten-)Fahrrädern ein.“

Ein handgezogener Postwagen ist mit einem Lastenfahrrad vergleichbar (das in der Tätigkeitsbeschreibung explizit erwähnt wird), da er

- speziell dazu dient, Gegenstände von einem Ort zu einem anderen zu befördern, und
- von Muskelkraft angetrieben wird.

- E. Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Abschnitt 6.5)

83. **Warum ist für Fahrzeuge der Klasse N1 im Rahmen der Tätigkeit „Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen“ gemäß Abschnitt 6.5 ein anderer Geltungsbeginn vorgesehen als im Rahmen der Tätigkeit „Güterbeförderung im Straßenverkehr“ gemäß Abschnitt 6.6?**

Bei der Festlegung des Übergangszeitraums für Fahrzeuge der Klasse N1 gemäß Abschnitt 6.5 wurde den Besonderheiten und dem aktuellen Stand der Technik der in Abschnitt 6.5 behandelten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeuge Rechnung getragen; diesbezüglich weichen die in Abschnitt 6.6 behandelten Fahrzeuge für den Gütertransport davon ab.

84. **Die Fahrzeugklasse N1 (als Fahrzeuge für den Gütertransport eingestuft) fällt zum einen unter die Tätigkeit „Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen“ gemäß Abschnitt 6.5 und zum anderen unter die Tätigkeit „Güterbeförderung im Straßenverkehr“ gemäß Abschnitt 6.6. Warum wird die Klasse N1 unter beiden Tätigkeiten erfasst? Welche Unterschiede bestehen?**

Bei Fahrzeugen der Klasse N1 handelt es sich um Kleintransporter, d. h. um Kraftfahrzeuge, die in erster Linie für den Güterverkehr mit einer Höchstmasse von bis zu 3,5 Tonnen ausgelegt und gebaut sind. Ihre Emissionen können jedoch, je nach „Bezugsmasse“ der betreffenden Fahrzeuge, unter zwei unterschiedliche Regelungen fallen. In den meisten Fällen müssen Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von weniger als 2 610 kg den Typgenehmigungsvorschriften für „leichte Nutzfahrzeuge“ (für CO<sub>2</sub>- und Schadstoffemissionen – Euro-6-Verordnung (EG) Nr. 715/2007) entsprechen, die auch für Personenkraftwagen gelten und den CO<sub>2</sub>-Normen für Flotten unterliegen. Fahrzeuge der Klasse N1 mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 610 kg müssen normalerweise den für „schwere Nutzfahrzeuge“ geltenden Regeln der Emissionstypgenehmigung (Euro-VI-Verordnung (EG) Nr. 595/2009) entsprechen und unterliegen den CO<sub>2</sub>-Normen im Allgemeinen nicht.

Deshalb wird die Tätigkeit in Abschnitt 6.6 wie folgt beschrieben: Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen N1, N2 oder N3 für die Güterbeförderung im Straßenverkehr, die unter die EURO-VI-Norm Stufe E oder deren Nachfolger fallen. Dadurch fallen alle nach dem Rahmen für leichte Nutzfahrzeuge typgenehmigte Fahrzeuge (Personenkraftwagen und Kleintransporter mit einer Bezugsmasse unter 2 610 kg) unter Abschnitt 6.5, während einige Fahrzeuge der Klasse N1 (Kleintransporter, für die die vorstehend genannte Ausnahmeregelung geltend gemacht wird) in Abschnitt 6.6 behandelt werden.

**85. Sollten für die Tätigkeiten „Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen“ gemäß Abschnitt 6.5 und „Güterbeförderung im Straßenverkehr“ gemäß Abschnitt 6.6 eingesetzte Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 eine Bezugsmasse von höchstens 2 610 kg haben, um taxonomiekonform zu sein?**

Für Fahrzeuge der Klasse N1 gelten die Bestimmungen von Anhang I Abschnitt 6.5 oder von Anhang I Abschnitt 6.6, je nachdem, ob sie unter die Bestimmungen der Euro-6-Norm (Verordnung (EG) Nr. 715/2007) oder die der Euro -VI-Norm (Verordnung (EG) Nr. 595/2009) fallen; daher gelten für die Masse unterschiedliche Schwellenwerte. Der Anwendungsbereich dieser Verordnungen richtet sich nach der Bezugsmasse der betroffenen Fahrzeuge.

Für Fahrzeuge der Klasse M1 gelten nur die Bestimmungen des Abschnitts 6.5 (Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge), in dem auf die Euro-6-Norm (Verordnung (EG) Nr. 715/2007) Bezug genommen wird und somit nur Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von bis zu 2 610 kg erfasst sind.

F. Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (Abschnitt 6.8)

**86. Zur Tätigkeit „Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt“ gemäß Abschnitt 6.8: Gibt es Kategorien/Klassen, denen einzelne Flüsse für einzelne Betriebskategorien zugeordnet werden?**

In den technischen Bewertungskriterien für die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt werden im Rahmen des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie keine Fragen zu möglichen zusätzlichen Kategorien oder Klassen behandelt.

**87. Wie wird das in Anhang I Abschnitt 6.8 Fußnote 245 genannte „allgemeine Handelsmuster des Schiffes“ definiert?**

Wie in Anhang I Abschnitt 6.8 Fußnote 253 erwähnt, sind Leitlinien zur Berechnung dieses Indikators in Dokument MEPC.1/Circ. 684 der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) enthalten.

**88. Wie lautet die Definition des Energieeffizienz-Betriebsindikators im Rahmen der Tätigkeit „Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt“ gemäß Abschnitt 6.8?**

Die Definition des Energieeffizienz-Betriebsindikators ist Anhang I Abschnitt 6.8 Fußnote 245 zu entnehmen. Er bezeichnet das Verhältnis zwischen der Masse des emittierten CO<sub>2</sub> und der geleisteten Transportarbeit. Es handelt sich um einen repräsentativen Wert für die Energieeffizienz des Schiffes über einen gleichbleibenden Zeitraum, der das allgemeine Handelsmuster des Schiffes wiedergibt. Leitlinien zur Berechnung dieses Indikators sind in Dokument MEPC.1/Circ. 684 der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) enthalten.

**89. Wer berechnet den Energieeffizienz-Betriebsindikator?**

Der Betreiber der Tätigkeit, der über die Taxonomiekonformität Bericht erstattet, sollte die für die Berichterstattung erforderlichen Informationen einholen.

**90. Ist die in Abschnitt 6.8 vorgesehene Ausnahme für Übergangstätigkeiten im Bereich „Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt“, die den besten Leistungen des Sektors entsprechen („Best-in-Class“-Kriterium), bei Frachtschiffen bis zum Jahr 2025 befristet?**

Im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie ist die Anerkennung bestimmter Übergangstätigkeiten im Schiffsverkehr bis Ende 2025 befristet.

**91. Was ist damit gemeint, dass Schiffe „mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen betrieben werden können“?**

Das bedeutet, dass ein Schiff mit erneuerbaren oder CO<sub>2</sub>-armen Kraftstoffen betrieben werden kann, d. h. mit Kraftstoffen, die den in Anhang I Abschnitte 3.10 und 4.13 genannten technischen Bewertungskriterien entsprechen.

G. Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten (Abschnitt 6.10)

**92. Was ist unter „Charter“ mit oder ohne Besatzung im Zusammenhang mit der Tätigkeit „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten“ gemäß Abschnitt 6.10 zu verstehen?**

Der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie enthält keine Definition des Begriffs „Charter“. Es ist jedoch ein gängiger Begriff in der Handelsschifffahrt, der von allen wichtigen Organisationen wie der Internationalen Seeschiffahrtskammer (ICS) oder dem Baltic and International Maritime Council (BIMCO) verwendet wird.

Das Chartern von Schiffen bezeichnet die Vermietung eines Schiffes durch einen Schiffseigner an ein anderes Unternehmen (den Charterer) zwecks Beförderung von Waren über einen begrenzten und genau festgelegten Zeitraum.

Die beiden wichtigsten Parteien beim Chartern von Schiffen sind der Schiffseigner und der Charterer. Weitere mögliche Parteien sind der Schiffsmakler, der Vereinbarungen zwischen Schiffseignern und Charterern aushandelt, der Schiffsagent, der sich um die wesentlichen Abläufe im Hafen kümmert, und der Schiffsmanager, der im Namen des Eigners gegen eine Vergütung den Betrieb des Schiffes und die Anheuerung der Seeleute übernimmt.

In der Charterpartie – dem Vertrag – sind die zwischen dem Schiffseigner und dem Charterer vereinbarten Preise, Laufzeiten und Bedingungen festgelegt. Es gibt unterschiedlichste Arten von Charterverträgen:

- Reisechartervertrag – Einfache Anmietung eines Schiffes und seiner Besatzung für eine bestimmte Reise zwischen Verlade- und Entladehafen, die sogenannte Reisecharter. Bei solchen Verträgen wird der Schiffseigner vom Charterer entweder pro Tonne oder pauschal bezahlt. Die Hafenkosten (ausgenommen Stauereikosten), Treibstoffkosten und Besatzungskosten trägt der Schiffseigner; die Vergütung für die Nutzung des Schiffes wird als Frachtgebühr bezeichnet.
- Zeitchartervertrag – Anmietung eines Schiffes für einen bestimmten Zeitraum, wobei der Eigner das Schiff noch verwaltet, der Charterer jedoch die Häfen auswählt, die Route bestimmt und während der Vertragslaufzeit die volle operative Kontrolle über das Schiff ausübt. Er zahlt die Treibstoffkosten, die Hafengebühren, die Kosten für die Frachtabwicklung, Provisionen und eine Zeitcharter pro Tag.
- Bareboat-Charter-Vertrag – Eine Chartervereinbarung, bei der der Charterer das Schiff vollverantwortlich selbst betreibt. Abgesehen von den Investitionskosten für den Bau des Schiffes, für die der Eigner aufkommt, trägt der Charterer sämtliche Kosten, einschließlich Treibstoff- und Besatzungskosten, Hafengebühren und Versicherungen. Die rechtliche und finanzielle Verantwortung für das Schiff liegt beim Charterer.

**93. Wie sollen Unternehmen, die Schiffe chartern oder betreiben, die Übereinstimmung mit den technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten“ gemäß Abschnitt 6.10 nachweisen?**

Der Nachweis der Taxonomiekonformität durch Unternehmen, die Schiffe chartern oder betreiben, sollte auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Chartervertrags erbracht werden.

Dieser Nachweis könnte im Regelfall Sache des Unternehmens sein, dem eine Finanzierung auf der Grundlage der Taxonomiekonformität in Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen Bewertungskriterien gewährt wurde. Wurde die Finanzierung dem Schiffseigner gewährt, dann obliegt es dem Charterer bzw. Betreiber, dem Schiffseigner sämtliche Informationen über den gekauften Treibstoff vorzulegen; der Schiffseigner wiederum ist gegenüber der Finanzierungsinstitution verantwortlich. Wurde hingegen die Finanzierung dem Charterer zur Deckung von Betriebsausgaben gewährt, dann wäre der Charterer direkt gegenüber der Finanzierungsinstitution dafür verantwortlich, die Taxonomiekonformität nachzuweisen.

Was die Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten betrifft, so sollte das Unternehmen, das im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Einnahmen erzielt und/oder Investitions- und/oder Betriebsausgaben tätigt, seine Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität bewerten und dies in seinen wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI) angeben.

**94. Worauf erstreckt sich das „Best-in-Class“-Kriterium (Anforderung, den besten Leistungen des Sektors oder des Wirtschaftszweigs zu entsprechen) für die Tätigkeit „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten“ gemäß Abschnitt 6.10?**

Da in der Schifffahrt noch keine technisch durchführbaren und wirtschaftlichen CO<sub>2</sub>-armen Alternativen kommerziell verfügbar sind, gilt sie als Übergangstätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung. Das „Best-in-Class“-Kriterium bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein Schiff den Anforderungen entspricht, wenn es a) Treibhausgasemissionswerte aufweist, die den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie entsprechen, b) die Entwicklung und Einführung CO<sub>2</sub>-armer Alternativen nicht behindert und c) nicht zu Lock-in-Effekten bei CO<sub>2</sub>-intensiven Vermögenswerten führt.

Auf der Grundlage des „Best-in-Class“-Kriteriums können somit bestimmte Schiffe den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag entsprechen, auch wenn sie die Anforderung, keine direkten CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen zu verursachen, bis Ende 2025 nicht erfüllen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Abschnitt 6.10 Nummer 1 Buchstabe d, wonach die Schiffe einen EEDI erreicht haben müssen, der 10 % unter den am 1. April 2022 anwendbaren EEDI-Anforderungen liegt. Damit nachgewiesen ist, dass es bei CO<sub>2</sub>-intensiven Vermögenswerten zu keinen Lock-in-Effekten kommt, müssen die Schiffe mit Kraftstoffen, die keine direkten CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen (im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien gemäß Anhang I Abschnitte 3.10 und 4.13) betrieben werden können.

**95. Zur Tätigkeit „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten“ gemäß Abschnitt 6.10: Muss ein Schiff mit Kraftstoffen, die keine direkten Emissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen betrieben werden, um taxonomiekonform zu sein, oder reicht es aus, dass das Schiff für den Betrieb mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen (z. B. mit Biokraftstoffen) zugelassen ist?**

In den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag gemäß Anhang I Abschnitt 6.10 werden vier alternative Möglichkeiten zum Nachweis der Einhaltung der Kriterien genannt. Insbesondere sollte zur Erfüllung des Kriteriums gemäß Nummer 1 Buchstabe b ein Schiff, das einen Energieeffizienz-Kennwert (Energy Efficiency Design Index, EEDI) erreicht hat, der 10 % unter den am 1. April 2022 anwendbaren EEDI-Anforderungen liegt, unter anderem mit Kraftstoffen, die keine direkten CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen, die den Kriterien in Abschnitt 3.10 „Herstellung von Wasserstoff oder wasserstoffbasierten synthetischen Brennstoffen“ oder in Abschnitt 4.13 „Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen“ entsprechen, betrieben werden können.

Der erreichte EEDI ist das wichtigste Kriterium dieses Buchstabens (Nummer 1 Buchstabe b) in Anhang I Abschnitt 6.10. Die Eignung für einen Antrieb mit Kraftstoffen, die keine direkten CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen ist eine ermöglichende Bestimmung des Kriteriums, wobei die Art der zu verwendenden Kraftstoffe nicht weiter konkretisiert oder festgelegt ist.

Das Kriterium sieht keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Verwendung verschiedener Kraftstoffarten während des Betriebs vor. In der Praxis ist das an Bord installierte Energieumwandlungssystem für das Vorliegen der grundlegenden Voraussetzung maßgeblich und nicht der verwendete Kraftstoff.

So kann beispielsweise ein mit Dual-Fuel-Gasmotoren ausgerüstetes Schiff mit Flüssigerdgas (LNG) betrieben werden, wäre aber auch in der Lage, verflüssigtes Biomethan oder synthetisches Methan zu nutzen.

Somit genügt es zur Einhaltung der technischen Bewertungskriterien, dass das Schiff die EEDI-Mindestanforderungen erfüllt und mit Energieumwandlungssystemen ausgerüstet und zugelassen ist, die mit Kraftstoffen betrieben werden können, die den in Abschnitt 3.10 oder Abschnitt 4.13 genannten Kriterien entsprechen.

**96. Fallen mit Biokraftstoffen betriebene Schiffe unter das für die Tätigkeit „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten“ (Abschnitt 6.10) geltende Kriterium der CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen?**

Nein, das tun sie nicht. Die in den technischen Bewertungskriterien festgelegte Anforderung, dass keine direkten CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen verursacht werden dürfen, lässt die Art des gewählten Kraftstoffes unberührt. Bei Verbrennungsmotoren entstehen gewöhnlich entweder aus dem Hauptkraftstoff oder aus dem zur Zündung verwendeten Pilotkraftstoff CO<sub>2</sub>-Emissionen, und zwar unabhängig davon, ob Biokraftstoffe oder andere Kraftstoffe verwendet werden. Ein Schiff mit derartigen Emissionen entspricht grundsätzlich nicht der Anforderung, dass keine direkten CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen verursacht werden dürfen. Außerdem verursachen Brennstoffzellensysteme bei der Reformierung des Brennstoffs CO<sub>2</sub>-Emissionen, wenn sie einen anderen Brennstoff als Wasserstoff oder Ammoniak verwenden.

Der Betrieb ohne direkte CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen ist auf der Grundlage der für die Antriebsanlage getroffenen technologischen Entscheidungen nachzuweisen.

Sieht man von der Möglichkeit der CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -speicherung an Bord ab, lässt sich der Betrieb ohne direkte CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen nur mithilfe technologischer Lösungen erreichen. Dazu gehören:

- Elektrische Schiffe, die in einer vollelektrischen Konfiguration betrieben werden, wobei die Energie in Batterien gespeichert wird,
- Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb mit Wasserstoff oder Wasserstoffträgern als Energiequelle,
- Ammoniak-Brennstoffzellenantrieb mit Ammoniak als Energiequelle,
- verschiedene Kombinationen von erneuerbaren Energiequellen, die direkt für die Antriebsunterstützung (z. B. Windkraftantrieb) oder als Energiequelle für die Stromerzeugung (Windgeneratoren oder Fotovoltaik) verwendet werden.

**97. Wie kann der Energieeffizienz-Kennwert (EEDI) bei der Tätigkeit „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten“ gemäß Abschnitt 6.10 Buchstaben c und d angewandt werden, wenn das Schiff nicht in den Anwendungsbereich des EEDI fällt?**

Ein Schiff kann vom EEDI ausgenommen sein, wenn es

- hinsichtlich Größe und Tragfähigkeit nicht den einschlägigen Bestimmungen gemäß Anlage VI Kapitel 4 Regel 19 bzw. 24 des Marpol-Übereinkommens entspricht,
- nicht zu den vom EEDI erfassten Schiffstypen (Anhang VI Kapitel 4 Regel 24 des Marpol-Übereinkommens) gehört.

Laut Fußnote 261 in Anhang I kann für Schiffe, die den Schiffstypen gemäß Regel 2 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen entsprechen, jedoch nicht als neue Schiffe gemäß dieser Regel gelten, der erreichte, gemäß Anlage VI Kapitel 4 des Marpol-Übereinkommens auf freiwilliger Basis berechnete EEDI angegeben und die Berechnung gemäß Anlage VI Kapitel 2 des Marpol-Übereinkommens überprüft werden.

Für alle Schiffe, die nicht zu der für die Berechnung des EEDI herangezogenen Gruppe von Schiffstypen gehören, ist die EEDI-Methode unabhängig von Größe oder Tragfähigkeit nicht anwendbar, sodass nur die einschlägigen Kriterien in Anhang I Abschnitt 6.10 Nummer 1 Buchstaben a und b zur Anwendung kämen.

Schließlich ist vor allem bei Schiffen von geringerer Größe und Tragfähigkeit davon auszugehen, dass alle elektrischen Lösungen oder Wasserstoff-Brennstoffzellensysteme zum Einsatz kommen. Der EEDI wäre in diesen Fällen nicht geeignet; die für solche Schiffe geltenden Kriterien sind in Anhang I Abschnitt 6.10 Nummer 1 Buchstaben a und b aufgeführt.

**98. Warum wird in Nummer 1 Buchstabe c der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten“ gemäß Abschnitt 6.10 ein Bezugswert für schwere Nutzfahrzeuge genannt? Inwiefern ist er für die Schifffahrt relevant? Wie lautet der tatsächliche Wert dieser Bezugsgröße?**

Wie in der Folgenabschätzung zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie dargelegt, soll dieses Kriterium Anreize für eine Verkehrsverlagerung von der Straße hin zu nachhaltigeren Verkehrsträgern schaffen. Daher wurde für das Kriterium ein Vergleich zwischen den Emissionen aus dem Land- und dem Seeverkehr herangezogen. Bis zum 31. Dezember 2025 gelten Tätigkeiten als mit den technischen Bewertungskriterien konform,

- die eine Verlagerung der derzeit auf dem Landweg beförderten Güter auf den Seeweg ermöglichen und
- deren Emissionen 50 % unter den für schwere Nutzfahrzeuge (Fahrzeuguntergruppe 5-LH) festgelegten Emissionen liegen.

Die Daten für den durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Bezugswert für schwere Nutzfahrzeuge gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 sind dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/781 der Kommission zu entnehmen. Der Bezugswert für die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Fahrzeuguntergruppe 5-LH beträgt 56,60 g CO<sub>2</sub>/tkm.

H. Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt (Abschnitt 6.11)

**99. Welche Kriterien gelten im Zusammenhang mit der Tätigkeit „Personenbeförderung in See- und Küstengewässern“ gemäß Abschnitt 6.11 für Schiffe, die sowohl Personen als auch Güter befördern?**

Bei Schiffen, die sowohl Güter als auch Personen befördern, können entweder die Kriterien des Abschnitts zur Güterbeförderung oder die Kriterien des Abschnitts zur Personenbeförderung angewandt werden. Die Kriterien sind in jedem Fall weitgehend dieselben, mit Ausnahme von Nummer 1 Buchstabe c betreffend die Schaffung von Anreizen für die Verkehrsverlagerung.

I. Schienenverkehrsinfrastruktur (Abschnitt 6.14)

**100. Fällt die Flughafeninfrastruktur zur Erbringung multimodaler Schiene-Luft-Verkehrsdienste für die Fahrgäste und Fracht des Flughafens unter die Tätigkeit „Schienenverkehrsinfrastruktur“ gemäß Abschnitt 6.14?**

Solange die Tätigkeit der Tätigkeitsbeschreibung für eine „Schienenverkehrsinfrastruktur“ gemäß Anhang I Abschnitt 6.14 entspricht, wären die am Flughafen vorhandenen oder mit dem Flughafen verbundenen Anlagen taxonomiefähig, insbesondere wenn „die Infrastruktur und die Anlagen ... für das Umsteigen von Passagieren von der Schiene auf die Schiene oder von anderen Verkehrsträgern auf die Schiene bestimmt [sind]“ und wenn „die Infrastruktur und die Anlagen ... für die Umladung von Gütern zwischen den Verkehrsträgern bestimmt [sind]: Terminalinfrastruktur und Suprastruktur für das Be- und Entladen sowie das Umladen von Gütern“.

J. Infrastruktur für einen CO<sub>2</sub>-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr (Abschnitt 6.15)

101. **Umfasst die Tätigkeit „Infrastruktur für einen CO<sub>2</sub>-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr“ gemäß Abschnitt 6.15 Infrastrukturen für den städtischen Luftverkehr, z. B. Infrastrukturen für den Betrieb eines elektrischen Vertikalstart- und -landefahrzeugs (eVTOL), das keine CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen verursacht und das für die städtische Personen- und Güterbeförderung bestimmt ist? Umfasst sie intelligente Verkehrssysteme (IVS), die beispielsweise der Optimierung des Verkehrsflusses und der Förderung der Energieeffizienz im Straßenverkehr dienen?**

Damit eine Infrastruktur als solche im Sinne von Anhang I Abschnitt 6.15 betrachtet werden kann, muss sie entweder für den Betrieb von Straßenfahrzeugen, die keine CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen verursachen, oder für die Personenbeförderung im öffentlichen Orts- und Nahverkehr bestimmt sein, d. h. für Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei und fortlaufend erbracht werden. Dies würde z. B. Bus- und U-Bahn-Linien umfassen, nicht aber einen Taxidienst.

Eine für den städtischen Luftverkehr bestimmte Infrastruktur kann deshalb nur dann als Infrastruktur im Sinne von Anhang I Abschnitt 6.15 betrachtet werden, wenn die im öffentlichen Nahverkehr erbrachte Personenbeförderungsleistung der Allgemeinheit diskriminierungsfrei und kontinuierlich zur Verfügung steht.

Tätigkeiten im Bereich „intelligente Verkehrssysteme“ könnten als taxonomiefähige Ingenieur Tätigkeiten und technische Beratung gemäß Anhang I Abschnitt 6.15 eingestuft werden, wenn es sich dabei um Systeme handelt, die der Förderung einer vernetzten und automatisierten multimodalen Mobilität von Fahrgästen, der Verkehrsflussoptimierung, der Verhinderung von Staus oder der Verbesserung der Energieeffizienz im Straßenverkehr dienen, und/oder wenn es sich um elektronische Mautsysteme handelt.

Baugewerbe und Immobilien (Abschnitt 7)

A. Allgemeines

102. **Kann davon ausgegangen werden, dass es bei der Aufbereitung von auf der Baustelle anfallenden Bauabfällen für das Recycling (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Kreislaufwirtschaft) ausreicht, nationale Rechtsvorschriften und gegebenenfalls geltende Schwellenwerte einzuhalten, damit eine Bautätigkeit als taxonomiekonform eingestuft wird?**

Nach den auf die Kreislaufwirtschaft bezogenen DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 muss mindestens ein Massenanteil von 70 % der im Rahmen von Neubauten und größeren Renovierungen auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, aufbereitet werden. Nach den technischen Bewertungskriterien muss der spezifische Schwellenwert für die Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen auf die Baustelle angewandt werden. Folglich muss dieser Schwellenwert bei jedem einzelnen Projekt erreicht werden und gilt nicht notwendigerweise als erfüllt, wenn die entsprechenden in den nationalen Rechtsvorschriften (d. h. den Vorschriften zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie) vorgesehenen Schwellenwerte eingehalten werden. Hierzu wird auch auf die im „EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen“ festgehaltenen unverbindlichen Leitlinien verwiesen<sup>(59)</sup>.

103. **Wie kann außerhalb der EU gelegenes Immobilienvermögen als taxonomiekonform eingestuft werden? Wie werden Gebäudestandards (LEED, BREEAM, DGNB) in der EU-Taxonomie behandelt? Gibt es eine Möglichkeit nachzuweisen, dass ein LEED- oder BREEAM-zertifiziertes Gebäude taxonomiekonform ist?**

Die genannten Standards werden im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie nicht ausdrücklich berücksichtigt. Soweit sie dazu beitragen können, die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien nachzuweisen, können sie für die Zwecke der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien akzeptiert werden.

104. **In einigen Mitgliedstaaten basieren viele Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz (EPC) auf dem Energieverbrauch und nicht auf dem Energiebedarf. Können diese verbrauchsbasierten Energieeffizienz- ausweise als gleichberechtigter Nachweis der Taxonomiekonformität verwendet werden?**

Handelt es sich um einen offiziell ausgestellten Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz, kann er akzeptiert und zu gleichen Bedingungen verwendet werden.

<sup>(59)</sup> Siehe [https://single-market-economy.ec.europa.eu/news/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-2018-09-18\\_de](https://single-market-economy.ec.europa.eu/news/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-2018-09-18_de).

B. Neubau (Abschnitt 7.1)

**105. Wie lauten die tatsächlichen Schwellenwerte für Niedrigenergiegebäude in den einzelnen Mitgliedstaaten (Gebieten)?**

Diese Informationen können bei den nationalen Behörden eingeholt werden. Für jeden Neubau in der EU sollte ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (EPC) ausgestellt werden; im EPC ist der relevante Wert für das betreffende Gebäude selbst und im Vergleich zu anderen Bezugswerten, z. B. für Niedrigenergiegebäude, angegeben.

**106. Ist für die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 das Datum der Einreichung des Bauantrags für die Anwendung der technischen Bewertungskriterien maßgeblich?**

Ja, das Datum der Einreichung des vollständigen Antrags ist maßgeblich dafür, welche technischen Bewertungskriterien zu dem Zeitpunkt anwendbar sind.

**107. Umfasst die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 nur Unternehmen, die selbst neue Gebäude errichten, oder auch Unternehmen, die den Bau von Gebäuden in Auftrag geben (z. B. Automobilhersteller, die ein Bauunternehmen mit dem Bau eines Bürogebäudes beauftragen)?**

Die Tätigkeit umfasst sowohl Bauunternehmen als auch Unternehmen, die einen Neubau in Auftrag geben. Allerdings können sich die Modalitäten zur Geltendmachung der jeweiligen Umsätze, Investitions- oder Betriebsausgaben als taxonomiefähig bzw. -konform unterscheiden; zudem kann sich der Eigentümer des Gebäudes auch auf die einschlägigen Kriterien in Anhang I Abschnitt 7.7 stützen.

**108. Gelten die Anforderungen in Bezug auf Luftdichtheit, Messung der thermischen Integrität und Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP) im Rahmen der Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 für Nichtwohngebäude?**

Ja, bei den vorgeschlagenen technischen Bewertungskriterien in Bezug auf Luftdichtheit, Messung der thermischen Integrität und Lebenszyklus-Treibhauspotenzial wird nicht zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden unterschieden. Sie gelten somit für beide Gebäudetypen.

**109. Kann bei Wohngebäuden die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 anhand einer begrenzten Auswahl von Wohnungseinheiten nachgewiesen werden, anstatt die Einhaltung in Bezug auf die gesamte Immobilie zu überprüfen? Gilt diese Möglichkeit auch für Nichtwohngebäude?**

Bei der Energieschwelle richtet sich dies nach den nationalen Vorschriften, d. h. danach, ob der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz für das gesamte Gebäude oder für die einzelnen Wohnungen gilt. Unabhängig von den nationalen Vorschriften sollte er sowohl für Wohn- als auch für Nichtwohngebäude gelten. In jedem Fall wird der passende Energieeffizienzausweis gemäß den nationalen Vorschriften ausgestellt. Für identische Wohnungen mit normalerweise identischen Energieeffizienzausweisen kann eine begrenzte Auswahl an Wohneinheiten verwendet werden. Im Falle unterschiedlicher Wohnungstypen mit unterschiedlichen Energieeffizienzausweisen müssen hingegen alle Wohnungstypen überprüft werden.

Was die spezifischen technischen Bewertungskriterien für Gebäude mit einer Fläche von mehr als 5 000 m<sup>2</sup> anbelangt, so sollte die Einhaltung der Anforderungen, dass „das Gebäude bei Fertigstellung auf Luftdichtheit und thermische Integrität geprüft“ und „das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP) des errichteten Gebäudes für jede Phase im Lebenszyklus berechnet und ... gegenüber Investoren und Kunden auf Nachfrage offengelegt [wird]“, auf Gebäudeebene (nicht auf Wohnungsebene) nachgewiesen werden, und zwar sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden.

**110. Wie ist beim Nachweis der Messung der thermischen Integrität vorzugehen, wenn ein Gebäude außerhalb der vorgeschriebenen Heizperiode fertiggestellt oder übergeben wird? Kann der Nachweis der Messung der thermischen Integrität erst nach Übergabe des Gebäudes erbracht und bis dahin als Absichtserklärung der Verantwortlichen nach EU-Recht vermerkt werden?**

Ja, der Nachweis kann später erbracht werden, wenn es nicht möglich ist, die erforderlichen Prüfungen vor der Übergabe des Gebäudes durchzuführen.

**111. Zur Bestimmung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials (GWP) im Rahmen der Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1:**

- Welches Verfahren ist zu befolgen, wenn für einzelne Phasen im Lebenszyklus (z. B. Phase C – Veräußerung des Gebäudes; insbesondere jedoch Phase D – Vorteile und Belastungen außerhalb der Systemgrenze) derzeit keine entsprechenden (produktspezifischen) Umweltindikatoren nach EN 15978/EN 15804 (insbesondere in Bezug auf das Treibhauspotenzial) in Form von zuverlässigen Produktdatenbanken auf nationaler Ebene verfügbar sind? Kann in diesem Fall eine „teilweise Konformität“ oder „Konformität auf der Grundlage nationaler Rahmenbedingungen“ angenommen werden, indem die geprüften Teile des Lebenszyklus benannt werden (z. B. Phase A, Phase B; Teile von Phase C)?
- Wie ist vorzugehen, wenn – abgesehen von möglichen Einschränkungen des allgemeinen Bewertungsansatzes – die Verfügbarkeit zuverlässiger Umweltindikatoren für die technische Gebäudeausrüstung nicht oder nur sehr eingeschränkt in die Betrachtung einbezogen werden kann? Kann in diesem Fall eine „teilweise Konformität“ oder „Konformität auf der Grundlage nationaler Rahmenbedingungen“ angenommen werden, indem diese Einschränkung angegeben wird?
- Sind auf nationaler Ebene festgelegte Bewertungsverfahren für den Konformitätsnachweis zulässig, wenn sie derzeit zwar begrenzt, aber in der Praxis weitgehend etabliert sind (z. B. im Rahmen von Systemen zur Gebäudebewertung oder der Wohnungsbauförderung)?

Wie in Anhang I Fußnote 294 dargelegt, wird das Treibhauspotenzial als numerischer Indikator für jede Lebenszyklusphase angegeben, ausgedrückt in Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Quadratmeter (innere Nutzfläche), ermittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren. Die Datenauswahl, die Szenariodefinition und die Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978 (BS EN 15978:2011. Nachhaltigkeit von Bauwerken. Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden. Berechnungsmethode). Der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung entspricht der Definition für den Indikator 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmens der EU.

Sofern ein nationales Berechnungsinstrument vorliegt oder für die Offenlegung oder die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, kann das entsprechende Instrument genutzt werden, um die erforderliche Offenlegung zu ermöglichen. Andere Berechnungsinstrumente können verwendet werden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU <sup>(60)</sup> festgelegten Mindestkriterien erfüllen, siehe Leitfaden für den Indikator 1.2.

**112. Wird für Neubauten ausgewiesenes Bauland unabhängig von der Bodenfruchtbarkeit der noch nicht erschlossenen Flächen nicht länger als Acker- und Kulturflächen eingestuft? Oder ist es, ungeachtet der baurechtlichen Bestimmung einer Fläche, im Sinne des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie für die Zwecke der Taxonomiekonformität generell verboten, Neubauten auf Acker- und Kulturflächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und unterirdischer biologischer Vielfalt zu errichten?**

Mit der Aufnahme der zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und von Ökosystemen vorgesehenen DNSH-Kriterien soll sichergestellt werden, dass Neubauten den in Anlage D festgelegten Kriterien entsprechen und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Flächenarten mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme verursachen. Genauer gesagt wird damit bezweckt, dass die drei nach dem DNSH-Kriterium bestimmten Flächenarten nicht in Baugrundstücke umgewandelt werden.

Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass Neubauprojekte auf Acker- und Kulturflächen mit mäßiger bis hoher Bodenfruchtbarkeit und unterirdischer biologischer Vielfalt die biologische Vielfalt und die Ökosysteme grundsätzlich erheblich beeinträchtigen.

**113. Ist im Rahmen der Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 Bauerwartungsland, d. h. zur Bebauung vorgesehenes aber noch nicht erschlossenes Bauland, nach der EU-Taxonomie generell von der Erschließung ausgenommen?**

Mit der Aufnahme der zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und von Ökosystemen vorgesehenen DNSH-Kriterien soll sichergestellt werden, dass Neubauten den in Anlage D festgelegten Kriterien entsprechen und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Flächenarten mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme verursachen. Genauer gesagt soll damit sichergestellt werden, dass die drei nach dem DNSH-Kriterium bestimmten Flächenarten nicht in Baugrundstücke zur Errichtung von Neubauten umgewandelt werden.

Auf dieser Grundlage gilt jede Flächenart – mit Ausnahme der Flächenarten gemäß Nummer 6 Buchstaben a, b und c – als geeignet, das DNSH-Kriterium im Bereich Biodiversität und Ökosysteme zu erfüllen. Daher kann Bauerwartungsland, d. h. zur Bebauung vorgesehenes aber noch nicht erschlossenes Bauland, das DNSH-Kriterium im Bereich Biodiversität und Ökosysteme erfüllen.

<sup>(60)</sup> <https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/product-groups/412/documents>

114. **In Abschnitt 7.1 Nummer 1 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Neubau“ heißt es: „Der Primärenergiebedarf ... liegt mindestens 10 % unter dem Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude gemäß den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU ... festgelegt ist.“ Sollte im Falle kürzlich erfolgter Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und dem Konzept der Niedrigstenergiegebäude die Einhaltung dieses Kriteriums anhand der zum Zeitpunkt der (alten) Baugenehmigung geltenden oder der aktuell geltenden Rechtsvorschriften bewertet werden?**

Maßgeblich für die Anwendung der technischen Bewertungskriterien ist der Zeitpunkt der Baugenehmigung (d. h. das Datum des vollständigen Antrags auf Erteilung der Baugenehmigung).

115. **Laut den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 wird die Gesamtenergieeffizienz anhand eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (EPC) zertifiziert. In der englischen Fassung heißt es dazu: „The energy performance is certified using an as built Energy Performance Certificate (EPC).“ Was ist unter „as built“ zu verstehen? Kann während der Bauphase ein rechnerisch ermittelter, geschätzter Primärenergiebedarf zur Bestimmung der Taxonomiekonformität verwendet werden, bis die abschließende Bewertung der Gesamtenergieeffizienz erfolgt ist? Wenn während der Bauphase der rechnerisch ermittelte, geschätzte Wert des Primärenergiebedarfs nur auf Gebäudeebene und nicht auf Ebene der einzelnen Gebäudeeinheiten vorliegt (was bei Wohnungen häufig der Fall ist), kann dann während der Bauphase der Wert des auf das Gesamtgebäude bezogenen Primärenergiebedarfs als Näherungswert für den Primärenergiebedarf der einzelnen Wohnungen herangezogen werden?**

Für Neubauten sind entweder ein EPC (10 Jahre gültig) oder ein EPC für den tatsächlich ausgeführten Zustand („As-Built-EPC“) gültig. Kredite werden bei Bauprojekten oftmals vor Beginn der Arbeiten gewährt und die Mittel im Laufe der Arbeiten zur Verfügung gestellt. Da der As-Built-EPC vor Abschluss eines Projekts nicht eingeholt werden kann, sollte es als vorläufige Maßnahme möglich sein, einen EPC auf Entwurfsbasis („As-Designed-EPC“) zu erlangen und zu verwenden. Damit könnten die Baumaßnahmen beginnen. Nach Abschluss der Arbeiten muss jedoch ein As-Built-EPC ausgestellt werden, um zu bescheinigen, dass das Gebäude das Kriterium um 10 % besser erfüllt als ein Niedrigstenergiegebäude.

Dies hängt auch von der Verfügbarkeit der EPC und dem Umfang des Projekts als solches ab. Wenn das Projekt ein ganzes Gebäude betrifft, ist es nicht erforderlich, den EPC für jede einzelne Wohnung zu überprüfen. Wenn das Projekt die Errichtung oder den Erwerb/das Eigentum an einer Wohnung betrifft, kann der EPC für die jeweilige Wohnung verwendet werden.

116. **In Absatz 2 des Kriteriums für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 heißt es: „Eine andere Möglichkeit sind robuste und nachvollziehbare Verfahren zur Qualitätsprüfung während des Bauvorgangs; dies ist eine annehmbare Alternative zur Prüfung der thermischen Integrität.“ Welches Verfahren gilt als nachvollziehbares Verfahren zur Qualitätsprüfung und gewährleistet somit die Einhaltung dieses Kriteriums?**

Die Zertifizierung von Bau- oder Installationsbetrieben aus dem jeweiligen Fachbereich gilt als nachvollziehbares Verfahren.

117. **Die auf den Klimaschutz ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Anhang II Abschnitt 7.1 des delegierten Rechtsakts besagen, dass das Gebäude „nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt“ sein darf. Ist diese Anforderung dahingehend auszulegen, dass der Einsatz von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Anlagen ausgeschlossen ist?**

Das in Anhang II Abschnitt 7.1 genannte Kriterium für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Klimaschutzes zielt darauf ab, Anpassungsmaßnahmen für Gebäude, die bestimmten mit fossilen Brennstoffen verbundenen Tätigkeiten gewidmet sind, von der Einstufung als taxonomiekonform auszuschließen. Nicht von der Erfüllung dieses DNSH-Kriteriums ausgeschlossen sind hingegen Gebäude, in denen kleine Mengen an Brennstoff beispielsweise für den Betrieb der vor Ort vorhandenen energieerzeugenden Anlagen gelagert oder befördert werden müssen, während das Gebäude selbst einer völlig anderen Nutzung dient (zum Beispiel als Wohngebäude).

118. **Die DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 sehen Folgendes vor: „Bei der Gebäuderenovierung verwendete Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können, emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m<sup>3</sup> Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m<sup>3</sup> Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516 oder ISO 16000-3:2011 oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden.“**

— Anhang XVII der REACH-Verordnung enthält keine Bedingungen für die Bestimmung von Formaldehydemissionen. Welches Prüfverfahren ist anzuwenden: eine bestimmte Norm oder ein Prüfverfahren wie EN 16516?

- Warum beziehen sich die Kriterien auf „0,06 mg Formaldehyd pro m<sup>3</sup> Baustoff oder Bestandteil“, wenn Formaldehydemissionen als Luftkonzentration ausgedrückt werden?

In Bezug auf die erste Frage ist der Verweis auf Anhang XVII der REACH-Verordnung angemessen, da dieser mit Blick auf Formaldehyd überarbeitet wird und die überarbeitete Fassung Bestimmungen über Methoden zur Prüfung von Formaldehydemissionen enthält. Es wird erwartet, dass die neue Beschränkung von Formaldehyd und Formaldehydabspaltern in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen und im zweiten Quartal 2023 veröffentlicht wird.

Was die zweite Frage anbelangt, so bezieht sich die Angabe auf Kubikmeter Kammerluft im Prüfsystem. Die Formulierung könnte bei der Überarbeitung des delegierten Rechtsakts korrigiert werden.

**119. Die DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 verlangen die Erfüllung der in Anlage C festgelegten Kriterien. Ist die Konformität mit Anlage C bereits gewährleistet, wenn die in den DNSH-Kriterien gemäß Abschnitt 7.1 genannten Rechtsvorschriften der Union eingehalten werden, oder müssen andere Aspekte berücksichtigt werden?**

Die vollständige Einhaltung der in Anlage C genannten Rechtsvorschriften (d. h. der Verordnungen (EU) 2019/1021, (EU) 2017/852, (EG) Nr. 2009/1005, (EG) Nr. 1907/2006 und der Richtlinie 2011/65/EU) reicht nicht aus, um die in Anlage C festgelegten allgemeinen DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien zu erfüllen. In dem Verweis auf die EU-Rechtsvorschriften in Anlage C sind von den allgemeinen DNSH-Kriterien betroffene Stoffe benannt. Die in Bezug auf diese Chemikalien zu erfüllenden Anforderungen sind in Anlage C selbst festgelegt.

**120. Beim Bau von Gebäuden werden Tausende von Stoffen bzw. Produkten benötigt, die von unterschiedlichsten Lieferanten stammen und selbst Bestandteile von Dritten enthalten. Die meisten der erforderlichen Informationen lassen sich nur sehr schwer beschaffen. Gibt es eine Methode oder einen bestimmten Weg, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage C zu gewährleisten?**

Bei jeder Bezugnahme auf Anlage C gelten sämtliche in Anlage C genannte Bedingungen, d. h. die Buchstaben a bis g.

Eine vereinfachte Liste von Stoffen für Bauprodukte und Baubestandteile gibt es nicht. In den einschlägigen Bestimmungen der jeweils genannten Verordnungen sind aber die Stoffe bezeichnet, die unter die Buchstaben a bis e der DNSH-Kriterien fallen.

Die Liste der Stoffe, die unter Buchstabe f fallen, ist über die von der Europäischen Chemikalienagentur gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung verwaltete Liste der für eine Zulassung infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe erhältlich. Die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe ist online abrufbar.<sup>52</sup>

Die Stoffe, die unter Buchstabe g fallen, sind unterschiedlichen Quellen zu entnehmen, je nachdem, zu welchem Absatz von Artikel 57 der REACH-Verordnung sie gehören:

Stoffe nach Artikel 57 Buchstaben a bis c der REACH-Verordnung: Eine Quelle ist das von der Europäischen Chemikalienagentur gemäß Artikel 42 der CLP-Verordnung verwaltete Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (classification and labelling inventory, C&L-Verzeichnis). Das Verzeichnis enthält Informationen über die Gefahrenkategorien von Stoffen, die mit den in Artikel 57 Buchstaben a bis c der REACH-Verordnung festgelegten Kriterien verglichen werden können. In dem Verzeichnis sind Stoffe gelistet, für die eine (behördlich geprüfte und festgelegte) harmonisierte Einstufung vorliegt oder eine Selbsteinstufung (durch den Wirtschaftszweig selbst) vorgenommen wurde. Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis ist online abrufbar unter C&L-Verzeichnis – ECHA auf [europe.ec.europa.eu](http://europe.ec.europa.eu).

Stoffe nach Artikel 57 Buchstaben d bis f der REACH-Verordnung: Die in diesem Absatz genannten Gefahrenkategorien sind noch nicht im C&L-Verzeichnis erfasst. Die ECHA führt Listen von Stoffen, die von den informellen ECHA-Expertengruppen geprüft werden. Den Listen ist zu entnehmen, welche Stoffe die Kriterien des Artikels 57 Buchstaben d bis f der REACH-Verordnung erfüllen könnten, welche Stoffe die Kriterien wahrscheinlich nicht erfüllen und welche Stoffe gerade geprüft werden. Die Bewertungsliste für Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität (PBT) liefert Informationen über diese Stoffeigenschaften, die mit den Kriterien nach Artikel 57 Buchstaben d bis e der REACH-Verordnung verglichen werden können. Das Verzeichnis ist online abrufbar unter <https://echa.europa.eu/pbt>.

Die Bewertungsliste für endokrine Disruptoren (ED) liefert Informationen über diese Stoffeigenschaften, die mit den Kriterien nach Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung verglichen werden können. Das Verzeichnis ist online abrufbar unter <https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>.

Entsprechend ihrer Verpflichtung aus der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit bereitet die Kommission zurzeit die Aufnahme neuer Gefahrenklassen (einschließlich PBT-, vPvB- und ED-Stoffen) in die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vor. Wenn und sobald die Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung aufgenommen sind, werden sukzessive Angaben über die Gefahrenkategorien von Stoffen, die unter Anlage C Buchstabe g fallen, in das C&L-Verzeichnis integriert.

- 121. Das DNSH-Kriterium für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 verlangt Folgendes: „Befindet sich der Neubau auf einem potenziell schadstoffbelasteten Standort (brachliegende Flächen), wurde der Standort einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen, z. B. anhand der Norm ISO 18400.“ Sollte bei Feststellung einer Schadstoffbelastung eine Dekontaminierung durchgeführt werden, damit dieses Kriterium erfüllt ist? Welche Schwellenwerte sind zu berücksichtigen, um zu bestimmen, ob eine Fläche schadstoffbelastet ist? Gibt es internationale Bezugswerte, oder sollen nationale/lokale Bezugswerte herangezogen werden?**

Mithilfe dieses Kriteriums soll sichergestellt werden, dass potenziell schadstoffbelastete Standorte im Vorfeld eines Neubaus oder eines Immobilienprojekts auf eine mögliche Schadstoffbelastung hin untersucht werden. Dazu gehört die Untersuchung von Standorten, an denen potenziell verunreinigende Tätigkeiten stattgefunden haben oder wo vermutet wird, dass der Boden verunreinigt ist (z. B. nach einem Schadensfall oder Unglück). Das Kriterium verlangt, dass bei der Untersuchung die notwendigen Informationen eingeholt werden, um zu klären, ob eine Bodenverunreinigung vorliegt, und um eine Risikobewertung vorzunehmen. Sobald die Risikobewertung vorgenommen wurde, sind die Anforderungen der Kriterien erfüllt.

Die Feststellung eines schadstoffbelasteten Standorts erfolgt von Fall zu Fall nach einer Bodenuntersuchung und der Entnahme von Bodenproben (z. B. nach den Vorgaben der ISO-Norm 18400). Derzeit gibt es keine gemeinsamen EU-Schwellenwerte, anhand deren bestimmt werden könnte, ob ein Standort schadstoffbelastet ist oder nicht. In den meisten Mitgliedstaaten gelten nationale Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Bodenverunreinigung, die in einigen Fällen spezifische Grenzwerte und Anforderungen für die Untersuchung, Probenahme, Risikobewertung und Sanierung vorsehen.

- 122. Nach den auf die Wasser- und Meeresressourcen ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 sind „Installationen in Wohngebäudeeinheiten“ ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Anforderungen ausgenommen. Wie ist das zu verstehen? Entspricht dies einer allgemeinen Ausnahme für Wohngebäude?**

Wohngebäude sind Einfamilienhäuser oder Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Diese wurden von den DNSH-Kriterien ausgenommen, um den mit einem Bau- oder Renovierungsprojekt verbundenen Verwaltungsaufwand für einzelne Hauseigentümer so gering wie möglich zu halten.

Allerdings fallen Wohnungsbauprojekte, bei denen ein einzelner Wirtschaftsteilnehmer mehrere Häuser oder Wohnungen errichtet, unter die Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Wasser- und Meeresressourcen. Daher ist in den Kriterien keine allgemeine Ausnahme für Wohngebäude vorgesehen.

- 123. In den auf die Wasser- und Meeresressourcen ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 heißt es: „Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, haben ein volles Spülvolumen von höchstens 6 Litern und ein durchschnittliches Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern.“ Wie ist das maximale durchschnittliche Spülvolumen zu berechnen? Ist die BREEAM-Methode anwendbar?**

Die Berechnung des maximalen durchschnittlichen Spülvolumens von Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, erfolgt nach den ökologischen Anforderungen der BREEAM-Zertifizierung („Building Research Establishment Environmental Assessment Method“) oder eines gleichwertigen Instruments.

- 124. Können nach dem auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichteten DNSH-Kriterium für die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 zur energetischen Verwertung (Verbrennung) aufbereitete Materialien auf die Anforderung angerechnet werden, dass 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung vorzubereiten sind? Oder ist davon auszugehen, dass zur Verbrennung vorbereitete Abfälle nicht unter den Masseanteil von 70 % fallen?**

Das Kriterium für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Ziels des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft wurde aufgenommen, um zu erreichen, dass ein Masseanteil von 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet werden.

Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Taxonomie-Verordnung sollten Wirtschaftstätigkeiten, die zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen – mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen – führen, als erheblich beeinträchtigend für die Kreislaufwirtschaft betrachtet werden.

Auf dieser Grundlage muss die Verwendung nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle, die zu einer deutlichen Zunahme bei der Verbrennung führen würden, als beeinträchtigend für die Kreislaufwirtschaft betrachtet werden; sie kann daher nicht auf den Schwellenwert von 70 % Masseanteil angerechnet werden.

- 125. Inwieweit muss die Einhaltung der Norm ISO 20887 oder anderer Normen für die Bewertung der Demontage- oder der Anpassungsfähigkeit von Gebäuden nachgewiesen werden, um die Konformität mit den auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 sicherzustellen? Wie wird die Einhaltung dieser Anforderung von der zuständigen Behörde bewertet bzw. geprüft?**

Das Kriterium für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft wurde aufgenommen, damit der Nachweis erbracht wird, dass beim Bau und bei der Planung eines Gebäudes die Wiederverwertbarkeit und Recyclingfähigkeit der verwendeten Materialien gewährleistet wird.

Im DNSH-Kriterium ist nicht festgelegt, inwieweit die Einhaltung der Norm ISO 20887 oder anderer Normen für die Bewertung der Demontage- oder Anpassungsfähigkeit von Gebäuden nachgewiesen werden muss. Um die Einhaltung der einschlägigen Bewertungskriterien zu gewährleisten, muss das Bauunternehmen eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um nachzuweisen, dass ein neues Gebäude a) ressourceneffizienter, b) anpassungsfähiger, c) flexibler und d) demontagefähiger ist als ein durchschnittlicher Neubau.

- 126. Anhand welcher Angaben sollte nachgewiesen werden, dass ein Neubau nicht an einem der Standorte errichtet wird, die in den auf die biologische Vielfalt ausgerichteten DNSH-Kriterien für die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 (z. B. Ackerland oder Standort mit Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt) genannt sind?**

Mit der Aufnahme der zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und von Ökosystemen vorgesehenen DNSH-Kriterien soll sichergestellt werden, dass Neubauten den in Anlage D festgelegten Kriterien entsprechen und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Flächenarten mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme verursachen. Konkret bedeutet dies, dass die drei nach dem DNSH-Kriterium bestimmten Flächenarten nicht in Baugrundstücke zur Errichtung von Neubauten umgewandelt werden.

Auf dieser Grundlage kann anhand der Baugenehmigung nachgewiesen werden, dass der Neubau nicht auf einem der unter den Buchstaben a, b oder c des Kriteriums genannten Standorten errichtet wird.

- 127. Wie sollte nachgewiesen werden, dass ein Neubau nicht unter Buchstabe a des auf die biologische Vielfalt ausgerichteten DNSH-Kriteriums für die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 fällt, wenn die Bodenfruchtbarkeit des Grundstücks auf EU-Ebene noch erforscht wird und noch keine Karten zur unterirdischen biologischen Vielfalt veröffentlicht wurden?**

Mit der Aufnahme der Anforderungen nach Buchstabe a in die auf das Biodiversitätsziel ausgerichteten DNSH-Kriterien für Neubauten soll ausgeschlossen werden, dass auf Acker- oder Kulturlächen (oder auf anderen Kategorien von Flächen nach Buchstaben b und c) errichtete Gebäude als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, da sich eine derartige Flächennutzung negativ auf die Umwelt auswirkt.

- 128. Wie ist das auf die biologische Vielfalt ausgerichtete DNSH-Kriterium für die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 zu verstehen, in dem es heißt: „Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt“?**

Gemäß den Kriterien für die Tätigkeit „Neubau“ fallen Immobilienprojekte unter Anhang II der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und müssen einer Prüfung unterzogen werden. In jedem Mitgliedstaat entscheidet die zuständige Behörde, ob für solche Projekte eine Umweltverträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird. Grundlage dieser Entscheidung ist ein Screening-Verfahren, bei dem festgestellt wird, ob Projekte entweder anhand von Schwellenwerten bzw. Kriterien oder anhand einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Um für ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit von Menschen zu sorgen, sollten bei Screening-Verfahren und Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen des gesamten betreffenden Projekts, soweit relevant einschließlich des Unterbodens und des Untergrunds, während der Bau-, der Betriebs- und, soweit relevant, der Abrissphase berücksichtigt werden.

Weitere Hinweise zur Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung finden sich unter [https://environment.ec.europa.eu/law-and-governance/environmental-assessments/environmental-impact-assessment\\_en](https://environment.ec.europa.eu/law-and-governance/environmental-assessments/environmental-impact-assessment_en).

C. Renovierung bestehender Gebäude (Abschnitt 7.2)

- 129. Wie wird für die Tätigkeit „Renovierung bestehender Gebäude“ gemäß Abschnitt 7.2 der Ausdruck „größere Renovierung“ in den einzelnen Mitgliedstaaten definiert?**

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bezeichnet der Ausdruck „größere Renovierung“ die Renovierung eines Gebäudes, bei der

- a) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 % des Gebäudewerts – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet – übersteigen oder
- b) mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie Option a oder b oder beide Optionen anwenden. Die Informationen können bei dem betreffenden Mitgliedstaat angefragt werden.

**130. In Anhang I Abschnitt 7.2 zur „Renovierung bestehender Gebäude“ wird in Fußnote 307 darauf hingewiesen, dass „die Verringerung des Nettoprimärenergiebedarfs an Energie aus erneuerbaren Quellen nicht berücksichtigt wird“. Wie ist das auszulegen?**

In der zitierten Fußnote heißt es: „Der ursprüngliche Primärenergiebedarf und die geschätzte Verbesserung beruhen auf einer detaillierten Gebäudeaufnahme, einem Energieaudit, das von einem akkreditierten unabhängigen Sachverständigen durchgeführt wird, oder einer anderen transparenten und verhältnismäßigen Methode, und werden mittels eines EPC validiert. Die Verbesserung um 30 % ergibt sich aus einer tatsächlichen Verringerung des PEB (wobei die Verringerung des Nettoprimärenergiebedarfs an Energie aus erneuerbaren Quellen nicht berücksichtigt wird) und kann durch eine Reihe von Maßnahmen innerhalb von höchstens drei Jahren erreicht werden.“

Daraus folgt, dass die Verringerung des Primärenergiebedarfs durch einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (EPC) validiert werden muss und auf Grundlage der geltenden Methode im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden geschätzt werden sollte. In der Richtlinie wird klargestellt, dass „Primärenergie“ Energie aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen ist, die keinem Umwandlungsprozess unterzogen wurde.

Die Optimierung der Energiequelle mit Blick auf die Nutzung erneuerbarer Energien kann nach Abschnitt 7.6 – „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ berücksichtigt werden.

**131. Wie können Unternehmen das auf den Wasserschutz ausgerichtete DNSH-Kriterium für die Tätigkeit „Renovierung bestehender Gebäude“ gemäß Abschnitt 7.2 erfüllen, solange es keine entsprechenden rechtlichen Einschränkungen oder Herstellerangaben und damit auch keine Daten gibt, die eine Überwachung der Einhaltung ermöglichen würden?**

Das auf die Wasser- und Meeresressourcen ausgerichtete DNSH-Kriterium zielt darauf ab, den Wasserverbrauch für die angegebenen installierten sanitärtechnischen Geräte im Rahmen von Arbeiten zur Renovierung von Nichtwohneinheiten in Gebäuden zu begrenzen. Entsprechende Geräte sind a) Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülenarmaturen, b) Duschen, c) Toiletten und d) Urinale.

Auf dieser Grundlage kann der angegebene Wasserverbrauch anhand einer der folgenden Optionen belegt werden: a) Produktdatenblätter, b) ein Bauzertifikat oder c) eine in der Union bestehende Produktkennzeichnung wie beispielsweise das EU-Umweltzeichen.

**132. Um festzustellen, ob eine Verringerung des Primärenergiebedarfs (Primary Energy Demand, PED) um 30 % erreicht wird bzw. wurde, müssen ein Ausgangs- und ein Endwert des PED bestimmt werden. Bedeutet der Ausdruck „mittels eines EPC validiert“ in den technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Renovierung bestehender Gebäude“ gemäß Abschnitt 7.2, dass der Endwert des PED nur dann gültig bzw. akzeptabel ist, wenn es sich um einen PED-Wert handelt, der in einem neuen EPC verzeichnet ist? Gilt der vorhergehende Satz („beruhen auf einer detaillierten Gebäudeaufnahme, einem Energieaudit, das von einem akkreditierten unabhängigen Sachverständigen durchgeführt wird, oder einer anderen transparenten und verhältnismäßigen Methode“) auch für den Endwert des PED (PED-Wert nach der Renovierung)?**

Die Verringerung des PED sollte anhand der Werte erfolgen, die in einem vor und nach der Renovierung ausgestellten EPC genannt sind, und zwar basierend auf den im EPC wiedergegebenen, in kWh/m<sup>2</sup> pro Jahr ausgedrückten numerischen Indikatoren.

**133. Zur Tätigkeit „Renovierung bestehender Gebäude“ gemäß Abschnitt 7.2: Bedeutet die Formulierung „beruhen auf einer detaillierten Gebäudeaufnahme, einem Energieaudit, das von einem akkreditierten unabhängigen Sachverständigen durchgeführt wird, oder einer anderen transparenten und verhältnismäßigen Methode“, dass zur Bestimmung des ursprünglichen Primärenergiebedarfs (PED) neben der vor Ort durchgeführten Messung des PED auch andere Methoden zulässig sind, solange sie „transparent und verhältnismäßig“ sind? Wäre es akzeptabel (z. B. unter Verwendung von Immobilienmerkmalen und Baujahren), geschätzte obere und untere PED-Werte für bestehende Energiekennzeichnungen zu bestimmen und die oberen PED-Werte als ursprünglichen PED zugrunde zu legen, um damit den Ausgangspunkt bei einer Renovierung zu bestimmen?**

Ist kein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (EPC) verfügbar oder kann der EPC nicht ausgestellt werden, dann können der ursprüngliche Primärenergiebedarf und die geschätzte Verbesserung auf einer detaillierten Gebäudeaufnahme, einem Energieaudit, das von einem akkreditierten unabhängigen Sachverständigen durchgeführt wird, oder einer anderen

transparenten und verhältnismäßigen Methode beruhen. Die Verbesserung um 30 % sollte sich aus einer tatsächlichen Verringerung des PEB ergeben (wobei die Verringerung des Nettoprimärenergiebedarfs an Energie aus erneuerbaren Quellen nicht berücksichtigt wird) und kann durch eine Reihe von Maßnahmen innerhalb von höchstens drei Jahren erreicht werden.

**134. Können für die Tätigkeit „Renovierung bestehender Gebäude“ gemäß Abschnitt 7.2 alle Renovierungsmaßnahmen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren durchgeführt werden, angerechnet werden, um festzustellen, ob die Verringerung des Primärenergiebedarfs um 30 % (gegenüber dem Ausgangswert des Primärenergiebedarfs zu Beginn des Dreijahreszeitraums) erreicht wurde?**

Ja, das ist möglich.

D. Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten (Abschnitt 7.3)

**135. Wie lauten die technischen Spezifikationen für die in den Buchstaben b bis e der Tätigkeit „Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten“ gemäß Abschnitt 7.3 genannten energieeffizienten Fenster, Türen, Lichtquellen und hocheffizienten Technologien im Bereich Heiz-, Lüftungs- und Klimaanlage?**

Diese Spezifikationen werden auf nationaler Ebene festgelegt.

E. Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien (Abschnitt 7.6)

**136. Wie lautet die technische Spezifikation für Wärmepumpen, die zu den Zielen für erneuerbare Energien im Bereich Wärme- und Kälteerzeugung gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie II beitragen?**

In Anhang VII der Erneuerbare-Energien-Richtlinie II (Berücksichtigung von Energie aus Wärmepumpen) heißt es: „Nur Wärmepumpen, für die  $SPF > 1,15 * 1/\eta$ , werden berücksichtigt“, wobei

— „ $SPF$  = der geschätzte jahreszeitbedingte Leistungsfaktor für diese Wärmepumpen“ und

— „ $\eta$  = das Verhältnis zwischen der gesamten Bruttoelektrizitätsproduktion und dem Primärenergieverbrauch für die Elektrizitätsproduktion; sie wird als EU-Durchschnitt auf der Grundlage von Eurostat-Daten berechnet.“

**137. Wie wird zwischen der Installation von Wärmepumpen gemäß Abschnitt 4.16 („Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen“) und der Installation von Wärmepumpen gemäß Abschnitt 7.6 („Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“) unterschieden? Was bedeutet „vor Ort“? Können Sie Beispiele nennen?**

Abschnitt 7.6 behandelt die Installation, Wartung, Reparatur und Modernisierung von Wärmepumpen und der dazugehörigen technischen Ausrüstung, wenn diese vor Ort als gebäudetechnische Systeme installiert sind. Eine Wärmepumpe, die vor Ort zur Beheizung eines bestimmten Gebäudes installiert ist, fällt unter Abschnitt 7.6.

Abschnitt 4.16 befasst sich mit der Installation und dem Betrieb anderer Arten von elektrischen Wärmepumpen, die nicht vor Ort als gebäudetechnische Systeme installiert sind (z. B. industrielle Wärmepumpen, an Fernwärmesysteme angeschlossene Wärmepumpen usw.).

**138. Sind Bioenergie und Wasserkraft im Rahmen der Tätigkeit „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 taxonomiefähig?**

Bei den in Abschnitt 7.6 aufgeführten Technologien für erneuerbare Energien handelt es sich um solche, die wahrscheinlich vor Ort installiert werden und einer Bewertung unterzogen wurden, die ergab, dass sie wesentlich zum Klimaschutz beitragen und keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Umweltziele verursachen. Die Liste in Abschnitt 7.6 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie ist erschöpfend. Daher fallen Wasserkraft und Bioenergie nicht unter diesen Abschnitt. Vorbehaltlich einer eingehenderen Prüfung könnten künftig weitere Technologien in die Liste aufgenommen werden.

**139. Wie hängen die Abschnitte 4.3 („Stromerzeugung aus Windkraft“) und 7.6 („Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“) im Hinblick auf den Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom mittels Windenergie erzeugen, und auf die Installation, Wartung und Reparatur von Windturbinen miteinander zusammen? Welche Tätigkeiten sind der Aktivität in Abschnitt 7.6 zuzuordnen?**

Abschnitt 7.6 behandelt die Installation, Wartung und Reparatur von Windturbinen und der dazugehörigen technischen Ausrüstung, wenn diese vor Ort als gebäudetechnische Systeme installiert sind. Eine Windturbine, die vor Ort zur Stromerzeugung für ein bestimmtes Gebäude installiert ist, fällt unter Abschnitt 7.6.

Abschnitt 4.3 befasst sich mit dem Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die in allen anderen Fällen Strom aus Windkraft erzeugen, in denen die Windturbinen nicht als gebäudetechnische Systeme vor Ort installiert sind.

F. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden (Abschnitt 7.7)

**140. Beziehen sich die technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ gemäß Abschnitt 7.7 ausschließlich auf Wohngebäude oder auch auf Nichtwohngebäude?**

Die auf die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes ausgerichteten Kriterien gelten sowohl für Wohn- als auch für Nichtwohngebäude. Für Nichtwohngebäude besteht eine zusätzliche Anforderung, die nicht für Wohngebäude gilt: „Handelt es sich bei dem Gebäude um ein großes Nichtwohngebäude (mit einer Nennleistung für Heizungsanlagen, kombinierte Raumheizung und -lüftung, Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen von mehr als 290 Kilowatt), wird es durch Überwachung und Bewertung der Energieeffizienz effizient betrieben.“

**141. In den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ gemäß Abschnitt 7.7 heißt es: „Gebäude, die nach dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, erfüllen die Kriterien, die in Abschnitt 7.1 dieses Anhangs festgelegt und zum Zeitpunkt des Erwerbs relevant sind.“ Bezieht sich dies sowohl auf die in Abschnitt 7.1 („Neubau“) genannten Kriterien für einen wesentlichen Beitrag als auch auf die entsprechenden DNSH-Kriterien?**

Da dieser Text unter den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag aufgeführt ist und weiter unten spezifische Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen genannt werden, bezieht sich der Text nur auf die in Abschnitt 7.1 festgelegten einschlägigen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Der Hinweis „Keine Angabe“ bei den in Abschnitt 7.7 festgelegten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bedeutet, dass es für das betreffende Umweltziel keine speziellen Anforderungen gibt.

**142. Welche Folgen hat es, wenn bei der Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ gemäß Abschnitt 7.7 mehrere Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz (EPC) für ein Gebäude vorliegen?**

Verfügt ein Gebäude über mehrere EPC, so sind die Teile des Gebäudes als taxonomiekonform einzustufen, für die mit den technischen Bewertungskriterien übereinstimmende Energieeffizienzausweise vorliegen.

**143. Welches Datum sollte bei der Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ gemäß Abschnitt 7.7 zugrunde gelegt werden, um zu bestimmen, wann eine Immobilie „gebaut“ wurde:**

- das Datum, an dem eine Immobilie tatsächlich fertiggestellt und an den Eigentümer/Bewohner übergeben wurde,
- das Datum des Bauantrags oder
- das Datum, an dem die Baugenehmigung erteilt wurde?

Für die Anwendung der Kriterien der EU-Taxonomie ist das Datum des Bauantrags maßgeblich.

**144. Kann bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, die Bauphase einer neu errichteten Immobilie als Teil des Erwerbsprozesses betrachtet werden? Kann demzufolge der in Anspruch genommene Teil eines Hypothekendarlehens unter Abschnitt 7.7 („Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“) Nummer 2 berücksichtigt werden? Anders gesagt, sollte Abschnitt 7.7 Nummer 2 nur auf fertiggestellte Gebäude oder auch auf im Bau befindliche Gebäude bezogen werden? Oder gilt der Verbraucher als derjenige, der die Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 7.1 („Neubau“) ausübt, sodass nur der fertiggestellte Teil einer Immobilie in die Prüfung der Taxonomiekonformität nach Abschnitt 7.1 einzubeziehen ist?**

Im Falle eines Neubaus gelten für das Bauunternehmen (und für dessen im Rahmen der EU-Taxonomie zu berücksichtigende Einnahmen) die in Abschnitt 7.1 festgelegten Kriterien. Für den Eigentümer des neuen Gebäudes (unabhängig davon, ob er die Immobilie erworben oder selbst gebaut hat) kann der Wert des Gebäudes auf der Grundlage der in Abschnitt 7.7 festgelegten Kriterien im Rahmen der EU-Taxonomie berücksichtigt werden.

**145. Können Unternehmen zur Beurteilung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ gemäß Abschnitt 7.7 andere, dem EPC gleichwertige Bescheinigungen heranziehen, wenn der EPC in einem Land nicht angeboten wird?**

EPC sind in allen Mitgliedstaaten der EU erhältlich. Allerdings können bestimmte Gebäudetypen, wie Industriegebäude oder provisorische Gebäude, in manchen EU-Mitgliedstaaten von der EPC-Regelung ausgenommen sein. Innerhalb der EU sollte immer der EPC verwendet werden, wenn dieser für das betreffende Gebäude vorliegt. Ist dies nicht möglich, können stattdessen gleichwertige Bescheinigungen verwendet werden. Außerhalb der EU können anstelle eines EPC gleichwertige Bescheinigungen verwendet werden.

**146. Wie werden Gebäude in Ländern bewertet, in denen es keine Schwellenwerte für Niedrigenergiegebäude gibt, d. h. in Ländern außerhalb der EU? Können Unternehmen Äquivalente oder Schwellenwerte aus einem EU-Land mit einem vergleichbaren Klima verwenden?**

Einige Länder, auch Länder außerhalb der EU, haben eine Definition von Niedrigenergiegebäuden oder Energiespargebäuden festgelegt. Wo immer solche Definitionen existieren, können sie verwendet werden. Wenn die nationalen Rechtsvorschriften keine Definition von Niedrigenergiegebäuden vorsehen, können soweit möglich Äquivalente verwendet werden, z. B. Äquivalente oder Schwellenwerte aus einem EU-Land mit einem vergleichbaren Klima.

**147. Kann der Bau eines Gebäudes für den Eigenbedarf auf die Tätigkeit „Neubau“ gemäß Abschnitt 7.1 oder „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ gemäß Abschnitt 7.7 angerechnet werden?**

Ja, der Bau eines neuen Gebäudes für den Eigenbedarf kann unter Abschnitt 7.1 „Neubau“ oder Abschnitt 7.7 „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ berücksichtigt werden.

**148. Bezieht sich der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (EPC) der Klasse A, der in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag von Tätigkeiten im Bau- und Immobiliensektor erwähnt wird, auf den Primärenergiebedarf oder den Gesamtenergiebedarf?**

Der EPC der Klasse A, der nach den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ (Abschnitt 7.7) verlangt wird, bezieht sich auf die EPC-Klasse der in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden EPC-Regelung. Der im EPC genannte, in kWh/m<sup>2</sup> ausgedrückte numerische Indikator ist maßgeblich und sollte in die Bewertung einbezogen werden.

**149. Welche Regeln gelten für die Festlegung der Richtwerte für die oberen 15 % und oberen 30 % des nationalen Marktes (mit Unterscheidung zwischen Wohn- und gewerblichen Immobilien), die in den technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ gemäß Abschnitt 7.7 aufgeführt sind? Was ist zu tun, wenn es weder einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (EPC) noch Daten gibt, anhand deren festgestellt werden kann, ob ein Gebäude zu den oberen 15 % des nationalen Gebäudebestands gehört?**

Zur Bestimmung der Taxonomiekonformität sollte durch geeignete Belege nachgewiesen werden, dass ein Gebäude zu den oberen 15 % (bzw. 30 % in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel) des nationalen oder regionalen Gebäudebestands gehört. Abgesehen davon, dass der nationale oder regionale Gebäudebestand durch den Primärenergiebedarf (PED) im Betrieb ausgedrückt werden muss und dass mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert werden muss, gibt es keine spezifischen Regeln für die Festlegung der oberen 15 % oder 30 % des Gebäudebestands.

Liegt kein entsprechender EPC vor, kann eine technische Untersuchung durchgeführt werden, um den relevanten Schwellenwert für die oberen 15 % des nationalen (oder regionalen) Gebäudebestands für die betreffende Gebäudekategorie zu schätzen. Eventuell sind Informationen aus nationalen Datenbanken oder Untersuchungen bestimmter Organisationen (z. B. des World Green Building Council) verfügbar.

Solche Untersuchungen können herangezogen werden, wenn sie öffentlich zugänglich sind. Liegt keine Untersuchung vor, muss sie durchgeführt werden. Es ist zu erwarten, dass z. B. interessierte Marktteilnehmer oder Verbände/Institute/Behörden entsprechende Untersuchungen durchführen bzw. in Auftrag geben und dann veröffentlichen werden, damit sie anderen (insbesondere kleineren Marktteilnehmern) später zur Verfügung stehen.

In der EU ist der EPC nach wie vor die einfachste Option, da er für die meisten Gebäude leicht erhältlich ist; zudem ist er beim Verkauf eines Gebäudes zwingend vorgeschrieben.

Bei der Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird geprüft, wie die Verfügbarkeit von Informationen über die Gesamtenergieeffizienz sowie von Datenbanken über Energieeffizienzausweise geregelt werden kann.

- 150. Was ist zu tun, wenn die oberen 15 % des vor dem 31.12.2020 gebauten Gebäudebestands derzeit nicht quantifizierbar sind, es auf nationaler Ebene keine entsprechende Bewertung der bereits ausgestellten EPC gibt und keine validen Daten zum Energiebedarf des vorhandenen Gebäudebestands im Betrieb vorliegen? Können zur Feststellung der Taxonomiekonformität der Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ gemäß Abschnitt 7.7 in Bezug auf die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag als erste Vereinfachung rechnerisch ermittelte Energieeffizienzdaten (z. B. aus Energieeffizienzausweisen mit standardisierten Anforderungen an den Energiebedarf für Haushaltsstrom/Betriebsstrom) verwendet werden anstelle von realen Verbrauchsdaten (von Gebäuden im Betrieb)?**

Wenn der Nachweis erbracht werden soll, dass ein Gebäude zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands gehört, sollten geeignete Belege (z. B. eine aktuelle Untersuchung) vorgelegt werden, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird. Liegen keine Daten dazu vor, kann für eine solche Bewertung eine Untersuchung durchgeführt werden. Alternativ kann auch die Option eines EPC der Klasse A genutzt werden.

Für den Nachweis, dass ein Gebäude zu den oberen 15 % des Gebäudebestands gehört, ist es nicht erforderlich, die Bewertung auf der Grundlage von realen Verbrauchsdaten durchzuführen. Es wird sogar empfohlen, den geschätzten Energieverbrauch zugrunde zu legen, da dieser weniger durch Nutzungs- und Verhaltensmuster beeinflusst wird und somit die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes besser widerspiegelt. Nur im Falle großer Nichtwohngebäude (mit einer Nennleistung für Heizungsanlagen, kombinierte Raumheizung und -lüftung, Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen von mehr als 290 Kilowatt) muss durch Überwachung und Bewertung der Energieeffizienz nachgewiesen werden, dass das Gebäude auch effizient betrieben wird.

- 151. Ist es zulässig, einen gewichteten Anforderungswert auf der Grundlage der geltenden Neubauvorschriften der letzten 15 Jahre zu verwenden, um den erforderlichen Anforderungswert für „die oberen 15 % des Gebäudebestands“ im Sinne der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ gemäß Abschnitt 7.7 festzulegen?**

Die technischen Bewertungskriterien verlangen „[geeignete] Nachweise, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird“, wenn auf die Option der „oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands“ zurückgegriffen wird. Es ist nicht möglich, Ersatzgrößen wie das Baujahr des Gebäudes zu verwenden.

- 152. Die „oberen 15 %“ sind eine dynamische Größe. Ist der Bestandsschutz – z. B. während der gesamten Laufzeit einer grünen Anleihe – für Immobilien garantiert, wenn diese zum Zeitpunkt der Emission zu den oberen 15 % gehörten?**

Für die technischen Bewertungskriterien selbst gibt es keinen Bestandsschutz. Wenn die Kriterien überarbeitet und geändert werden oder eine Tätigkeit aus dem Anwendungsbereich eines dynamischen Kriteriums herausfällt, muss ab dem Geltungsbeginn der Kriterien die Einhaltung erneut bewertet werden (und müssen gegebenenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung ergriffen werden). Dies ist ein anderer Sachverhalt mit anderen Regeln als beim Bestandsschutz von Finanzinstrumenten oder Transaktionen, der auf den zum Zeitpunkt der Emission oder des Abschlusses eines Darlehens geltenden Kriterien beruht (siehe beispielsweise Artikel 7 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten, der es Finanzunternehmen gestattet, finanzierte taxonomiekonforme Tätigkeiten für eine Dauer von bis zu fünf Jahren nach Geltungsbeginn der überarbeiteten Kriterien/des geänderten Anwendungsbereichs der Kriterien als solche zu melden).

- 153. Wie wird der „Primärenergiebedarf im Betrieb“ definiert?**

Laut Fußnote 281 in Anhang I des delegierten Rechtsakts ist der Primärenergiebedarf die „berechnete Energiemenge, die zur Deckung des Energiebedarfs im Zusammenhang mit der typischen Nutzung eines Gebäudes benötigt wird, ausgedrückt durch einen numerischen Indikator für den gesamten Primärenergieverbrauch in kWh/m<sup>2</sup> pro Jahr, auf der Grundlage der einschlägigen nationalen Berechnungsmethode und gemäß dem EPC“.

In Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird „Primärenergie“ definiert als „Energie aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen ist, die keinen Umwandlungsprozess unterzogen wurde“. Außerdem wird in Anhang I Folgendes ausgeführt: „Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes wird anhand des berechneten oder tatsächlichen Energieverbrauchs bestimmt und spiegelt den typischen Energieverbrauch für Raumheizung, Raumkühlung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Lüftung, eingebaute Beleuchtung und andere gebäudetechnische Systeme wider.“

154. **In einigen Mitgliedstaaten wird nicht zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden unterschieden. Diese Bewertungskategorien sind deshalb de facto nicht auf Nichtwohngebäude anwendbar, was insbesondere für den Bereich des Primärenergiebedarfs und der berechneten CO<sub>2</sub>-Emissionen gilt. Aufgrund des höheren Strombedarfs von Nichtwohngebäuden kommt eine Einstufung in Klasse A in Bezug auf den Primärenergiebedarf und die CO<sub>2</sub>-Emissionen nur bei sehr wenigen Gebäuden (sogar bei hocheffizienten Nichtwohngebäuden) zum Tragen. Wie sollte in diesem Fall vorgegangen werden?**

Die EU-Mitgliedstaaten haben bei der Festlegung der Anforderungen für verschiedene Gebäudearten einen gewissen Spielraum. In vielen Fällen unterscheiden sich die Anforderungen für Wohn- und Nichtwohngebäude. Für die Zwecke der EU-Taxonomie sollten die für den jeweiligen Gebäudetyp geltenden einschlägigen Kriterien erfüllt sein. In manchen Mitgliedstaaten sind die Kriterien streng, und nur ein sehr kleiner Teil der Gebäude würde die Bedingungen für einen EPC der Klasse A erfüllen. In solchen Fällen kann alternativ auf den Nachweis zurückgegriffen werden, dass das Gebäude zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands gehört.

155. **Wie sollte ein Energiemanagementprogramm oder -system beschaffen sein (z. B. nach ISO 50001 oder EMAS)? Wer ist verantwortlich – der Mieter/Nutzer des Gebäudes oder der Vermieter? Was geschieht im Falle eines Mieterwechsels oder einer Veränderung der Immobiliennutzung? Gibt es konkrete Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation?**

Die Anforderung lautet: „Handelt es sich bei dem Gebäude um ein großes Nichtwohngebäude (mit einer Nennleistung für Heizungsanlagen, kombinierte Raumheizung und -lüftung, Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen von mehr als 290 Kilowatt), wird es durch Überwachung und Bewertung der Energieeffizienz effizient betrieben.“ Orientierungs- und Auslegungshilfen zu diesem Thema bietet die Empfehlung der Kommission zur Modernisierung von Gebäuden.

156. **Wie ist vorzugehen, wenn die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 4 und des Artikels 15 Absatz 4 der geänderten Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nicht auf nationaler Ebene umgesetzt werden? Kann die Übereinstimmung mit den technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ gemäß Abschnitt 7.7 bis zur Festlegung nationaler Anforderungen anhand einer entsprechenden Auflistung der tatsächlich ergriffenen Maßnahmen festgestellt werden?**

Nach den technischen Bewertungskriterien müssen große Nichtwohngebäude (mit einer Nennleistung für Heizungsanlagen, kombinierte Raumheizung und -lüftung, Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen von mehr als 290 Kilowatt) durch Überwachung und Bewertung der Energieeffizienz effizient betrieben werden. Dies kann beispielsweise durch das Bestehen eines Energieleistungsvertrags oder eines Systems für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung gemäß Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nachgewiesen werden. Daher kann der Nachweis, dass ein Gebäude effizient betrieben wird, in gewissem Umfang auf unterschiedliche Weise erbracht werden.

Wenn eine nationale Definition von Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung existiert, kann diese verwendet werden. Gibt es keine nationale Definition, dann sollte stattdessen auf bewährte Verfahren zurückgegriffen werden, und die in der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Zusammenhang mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung genannten Aspekte können als Referenz herangezogen werden.

157. **Sind geschützte bzw. denkmalgeschützte Gebäude, die nach nationalem Recht vom Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (EPC) ausgenommen sind, auch vom Nachweis der Einhaltung der mit dem EPC bzw. dem Primärenergiebedarf verbundenen Anforderungen gemäß Abschnitt 7.7 („Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“) ausgenommen?**

Abschnitt 7.7 sieht keine Ausnahme für geschützte oder denkmalgeschützte Gebäude vor. Um den Anforderungen eines wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz zu genügen, müssen alle Gebäude, die vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, mindestens einen EPC der Klasse A besitzen oder zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf im Betrieb, gehören.

Unternehmen haben jedoch die Möglichkeit, im beschreibenden Teil ihrer Berichterstattung gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten zu erläutern, warum bestimmte Vermögenswerte nicht taxonomiekonform sind, z. B. weil es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt.

158. **Wird in Abschnitt 7.7 („Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“) bei der Taxonomiefähigkeit der Einnahmen aus dem Eigentum an einem Gebäude (das die technischen Bewertungskriterien erfüllt) nach Art der ausgeübten Wirtschaftstätigkeit unterschieden? Können z. B. bei Flughafengebäuden und -terminals, die die technischen Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 7.7 erfüllen, die Einnahmen aus dem Gebäudeeigentum unabhängig von ihrer Art – z. B. Mieteinnahmen von Duty-free-Shops oder Bodenabfertigungsdiensten im Terminal – berücksichtigt werden?**

Bei den im Rahmen von Abschnitt 7.7 beschriebenen Tätigkeiten ist nicht festgelegt, welche Art von Einnahmen aus dem Gebäudeeigentum anrechenbar sind und welche nicht. Es können jedoch nur aus dem Eigentum am Gebäude erzielte Einnahmen wie Mieteinnahmen berücksichtigt werden, wobei die Art der in einem Gebäude ausgeübten Tätigkeiten (Duty-free-Shops, Bodenabfertigungsdienste) unerheblich ist. Andere davon unabhängige Einnahmen, z. B. Einnahmen, die nicht aus dem Gebäudeeigentum, sondern unmittelbar aus den luftverkehrsbezogenen Tätigkeiten des Flughafenbetreibers erzielt werden, können nicht berücksichtigt werden und fallen nicht unter diese Tätigkeit. So sind beispielsweise die von einem Duty-free-Shop für die Nutzung des Gebäudes gezahlten Mieten anrechenbar, nicht aber die Einnahmen, die der Duty-free-Shop aus dem Verkauf von Produkten an Verbraucher erzielt.

Information und Kommunikation (Abschnitt 8)

A. Allgemeines

159. **Fallen elektronische Kommunikationsnetze (Telekommunikation) unter „Datenverarbeitung, Hosting und damit zusammenhängende Tätigkeiten“ gemäß Abschnitt 8.1 oder unter „Datengesteuerte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen“ gemäß Abschnitt 8.2?**

Elektronische Kommunikationsnetze (Telekommunikation) als solche sind nicht als Tätigkeit im derzeitigen Anwendungsbereich des delegierten Rechtsakts zur Taxonomie erfasst.

Gegenstand von Anhang I Abschnitt 8.2 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie sind spezifische digitale Lösungen, die vorrangig bzw. hauptsächlich zur Reduktion von Emissionen entwickelt wurden. Bei diesen Lösungen kann es sich um eine innovative Kombination von digitalen Netzen und Technologien oder Anwendungen wie 5G, Internet der Dinge, künstliche Intelligenz (KI) oder Blockchain handeln.

Entsprechende Beispiele wären eine Lösung für Präzisionslandwirtschaft, Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden oder KI-gestützte Lösungen zur Senkung des Energieverbrauchs von 5G-Basisstationen. Folglich sind Lösungen, die die Emissionen elektronischer Kommunikationsdienste im Vergleich zu den besten verfügbaren alternativen Technologien erheblich verringern, gemäß Anhang I Abschnitt 8.2 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie taxonomiefähig.

Das allgemeine öffentliche elektronische Kommunikationsnetz ist zwar eine wichtige und notwendige Infrastruktur für die oben genannten IKT-Lösungen, wird aber zumeist nicht vorrangig zur Emissionsminderung genutzt oder eingesetzt. Wird das elektronische Kommunikationsnetz in Verbindung mit der Lösung zur Verringerung der Treibhausgasemissionen eingesetzt und genutzt (z. B. im Falle einer speziellen Maschine-zu-Maschine-Kommunikationsinfrastruktur für die Präzisionslandwirtschaft), ist es nach Abschnitt 8.2 taxonomiefähig. Auch Ergänzungen einer öffentlichen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, die zur Unterstützung des Konnektivitätsbedarfs der zur Verringerung der Treibhausgasemissionen vorgesehenen Lösung erforderlich sind (z. B. Netzausbau oder Unterstützung der für die Lösung benötigten Netzfunktionen), sind nach Abschnitt 8.2 taxonomiefähig.

B. Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten (Abschnitt 8.1)

160. **Wie kann die Einhaltung des Europäischen Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren im Zusammenhang mit der Tätigkeit „Datenverarbeitung, Hosting und damit zusammenhängende Tätigkeiten“ gemäß Abschnitt 8.1 geprüft werden?**

Nach den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz muss die Umsetzung aller einschlägigen erwarteten Verfahren, die im Europäischen Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren festgelegt sind, einer unabhängigen Überprüfung und einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden.

Der Verhaltenskodex soll in Kürze (Ende 2022/Anfang 2023) durch einen Bewertungsrahmen ergänzt werden, der die Prüfer bei der Überprüfung der Einhaltung der im Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren festgelegten einschlägigen erwarteten Verfahren durch die Datenzentren unterstützt.

**161. Wer trägt im Zusammenhang mit der Tätigkeit „Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten“ gemäß Abschnitt 8.1 im Falle von Colocation-Rechenzentren die Beweislast für das Vorliegen der Taxonomiekonformität?**

Die Beweislast liegt bei den Wirtschaftsunternehmen, die nach dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten angeben müssen, welche ihrer Tätigkeiten taxonomiekonform sind, oder die ihre Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung einstufen lassen möchten.

Im Falle von Colocation-Rechenzentren setzt der Nachweis der Einhaltung des Europäischen Verhaltenskodex für die Energieeffizienz unter Umständen eine enge Zusammenarbeit und den Austausch von Daten zwischen Host und Gast voraus.

C. Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (Abschnitt 8.2)

**162. Muss die in den technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen“ gemäß Abschnitt 8.2 genannte IKT-Lösung vorrangig zur Bereitstellung von Daten und Analysen bestimmt sein, wobei die Senkung der Treibhausgasemissionen ein Nebeneffekt ist, oder muss die IKT-Lösung vorrangig auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen mithilfe von Daten und Analysen abzielen?**

Die IKT-Lösung könnte in beiden Fällen einen wesentlichen Beitrag leisten, sofern die IKT-Lösung, wenn eine alternative Lösung/Technologie bereits am Markt verfügbar ist, im Vergleich zu der leistungsfähigsten alternativen Lösung/Technologie nachweisbar erhebliche Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen erzielt.

**163. Zu Nummer 2 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag der Tätigkeit „Datenbasierte Lösungen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen“ gemäß Abschnitt 8.2: Wie wird der Begriff „erheblich“ im Zusammenhang mit der Formulierung „erhebliche Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen“ definiert? Wie wird der Ausdruck „leistungsfähigste Alternative“ definiert?**

Siehe die Antworten auf Fragen 42 und 43 dieser Bekanntmachung in Bezug auf die Tätigkeit „Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien“.

Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (Abschnitt 9)

A. Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation (Abschnitt 9.1)

**164. Sollten Ausgaben im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung (FuE) als Teil der Tätigkeit betrachtet werden, mit der sie verbunden sind, oder gelten sie als eigenständige Tätigkeit im Sinne des Abschnitts 9.1 („Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation“)?**

Beide Szenarien sind möglich.

Wenn die Forschung und Entwicklung fester Bestandteil der im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie erfassten Tätigkeit ist (in die Tätigkeit integrierte interne FuE), kann sie zu dieser Tätigkeit gezählt werden, sodass die damit verbundenen Ausgaben entsprechend offengelegt werden können.

Wenn hingegen die Forschung nicht fester Bestandteil einer taxonomierelevanten Tätigkeit ist, aber dazu beiträgt, dass andere taxonomierelevante Tätigkeiten ihre Schwellenwerte für einen wesentlichen Beitrag erreichen, kann sie als gesonderte ermöglichende Tätigkeit nach Abschnitt 9.1 eingestuft und gegebenenfalls als Einnahmen generierende Tätigkeit offengelegt werden.

## ABSCHNITT III

## FRAGEN ZU WIEDERKEHRENDEN DNSH-KRITERIEN

## Anlage A

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel

**165. Welcher Unterschied besteht zwischen den auf einen wesentlichen Beitrag ausgerichteten technischen Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel gemäß Anhang II und den auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten technischen Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel gemäß Anhang I (Klimaschutz)?**

Die in Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführten DNSH-Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel decken einen Teil der auf einen wesentlichen Beitrag ausgerichteten Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel ab, d. h. es muss eine Risiko- und Vulnerabilitätsbewertung durchgeführt werden, um Anpassungslösungen zu ermitteln.

Die in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführten auf einen wesentlichen Beitrag ausgerichteten Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel umfassen jedoch zusätzlich die Anforderung, die ermittelten Anpassungslösungen *umzusetzen*. Die Kriterien für deren Umsetzung sind in Nummer 4 der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag festgelegt. Was die Umsetzung von Anpassungslösungen betrifft, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für die zu prüfende Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, spiegeln somit die (in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie enthaltenen) auf einen wesentlichen Beitrag ausgerichteten Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel eine ehrgeizigere Zielsetzung wider als die DNSH-Kriterien in Anlage A zu Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie.

Einige Wirtschaftstätigkeiten decken nur einen Teil der Wertschöpfungskette ab und haben keine Auswirkungen auf den Teil der Wertschöpfungskette, der besonders stark vom Klimawandel bedroht ist. Wie sollte dies im Rahmen der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung berücksichtigt werden?

Es sollte zweifelsfrei sichergestellt sein, dass die zu prüfende Wirtschaftstätigkeit nicht durch sekundäre Auswirkungen oder Kaskadeneffekte beeinträchtigt werden kann, zumal größere Schäden oftmals durch eine Abfolge mehrerer Ereignisse entstehen können (z. B. ein Erdbeben nach starken Regenfällen). Dies kann im Vorfeld oder im Wege einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung geschehen.

Die Bewertung kann auch unterschiedlich umfangreich sein, sofern sie ausreicht, um die physischen für die betreffende Tätigkeit wesentlichen Klimarisiken zu bestimmen. So kann beispielsweise für jede Tätigkeit einzeln erwogen werden, inwieweit mögliche Risiken in der Lieferkette oder in vorgelagerten Produktionsprozessen bestehen und ob diese Aspekte in der Bewertung berücksichtigt werden müssen. Ausschlaggebend für die Verhältnismäßigkeit des gewählten Bewertungsansatzes sind Faktoren wie die Größe des Unternehmens, Art, Umfang und Kontext der Tätigkeit, das Geschäftsmodell oder die Position in der Lieferkette.

Bei der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung muss die Wirtschaftstätigkeit (soweit möglich) in einzelne Gegenstände aufgeteilt werden, wie Produktionsstätten, Transportwege, angrenzende Verwaltungsgebäude, Lieferanten kritischer Materialien, deren geografischer Standort usw.

Voraussetzung für eine robuste Klimarisikobewertung ist die Kenntnis darüber, wie sich Gefahren auf jeden einzelnen Gegenstand im Zusammenhang mit der zu prüfenden Tätigkeit auswirken können. Manche Auswirkungen von Gefahren sind offensichtlich, z. B. direkte Schäden an Produktionsstätten durch Überschwemmungen oder Sturmereignisse. Doch nicht alle klimabedingten Auswirkungen treten unmittelbar auf, sondern vielmehr nacheinander mit der Folge möglicher sekundärer Auswirkungen in der Kette (sogenannte Kaskadeneffekte). Zum Beispiel können Sturmereignisse den Standort eines kritischen Lieferanten oder einer Energieinfrastruktur schädigen und Stromausfälle verursachen. Darüber hinaus können sich Risiken gegenseitig verstärken. Einige Risiken entstehen sogar nur durch das Zusammenwirken mehrerer Klimagefahren: Manche Risiken werden durch aufeinanderfolgende Gefahren verschärft; so erhöht sich beispielsweise die Gefahr von Überschwemmungen, wenn Starkregen auf ausgetrocknete Böden trifft.

**166. Im Rahmen seines Sechsten Sachstandsberichts hat der IPCC neue Klimaszenarien vorgestellt. Sollen diese Szenarien anstelle der in der EU-Taxonomie genannten bereits bestehenden Szenarien berücksichtigt werden?**

Kriterium 3 der auf einen wesentlichen Beitrag ausgerichteten Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel sieht Folgendes vor: „Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates.“

Daher sollten die jüngsten IPCC-Sachstandsberichte zugrunde gelegt werden, sobald diese verfügbar sind.

**167. Bis wann sollte die Umsetzung im Rahmen regionaler Klimaszenarien mit hoher Auflösung angestrebt werden? Wie wird in diesem Fall die Einhaltung der Anforderungen der EU-Klimataxonomie sichergestellt?**

Bei der Modellierung auf Ebene der Vermögenswerte im Rahmen des europäischen Forschungsprogramms Horizont Europa und bei der Entwicklung spezifischer regionaler Projektionsszenarien mit hoher Auflösung werden Fortschritte erzielt. Je höher die Nachfrage nach Klimaszenarien mit hoher Auflösung ist, desto schneller werden entsprechende Angebote verfügbar sein. Für die auf Grundlage der repräsentativen Konzentrationswege (Representative Concentration Pathways, RCP) entwickelten Szenarien RCP 2.6, RCP 4.5 und RCP 8.5 sind regionale Klimamodelle mit einer Auflösung von ca. 12,5 x 12,5 km<sup>2</sup> auf europäischer Ebene verfügbar. Für einige Länder gibt es stärker regionalisierte Daten mit einer Auflösung von 5 x 5 km<sup>2</sup>.

**168. Müssen alle vier IPCC-Pfade (RCP 2.6, RCP 4.5, RCP 6.0 und RCP 8.5) verwendet werden? Müssen die Ergebnisse jeder Analyse getrennt bewertet werden?**

Nein, es ist nicht erforderlich, alle vier vom Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) entwickelten Pfade anzuwenden.

Wichtig ist, dass zu Beginn der Bewertung geprüft wird, ob die der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung unterzogene Tätigkeit in der Vergangenheit bereits von bestimmten Gefahren betroffen war (z. B. vom Anstieg des Meeresspiegels). Ist dies nicht der Fall, sollte im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip stets das Szenario RCP 8.5 (d. h. geringer Klimaschutz) zugrunde gelegt werden. Andernfalls könnten auch Szenarien mit niedriger veranschlagter Projektion, z. B. RCP 4.5, verwendet werden.

Die Ergebnisse jeder Analyse sollten getrennt bewertet werden.

**169. Wie sollte ein Unternehmen vorgehen, wenn nicht alle der vier wichtigsten IPCC-Szenarien verfügbar sind?**

Grundsätzlich sollten die verfügbaren IPCC-Modelle in einem Maßstab angewandt werden, der für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen von Gefahren während der Lebensdauer der Wirtschaftstätigkeit (mehr als zehn Jahre) sinnvoll und angemessen ist.

Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass es Zugang zu den für die Klimarisikobewertung relevanten Klimadaten hat. In der Regel sind diese Daten über CORDEX erhältlich. Regionalisierte Klimadaten mit der höchstmöglichen Auflösung sollten von den nationalen Wetterdiensten angefordert werden. Die Europäische Umweltagentur (EUA) bietet einen interaktiven Bericht mit Klimadaten (auf der Grundlage von CMP5 und EURO-CORDEX), die auf Ebene der subnationalen Verwaltungsregionen aggregiert und den Klimagefahren bereits zugeordnet wurden. Darüber hinaus sind Klimadaten für einzelne Szenarien beim European Climate Data Explorer abrufbar.

Was die Wahl des für die Bewertung geeigneten repräsentativen Konzentrationspfads (RCP) betrifft, kann nach den Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027<sup>(61)</sup> für Klimaprojektionen bis 2060 auf das Szenario RCP 4.5 zurückgegriffen werden, da sich die Szenarien bis zu diesem Jahr nur geringfügig unterscheiden. In den darauffolgenden Jahren könnte RCP 4.5 die Veränderungen möglicherweise nicht mehr angemessen abbilden, insbesondere wenn die THG-Emissionen höher ausfallen als erwartet. Daher wäre es gegebenenfalls sinnvoller, RCP 6.0 und RCP 8.5 für aktuelle Projektionen bis 2100 zu verwenden. Die Erwärmung wird im Rahmen des Szenarios RCP 8.5 allgemein höher veranschlagt als in den derzeitigen „Business-as-usual“-Szenarien, aber dieses Szenario ist unter Gesichtspunkten des Risikomanagements von Bedeutung, weil Kippunkte in den IPCC-Projektionen möglicherweise nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden, während die Auswirkungen des Klimawandels bereits stärker waren als erwartet.

**170. Welchen Einfluss hat die Verhältnismäßigkeit auf den Umfang der robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, die im Rahmen der DNSH-Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel durchzuführen ist?**

Durch die robuste Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung soll ermittelt werden, welche physischen Klimarisiken die Leistung einer Wirtschaftstätigkeit beeinträchtigen können. Diese Bewertung bildet dann die Grundlage für die Ermittlung geeigneter Anpassungsmaßnahmen, die im Rahmen eines Anpassungsplans vorgelegt werden.

Gemäß Anlage A zu Anhang I des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie sollte die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung nach den besten verfügbaren Methoden und unter Berücksichtigung der aktuellsten höchstauflösenden Daten durchgeführt werden. Um dieses Ziel zu erreichen und gleichzeitig die Verhältnismäßigkeit zu wahren, kann die Bewertung im Hinblick auf Umfang, Methoden und verwendete Daten unterschiedlich gestaltet sein. Beispielsweise kann es

<sup>(61)</sup> Bekanntmachung der Kommission — Technische Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (Abl. C 373 vom 16.9.2021, S. 1).

in vielen Fällen genügen, ein pessimistisches Szenario (z. B. RCP 8.5) zugrunde zu legen, anstatt alle vier Szenarien zu prüfen, sofern von einer Prüfung zusätzlicher Szenarien keine neuen für die Risikobewertung relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind.

Die Bewertung kann auch unterschiedlich umfangreich sein, sofern sie ausreicht, um die physischen für die betreffende Tätigkeit wesentlichen Klimarisiken zu bestimmen. So kann beispielsweise für jede Tätigkeit einzeln erwogen werden, inwieweit mögliche Risiken in der Lieferkette oder in vorgelagerten Produktionsprozessen bestehen und ob diese Aspekte in der Bewertung berücksichtigt werden müssen. Ausschlaggebend für die Verhältnismäßigkeit des gewählten Bewertungsansatzes sind Faktoren wie die Größe des Unternehmens, Art, Umfang und Kontext der Tätigkeit, das Geschäftsmodell oder die Position in der Lieferkette. Zum Beispiel erfordert der Austausch von Fenstern in einem Bürogebäude zur Verbesserung der Energieeffizienz eine weniger detaillierte Bewertung des Klimarisikos als der Bau eines Staudamms zur Erzeugung von Wasserkraft.

Auch sollten die Zeitabstände der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen stehen. Sinnvolle Gelegenheiten für eine Aktualisierung der Bewertung und des daraus resultierenden Anpassungsplans sind Veränderungen, die zu einer erhöhten Exposition gegenüber den ermittelten Risiken führen oder neue Risiken mit sich bringen, oder die bereits ermittelte Risiken für die Wirtschaftstätigkeit erheblich verändern können. Dazu gehören:

- Veränderungen bei der bewerteten Wirtschaftstätigkeit, z. B. neue Lieferanten oder neue Produktionsanlagen;
- Veränderungen der Klimadaten, auf die sich die Bewertung stützt, z. B. unvorhergesehene Veränderungen der Klimasysteme, veränderte Annahmen für Klimamodelle oder technologische Fortschritte bei der Klimamodellierung.

**171. Welche Dokumentation ist vorzulegen, um die DNSH-Anforderungen im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel zu erfüllen?**

Um die Anforderungen in Bezug auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die Anpassung an den Klimawandel im Sinne der EU-Taxonomie zu erfüllen, ist es entscheidend, einen kohärenten Anpassungsplan vorzulegen, wenn Klimarisiken ermittelt wurden. Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen sollten systematisch daraufhin bewertet worden sein, inwiefern sie geeignet sind, die wichtigsten physischen Klimarisiken für die Tätigkeit zu verringern und dabei weitere Vorgaben des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie zu erfüllen. Außerdem sollte der Anpassungsplan einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Dokumentation der bereits durchgeführten Maßnahmen umfassen. Die Anpassungsmaßnahmen müssen im Falle neuer Vermögenswerte zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und im Falle bestehender Vermögenswerte innerhalb von fünf Jahren nach Ermittlung der damit verbundenen Klimarisiken umgesetzt werden.

Die wichtigsten physischen Klimarisiken müssen im Wege einer robusten, verständlichen und verhältnismäßigen Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung ermittelt werden.

**172. Reicht es vorerst aus, bereits vorhandene Verzeichnisse zu Umweltrisiken (z. B. für Überschwemmungen oder Lawinen) unter Berücksichtigung besonders relevanter Umweltrisikozszenarien (z. B. in Bezug auf Temperatur, Niederschläge oder Wind) heranzuziehen?**

Die bereits vorhandenen Verzeichnisse zu Umweltrisiken, die die wichtigsten und relevantesten Klimaparameter enthalten, reichen vorerst aus.

**173. Welche Mindestanforderungen gelten für die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung in Bezug auf Umfang und Detaillierungsgrad (Wesentlichkeit der Risiken usw.)?**

- Lebensdauer
- Alle relevanten Gegenstände der Wirtschaftstätigkeit sollten berücksichtigt werden
- Eine Reihe von Klimaprojektionen auf der Grundlage von Zukunftsszenarien
- Katalog der Klimagefahren, die „mindestens zu berücksichtigen sind“ (Delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie, Anhang I Anlage A)

**174. Welche Normen müssen zur Durchführung der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse herangezogen werden (ISO-Normen, EU-Leitlinien zur Klimaresilienz von Infrastrukturprojekten)? Steht es den Unternehmen frei, ihre eigene Methode zu wählen?**

Es gibt keine einheitliche Methode für die Ausarbeitung der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung. Die für die Bewertung erforderlichen Informationen können auf unterschiedlichste Weise erhoben werden, von daten- und modellgestützten Ansätzen (z. B. Klimadaten oder Wirkungsmodelle) bis hin zu Verfahren, die sich eher auf Analysen und Sachverständigengutachten stützen. Eine ISO-Norm (ISO/DIS 14091:Anpassung an den Klimawandel – Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung) <sup>(62)</sup>, die auch als europäische Norm sowie als nationale Normen in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, enthält eine ganze Reihe nützlicher Instrumente, die den gesamten Prozess der Erstellung und Durchführung der Bewertung sowie der Bekanntgabe ihrer Ergebnisse abdecken. Diese Instrumente bieten Orientierungshilfen unter anderem zur Entwicklung von Wirkungsketten, zur Aggregation von Indikatoren und Risikokomponenten oder zur Bewertung der Anpassungsfähigkeit. Seit Kurzem wird auch eine Finanzhilfe <sup>(63)</sup> vorbereitet, die unter anderem die Entwicklung eines „praktikablen, kohärenten und fortschrittlicheren Rahmenwerks für die Bewertung von Mehrfachrisiken auf allen Governance-Ebenen, das von allen Regionen und Gemeinschaften in Europa genutzt werden kann,“ zum Ziel hat.

**175. Was ist unter „dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen“ zu verstehen, die in den auf einen wesentlichen Beitrag ausgerichteten Kriterien zur Anpassung an den Klimawandel genannt werden?**

Damit sind aktuellste Projektionen gemeint, die sich auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (zum Beispiel über Kippunkte) stützen.

Anlage C

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien

**176. Wie sind die in Anlage C Buchstaben d, e und f genannten Kriterien anzuwenden?**

Laut den auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten allgemeinen Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien gemäß Anlage C zu Anhang I des delegierten Rechtsakts verursacht eine Tätigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn sie nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von zwei Gruppen von Stoffen (ob als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen) führt.

Dazu gehören (gemäß Buchstabe f und g):

- Stoffe, die die in Artikel 57 der REACH-Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden (d. h. als besonders besorgniserregend eingestufte Stoffe, die in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe gemäß der REACH-Verordnung aufgenommen wurden), es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen;
- andere Stoffe, die die in Artikel 57 der REACH-Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen (d. h. Stoffe, die die Kriterien für besonders besorgniserregende Stoffe erfüllen), es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen.

Um das Konzept der „für die Gesellschaft wesentlichen Verwendung“ geltend zu machen, muss festgestellt werden, ob das Konzept anwendbar ist, d. h. ob die Wirtschaftstätigkeit zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung eines unter Buchstabe f oder g genannten Stoffes führt (d. h. Stoffe, die als besonders besorgniserregend eingestuft wurden, und Stoffe, die die Kriterien für besonders besorgniserregende Stoffe erfüllen). Diese Informationen sollten über die Lieferkette eingeholt werden.

Entsprechend ihrer Verpflichtung aus der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit arbeitet die Kommission zurzeit an einem horizontalen Dokument, in dem Kriterien für die „wesentliche Verwendung“ festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die schädlichsten Chemikalien nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn ihre Verwendung für die Gesundheit oder Sicherheit erforderlich ist oder für das Funktionieren der Gesellschaft kritisch ist und es keine gesundheitlich oder ökologisch tragfähigen Alternativen gibt. Ziel ist es, die Kriterien in allen EU-Rechtsvorschriften einheitlich festzulegen und zu erläutern, wie geprüft wird, ob Verwendungszwecke für die Gesellschaft wesentlich sind. Dabei werden die Kriterien für wesentliche Verwendungszwecke aus dem Montrealer Protokoll herangezogen und so angepasst, dass sie im gesamten EU-Besitzstand im Bereich Chemikalien umsetzbar sind. Die Kommission beabsichtigt, diese Arbeit Anfang 2023 abzuschließen.

<sup>(62)</sup> Die Norm gehört zu einer Normenfamilie unter dem Dach von ISO 14090, die sich mit der Anpassung an den Klimawandel in der Phase der Vorplanung, Bewertung der Auswirkungen einschließlich Chancen, Anpassungsplanung, Umsetzung, Monitoring und Evaluierung sowie Berichterstattung und Kommunikation befassen. Die Norm ISO 14091 befasst sich mit der Bewertung der Auswirkungen einschließlich der Chancen.

<sup>(63)</sup> Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen HORIZON-MISS-2021-CLIMA-02-01: „Development of climate change risk assessments in European regions based on a transparent and harmonised Climate Risk Assessment approach“.

Die Einhaltung von Anlage C Buchstabe d ist nur im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) von Bedeutung. Der Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie ist in ihrem Artikel 2 festgelegt: Demnach sind z. B. ortsfeste Großanlagen oder Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung mit Ausnahme von elektrischen Zweirad-Fahrzeugen, die nicht typgenehmigt sind, ausgenommen.

**177. Gilt für den Nachweis der Einhaltung im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abschnitt 7.1 („Neubau“) und Abschnitt 7.2 („Renovierung bestehender Gebäude“) die gleiche Beschränkung für Baubestandteile und Baustoffe in Bezug auf Formaldehyd und andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B („mit denen Bewohner in Berührung kommen können“)?**

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der in Abschnitt 7.1 und Abschnitt 7.2 festgelegten DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sollten Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können, zwei Bedingungen erfüllen:

- Die Baubestandteile und Baustoffe dürfen keine der in Anlage C aufgeführten Stoffe enthalten. Dies ist eine allgemeine Bedingung, die erfüllt werden kann, indem der Lieferant um Auskunft über das Vorkommen eines Stoffes beim Herstellungsprozess, in Materialien und Erzeugnissen gebeten wird. Ist ein in Anlage C Buchstaben f und g genannter Stoff vorhanden, muss nachgewiesen werden, dass die Verwendung des Stoffes für die Gesellschaft wesentlich ist.
- Werden Formaldehyd, Formaldehydabspalter oder flüchtige organische krebserregende Stoffe eingesetzt – und ist ihr Einsatz für die Gesellschaft wesentlich –, sollten bei der Verwendung dieser Stoffe die in Nummer 2 der DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte ist durch Prüfung zu verifizieren.

**178. Gibt es insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der REACH- und der CLP-Verordnung eine spezielle, verkürzte Liste der zu vermeidenden Schadstoffe, die bei Bauprodukten und Baubestandteilen zu reduzieren sind, oder gelten die genannten Verordnungen für Bauprodukte und Baubestandteile in vollem Umfang? Wenn ja, welche EU-weit verfügbaren Daten-/Produktverzeichnisse können in Bezug auf die Produktkonformität zu Hilfe genommen werden?**

Immer dann, wenn in den DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung auf Anlage C Bezug genommen wird, gelten sämtliche in Anlage C festgelegten Bedingungen (d. h. die Buchstaben a bis g).

Eine vereinfachte Liste von Stoffen für Bauprodukte und Baubestandteile gibt es nicht. Die in den Buchstaben a bis e der DNSH-Kriterien bezeichneten Stoffe sind jedoch in den einschlägigen Artikeln bzw. Anhängen der jeweils genannten Verordnungen aufgeführt.

Die Liste der Stoffe, die unter Buchstabe f fallen, ist über die von der Europäischen Chemikalienagentur gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung verwaltete Liste der für eine Zulassung infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe erhältlich. Die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe ist abrufbar unter Liste der für eine Zulassung infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe – ECHA (europa.eu).

Die Stoffe, die unter Buchstabe g fallen, sind unterschiedlichen Quellen zu entnehmen, je nachdem, zu welchem Absatz von Artikel 57 der REACH-Verordnung sie gehören:

Stoffe nach Artikel 57 Buchstaben a bis c der REACH-Verordnung: Eine Quelle ist das von der Europäischen Chemikalienagentur gemäß Artikel 42 der CLP-Verordnung verwaltete Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (classification and labelling inventory, C&L-Verzeichnis). Das Verzeichnis enthält Informationen über die GefahrenEinstufungen von Stoffen, die mit den in Artikel 57 Buchstaben a bis c der REACH-Verordnung festgelegten Kriterien verglichen werden können. In dem Verzeichnis sind Stoffe gelistet, für die eine (behördlich geprüfte und festgelegte) harmonisierte Einstufung vorliegt oder eine Selbsteinstufung (durch den Wirtschaftszweig selbst) vorgenommen wurde. Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis ist online abrufbar unter C&L-Verzeichnis – ECHA auf europa.eu.

Stoffe nach Artikel 57 Buchstaben d bis f der REACH-Verordnung: Die in diesem Absatz genannten Gefahrenkategorien sind noch nicht im C&L-Verzeichnis erfasst. Die ECHA führt Listen von Stoffen, die von den informellen ECHA-Expertengruppen geprüft werden. Den Listen ist zu entnehmen, welche Stoffe die Kriterien des Artikels 57 Buchstaben d bis f der REACH-Verordnung erfüllen könnten, welche Stoffe die Kriterien wahrscheinlich nicht erfüllen und welche Stoffe gerade geprüft werden. Die Bewertungsliste für Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität (PBT) liefert Informationen über diese Stoffeigenschaften, die mit den Kriterien nach Artikel 57 Buchstaben d bis e der REACH-Verordnung verglichen werden können. Das Verzeichnis ist online abrufbar unter <https://echa.europa.eu/pbt>.

Die Bewertungsliste für endokrine Disruptoren (ED) liefert Informationen über diese Stoffeigenschaften, die mit den Kriterien nach Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung verglichen werden können. Das Verzeichnis ist online abrufbar unter <https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>.

Entsprechend ihrer Verpflichtung aus der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit bereitet die Kommission zurzeit die Aufnahme neuer Gefahrenklassen (einschließlich PBT-, vPvB- und ED-Stoffen) in die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vor. Wenn und sobald die Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung aufgenommen sind, werden sukzessive Angaben über die Gefahreinstufungen von Stoffen, die unter Anlage C Buchstabe g fallen, in das C&L-Verzeichnis integriert.

**179. Buchstabe g scheint dem Buchstaben f in Anlage C zu ähneln. Soll damit der Anwendungsbereich auf andere derzeit nicht berücksichtigte Stoffe ausgeweitet werden, und wenn ja, wie soll die Regelung gelten?**

Durch das Kriterium in Buchstabe g soll die Liste der Stoffe, die unter Anlage C fallen können, ausgeweitet werden. Ziel dieses Kriteriums ist es, Stoffe – als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen – zu ermitteln, die die in Artikel 57 der REACH-Verordnung genannten Kriterien erfüllen, aber noch nicht in einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung infrage kommenden Stoffe enthalten sind.

Wenn ein Stoff die Kriterien des Artikels 57 der REACH-Verordnung erfüllt, aber noch nicht in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV infrage kommenden Stoffe aufgenommen wurde, unterliegt dieser Stoff dem Kriterium in Buchstabe g.

Die Stoffe, die unter Buchstabe g fallen, sind unterschiedlichen Quellen zu entnehmen, je nachdem, zu welchem Absatz von Artikel 57 der REACH-Verordnung sie gehören:

Stoffe nach Artikel 57 Buchstaben a bis c der REACH-Verordnung: Eine Quelle ist das von der Europäischen Chemikalienagentur gemäß Artikel 42 der CLP-Verordnung verwaltete Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (classification and labelling inventory, C&L-Verzeichnis). Das Verzeichnis enthält Informationen über die Gefahreinstufungen von Stoffen, die mit den in Artikel 57 Buchstaben a bis c der REACH-Verordnung festgelegten Kriterien verglichen werden können. In dem Verzeichnis sind Stoffe gelistet, für die eine (behördlich geprüfte und festgelegte) harmonisierte Einstufung vorliegt oder eine Selbsteinstufung (durch den Wirtschaftszweig selbst) vorgenommen wurde. Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis ist online abrufbar unter C&L-Verzeichnis – ECHA auf europa.eu.

Stoffe nach Artikel 57 Buchstaben d bis f der REACH-Verordnung: Die in diesem Absatz genannten Gefahrenkategorien sind noch nicht im C&L-Verzeichnis erfasst. Die ECHA führt Listen von Stoffen, die von den informellen ECHA-Expertengruppen geprüft werden. Den Listen ist zu entnehmen, welche Stoffe die Kriterien des Artikels 57 Buchstaben d bis f der REACH-Verordnung erfüllen könnten, welche Stoffe die Kriterien wahrscheinlich nicht erfüllen und welche Stoffe gerade geprüft werden. Die Bewertungsliste für Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität (PBT) liefert Informationen über diese Stoffeigenschaften, die mit den Kriterien nach Artikel 57 Buchstaben d bis e der REACH-Verordnung verglichen werden können. Das Verzeichnis ist online abrufbar unter <https://echa.europa.eu/pbt>.

Die Bewertungsliste für endokrine Disruptoren (ED) liefert Informationen über diese Stoffeigenschaften, die mit den Kriterien nach Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung verglichen werden können. Das Verzeichnis ist online abrufbar unter <https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>.

Entsprechend ihrer Verpflichtung aus der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit bereitet die Kommission zurzeit die Aufnahme neuer Gefahrenklassen (einschließlich PBT-, vPvB- und ED-Stoffen) in die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vor. Wenn und sobald die Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung aufgenommen sind, werden sukzessive Angaben über die Gefahreinstufungen von Stoffen, die unter Anlage C Buchstabe g fallen, in das C&L-Verzeichnis integriert.

**180. Erstrecken sich die allgemeinen DNSH-Kriterien in Anlage C auch auf den Herstellungsprozess? Wie sollen die Unternehmen mit der Liste der in Anlage C Buchstabe g genannten Stoffe verfahren, wenn es um die Einhaltung der Bestimmungen über die Konformitätsbewertung geht?**

Ja, der Herstellungsprozess unterliegt den in Anlage C festgelegten Kriterien.

Die Stoffe, die unter Buchstabe g fallen, sind unterschiedlichen Quellen zu entnehmen, je nachdem, zu welchem Absatz von Artikel 57 der REACH-Verordnung sie gehören:

Stoffe nach Artikel 57 Buchstaben a bis c der REACH-Verordnung: Eine Quelle ist das von der Europäischen Chemikalienagentur gemäß Artikel 42 der CLP-Verordnung verwaltete Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (classification and labelling inventory, C&L-Verzeichnis). Das Verzeichnis enthält Informationen über die Gefahreinstufungen von Stoffen, die mit den in Artikel 57 Buchstaben a bis c der REACH-Verordnung festgelegten Kriterien verglichen werden können. In dem Verzeichnis sind Stoffe gelistet, für die eine (behördlich geprüfte und festgelegte) harmonisierte Einstufung vorliegt oder eine Selbsteinstufung (durch den Wirtschaftszweig selbst) vorgenommen wurde. Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis ist online abrufbar unter C&L-Verzeichnis – ECHA auf europa.eu.

Stoffe nach Artikel 57 Buchstaben d bis f der REACH-Verordnung: Die in diesem Absatz genannten Gefahrenkategorien sind noch nicht im C&L-Verzeichnis erfasst. Die ECHA führt Listen von Stoffen, die von den informellen ECHA-Expertengruppen geprüft werden. Den Listen ist zu entnehmen, welche Stoffe die Kriterien des Artikels 57 Buchstaben d bis f der REACH-Verordnung erfüllen könnten, welche Stoffe die Kriterien wahrscheinlich nicht erfüllen und welche Stoffe

gerade geprüft werden. Die Bewertungsliste für Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität (PBT) liefert Informationen über diese Stoffeigenschaften, die mit den Kriterien nach Artikel 57 Buchstaben d bis e der REACH-Verordnung verglichen werden können. Das Verzeichnis ist online abrufbar unter <https://echa.europa.eu/pbt>.

Die Bewertungsliste für endokrine Disruptoren (ED) liefert Informationen über diese Stoffeigenschaften, die mit den Kriterien nach Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung verglichen werden können. Das Verzeichnis ist online abrufbar unter <https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>.

Entsprechend ihrer Verpflichtung aus der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit bereitet die Kommission zurzeit die Aufnahme neuer Gefahrenklassen (einschließlich PBT-, vPvB- und ED-Stoffen) in die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vor. Wenn und sobald die Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung aufgenommen sind, werden sukzessive Angaben über die Gefahreinstufungen von Stoffen, die unter Anlage C Buchstabe g fallen, in das C&L-Verzeichnis integriert.

#### 181. Welchen Umfang hat die in Bezug auf die „Verwendung“ der gelisteten Stoffe durchzuführende Analyse?

Laut den auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten allgemeinen Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien gemäß Anhang I Anlage C des delegierten Rechtsakts verursacht eine Tätigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn sie nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung bestimmter Stoffe (ob als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen) führt.

Die Informationen über die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen sollten über die Lieferkette durch Anfrage bei einem direkten Lieferanten eingeholt werden.

Der Nachweis, dass die Herstellung, das Inverkehrbringen bzw. die Verwendung von Stoffen den Bestimmungen in Anlage C entspricht, kann durch Abfrage dieser Informationen bei den Lieferanten erbracht werden.

#### Anlage D

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

#### 182. Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) sind nach nationalem Recht nicht immer vorgeschrieben. Bleibt in dem Fall, dass die UVP nach EU-Recht nicht vorgeschrieben ist, der Verzicht auf die UVP für die Bewertung der Taxonomiekonformität folgenlos?

Nicht alle Tätigkeiten müssen zwingend einer UVP gemäß EU-Recht unterzogen werden. Damit eine Wirtschaftstätigkeit jedoch einem DNSH-Kriterium entspricht, das die Übereinstimmung mit Anlage D voraussetzt, muss sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren wurde abgeschlossen und die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen wurden umgesetzt und
- gegebenenfalls wurde eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten durchgeführt und es wurden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Daher bedarf es nicht in jedem Fall einer UVP. Die Kriterien verlangen, dass nach dem vorgesehenen Verfahren festgestellt wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist („Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt.“). Dieser Teil der Anforderung ist erfüllt, wenn das Screening-Verfahren durchgeführt und dabei festgestellt wurde, dass keine UVP erforderlich ist.

Zur Vorgehensweise in Ländern außerhalb der EU finden sich entsprechende Vorgaben in Anlage D Fußnote 2: „Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Bewertung erfordern, z. B. Leistungsnorm 1 der IFC: Assessment and Management of Environmental and Social Risks (Bewertung und Management ökologischer und sozialer Risiken).“

#### 183. Welche Anforderungen muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung mindestens erfüllen, um die Taxonomiekonformität zu erreichen?

Das formelle Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist in der Richtlinie 2011/92/EG festgelegt. In der Praxis lässt sich das UVP-Verfahren wie folgt zusammenfassen:

- Der Träger des Projekts kann die zuständige Behörde auffordern, zu erklären, was in den vorzulegenden UVP-Bericht aufzunehmen ist (Scoping-Phase).

- Der Projektträger muss den UVP-Bericht mit den erforderlichen Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Anhang IV der Richtlinie vorlegen.
- Die Umweltbehörden, die Kommunal- und Regionalbehörden und die Öffentlichkeit (sowie die betroffenen Mitgliedstaaten) müssen informiert und konsultiert werden.
- Die zuständige Behörde entscheidet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation, ob sie das Projekt genehmigt.
- Die Öffentlichkeit wird über die Entscheidung informiert und kann die Entscheidung vor den zuständigen Gerichten anfechten.

**184. Was bedeutet „Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten“ in der Praxis?**

Dies bezieht sich entweder auf Tätigkeiten, die innerhalb solcher Gebiete stattfinden würden, oder auf Tätigkeiten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf diese Gebiete hätten (daher der Zusatz „oder in der Nähe“). Es wurde für nicht praktikabel erachtet, den Zusatz „oder in der Nähe“ durch einen Kilometerradius zu präzisieren, da ein solcher Radius je nach Gebiet unterschiedlich ausfallen würde (so könnte beispielsweise ein viele Kilometer flussabwärts errichteter Damm die Wanderung geschützter Fischarten, wie Lachs, in einem flussaufwärts gelegenen Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen). Mit anderen Worten: Wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Vorhaben erhebliche Gefahren für ein solches Gebiet mit sich bringt (d. h. wenn es die Erhaltungsziele für das Gebiet beeinträchtigen würde), muss dies im Vorfeld einer entsprechenden Genehmigung mittels ordnungsgemäßer Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht werden. In der EU steht dies im Einklang mit der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Zur Vorgehensweise in Ländern außerhalb der EU finden sich entsprechende Vorgaben in Anlage D Fußnote 3.

**185. Bei manchen DNSH-Kriterien scheint es sich eher um Unternehmensstrategien oder -pläne zu handeln als auf bestimmte Tätigkeiten ausgerichtete Kriterien. Genügt es, sie auf Unternehmensebene zu erfüllen, oder muss die Bewertung auf Tätigkeits- bzw. Produktebene aufgeschlüsselt werden?**

Ja, die Einhaltung auf Unternehmensebene genügt, wenn Angaben auf Unternehmensebene für die Feststellung der Taxonomiekonformität auf Tätigkeitsebene ausreichen.

**186. Die Umsetzung der Taxonomiekriterien, die sich auf eine angemessene Verträglichkeitsprüfung im Einklang mit den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG über UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitätsschwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete beziehen, ist angesichts fehlender Erhaltungsziele problematisch. Wie kann eine angemessene Verträglichkeitsprüfung in den genannten Stätten und Schutzgebieten durchgeführt werden, wenn es keine Erhaltungsziele gibt?**

Für Gebiete, die als besondere Schutzgebiete im Sinne der Habitat-Richtlinie (Special Area of Conservation, SAC) oder als besondere Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (Special Protection Area, SPA) ausgewiesen sind, müssen gebietsbezogene Erhaltungsziele festgelegt werden <sup>(64)</sup>.

Eine angemessene Prüfung nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie sollte im Lichte dieser Zielsetzungen durchgeführt werden <sup>(65)</sup>.

Muss ein Vorhaben einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden, weil es erhebliche Auswirkungen auf ein (als „SAC“ oder „SPA“ ausgewiesenes) Gebiet haben könnte, für das noch keine Erhaltungsziele festgelegt wurden (obwohl die Sechsjahresfrist für die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet abgelaufen ist), sollte die Festlegung von Erhaltungszielen eine Voraussetzung für die Durchführung einer angemessenen Prüfung sein. Ein Vorhaben, das eine solche Verträglichkeitsprüfung voraussetzt, stünde nicht mit den auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt ausgerichteten Kriterien im Einklang, wenn keine spezifischen Erhaltungsziele für das betroffene Gebiet vorhanden sind.

**187. Könnte die Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen näher erläutert werden? Kann ein Projekt nach den Kriterien des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie als nachhaltig betrachtet werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden?**

In Natura-2000-Gebieten sind Ausgleichsmaßnahmen bei Projekten erforderlich, die ein Gebiet als solches beeinträchtigen (Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie). Solche Projekte erfüllen nicht die Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt und sind daher nicht taxonomiekonform.

<sup>(64)</sup> Siehe [https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission\\_note/commission\\_note2\\_DE.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/commission_note2_DE.pdf)

<sup>(65)</sup> Siehe [https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/pdf/methodological-guidance\\_2021-10/DE.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/pdf/methodological-guidance_2021-10/DE.pdf)



C/2023/277

20.10.2023

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**19. Oktober 2023**

(C/2023/277)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0558	CAD	Kanadischer Dollar	1,4485
JPY	Japanischer Yen	158,21	HKD	Hongkong-Dollar	8,2624
DKK	Dänische Krone	7,4625	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8119
GBP	Pfund Sterling	0,87098	SGD	Singapur-Dollar	1,4499
SEK	Schwedische Krone	11,6155	KRW	Südkoreanischer Won	1 434,80
CHF	Schweizer Franken	0,9470	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,1992
ISK	Isländische Krone	146,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7233
NOK	Norwegische Krone	11,6973	IDR	Indonesische Rupiah	16 740,13
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0319
CZK	Tschechische Krone	24,674	PHP	Philippinischer Peso	60,043
HUF	Ungarischer Forint	383,99	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4500	THB	Thailändischer Baht	38,505
RON	Rumänischer Leu	4,9746	BRL	Brasilianischer Real	5,3520
TRY	Türkische Lira	29,5605	MXN	Mexikanischer Peso	19,3681
AUD	Australischer Dollar	1,6718	INR	Indische Rupie	87,8700

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2023/299

20.10.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.104922**

(C/2023/299)

Datum der Annahme der Entscheidung	24.8.2023
Nummer der Beihilfe	SA.104922
Mitgliedstaat	Irland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ireland Forestry Programme 2023 — 2027 comprising the following sub-schemes: Woodland Improvement — Deer Tree Shelter and Deer Hare Fencing — Forest Management Plans — Native Woodland Conservation — Environmental Enhancement — Open Forest — Climate Resilient Reforestation
Rechtsgrundlage	Forestry Act 2014, as amended
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, Umweltschutz, Ausbildung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 45 148 450 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Agriculture, Food and the Marine EU Division, Agriculture Houe, Kildare Street, Dublin 2
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



## BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

### **zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission)**

(C/2023/305)

Mit der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“) wurde ein einheitliches Klassifikationssystem der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen; ferner wurden in Bezug auf diese Tätigkeiten Transparenzpflichten für bestimmte Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen eingeführt <sup>(1)</sup>.

Im Juni 2021 erließ die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie <sup>(2)</sup> zur Durchführung der Taxonomie-Verordnung im Hinblick auf Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel leisten (im Folgenden „taxonomiekonforme Tätigkeiten“). Im März 2022 änderte die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie, indem sie Kriterien für bestimmte neue Tätigkeiten im Energiebereich hinzufügte <sup>(3)</sup>.

Im Juli 2021 erließ die Kommission einen delegierten Rechtsakt, in dem die für Unternehmen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung geltenden Offenlegungspflichten in Bezug auf die Taxonomiefähigkeit und -konformität ihrer Tätigkeiten festgelegt sind (im Folgenden „delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten“) <sup>(4)</sup>.

Die Kommission hat bereits die folgenden drei Leitfäden zum Inhalt des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten veröffentlicht:

- eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen (Frequently Asked Questions, FAQ) zum Thema „What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice?“ (Was ist der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie nach Artikel 8 und wie wird er in der Praxis funktionieren?) <sup>(5)</sup>;
- eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen dazu, wie Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen ihre taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten melden sollten <sup>(6)</sup>;
- eine Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten <sup>(7)</sup>.

Nicht-Finanzunternehmen werden ab dem 1. Januar 2023 ihre wichtigsten Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) zur Taxonomie melden. Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen diesen Nicht-Finanzunternehmen in Form von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Meldung gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten weitere Leitlinien zur Auslegung und Umsetzung an die Hand gegeben werden. Die Kommission kann diese FAQ bei Bedarf aktualisieren.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

<sup>(5)</sup> [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf)

<sup>(6)</sup> [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-01/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-01/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf)

<sup>(7)</sup> Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (2022/C 385/01) (ABl. C 385 vom 6.10.2022, S. 1).

Finanzunternehmen werden ab dem 1. Januar 2024 ihre jeweilige Green Asset Ratio (GAR)/Green Investment Ratio (GIR) melden. Gegebenenfalls wird zu gegebener Zeit eine weitere Bekanntmachung in Form von Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Meldung durch Finanzunternehmen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten angenommen.

Gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten müssen Finanzunternehmen bei der Berechnung ihrer GAR/GIR die von ihren Gegenparteien (z. B. Nicht-Finanzunternehmen) offengelegten wichtigsten Leistungsindikatoren heranziehen. Darüber hinaus müssen Finanzmarktteilnehmer gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor<sup>(8)</sup> die wichtigsten Leistungsindikatoren von Unternehmen, in die investiert wird, heranziehen, um die Umweltleistung von vermarkteten Finanzprodukten zu bewerten.

Die vorliegende Bekanntmachung wird zusammen mit einer weiteren Bekanntmachung der Kommission veröffentlicht, in der Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den technischen Bewertungskriterien für im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie festgelegte taxonomiekonforme Tätigkeiten gegeben werden (Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie<sup>(9)</sup>).

Mit den in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Antworten auf häufig gestellte Fragen werden die in den geltenden Rechtsvorschriften bereits enthaltenen Bestimmungen erläutert. Die aufgrund dieser Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Verpflichtungen für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten und zuständigen Behörden werden damit in keiner Weise ausgeweitet, und es werden auch keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt. Die Antworten auf häufig gestellte Fragen sollen lediglich dazu dienen, Nicht-Finanzunternehmen bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu unterstützen. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Die in der vorliegenden Bekanntmachung dargelegten Standpunkte können dem Standpunkt, den die Europäische Kommission möglicherweise vor den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten vertritt, nicht vorgehen.

## Inhaltsverzeichnis

	<i>Buchseite</i>
Glossar der einschlägigen Begriffe und geltenden Rechtsvorschriften .....	5
ABSCHNITT I – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU ALLGEMEINEN THEMEN .....	7
1. Welcher Zeitplan ist für die Anwendung der im ergänzenden delegierten Rechtsakt festgelegten Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie vorgesehen? .....	7
2. Welcher Ansatz ist für die taxonomiebezogene Berichterstattung in Bezug auf die Umweltziele vorgesehen? .....	7
3. Wie wirkt sich die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) auf den Umfang der meldenden Unternehmen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten aus? .....	8
4. Wann und wie sollten die taxonomiebezogenen Angaben von externen Prüfern überprüft werden? Wie wird sich dies mit der Anwendung der CSRD ändern? .....	9
5. Sind in EWR-Ländern ansässige Unternehmen verpflichtet, die Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten zu melden? .....	9
6. Wie können Unternehmen sicherstellen, dass ihre freiwillige Berichterstattung zur Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten steht oder diese verfälscht? .....	9
7. Wie sollten meldende Unternehmen im Rahmen ihrer Offenlegungen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten Vergleichsinformationen bereitstellen? .....	10
8. Wie können meldende Unternehmen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten, die zu mehreren Umweltzielen beitragen, eine „Doppelzählung“ vermeiden? .....	10
Beitrag zum Klimaschutz (CCM) und zur Anpassung an den Klimawandel (CCA) .....	10
Für Tätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz beitragen, Berücksichtigung von Investitionsausgaben zur Erfüllung der DNSH-Kriterien für nicht klimabezogene Umweltziele .....	11
Berücksichtigung einer Tätigkeit, die einen wesentlichen Beitrag zu mehreren Umweltzielen (nicht nur zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel) leistet .....	12

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

<sup>(9)</sup> ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/267/oj>

9. Welcher Konsolidierungsgrad gilt für KPI eines Mutterunternehmens im Hinblick auf i) seine Tochterunternehmen in Drittländern und ii) seine Tätigkeiten/Vermögenswerte in Drittländern bzw. die Tätigkeiten/Vermögenswerte seiner in der EU ansässigen Tochterunternehmen? Auf welcher Ebene sollten die KPI offengelegt werden? .....12
10. Welcher Konsolidierungsgrad gilt für KPI von Gruppen aus Drittstaaten mit einem in der EU ansässigen Tochterunternehmen im Sinne der NFRD? .....13
11. Kann ein Tochterunternehmen, das in den Anwendungsbereich der NFRD/CSRD fällt, von der Pflicht zur Offenlegung taxonomiebezogener Informationen befreit werden, wenn sein Mutterunternehmen – gemäß den Anforderungen oder auf freiwilliger Basis – taxonomiebezogene Informationen auf konsolidierter Ebene offenlegt?13
12. Wenn ein meldendes Unternehmen zur Vorlage konsolidierter KPI verpflichtet ist, sollte es dann auch KPI seiner Tochterunternehmen vorlegen? .....14
13. Gibt es Mindestschwellen für den Umsatz, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben, unterhalb derer Unternehmen nicht verpflichtet sind, die Taxonomiefähigkeit oder Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten zu melden („Wesentlichkeitsschwellen“)? .....14
14. Wie sollten Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben von Gemeinschaftsunternehmen im Zusammenhang mit der Meldung taxonomiebezogener KPI berücksichtigt werden? .....15
15. Wie sollten meldende Unternehmen Sicherungsinstrumente (einschließlich Terminverkäufe von Strom) bilanzieren? . 15
16. Wie sollten die KPI von Nicht-Finanzunternehmen zur Berücksichtigung der von ihnen ausgegebenen ökologisch nachhaltigen Anleihen bereinigt werden, um eine „Doppelzählung“ zu vermeiden? Wie sollte mit ökologisch nachhaltigen Anleihen/Schuldverschreibungen und den damit verbundenen Problemen der Doppelzählung umgegangen werden? .....15
17. Wie sollte ein meldendes Unternehmen den Umsatz und die Investitionsausgaben von Veräußerungsgruppen und aufgegebenen Geschäftsbereichen berücksichtigen, auch im Kontext von IFRS 5? .....16
18. Wie sollten meldende Unternehmen die Taxonomiefähigkeit von Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung beurteilen? ...16
19. Wie hoch ist der taxonomiekonforme Anteil der Umsatzerlöse und der entsprechenden Investitionsausgaben/Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführten Tätigkeiten? .....17
- ABSCHNITT II – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM UMSATZ-KPI .....18
20. Wann ist ein Unternehmen verpflichtet, gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten eine Wirtschaftstätigkeit zu melden, die nicht vom meldenden Unternehmen selbst, sondern von einem Unterauftragnehmer ausgeführt wurde? .....18
21. Wie sollten meldende Unternehmen Umsatzerlöse aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten offenlegen, deren Produktion (Output) intern genutzt wird oder dem Eigenbedarf dient? .....19
22. Wie sollten meldende Unternehmen Umsatzerlöse Wirtschaftstätigkeiten zuordnen, mit denen Kunden mehrere Dienstleistungen erbracht bzw. Produkte bereitgestellt werden? .....19
- ABSCHNITT III – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM CAPEX-KPI .....19
23. Wie sollten meldende Unternehmen öffentliche Mittel und Subventionen berücksichtigen, die sie zur Finanzierung ihrer Investitionsausgaben erhalten haben? .....19
24. Zu welchem Zeitpunkt beginnt der fünf- bis zehnjährige Zeitraum für den CapEx-Plan von Nicht-Finanzunternehmen für die Zwecke der Berichterstattung? Gilt dieser Zeitraum sowohl für Pläne zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten als auch für Pläne zur Umstellung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten mit dem Ziel ihrer Umwandlung in taxonomiekonforme Tätigkeiten? .....20
25. Wann beginnt der 18-monatige Zeitraum für die Umsetzung von einzelnen Maßnahmen gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe c? .....20
26. Wie umfassend und präzise sollte ein CapEx-Plan sein, damit er in den Zähler des CapEx-KPI einbezogen werden kann? Würden die Ausgaben, die mit der Ausweitung einer bestehenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit in ein und derselben Anlage verbunden sind, als Investitionsausgaben im Sinne des Anhangs I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe a oder b gelten? .....20

27. Wie sollte der taxonomiekonforme Wert der Investitionsausgaben nach Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c dargestellt werden? .....20
28. Welchen Umfang haben die in Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe c und Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Investitionsausgaben und Betriebsausgaben, d. h. die Ausgaben für den Erwerb von taxonomiekonformer Produktion und einzelne Maßnahmen? .....21
29. Wie sollten innerhalb von Wertschöpfungsketten anfallende Investitionsausgaben und Betriebsausgaben offengelegt werden, wenn das berichtende Unternehmen sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte taxomiefähige Wirtschaftstätigkeit ausübt? .....21
30. Wie sollte die Taxonomiekonformität von Investitionsausgaben bewertet werden, wenn der Vermögenswert, der durch diese Investitionsausgaben finanziert wird, für verschiedene Projekte verwendet werden kann? .....21
31. Zählen Vorauszahlungen zu den taxonomiekonformen Investitionsausgaben? .....22
- ABSCHNITT IV – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM OPEX-KPI .....22
32. Wie sollten Forschung und Entwicklung im Zähler des OpEx-KPI berücksichtigt werden, wenn sie nicht mit spezifischen Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden können? .....22
33. Wie sind die in Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Kategorien von Betriebsausgaben (Zähler des OpEx-KPI) zu verstehen und im Zähler und Nenner des OpEx-KPI zu berücksichtigen? .....22
34. Auf welche Elemente der Definition des Nenners des OpEx-KPI bezieht sich die Formulierung „Wartung und Reparatur sowie sämtliche anderen direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens“ in Anhang I Abschnitt 1.1.3.1? .....22

Glossar der einschlägigen Begriffe und geltenden Rechtsvorschriften

Begriff/Rechtsvorschrift	Verweis
Rechnungslegungsrichtlinie	Richtlinie 2013/34/EU <sup>(10)</sup>
Anhang I	Anhang I des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang II	Anhang II des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
CapEx	Investitionsausgaben (Capital expenditure)
CapEx-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf Investitionsausgaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2
Ergänzender delegierter Rechtsakt	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission <sup>(11)</sup>
CSRD	Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive) <sup>(12)</sup>
Anpassung an den Klimawandel	Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 Buchstabe b der Taxonomie-Verordnung
Klimaschutz	Klimaschutz gemäß Artikel 9 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung
Delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission <sup>(13)</sup>
Delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission <sup>(14)</sup>
DNSH	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm)
Ermöglichende Tätigkeiten	Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikels 16 der Taxonomie-Verordnung
Erste Bekanntmachung der Kommission	Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten <sup>(15)</sup> .

<sup>(10)</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

<sup>(11)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

<sup>(12)</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

<sup>(13)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

<sup>(14)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

<sup>(15)</sup> Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (2022/C 385/01) (ABl. C 385 vom 6.10.2022, S. 1).

Erste Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen	Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „FAQ: What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice?“ (Was ist der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie nach Artikel 8 und wie wird er in der Praxis funktionieren?) <sup>(16)</sup>
IAS	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Accounting Standards)
IFRS	International Financial Reporting Standards
Wichtigste Leistungsindikatoren (KPI)	Wichtigste Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) von Nicht-Finanzunternehmen gemäß Anhang I
Nicht klimabezogene Umweltziele	Die in Artikel 9 Buchstaben c, d, e und f der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme)
Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (Non-Financial Reporting Directive, NFRD)	Richtlinie 2014/95/EU <sup>(17)</sup>
OpEx	Betriebsausgaben (Operational expenditure)
OpEx-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf die Betriebsausgaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.3
Meldendes Unternehmen	Nicht-Finanzunternehmen, das gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung einer Meldepflicht unterliegt
Zweite Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen	Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „FAQ: How should financial and non-financial undertakings report Taxonomy-eligible economic activities and assets in accordance with the Taxonomy Regulation Article 8 Disclosures Delegated Act?“ (Häufig gestellte Fragen: Wie sollten Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung melden?) <sup>(18)</sup>
Wesentlicher Beitrag	Ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 9 genannten Umweltziele im Einklang mit den Artikeln 10 bis 16 der Taxonomie-Verordnung
Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR)	Verordnung (EU) 2019/2088 <sup>(19)</sup>
Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Taxonomiegeeignete bzw. taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Nicht taxonomiegeeignete bzw. nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 6 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 <sup>(20)</sup>
TSC	Technische Bewertungskriterien (Technical screening criteria)
Übergangstätigkeiten	Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung
Umsatz-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf den Umsatz gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.1

<sup>(16)</sup> [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf)

<sup>(17)</sup> Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (Abl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

<sup>(18)</sup> Im Dezember 2021 online veröffentlichte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (aktualisiert im Januar 2022).

<sup>(19)</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Abl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

<sup>(20)</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Abl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

## ABSCHNITT I

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU ALLGEMEINEN THEMEN

**1. Welcher Zeitplan ist für die Anwendung der im ergänzenden delegierten Rechtsakt<sup>(21)</sup> festgelegten Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie vorgesehen?**

Durch den ergänzenden delegierten Rechtsakt werden folgende Rechtsakte geändert:

- der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie durch die Aufnahme bestimmter neuer Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas in die EU-Taxonomie;
- der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten durch Festlegung bestimmter Offenlegungspflichten in Bezug auf diese Tätigkeiten in dem neuen Artikel 8 Absätze 6, 7 und 8 des delegierten Rechtsakts.

Nach Artikel 3 des ergänzenden delegierten Rechtsakts gelten die darin enthaltenen Änderungen ab dem 1. Januar 2023. Das bedeutet, dass Nicht-Finanzunternehmen gemäß Artikel 8 Absätze 6, 7 und 8 des geänderten delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten ab dem 1. Januar 2023 offenlegen sollten, inwieweit Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas taxonomiefähig bzw. nicht taxonomiefähig und taxonomiekonform sind<sup>(22)</sup>. Der erste Berichtszeitraum betrifft gemäß Artikel 8 Absatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten das (Geschäfts-)Jahr 2022.

**2. Welcher Ansatz ist für die taxonomiebezogene Berichterstattung in Bezug auf die Umweltziele vorgesehen?**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung hatte die Kommission noch keine delegierte Verordnung gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit nicht klimabezogenen Umweltzielen erlassen.

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit den Artikeln 4 bis 8 der Taxonomie-Verordnung sollten die Offenlegungspflichten für meldende Unternehmen in Bezug auf nicht klimabezogene Umweltziele grundsätzlich ab dem 1. Januar 2023 gelten. Meldende Unternehmen können diese Offenlegungsvorschriften zur Taxonomiekonformität und Taxonomiefähigkeit nicht anwenden, wenn es keine delegierte Verordnung gibt, in der diese technischen Bewertungskriterien festgelegt sind. Dies hat folgende Gründe:

- Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten sind definiert als Tätigkeiten, bei denen unter anderem diese Kriterien eingehalten werden, welche die Kommission nach Artikel 3 Buchstabe d der Taxonomie-Verordnung im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung festlegen sollte.
- Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten sind definiert als die Tätigkeiten, die in den gemäß den vorstehend genannten Artikeln erlassenen delegierten Rechtsakten beschrieben werden.

Dies bedeutet, dass vor der Anwendung einer gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung erlassenen delegierten Verordnung nur die Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit den Klimazielen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten berücksichtigt, bewertet und offengelegt werden können.

<sup>(21)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

<sup>(22)</sup> In Übereinstimmung mit dem Zeitplan nach Artikel 10 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten legen Finanzunternehmen – auch in Bezug auf Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas – bis zum 31. Dezember 2023 nur die nach Artikel 10 Absatz 3 erforderlichen Angaben zur Taxonomiefähigkeit und Nicht-Taxonomiefähigkeit von Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas in den Meldebögen 1, 4 und 5 des Anhangs XII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten zur Meldung der Taxonomiefähigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 8 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten offen. Ab dem 1. Januar 2024 legen Finanzunternehmen auch die Quoten der Taxonomiekonformität von Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas in den Meldebögen 2 und 3 des Anhangs XII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 Absatz 8 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten offen. Die Finanzunternehmen ziehen gemäß Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten zur Berechnung der wichtigsten Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas die letzten verfügbaren Daten und wichtigsten Leistungsindikatoren ihrer Gegenparteien heran.

Daher wird von Nicht-Finanzunternehmen nicht erwartet, dass sie im Jahr 2023 die Taxonomiefähigkeit und -konformität in Bezug auf die verbleibenden vier Umweltziele melden.

3. **Wie wirkt sich die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) auf den Umfang der meldenden Unternehmen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten aus?**

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung müssen nur Unternehmen, die verpflichtet sind, nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie (Bestimmungen, die durch die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (NFRD) eingeführt wurden) zu veröffentlichen, ihre wichtigsten Leistungsindikatoren (KPI) gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung und des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten melden <sup>(23)</sup>.

Artikel 19a bzw. Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie wurden durch die CSRD geändert. Nach dem Inkrafttreten der CSRD werden folgende Unternehmen der Meldepflicht gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung und des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten unterliegen: <sup>(24)</sup>

- i) Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen (erste Veröffentlichung im Jahr 2025):
  - große Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie (im Folgenden „große Unternehmen“), die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 dieser Richtlinie sind und deren durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten am Bilanzstichtag über 500 liegt;
  - Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 der Rechnungslegungsrichtlinie (im Folgenden „große Gruppe“) sind, deren durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten auf konsolidierter Basis am Bilanzstichtag über 500 liegt.
- ii) Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen (erste Veröffentlichung im Jahr 2026):
  - große Unternehmen und Mutterunternehmen einer großen Gruppe, die nicht unter Ziffer i fallen.
- iii) Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen (erste Veröffentlichung im Jahr 2027):
  - kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absätze 2 und 3 der Rechnungslegungsrichtlinie, ausgenommen Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 dieser Richtlinie, deren Wertpapiere zum Handel an den geregelten Märkten der EU zugelassen sind (im Folgenden „börsennotierte KMU ausgenommen Kleinstunternehmen“);
  - kleine und nicht komplexe Institute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 <sup>(25)</sup>, sofern es sich um große Unternehmen oder um börsennotierte KMU ausgenommen Kleinstunternehmen handelt;
  - firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG <sup>(26)</sup> und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 dieser Richtlinie, sofern es sich um große Unternehmen oder börsennotierte KMU ausgenommen Kleinstunternehmen handelt.

der vorstehend beschriebene abgestufte Ansatz wird auch für Unternehmen aus Drittländern gelten, deren Wertpapiere an den geregelten Märkten der EU notiert sind, da durch die CSRD auch die Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) <sup>(27)</sup> geändert wurde.

<sup>(23)</sup> Für weitere Einzelheiten wird auf die Antwort auf Frage 1 der ersten Bekanntmachung der Kommission verwiesen.

<sup>(24)</sup> Siehe Artikel 5 zur Umsetzung der CSRD.

<sup>(25)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>(26)</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

<sup>(27)</sup> Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

**4. Wann und wie sollten die taxonomiebezogenen Angaben von externen Prüfern überprüft werden? Wie wird sich dies mit der Anwendung der CSRD ändern?**

Derzeit gelten gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie die in den Artikeln 19a und 29a der genannten Richtlinie festgelegten Vorschriften zur Überprüfung<sup>(28)</sup>. Ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft sollte in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der NFRD prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht gemäß Artikel 19a Absatz 4 bzw. Artikel 29a Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie, die taxonomiebezogene Angaben enthalten, vorgelegt wurde. In den nationalen Rechtsvorschriften kann vorgeschrieben sein, dass diese Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.

Nachdem die CSRD entsprechend dem in Frage 3 beschriebenen abgestuften Zeitplan für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, anwendbar wird, gelten die in ihr enthaltenen Vorschriften über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD gleichermaßen für Offenlegungen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten.

Gemäß der CSRD<sup>(29)</sup> sollte der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft (oder der unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, sofern von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen) ein Urteil auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit darüber abgeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Anforderungen der CSRD übereinstimmt, einschließlich der Frage, ob die Anforderungen an die Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung eingehalten werden.

Darüber hinaus ist im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie ausdrücklich vorgesehen, dass bei einigen Tätigkeiten aufgrund ihrer Komplexität die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien von einem unabhängigen Dritten überprüft werden sollte. So sollten beispielsweise die quantifizierten Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten von einem unabhängigen Dritten überprüft werden<sup>(30)</sup>.

**5. Sind in EWR-Ländern ansässige Unternehmen verpflichtet, die Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten zu melden?**

Im Binnenmarkt ist der freie Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr gewährleistet. Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) ist ein Raum, in dem freier Handel und freier Personenverkehr herrschen; er besteht aus den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein. Im Grunde gelten im gesamten EWR die gleichen Vorschriften, damit ein homogener Markt gewährleistet ist. Daher sollten auch im Falle der taxonomiebezogenen Berichterstattung dieselben Anforderungen gelten, sofern die entsprechenden Vorschriften in den EWR-Besitzstand übernommen werden.

**6. Wie können Unternehmen sicherstellen, dass ihre freiwillige Berichterstattung zur Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten steht oder diese verfälscht?**

Der Begriff der freiwilligen Berichterstattung<sup>(31)</sup> zur Taxonomiekonformität durch Unternehmen ist ein allgemeiner Ausdruck, der verschiedene Situationen umfassen kann, unter anderem folgende:

- die vorzeitige Berichterstattung zur Taxonomiekonformität durch Unternehmen, die noch nicht zur Berichterstattung zur Taxonomiekonformität verpflichtet sind, sondern lediglich zur Berichterstattung zur Taxonomiefähigkeit (z. B. die Berichterstattung zur Taxonomiekonformität vor dem in Artikel 10 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten vorgesehenen Zeitplan);
- die Berichterstattung durch Unternehmen, die nicht zur taxonomiebezogenen Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung verpflichtet sind, d. h. die Berichterstattung durch Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Angaben gemäß der NFRD/CSRD verpflichtet sind.

<sup>(28)</sup> Nach Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung gilt Folgendes: „Jedes Unternehmen, das verpflichtet ist, nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen, nimmt in seine nichtfinanzielle Erklärung oder konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung Angaben darüber auf, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ... einzustufen sind.“

<sup>(29)</sup> In diesem Zusammenhang sei auf die Antwort auf Frage 3 der vorliegenden Bekanntmachung verwiesen, in der die schrittweise Einführung von Standards für die Berichterstattung im Rahmen der CSRD erläutert wird.

<sup>(30)</sup> Siehe beispielsweise Erwägungsgrund 11 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie sowie Anhang I Abschnitte 3.6, 3.10, 3.13, 4.5, 4.6, 4.7, 4.18, 4.19, 4.22 und 4.23 des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie betreffend das verarbeitende Gewerbe/die Herstellung von Waren und Tätigkeiten im Energiebereich.

<sup>(31)</sup> Weitere Informationen zum Begriff der freiwilligen Berichterstattung sind Frage 7 der ersten Bekanntmachung der Kommission zu entnehmen.

Meldende Unternehmen, die Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung unterliegen, sollten in all diesen Fällen Angaben zur Grundlage für die Erstellung der freiwilligen Berichterstattung machen und unter anderem darlegen, dass die vorzeitige Berichterstattung ansonsten den Anforderungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten entspricht<sup>(32)</sup>.

Was meldende Unternehmen betrifft, die nicht Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung unterliegen, so wird diesen Unternehmen empfohlen, auf gleiche Weise vorzugehen wie Unternehmen, die Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung unterliegen (siehe oben).

Wenn ein Unternehmen seine freiwillige Berichterstattung zusätzlich zu den Pflichtangaben (verbindliche Berichterstattung) öffentlich zugänglich macht, sollte deutlich gemacht werden, worin sich die jeweiligen Angaben unterscheiden. Wie in der Antwort auf Frage 7 der ersten Bekanntmachung der Kommission dargelegt, sollte die freiwillige Berichterstattung nicht stärker hervorgehoben werden als die Pflichtangaben, und sie sollte auf einer Grundlage erstellt werden, die nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten steht oder diese verfälscht<sup>(33)</sup>.

Beziehen sich Unternehmen im Rahmen ihrer verbindlichen Berichterstattung auf Angaben aus der freiwilligen Berichterstattung zur Taxonomiekonformität, sollten sie, sofern verfügbar, auch die entsprechenden qualitativen und/oder quantitativen Angaben in Bezug auf die verbindliche Berichterstattung liefern.

Bei der Veröffentlichung ihrer freiwilligen taxonomiebezogenen Berichterstattung sollten die Unternehmen zudem den Inhalt der Leitlinien der ESMA zu alternativen Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures, APM)<sup>(34)</sup> sowie die damit verbundenen Fragen und Antworten<sup>(35)</sup> berücksichtigen.

#### 7. **Wie sollten meldende Unternehmen im Rahmen ihrer Offenlegungen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten Vergleichsinformationen bereitstellen?**

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten muss das meldende Unternehmen im Jahr N die in diesem Jahr N veröffentlichten KPI sowie die im Jahr N-1 veröffentlichten KPI bereitstellen. Darüber hinaus wird in Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 klargestellt, dass das erste Jahr N-1, für das die ersten KPI von Nicht-Finanzunternehmen veröffentlicht werden, das Jahr 2023 ist.

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten müssen meldende Nicht-Finanzunternehmen im Jahr 2023 nur die ersten KPI bereitstellen, d. h. die KPI, die sich auf den Berichtszeitraum 2022 beziehen.

Im Jahr 2024 müssen meldende Nicht-Finanzunternehmen die KPI für den Berichtszeitraum 2023 und für Vergleichszwecke (d. h. als Vergleichsinformationen) die im Jahr 2023 veröffentlichten KPI für den Berichtszeitraum 2022 bereitstellen.

Im Jahr 2024 müssen meldende Finanzunternehmen die KPI für den Berichtszeitraum 2023 ohne Vergleichsinformationen bereitstellen. Im Jahr 2025 müssen meldende Finanzunternehmen und meldende Nicht-Finanzunternehmen die KPI für den Berichtszeitraum 2024 zusammen mit den Vergleichs-KPI des Vorjahres, d. h. den im Jahr 2024 veröffentlichten KPI für den Berichtszeitraum 2023 usw., veröffentlichen.

#### 8. **Wie können meldende Unternehmen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten, die zu mehreren Umweltzielen beitragen, eine „Doppelzählung“ vermeiden?**

*Beitrag zum Klimaschutz (CCM) und zur Anpassung an den Klimawandel (CCA)*

Bevor durch künftige delegierte Rechtsakte technische Bewertungskriterien für den wesentlichen Beitrag von Tätigkeiten zu nicht klimabezogenen Umweltzielen festgelegt werden, kann nur die Taxonomiekonformität in Bezug auf klimabezogene Ziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) bewertet und offengelegt werden.

Der Beitrag einer bestimmten Tätigkeit zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel sollte auf der Grundlage der Art dieser Tätigkeit bewertet werden.

<sup>(32)</sup> Für weitere Einzelheiten siehe die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „FAQ: How should financial and non-financial undertakings report Taxonomy-eligible economic activities and assets in accordance with the Taxonomy Regulation Article 8 Disclosures Delegated Act?“, insbesondere Fußnote 35 als Teil der Antwort zu Frage 31.

<sup>(33)</sup> Weitere Hinweise zur freiwilligen Berichterstattung und zur Verwendung von Schätzungen für die Berichterstattung zur Taxonomiefähigkeit im ersten Jahr bzw. in den ersten Jahren der Berichterstattung enthält die einschlägige Anlage der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen: [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-12/sustainable-finance-taxonomy-eligibility-reporting-voluntary-information\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-12/sustainable-finance-taxonomy-eligibility-reporting-voluntary-information_en.pdf)

<sup>(34)</sup> ESMA/2015/1415de – Leitlinien der ESMA zu alternativen Leistungskennzahlen (APM).

<sup>(35)</sup> ESMA32-51-370 – Fragen und Antworten zu den Leitlinien der ESMA zu alternativen Leistungskennzahlen – 1. April 2022 (es ist zu beachten, dass dieses Dokument aktualisiert werden kann und daher stets auf die jeweils neueste Version auf der ESMA-Website (<https://www.esma.europa.eu/>) verwiesen werden sollte).

Im Hinblick auf den CapEx-KPI könnten, wie in Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 letzter Absatz des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten erwähnt, Art und Umfang der Investitionsausgaben für eine Tätigkeit, die wesentlich zum Klimaschutz beiträgt, in einigen Fällen von den Investitionsausgaben für die Anpassung dieser Tätigkeit an den Klimawandel unterschieden – und somit leicht abgegrenzt – werden. Dies könnte in Situationen der Fall sein, in denen die Anpassungslösung nicht Teil des in Bezug auf den Klimaschutz taxonomiekonformen Vermögenswerts ist (d. h. in denen eine Maßnahme/ein Projekt gesondert identifizierbar ist und gesondert umgesetzt wird) oder in denen eine Lösung im Anpassungsplan der bestehenden Tätigkeit/des bestehenden Vermögenswerts festgelegt ist. So sollten beispielsweise die Investitionsausgaben für den Bau eines Windparks an Land in Küstennähe, die im Hinblick auf den Klimaschutz bewertet werden sollten, von den Investitionsausgaben für den Schutz dieses Windparks vor dem Anstieg des Meeresspiegels oder der Küstenerosion unterschieden werden, die wiederum im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel bewertet werden sollten.

Ist die Anpassungslösung hingegen ein fester Bestandteil der Auslegung des neuen Vermögenswerts, der selbst in Bezug auf den Klimaschutz taxonomiekonform ist<sup>(36)</sup>, könnte es schwierig sein, Investitionsausgaben im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel von Investitionsausgaben im Zusammenhang mit dem Klimaschutz zu unterscheiden. In diesem Fall könnten die Investitionsausgaben im Zusammenhang mit dem Klimaschutz auch die Investitionsausgaben für die Anpassungslösung, die fester Bestandteil ist, umfassen. So müsste beispielsweise ein neuer Offshore-Windpark so ausgelegt sein, dass er den Auswirkungen des steigenden Meeresspiegels standhält (d. h., er muss die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (CNSH) ausgerichteten Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel erfüllen), damit er in Bezug auf den Klimaschutz taxonomiekonform ist. Womöglich hat aber der Betreiber Schwierigkeiten, Informationen über vergleichbare Investitionsausgaben eines Offshore-Windparks, der nicht an den Anstieg des Meeresspiegels angepasst ist, zu erlangen. In solchen Fällen sollten die Investitionsausgaben nur im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes gemeldet werden.

Was den Umsatz-KPI betrifft, so dürfen gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.1 zweiter Absatz des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten die Einnahmen aus einer an den Klimawandel angepassten Tätigkeit nicht in den Zähler des Umsatz-KPI des Unternehmens einfließen, es sei denn, diese Tätigkeit

- ist eine Tätigkeit, die die Anpassung an den Klimawandel ermöglicht, <sup>(37)</sup> oder
- ist in Bezug auf den Klimaschutz oder ein nicht klimabezogenes Umweltziel taxonomiekonform.

So können die Umsatzerlöse aus einem an den Klimawandel angepassten Windpark an Land nur dann in den Umsatz-KPI des Unternehmens einfließen, wenn dieser Windpark in Bezug auf den Klimaschutz taxonomiekonform ist, und sollten im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes gemeldet werden. Der Umsatz-KPI für die Anpassung würde nicht für Tätigkeiten gemeldet, die lediglich angepasst sind.

Für angepasste Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel ermöglichen, könnte das Unternehmen den entsprechenden Umsatz in den Zähler des Umsatz-KPI im Rahmen des Ziels der Anpassung an den Klimawandel (Spalte 6) mit einer E-Kennzeichnung (Spalte 20) aufnehmen. In Fällen, in denen eine solche Tätigkeit zusätzlich einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet (z. B. Aufforstung), könnte das Unternehmen den entsprechenden Umsatz in den Zähler des Umsatz-KPI im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes (Spalte 5) aufnehmen<sup>(38)</sup>. So könnte ein Nicht-Finanzunternehmen beispielsweise den Umsatz aus einer Aufforstungstätigkeit, bei der an einem für Dürre anfälligen Standort an die klimatischen Bedingungen angepasste Bäume (z. B. dürrebeständige Bäume) gepflanzt werden, im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes (Spalte 5) und den Umsatz aus dem Verkauf von Saatgut und Setzlingen für dürrebeständige Bäume im Rahmen des Ziels der Anpassung an den Klimawandel (Spalte 6) melden. In Bezug auf die Betriebsausgaben sollte das Unternehmen auf ähnliche Weise vorgehen und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Aufforstung im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf von angepasstem Saatgut und angepassten Setzlingen im Rahmen des Ziels der Anpassung an den Klimawandel melden.

*Für Tätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz beitragen, Berücksichtigung von Investitionsausgaben<sup>(39)</sup> zur Erfüllung der DNSH-Kriterien für nicht klimabezogene Umweltziele*

Für Tätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz beitragen, müssen meldende Unternehmen mitunter Investitionsausgaben tätigen, um die DNSH-Kriterien für nicht klimabezogene Umweltziele zu erfüllen. So muss ein Automobilhersteller, der eine Fabrik zur Herstellung von Elektrofahrzeugen betreibt<sup>(40)</sup>, die die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz erfüllen, womöglich Investitionsausgaben tätigen, um die DNSH-Kriterien für die Ziele der

<sup>(36)</sup> Nach den auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) ausgerichteten technischen Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel gilt: Bei neuen Tätigkeiten und bei bestehenden Tätigkeiten, für die neue materielle Vermögenswerte genutzt werden, integriert der Wirtschaftsteilnehmer die Anpassungslösungen, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, zum Zeitpunkt der Planung und des Baus und setzt sie vor Aufnahme des Betriebs um.

<sup>(37)</sup> Bei Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel ermöglichen, etwa bei bestimmten Arten von Ingenieurs-, Versicherungs- und Bildungstätigkeiten, könnte der Umsatz-KPI für die Anpassung an den Klimawandel, nicht aber für den Klimaschutz gemeldet werden, da es für derartige Tätigkeiten keine Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gibt.

<sup>(38)</sup> Wenn es sich bei der im vorstehenden Satz genannten Tätigkeit nicht um eine ermöglichende Tätigkeit handelt, sollte der Umsatz-KPI im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes in einer separaten Zeile ohne die E-Kennzeichnung gemeldet werden. In jedem Fall sollte das Unternehmen Doppelzählungen gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.2.2 vermeiden. Der in Spalte 4 gemeldete KPI sollte mit dem in Spalte 18 angegebenen Wert identisch sein.

<sup>(39)</sup> Der Umsatz aus einer solchen Tätigkeit würde erst dann im Zähler des Umsatz-KPI berücksichtigt, wenn die Tätigkeit taxonomiekonform wird.

<sup>(40)</sup> Siehe delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie, Anhang I Abschnitt 3.3 „Herstellung von CO<sub>2</sub>-armen Verkehrstechnologien“.

Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung von Umweltverschmutzung zu erfüllen, damit die Produktion dieser Fahrzeuge taxonomiekonform wird. Diese Investitionsausgaben sollten nicht im Rahmen dieser Umweltziele (Spalte 8 bzw. 9 des Meldebogens in Anhang II) gemeldet werden, da die Tätigkeit für diese Ziele nur das DNSH-Leistungsniveau erfüllt und für diese Ziele noch keine technischen Bewertungskriterien für den wesentlichen Beitrag festgelegt wurden<sup>(41)</sup>. Stattdessen sollten diese Investitionsausgaben im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes (Spalte 5 des Meldebogens in Anhang II) gemeldet werden, da sie getätigt werden, um eine Tätigkeit, die wesentlich zum Klimaschutz beiträgt, zu einer taxonomiekonformen Tätigkeit zu machen, indem die DNSH-Kriterien für andere Ziele erfüllt werden.

*Berücksichtigung einer Tätigkeit, die einen wesentlichen Beitrag zu mehreren Umweltzielen (nicht nur zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel) leistet*

Nachdem in einem künftigen delegierten Rechtsakt technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen, festgelegt wurden, kann der Fall eintreten, dass einige Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu mehreren Umweltzielen und nicht nur zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten.

Weitere Hinweise zur Meldung solcher Tätigkeiten im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten, insbesondere gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.2.2, werden gegebenenfalls folgen, sobald die entsprechenden technischen Bewertungskriterien festgelegt wurden.

**9. Welcher Konsolidierungsgrad gilt für KPI eines Mutterunternehmens im Hinblick auf i) seine Tochterunternehmen in Drittländern und ii) seine Tätigkeiten/Vermögenswerte in Drittländern bzw. die Tätigkeiten/Vermögenswerte seiner in der EU ansässigen Tochterunternehmen? Auf welcher Ebene sollten die KPI offengelegt werden?**

Gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe f sind die KPI von Unternehmen auf der Ebene des einzelnen Unternehmens anzugeben, wenn dieses Unternehmen ausschließlich nichtfinanzielle Einzelerklärungen erstellt, oder auf der Ebene der Gruppe, wenn das Unternehmen konsolidierte nichtfinanzielle Erklärungen erstellt.

In den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie ist festgelegt, ob meldende Unternehmen eine nichtfinanzielle Einzelerklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung erstellen sollten, die taxonomiebezogene Angaben enthalten müssen<sup>(42)</sup>. Ein meldendes Unternehmen erstellt eine nichtfinanzielle Einzelerklärung, es sei denn, sein Mutterunternehmen erstellt eine nichtfinanzielle Erklärung auf konsolidierter Ebene, die das betreffende Unternehmen einschließt. Ein Mutterunternehmen erstellt eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung, es sei denn, sein eigenes Mutterunternehmen bezieht dieses Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen in eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung ein.

Zum Zweck der Bereitstellung konsolidierter KPI sollten Mutterunternehmen daher Folgendes konsolidieren:

- alle ihre Tochterunternehmen, einschließlich der Tochterunternehmen in Drittländern, gemäß Kapitel 6 der Rechnungslegungsrichtlinie;
- alle ihre Tätigkeiten (d. h. Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben) und Vermögenswerte sowie die Tätigkeiten und Vermögenswerte ihrer Tochterunternehmen/Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU, einschließlich in Drittländern.

Dies bedeutet, dass für die auf konsolidierter Gruppenebene offengelegten KPI der konsolidierte Nettoumsatz, die konsolidierten Investitionsausgaben und die konsolidierten Betriebsausgaben im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie verwendet werden sollten, unabhängig davon, ob ein Teil dieses Nettoumsatzes, dieser Investitionsausgaben oder dieser Betriebsausgaben in der EU oder in einem Drittland generiert bzw. getätigt wird.

Dieser Ansatz bezüglich der Konsolidierung wird auch durch die CSRD nicht geändert, nach der ein Tochterunternehmen von der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden kann, wenn dieses Tochterunternehmen und dessen Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Mutterunternehmens einbezogen werden, die gemäß den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU Sustainability Reporting Standards, ESRS) oder gemäß Standards, die in einem Durchführungsrechtsakt der Kommission als gleichwertig betrachtet werden, erstellt wird. Nach Artikel 19a Absatz 10 und Artikel 29a Absatz 9 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie gilt jedoch diese Befreiung ausdrücklich nicht für große Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten in der EU zugelassen sind.

Darüber hinaus müssen Unternehmen gemäß Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem klar gekennzeichneten Abschnitt ihres Lageberichts bzw. konsolidierten Lageberichts offenlegen. Die Unternehmen, die der CSRD unterliegen, müssen ihre taxonomiebezogenen KPI in demselben Abschnitt des Lageberichts bzw. konsolidierten Lageberichts offenlegen. Nach dem neuen Artikel 29d der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie

<sup>(41)</sup> Sobald technische Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag im Hinblick auf diese Ziele festgelegt wurden, könnten zusätzliche Investitionsausgaben erforderlich werden, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu diesen Zielen leistet.

<sup>(42)</sup> Weitere Einzelheiten sind Frage 1 der ersten Bekanntmachung der Kommission zu entnehmen.

müssen Unternehmen, die der CSRD unterliegen, ihren Lagebericht in einem maschinenlesbaren Format erstellen, das in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission über das einheitliche elektronische Berichtsformat der EU<sup>(43)</sup> (im Folgenden „ESEF-Verordnung“) festgelegt ist; zudem müssen sie den die Nachhaltigkeitsberichterstattung enthaltenden Abschnitt ihres Lageberichts – einschließlich ihrer taxonomiebezogenen KPI – gemäß der digitalen Taxonomie auszeichnen, die durch eine Änderung der ESEF-Verordnung angenommen werden soll.

**10. Welcher Konsolidierungsgrad gilt für KPI von Gruppen aus Drittstaaten mit einem in der EU ansässigen Tochterunternehmen im Sinne der NFRD?**

Nach derzeitigem Stand sollte ein meldendes Unternehmen, das ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat ist, gemäß Artikel 19 der Rechnungslegungsrichtlinie einzelne, nicht konsolidierte KPI in seiner nichtfinanziellen Einzelerklärung angeben. Handelt es sich bei einem solchen Tochterunternehmen um ein Mutterunternehmen anderer Tochterunternehmen, sollte es KPI bereitstellen, bei denen seine Tochterunternehmen in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie konsolidiert sind. Ausnahmen nach Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Rechnungslegungsrichtlinie gelten nur, wenn das oberste Mutterunternehmen aus einem Drittstaat einen konsolidierten Lagebericht oder einen gesonderten Bericht veröffentlicht, der gemäß Artikel 29 und gemäß Artikel 19a bzw. 29a der Rechnungslegungsrichtlinie erstellt wurde und alle relevanten Tochterunternehmen einschließt.

Nach dem Inkrafttreten der CSRD<sup>(44)</sup> wird ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat, das den Artikeln 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegt, seine Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene veröffentlichen müssen, wenn es sich bei diesem Tochterunternehmen auch um ein Mutterunternehmen handelt. Dieses Tochterunternehmen wird von der Pflicht zur Veröffentlichung seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit sein, wenn dieses Tochterunternehmen und dessen Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung des betreffenden Mutterunternehmens aus einem Drittstaat einbezogen werden, die gemäß den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (EFRS) oder gemäß Standards, die in einem Durchführungsrechtsakt der Kommission als gleichwertig betrachtet werden, erstellt wird. Nach Artikel 19a Absatz 10 und Artikel 29a Absatz 9 der Rechnungslegungsrichtlinie gilt jedoch diese Befreiung ausdrücklich nicht für große Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten in der EU zugelassen sind.

Während eines Übergangszeitraums von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der CSRD kann ein meldendes Unternehmen, das den Artikeln 19a bzw. 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegt und Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat ist, KPI vorlegen, bei denen alle EU-Tochterunternehmen des obersten Mutterunternehmens aus einem Drittstaat, die den Artikeln 19a bzw. 29a der genannten Richtlinie unterliegen, in einem konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht konsolidiert sind. Bei diesem meldenden Unternehmen muss es sich um eines der Unions-Tochterunternehmen der Gruppe handeln, die – gegebenenfalls auf konsolidierter Basis – in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre in der Union die größten Umsatzerlöse erzielt haben. Nach diesem Übergangszeitraum kann das meldende EU-Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat<sup>(45)</sup> nur dann von der Pflicht zur Veröffentlichung seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung (auf seiner eigenen konsolidierten Ebene, wenn das betreffende Tochterunternehmen ebenfalls ein Mutterunternehmen ist) befreit werden, wenn sein Mutterunternehmen aus einem Drittstaat eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung auf der Ebene dieses Mutterunternehmens aus einem Drittstaat veröffentlicht (d. h. KPI auf der konsolidierten Ebene dieses Mutterunternehmens aus einem Drittstaat bereitstellt), die gemäß den ESRS oder gleichwertigen Standards erstellt wird.

**11. Kann ein Tochterunternehmen, das in den Anwendungsbereich der NFRD/CSRD fällt, von der Pflicht zur Offenlegung taxonomiebezogener Informationen befreit werden, wenn sein Mutterunternehmen – gemäß den Anforderungen oder auf freiwilliger Basis – taxonomiebezogene Informationen auf konsolidierter Ebene offenlegt?**

Derzeit sind Unternehmen, die gemäß Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Rechnungslegungsrichtlinie von der Pflicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Angaben befreit sind, auch von der Pflicht zur Offenlegung taxonomiebezogener Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung befreit, wenn die in diesen Bestimmungen genannten Bedingungen erfüllt sind (d. h., wenn die taxonomiebezogenen Angaben des befreiten Unternehmens in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung oder einem gesonderten Bericht eines anderen (Mutter-)Unternehmens enthalten sind).

<sup>(43)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF-Verordnung) (Abl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1).

<sup>(44)</sup> In diesem Zusammenhang wird auf die Beschreibung der stufenweisen Anwendung in der Antwort auf Frage 3 der vorliegenden Bekanntmachung verwiesen.

<sup>(45)</sup> Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsatz 3 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie.

Ist das Mutterunternehmen nicht verpflichtet, eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung oder einen gesonderten Bericht zu erstellen, und erstellt es diese Erklärung oder diesen Bericht nur auf freiwilliger Basis, so kann das Tochterunternehmen nur dann von der Pflicht zur Offenlegung taxonomiebezogener Informationen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten befreit werden, wenn das Mutterunternehmen einen konsolidierten Lagebericht veröffentlicht, der das Tochterunternehmen einschließt und gemäß den Artikeln 29 und 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie erstellt wird.

Ähnliche Ausnahmen sind in Artikel 19a Absatz 9 und Artikel 29a Absatz 8 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie vorgesehen:

- Ein Tochterunternehmen ist befreit, wenn dieses Unternehmen und dessen Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen werden, der gemäß den Bestimmungen der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie erstellt wird, und wenn die in Artikel 19a Absatz 9 genannten zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Befreiung gilt auch für den Fall, dass das Tochterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Unternehmens aus einem Drittstaat ist.
- Ein Mutterunternehmen ist befreit, wenn dieses Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden, der gemäß den Bestimmungen der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie erstellt wird, und die in Artikel 29a Absatz 8 genannten zusätzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Befreiung gilt auch für den Fall, dass das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Unternehmens aus einem Drittstaat ist.

Diese Befreiung gilt nicht für große Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten der EU zugelassen sind (Artikel 19a Absatz 10 und Artikel 29a Absatz 9 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie).

## 12. **Wenn ein meldendes Unternehmen zur Vorlage konsolidierter KPI verpflichtet ist, sollte es dann auch KPI seiner Tochterunternehmen vorlegen?**

Nach Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie sind Mutterunternehmen großer Gruppen verpflichtet, eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Ebene der Gruppe zu veröffentlichen. Dadurch sollen Informationen veröffentlicht werden, die für das Verständnis der nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen der Gruppe sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.

Gemäß Artikel 29a Absatz 4 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie muss das Mutterunternehmen, wenn es signifikante Unterschiede zwischen den Risiken oder Auswirkungen der Gruppe und den Risiken oder Auswirkungen eines oder mehrerer seiner Tochterunternehmen feststellt, ein hinreichendes Verständnis der Risiken und Auswirkungen dieser Tochterunternehmen vermitteln. Die Mutterunternehmen müssen zudem angeben, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen von der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a Absatz 9 bzw. Artikel 29a Absatz 8 befreit sind. In solchen Fällen sollte die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Hintergrundinformationen auch taxonomiebezogene KPI auf Ebene der Tochterunternehmen enthalten.

## 13. **Gibt es Mindestschwellen für den Umsatz, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben, unterhalb derer Unternehmen nicht verpflichtet sind, die Taxonomiefähigkeit oder Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten zu melden („Wesentlichkeitsschwellen“)?**

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung sind Unternehmen, die der NFRD/CSRD unterliegen, verpflichtet, den Anteil ihres Umsatzes, ihrer Investitionsausgaben und ihrer Betriebsausgaben zu melden, der mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist. Im delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten werden Inhalt und Darstellung der zu meldenden einschlägigen Informationen näher erläutert. Eine Befreiung von dieser Meldepflicht ist nicht vorgesehen.

Sind die einschlägigen Unternehmen in Ermangelung von Daten oder Nachweisen nicht in der Lage, festzustellen, ob taxonomiefähige Tätigkeiten, die für ihre Geschäftstätigkeit nicht wesentlich sind, technische Bewertungskriterien einhalten, so melden sie diese Tätigkeiten als nicht taxonomiekonform und nehmen keine weitere Bewertung vor.

Darüber hinaus wird in Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 für die Meldung der OpEx-KPI ein gewisses Maß an Flexibilität eingeräumt, wenn die Betriebsausgaben als „nicht erheblich“ für das Geschäftsmodell eines Nicht-Finanzunternehmens angesehen werden. In diesem Fall gilt für das meldende Unternehmen Folgendes:

- Es ist von der Berechnung des Zählers des OpEx-KPI freigestellt und gibt diesen Zähler bei der Offenlegung mit null an;
- es muss den Gesamtwert des OpEx-Nenners offenlegen;
- es muss erläutern, warum die Betriebsausgaben (d. h. die Gesamtsumme der Betriebsausgaben, die gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten dem Nenner entspricht) in ihrem Geschäftsmodell nicht erheblich sind.

Folglich sollten Unternehmen, die keine oder nur geringe taxonomiefähige Betriebsausgaben (Zähler), aber eine erhebliche Gesamtsumme von Betriebsausgaben (Nenner) haben, die Befreiung nicht in Anspruch nehmen.

Die Befreiung von der Berechnung des OpEx-KPI kommt jedoch nicht einer Befreiung von der Offenlegung sämtlicher Informationen gleich, da die meldenden Unternehmen nach wie vor verpflichtet sind, zu erläutern, warum die Betriebsausgaben in ihrem jeweiligen Geschäftsmodell nicht erheblich sind.

#### 14. **Wie sollten Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben von Gemeinschaftsunternehmen im Zusammenhang mit der Meldung taxonomiebezogener KPI berücksichtigt werden?**

Gemäß IFRS 11 ist ein Gemeinschaftsunternehmen eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, die gemeinschaftlich die Führung über die Vereinbarung ausüben, Rechte am Nettovermögen der Vereinbarung besitzen. Im Einklang mit IFRS 11 wird eine Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen als Anteil anerkannt und nach der Equity-Methode gemäß IAS 28 („Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“) bilanziert, es sei denn, das betreffende Unternehmen ist gemäß diesem Standard (IFRS 11 Paragraf 24) von der Anwendung der Equity-Methode befreit.

Damit meldende Unternehmen jedoch leichter ein genaues Bild ihrer taxomiekonformen Anteile vermitteln können, können Nicht-Finanzunternehmen gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3 auf freiwilliger Basis zusätzliche Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI offenlegen, die Anteile an Gemeinschaftsunternehmen einschließen, die gemäß IFRS 11 oder IAS 28 nach der Equity-Methode bilanziert werden, wobei dies anteilig entsprechend ihrem Anteil am Kapital des Gemeinschaftsunternehmens zu erfolgen hat.

#### 15. **Wie sollten meldende Unternehmen Sicherungsinstrumente (einschließlich Terminverkäufe von Strom) bilanzieren?**

Der gemeldete Umsatz sollte mit dem gemäß IAS 1.82(a) bilanzierten Betrag übereinstimmen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Sicherungsinstrumenten, die im Rahmen einer zulässigen Sicherungsbeziehung nach IFRS 9 verwendet werden, können sich auf die Höhe des Umsatzes auswirken, wenn das gesicherte Grundgeschäft der Umsatz ist. Diese Anpassung wird jedoch nicht gemäß IAS 1.82(a) bilanziert, sondern ist ein Gewinn oder Verlust aus einem Sicherungsinstrument und daher nicht Teil des Umsatz-KPI.

#### 16. **Wie sollten die KPI von Nicht-Finanzunternehmen zur Berücksichtigung der von ihnen ausgegebenen ökologisch nachhaltigen Anleihen bereinigt werden, um eine „Doppelzählung“ zu vermeiden? Wie sollte mit ökologisch nachhaltigen Anleihen/Schuldverschreibungen und den damit verbundenen Problemen der Doppelzählung umgegangen werden?**

Gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten müssen Finanzunternehmen die KPI von Nicht-Finanzunternehmen heranziehen, wenn sie Risikopositionen gegenüber diesen Nicht-Finanzunternehmen in ihre GAR/GIR aufnehmen; ausgenommen hiervon sind bestimmte Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekanntermaßen taxonomiekonform ist, z. B. von den Nicht-Finanzunternehmen ausgegebene nachhaltige Anleihen. Nachhaltige Anleihen können im Zähler der GAR/GIR bis zur Höhe der taxonomiekonformen Ausgaben, die aus den Anleiherlösen bezahlt werden, berücksichtigt werden, d. h. über den KPI-Prozentsatz auf Unternehmensebene hinaus und potenziell bis zu 100 % der Risikopositionen in nachhaltigen Anleihen.

Werden die Erlöse aus einer nachhaltigen Anleihe zur Bezahlung von taxonomiekonformen Investitionsausgaben verwendet, sind diese Investitionsausgaben bereits in der GAR/GIR<sup>(46)</sup> des Finanzunternehmens berücksichtigt. Andererseits sind diese Investitionsausgaben Teil der CapEx-KPI des Nicht-Finanzunternehmens würden im Rahmen der Berechnung des KPI des Finanzunternehmens auf der Grundlage der CapEx-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, ein zweites Mal in die GAR/GIR des Finanzunternehmens einfließen. Um eine solche Doppelzählung zu vermeiden, sollten Finanzunternehmen einen bereinigten CapEx-KPI verwenden, den die Nicht-Finanzunternehmen neben ihren nicht bereinigten KPI offenlegen sollten<sup>(47)</sup>.

<sup>(46)</sup> Das Finanzunternehmen legt die GAR/GIR auf der Grundlage der Umsatz-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, und die GAR/GIR auf der Grundlage der CapEx-KPI dieser Unternehmen offen, und zwar gemäß Anhang III Abschnitt 1.2, Anhang V Abschnitt 1.2.1 vierter Absatz Buchstabe a, Anhang VII Abschnitt 2.4 Absatz 1 und Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 4.

<sup>(47)</sup> Artikel 7 Absatz 4 letzter Absatz des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten.

Diese taxonomiekonformen Investitionsausgaben, die aus den Erlösen der nachhaltigen Anleihe bezahlt wurden, stehen für die Schaffung oder Ergänzung von taxonomiekonformen Vermögenswerten/Sachanlagen, mit denen im Produktionsprozess taxonomiekonforme Produkte hergestellt und somit taxonomiekonforme Umsatzerlöse erzielt werden könnten. Diese taxonomiekonformen Umsatzerlöse wären Teil des Umsatz-KPI des Nicht-Finanzunternehmens. Daraus ergäbe sich folgende Situation: Einerseits wären diese taxonomiekonformen Umsatzerlöse in der GAR/GIR des Finanzunternehmens enthalten, indem die nachhaltige Anleihe direkt in die GAR/GIR einbezogen wird, andererseits würden diese Umsatzerlöse ein zweites Mal in die GAR/GIR einfließen, indem andere Risikopositionen, multipliziert mit dem Umsatz-KPI, gegenüber diesem Nicht-Finanzunternehmen einbezogen werden. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, sollten Finanzunternehmen einen bereinigten Umsatz-KPI heranziehen, den die Nicht-Finanzunternehmen bis zur Fälligkeit der nachhaltigen Anleihe neben ihren nicht bereinigten KPI offenlegen sollten.

Was die Offenlegung von CapEx- und/oder OpEx-KPI betrifft, so sollten Nicht-Finanzunternehmen, die eine oder mehrere nachhaltige Anleihen ausgegeben haben, mit deren Erlösen während des Berichtszeitraums ein Teil oder die Gesamtheit ihrer Investitionsausgaben und/oder gegebenenfalls ihrer Betriebsausgaben finanziert werden, auch bereinigte CapEx- und/oder OpEx-KPI offenlegen, damit Finanzunternehmen eine Doppelzählung dieser Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben im Rahmen ihrer anderen Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen vermeiden können<sup>(48)</sup>. Bei den bereinigten CapEx- und OpEx-KPI sollte der Teil der während des Berichtszeitraums entstandenen taxonomiekonformen Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben, der mit den Erlösen aus der Emission von nachhaltigen Anleihen bezahlt wird, vom Zähler der bereinigten CapEx- und/oder OpEx-KPI abgezogen werden.

Ähnliches gilt für Umsatz-KPI: Nicht-Finanzunternehmen, die eine oder mehrere nachhaltige Anleihen ausgeben, mit deren Erlösen während des Berichtszeitraums ein Teil oder die Gesamtheit der taxonomiekonformen Vermögenswerte (und die damit verbundenen Investitionsausgaben und Betriebsausgaben) finanziert werden, die für die Erzielung von taxonomiekonformen Umsatzerlösen verwendet werden, sollten bis zur Fälligkeit der nachhaltigen Anleihe(n) auch bereinigte Umsatz-KPI offenlegen<sup>(49)</sup>. Beim bereinigten Umsatz-KPI sollte der Teil der taxonomiekonformen Umsatzerlöse vom Zähler des Umsatz-KPI abgezogen werden, der dem Anteil der taxonomiekonformen Vermögenswerte entspricht, die mit den Erlösen der nachhaltigen Anleihe(n) finanziert wurden.

**17. Wie sollte ein meldendes Unternehmen den Umsatz und die Investitionsausgaben von Veräußerungsgruppen und aufgegebenen Geschäftsbereichen berücksichtigen, auch im Kontext von IFRS 5?**

Hier sollten die in Anhang I Abschnitte 1.1.1 und 1.1.2 beschriebenen Rechnungslegungsmethoden angewandt werden. Während Einnahmen aus aufgegebenen Geschäftsbereichen getrennt von den Einnahmen aus fortgeführten Geschäftsbereichen auszuweisen sind (IFRS 5.33) und daher nicht in den Einnahmenposten gemäß IAS 1.82(a) aufgenommen werden können, bleiben Einnahmen aus langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, Teil der fortgeführten Geschäftsbereiche und werden daher in den Einnahmenposten gemäß IAS 1.82(a) aufgenommen.

Vermögenswerte, die Teil von als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen oder Teil eines aufgegebenen Geschäftsbereichs sind, sind gemäß IFRS 5 umzugliedern und gemeinsam in einem separaten Bilanzposten auszuweisen. Bis zum Zeitpunkt der Einstufung nach IFRS 5 bzw. im Falle von langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, auch nach diesem Zeitpunkt können Zugänge zur Bilanz, die grundsätzlich der Definition von Investitionsausgaben entsprechen, während des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Im Falle von langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sowie von aufgegebenen Geschäftsbereichen müssen alle Zugänge, die der Definition von Investitionsausgaben entsprechen, bei der Berechnung des CapEx-KPI berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollten die meldenden Unternehmen gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3 Hintergrundinformationen dazu vorlegen, welche aktuellen und künftigen Auswirkungen langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sowie aufgegebenen Geschäftsbereiche auf den Umsatz-KPI und den CapEx-KPI haben werden.

**18. Wie sollten meldende Unternehmen die Taxonomiefähigkeit von Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung beurteilen?**

Die Taxonomiefähigkeit von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz oder der Ermöglichung der Anpassung an den Klimawandel (siehe Frage 19 der vorliegenden Bekanntmachung) kann ausschließlich auf der Grundlage der Beschreibung der Tätigkeit beurteilt werden, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Tätigkeit die technischen Bewertungskriterien erfüllt (vgl. auch die Antworten auf die Fragen 3 und 9 der ersten Bekanntmachung der Kommission).

<sup>(48)</sup> Siehe Anhang I Abschnitt 1.2.3.2 letzte Absätze.

<sup>(49)</sup> Siehe Anhang I Abschnitt 1.2.3.1 letzter Absatz.

Was die Beurteilung der Taxonomiefähigkeit von angepassten Tätigkeiten (siehe Fragen 8 und 19 der vorliegenden Bekanntmachung) im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung anbelangt, so ist die Bezeichnung oder Beschreibung der Wirtschaftstätigkeit in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie an sich nicht ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel geleistet wird. Ein meldendes Unternehmen sollte vielmehr die im Rahmen der betreffenden Tätigkeit eingeführten Anpassungslösungen berücksichtigen, durch die die Wirtschaftstätigkeit an den Klimawandel angepasst bzw. widerstandsfähiger gegenüber dem Klimawandel gemacht werden könnte. Gemäß der Antwort auf Frage 5 der ersten Bekanntmachung der Kommission muss ein Unternehmen zum Nachweis der Taxonomiefähigkeit einer Tätigkeit eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung mit Blick auf die wichtigsten physischen Klimarisiken durchführen, die für seine Wirtschaftstätigkeit wesentlich sind. Darüber hinaus muss das Unternehmen einen Plan aufstellen, in dem dargelegt ist, wie und bis wann Anpassungslösungen eingeführt werden, um diesen physischen Risiken zu begegnen. Wenn beispielsweise ein Zementhersteller feststellt, dass seine Produktionsstätte lawinengefährdet ist, so kann er einen Plan für bauliche Lawinenschutzmaßnahmen, z. B. Lawinenschutzdämme oder Schneezäune, aufstellen. Liegt ein solcher Plan vor, der auf einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung beruht, gilt die Wirtschaftstätigkeit als taxonomiefähig im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel. Voraussetzung für diese Taxonomiefähigkeit ist nicht, dass die Wirtschaftstätigkeit alle technischen Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel erfüllt, d. h., dass die Anpassungslösungen bereits umgesetzt wurden.

**19. Wie hoch ist der taxonomiekonforme Anteil der Umsatzerlöse und der entsprechenden Investitionsausgaben/Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführten Tätigkeiten?**

In Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie wird zwischen drei Arten von Wirtschaftstätigkeiten unterschieden, die als taxonomiefähig im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel eingestuft werden:

1) *Angepasste Tätigkeiten*

Dabei handelt es sich um Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten können, indem sie klimaresistent gemacht bzw. an klimatische Bedingungen angepasst werden. Hierfür gilt es, Anpassungslösungen einzuführen, mit denen den wichtigsten physischen Klimarisiken, die eine Bedrohung für die Tätigkeit darstellen und die in einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung ermittelt wurden, begegnet werden kann. Diese Tätigkeiten werden als taxonomiekonform eingestuft, wenn sie die unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten allgemeinen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung erfüllen. Wenn beispielsweise ein Zementhersteller feststellt, dass seine Produktionsstätte lawinengefährdet ist, so kann er einen Plan für bauliche Lawinenschutzmaßnahmen, z. B. Lawinenschutzdämme oder Schneezäune, aufstellen. Bei diesen Tätigkeiten können nur die mit der Umsetzung der Anpassungslösungen verbundenen Investitionsausgaben und Betriebsausgaben als taxonomiekonform gelten. Die Umsatzerlöse aus dieser Tätigkeit können nur dann als taxonomiekonform angesehen werden, wenn die Tätigkeit selbst auch taxonomiekonform in Bezug auf den Klimaschutz ist (siehe Anhang I Abschnitt 1.1.1); in diesem Fall sollten die Umsatzerlöse nur auf das Ziel des Klimaschutzes oder, wenn eine delegierte Verordnung gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung in Kraft tritt, auf ein anderes Umweltziel angerechnet werden (siehe Antworten auf die Fragen 5 und 8 der ersten Mitteilung der Kommission). Andernfalls können diese Tätigkeiten nur im Rahmen der CapEx- und OpEx-KPI gemeldet werden.

2) *Ermöglichende Tätigkeiten*

Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag leisten können, indem sie selbst Anpassungslösungen bieten, die einer anderen Wirtschaftstätigkeit ermöglichen können, einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele zu leisten. Der ermöglichende Charakter dieser Tätigkeiten wird in ihrer Beschreibung ausdrücklich erwähnt<sup>(50)</sup>. Darüber hinaus entsprechen sie nicht den allgemeinen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel. Diese Tätigkeiten beschränken sich auf folgende in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführten Tätigkeiten:

- 9.1. Ingenieur Tätigkeiten und technische Beratung im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel
- 9.2. Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation

<sup>(50)</sup> Die Beschreibung der Tätigkeit wird um folgenden Satz erweitert: „Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.“

- 10.1. Nichtlebensversicherungen: Übernahme klimabedingter Risiken
- 10.2. Rückversicherungen.

Bei diesen Tätigkeiten können der Umsatz, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben, die mit der Erfüllung der in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie dargelegten technischen Bewertungskriterien verbunden sind, als taxonomiekonform gelten.

### 3) *Angepasste ermöglichende Tätigkeiten*

Diese Wirtschaftstätigkeiten stellen eine Kombination der vorstehend beschriebenen Typen 1 und 2 dar, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten können, indem sie

- selbst angepasst werden (angepasste Tätigkeit) und
- anderen Tätigkeiten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu leisten (ermöglichende Tätigkeit).

Diese Tätigkeiten werden in der Beschreibung der Tätigkeit mit folgendem Satz charakterisiert: „Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.“ Tätigkeiten dieses Typs müssen die allgemeinen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie sowie zusätzliche Kriterien in Bezug auf den ermöglichenden Charakter erfüllen. Wenn die Tätigkeit also die unter den Nummern 1 bis 4 beschriebenen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag erfüllt, kann sie als angepasste Tätigkeit eingestuft werden. Erfüllt die Tätigkeit darüber hinaus das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium, kann sie zusätzlich als ermöglichende Tätigkeit eingestuft werden. Allerdings muss die Tätigkeit zunächst selbst angepasst sein, bevor sie als ermöglichend gelten kann. So kann beispielsweise eine Schule, bei der ein Absinken des Bodens droht, eine Betonunterfangung einbringen oder ein Düsenstrahlverfahren anwenden, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen, was als angepasste Tätigkeit angesehen werden kann. Darüber hinaus kann die Schule Kurse zu klimabezogenen Themen anbieten, die zu individuellen Klimaschutzmaßnahmen anregen können.

Bei diesen Tätigkeiten können die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben, die mit der Umsetzung der Anpassungslösungen zur Erhöhung der Klimaresilienz verbunden sind, als taxonomiekonform im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel gelten<sup>(51)</sup> (im obigen Beispiel die Investitionsausgaben für die Betonunterfangung oder das Düsenstrahlverfahren). Darüber hinaus können der Umsatz und die damit verbundenen Investitionsausgaben und Betriebsausgaben für die Bereitstellung der Anpassungslösung selbst (z. B. Kurse zu klimabezogenen Themen) als taxonomiekonform im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel gelten.

## ABSCHNITT II

### HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM UMSATZ-KPI

#### 20. **Wann ist ein Unternehmen verpflichtet, gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten eine Wirtschaftstätigkeit zu melden, die nicht vom meldenden Unternehmen selbst, sondern von einem Unterauftragnehmer ausgeführt wurde?**

Meldende Unternehmen müssen Umsatzerlöse aus Tätigkeiten, die von einem Unterauftragnehmer ausgeführt werden, gemäß der in Anhang I Abschnitt 1.1.1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten beschriebenen Rechnungslegungsmethode melden. Daher sollte das berichtende Unternehmen festlegen, ob es die Einnahmen aus dieser Tätigkeit als seine eigenen Einnahmen gemäß den Grundsätzen des anwendbaren IFRS 15 erfasst. Werden die von einem Unterauftragnehmer erzielten Einnahmen als Einnahmen des meldenden Unternehmens erfasst, müssen sie in die Berechnung des Umsatz-KPI einbezogen werden.

Hierzu folgendes Beispiel: Ein Unternehmen ist in der Logistikbranche tätig und erbringt für seine Kunden Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr (Tätigkeit 6.6 „Güterbeförderung im Straßenverkehr“, die im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie folgendermaßen beschrieben wird: „Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen ...“). Zur Erbringung dieser Beförderungsleistungen nutzt das Unternehmen entweder Fahrzeuge, die sich direkt in seinem Besitz befinden und direkt von ihm betrieben werden, oder es lagert einen Teil seiner Tätigkeiten aus, indem es Verträge mit Unterauftragnehmern oder Drittanbietern von Beförderungsleistungen abschließt, damit diese die Beförderungsleistungen für seine Kunden erbringen, ohne dass das Unternehmen die dafür vorgesehenen Fahrzeuge erwirbt, least oder direkt betreibt.

<sup>(51)</sup> Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 letzter Absatz und Abschnitt 1.1.3.2 vierter Absatz.

Der Umsatz wird für die gesamte Tätigkeit der Beförderung erzielt, unabhängig davon, wie (d. h. von wem) die Leistungen erbracht werden; eine ausgelagerte Tätigkeit ist Teil der allgemeinen Tätigkeit 6.6 „Güterbeförderung im Straßenverkehr“, auch wenn das Unternehmen die Fahrzeuge weder erwirbt noch mietet noch direkt betreibt. Für diesen ausgelagerten Teil der Tätigkeiten ist der Umsatz-KPI, der für taxonomiebezogene Angaben zu berücksichtigen ist, derjenige, der sich aus den Abschlüssen gemäß IFRS 15.34 bis B3 ergibt.

Wenn das Unternehmen in den Abschlüssen bei der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen als Prinzipal bestimmt wird, erfasst es als Erlös die Gesamtgegenleistung, die es im Austausch für die Übertragung der spezifischen Güter oder Dienstleistungen erwartet. Wenn ein Unternehmen, das als Agent auftritt, die Leistungsverpflichtung erfüllt, erfasst es als Erlös die Gebühr oder Provision, die es im Austausch für die Beauftragung der anderen Partei mit der Lieferung der speziellen Güter oder der Erbringung der speziellen Dienstleistungen erwartet. Wie in Anhang I Abschnitt 1.1.1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten angegeben, umfasst der Umsatz die gemäß IAS 1.82(a) ausgewiesenen Einnahmen.

**21. Wie sollten meldende Unternehmen Umsatzerlöse aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten offenlegen, deren Produktion (Output) intern genutzt wird oder dem Eigenbedarf dient?**

Die Offenlegung von „Angaben zu den Beträgen für taxonomiekonforme Tätigkeiten, die dem Eigenbedarf der Nichtfinanzunternehmen dienen“, gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3.1 Buchstabe b ist neben den wichtigsten Faktoren und Elementen für die Veränderung des Umsatz-KPI ein Element der Hintergrundinformationen, anhand dessen meldende Unternehmen erläutern können, ob und wie sich die Produktion (Output) aus taxonomiekonformen Tätigkeiten, die intern verkauft werden oder dem Eigenbedarf dienen, während des Berichtszeitraums entwickelt hat<sup>(52)</sup>. Anhand dieser Informationen können meldende Unternehmen offenlegen, wo und wie die Produktion (Output) aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (z. B. taxonomiekonforme erneuerbare Energie) womöglich dem Eigenbedarf diene und daher nicht in ihrem Umsatz-KPI erscheint, in dem nur externe Verkäufe erfasst werden.

**22. Wie sollten meldende Unternehmen Umsatzerlöse Wirtschaftstätigkeiten zuordnen, mit denen Kunden mehrere Dienstleistungen erbracht bzw. Produkte bereitgestellt werden?**

Hier ist die in Anhang I Abschnitt 1.1.1 beschriebene Rechnungslegungsmethode anzuwenden. Konkret sind im IFRS 15 Kriterien für die Erfassung von Einnahmen auf der Grundlage der vom meldenden Unternehmen erfüllten Leistungsverpflichtungen festgelegt, unter anderem auch für die Fälle, in denen mehrere Leistungsverpflichtungen ein einziges Bündel bilden, dem die Einnahmen vollständig zugeordnet werden. Für die Zwecke der Meldung des Umsatz-KPI sollten diese Kriterien befolgt werden, um zu bestimmen, wie die Einnahmen verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten zuzuordnen sind, wenn mehrere Leistungsverpflichtungen für denselben Kunden oder dieselbe Gruppe von Kunden erfüllt werden.

Hierzu ein Beispiel: Ein Unternehmen schließt einen Vertrag über die Errichtung einer Infrastruktur zur Erzeugung erneuerbarer Energie für einen Kunden ab. Das Unternehmen ist für die allgemeine Verwaltung des Projekts verantwortlich und ermittelt verschiedene zugesagte Güter oder Dienstleistungen, darunter Ingenieursleistungen, Baustellenräumung, Fundamentlegung, Beschaffungsleistungen, Errichtung der Struktur, Installation von Ausrüstung und Technologie sowie Fertigstellung. Die Zuordnung der aus diesem Projekt erzielten Umsatzerlöse zu verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten beruht auf der Analyse, die gemäß IFRS 15 in den Abschlüssen vorgenommen wurde. Das heißt, sie richtet sich danach, ob die Güter und Dienstleistungen aus buchhalterischer Sicht eigenständig abgrenzbar sind oder nicht. Sind die betreffenden Güter und Dienstleistungen eigenständig abgrenzbar, werden die Umsatzerlöse auf die jeweils zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten aufgeteilt und diesen zugeordnet.

### ABSCHNITT III

#### HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM CAPEX-KPI

**23. Wie sollten meldende Unternehmen öffentliche Mittel und Subventionen berücksichtigen, die sie zur Finanzierung ihrer Investitionsausgaben erhalten haben?**

Die Finanzierungsquelle (z. B. öffentlich oder privat, unternehmensextern oder -intern oder eine Kombination aus beidem) der Investitionsausgaben von Nicht-Finanzunternehmen ist für die Bewertung der Taxonomiekonformität dieser Investitionsausgaben nicht relevant. Meldende Unternehmen sollten bei der Bewertung der Taxonomiekonformität ihre gesamten Investitionsausgaben berücksichtigen, unabhängig von der Finanzierungsquelle.

<sup>(52)</sup> Die Kosten für interne Verkäufe/die Eigenbedarfsnutzung von taxonomiekonformen Tätigkeiten können gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 Buchstabe c als Betriebsausgaben gelten.

24. **Zu welchem Zeitpunkt beginnt der fünf- bis zehnjährige Zeitraum für den CapEx-Plan von Nicht-Finanzunternehmen für die Zwecke der Berichterstattung? Gilt dieser Zeitraum sowohl für Pläne zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten als auch für Pläne zur Umstellung von taxoniefähigen Wirtschaftstätigkeiten mit dem Ziel ihrer Umwandlung in taxonomiekonforme Tätigkeiten?**

Der fünf- bis zehnjährige Zeitraum für den CapEx-Plan nach Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 sollte mit der Genehmigung des Plans durch das Leitungsorgan oder durch ein anderes in dessen Auftrag handelndes Gremium beginnen. Der Zeitraum gilt sowohl für Pläne zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens als auch für Pläne zur Umstellung oder Aufnahme von taxoniefähigen Wirtschaftstätigkeiten mit dem Ziel ihrer Umwandlung in taxonomiekonforme Tätigkeiten.

25. **Wann beginnt der 18-monatige Zeitraum für die Umsetzung von einzelnen Maßnahmen gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe c?**

Der Beginn der in Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe c genannten einzelnen Maßnahmen sollte dem Zeitpunkt entsprechen, an dem die mit ihnen verbundenen Investitionsausgaben gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften (z. B. den in IAS 16(7) für materielle Vermögenswerte und in IAS 38(21) für immaterielle Vermögenswerte enthaltenen Vorschriften) in den Abschlüssen erfasst werden, und nicht mit dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag über die Lieferung bzw. Bereitstellung der taxonomiekonformen Produktion, Dienstleistung oder Maßnahme geschlossen wird.

26. **Wie umfassend und präzise sollte ein CapEx-Plan sein, damit er in den Zähler des CapEx-KPI einbezogen werden kann? Würden die Ausgaben, die mit der Ausweitung einer bestehenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit in ein und derselben Anlage verbunden sind, als Investitionsausgaben im Sinne des Anhangs I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe a oder b gelten?**

In dem in Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 genannten CapEx-Plan sollten alle geplanten Maßnahmen aufgeführt sein, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung einer Wirtschaftstätigkeit mit den technischen Bewertungskriterien zu gewährleisten. Zudem sollte er eine Beschreibung dieser Maßnahmen sowie Angaben zu den mit ihnen verbundenen Ausgaben und ihrer zeitlichen Planung, einschließlich wichtiger Zwischenziele, enthalten, damit Anleger die Durchführung des Investitionsplans wirksam überwachen können<sup>(53)</sup>. Ausgaben, die nicht dazu dienen, die Übereinstimmung der Tätigkeit mit den Kriterien zu gewährleisten (z. B. dekorative Aspekte der Anlage, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, die keinen Einfluss auf die Umweltleistung haben), sollten nicht berücksichtigt werden. Betriebsausgaben, die notwendig sind, um die effektive Funktionsfähigkeit und die tägliche Wartung von taxonomiekonformen Vermögenswerten zu gewährleisten, sollten gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstaben a und b als relevante Ausgaben in den OpEx-Plan aufgenommen werden.

Um festzustellen, ob die mit der Ausweitung einer bestehenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit verbundenen Ausgaben als Investitionsausgaben im Sinne des Anhangs I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe a oder b gelten würden, sollte geprüft werden, wann die Ausweitung abgeschlossen wäre und zum Tragen käme, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die mit der Ausweitung verbundenen Investitionsausgaben anfallen. Wenn die Ausweitung in derselben Rechnungsperiode zum Tragen kommt, in der alle mit ihr verbundenen Investitionsausgaben anfallen, könnte sie gemäß Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt werden (d. h., für die Ausweitung müsste nicht der CapEx-Plan verwendet werden). Erstreckt sich die Ausweitung jedoch über mehrere Rechnungsperioden, so fallen die Investitionsausgaben in Rechnungsperioden an, in denen die Ausweitung noch nicht abgeschlossen ist. Möchte ein Unternehmen diese Investitionsausgaben in der Rechnungsperiode, in der sie angefallen sind, in der jedoch die Ausweitung noch nicht abgeschlossen ist, als taxonomiekonform berücksichtigen, so sollte es den CapEx-Plan gemäß Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe b verwenden. Der Zweck des CapEx-Plans besteht darin, ein gewisses Maß an Sicherheit dahin gehend zu bieten, dass die ausgeweitete Tätigkeit nach Abschluss der Ausweitung taxonomiekonform sein wird. Auf dieser Grundlage sollen Investitionsausgaben auch dann bereits als taxonomiekonform berücksichtigt werden können, wenn sie in den Perioden vor Abschluss der Ausweitung anfallen. In beiden Fällen muss die ausgeweitete Tätigkeit nach Abschluss der Ausweitung die einschlägigen technischen Bewertungskriterien erfüllen.

27. **Wie sollte der taxonomiekonforme Wert der Investitionsausgaben nach Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c dargestellt werden?**

Nach Anhang I Abschnitt 1.2.3.2 „Hintergrundinformationen zum CapEx-KPI“ müssen die verschiedenen Posten der Investitionsausgaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, die sich auf taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten beziehen, auf Wirtschaftstätigkeitsebene dargestellt werden. Das bedeutet, dass die relevanten Werte verschiedener Posten der Investitionsausgaben in aggregierter Form in Bezug auf eine Tätigkeit dargestellt werden sollten. Im Falle eines Unternehmens mit mehreren taxoniefähigen/taxonomekonformen

<sup>(53)</sup> Unternehmen wird empfohlen, ihre CapEx-Pläne in ihre Übergangspläne im Sinne der CSRD zu integrieren.

Wirtschaftstätigkeiten muss aus der Darstellung hervorgehen, auf welche Tätigkeit sich ein bestimmter Ausgabenposten bezieht. In Fällen, in denen einzelne Werte relevanter taxonomiekonformer Investitionsausgaben im Sinne des Anhangs I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c unterschieden werden können, können meldende Unternehmen diese einzelnen Werte im Meldebogen in Anhang II aufgeschlüsselt unter einer relevanten Tätigkeit aufführen. Der Gesamtwert der relevanten taxonomiekonformen Investitionsausgaben für eine relevante Tätigkeit muss der Summe der in Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Posten für alle relevanten taxonomiekonformen Tätigkeiten entsprechen. Darüber hinaus sollten die Werte der verschiedenen Posten im Rahmen der nach Anhang I Abschnitt 1.2 erforderlichen Spezifikationen und Hintergrundinformationen angemessen erläutert werden.

**28. Welchen Umfang haben die in Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe c und Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Investitionsausgaben und Betriebsausgaben, d. h. die Ausgaben für den Erwerb von taxonomiekonformer Produktion und einzelne Maßnahmen?**

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen in der Antwort auf Frage 11 der ersten Bekanntmachung der Kommission zu den Tätigkeiten/Maßnahmen verwiesen, die im Umfang der in Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe c bzw. Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Investitionsausgaben und Betriebsausgaben enthalten sind<sup>(54)</sup>. Für die Zwecke der diesbezüglichen Frage in der vorliegenden Bekanntmachung sind Verweise auf die Taxonomiefähigkeit in dieser Antwort als Verweise auf die Taxonomiekonformität zu verstehen.

Da die Wirtschaftstätigkeiten, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten aufgeführt sind, nach und nach in die EU-Taxonomie aufgenommen werden, kann sich der Umfang der betreffenden Tätigkeiten/Maßnahmen erweitern.

**29. Wie sollten innerhalb von Wertschöpfungsketten anfallende Investitionsausgaben und Betriebsausgaben offengelegt werden, wenn das berichtende Unternehmen sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit ausübt?**

Wenn eine zwischengeschaltete vorgelagerte Tätigkeit im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie als eigenständige Tätigkeit definiert ist, sollten die mit dieser Tätigkeit verbundenen Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben unabhängig davon bewertet werden, wie die Produktion (Output) aus dieser Tätigkeit für eine andere, nachgelagerte ebenfalls im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie definierte Tätigkeit verwendet wird. Stellt ein Unternehmen beispielsweise Zement her (eine in Anhang I Abschnitt 3.7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführte Tätigkeit) und verwendet es diesen Zement für den Bau eines Gebäudes, so sind die mit der Erfüllung der technischen Bewertungskriterien für Zement verbundenen Investitionsausgaben taxonomiekonform, unabhängig davon, ob der Bau des Gebäudes taxonomiekonform ist. In diesem Zusammenhang wird außerdem auf Frage 21 der vorliegenden Bekanntmachung verwiesen, in der es darum geht, wie Unternehmen Umsätze aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten offenlegen sollten, deren Produktion (Output) intern verwendet wird oder dem Eigenbedarf dient.

**30. Wie sollte die Taxonomiekonformität von Investitionsausgaben bewertet werden, wenn der Vermögenswert, der durch diese Investitionsausgaben finanziert wird, für verschiedene Projekte verwendet werden kann?**

Um Grünfärberei (sogenanntes Greenwashing) zu vermeiden und eine präzise Berichterstattung zu gewährleisten, darf nur der Anteil der Investitionsausgaben zugeordnet werden, der tatsächlich zur Unterstützung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten dient. Meldende Unternehmen sollten einen nichtfinanziellen Parameter verwenden, mit dem sich Investitionsausgaben präzise einer taxonomiekonformen Tätigkeit zuordnen lassen. Werden beispielsweise mit einem Vermögenswert, der durch Investitionsausgaben finanziert wird, 100 taxonomiekonforme Produktionseinheiten und 100 nicht taxonomiekonforme Produktionseinheiten hergestellt, könnte das meldende Unternehmen 50 % dieser Investitionsausgaben als taxonomiekonform melden. Die Methode für die Zuordnung von Investitionsausgaben zu taxonomiekonformen Tätigkeiten sollte auf überprüfbaren Beweisen beruhen.

Zudem sollte das meldende Unternehmen Hintergrundinformationen gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3 zu Folgendem bereitstellen:

- zur Zuordnung der Investitionsausgaben zu verschiedenen Projekten und
- zur Methode für die Zuordnung von Investitionsausgaben zu taxonomiekonformen Tätigkeiten.

<sup>(54)</sup> Im dritten Absatz der Antwort auf Frage 11 der ersten Bekanntmachung der Kommission ist der Verweis auf Abschnitt 1.1.3.2 als Verweis auf Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 zu verstehen.

**31. Zählen Vorauszahlungen zu den taxonomiekonformen Investitionsausgaben?**

Die Kosten, die für die Einbeziehung in den CapEx-KPI zu berücksichtigen sind, sind in Anhang I Abschnitt 1.1.2 aufgeführt. Die Einbeziehung dieser Kosten erfolgt gemäß den Anforderungen betreffend den Zeitpunkt der Erfassung, die in den einschlägigen Rechnungslegungsstandards festgelegt sind, da derartige Vorauszahlungen erst dann als taxonomiefähige bzw. taxonomiekonforme Kosten berücksichtigt werden sollten, wenn die entsprechenden Elemente der Investitionsausgaben gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsstandards erfasst werden.

## ABSCHNITT IV

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM OPEX-KPI

**32. Wie sollten Forschung und Entwicklung im Zähler des OpEx-KPI berücksichtigt werden, wenn sie nicht mit spezifischen Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden können?**

Nach Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstabe a müssen Betriebsausgaben für Forschung und Entwicklung „mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden“ sein, damit sie in den Zähler des OpEx-KPI einbezogen werden können. Das bedeutet: Wenn Forschung und Entwicklung nicht mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten in Verbindung gebracht werden können, dürfen sie nicht in den Zähler des OpEx-KPI einbezogen werden. Wenn Forschung und Entwicklung sowohl für taxonomiekonforme als auch für nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten durchgeführt werden, sollten die Kosten für Forschung und Entwicklung auf der Grundlage ihres anteiligen Beitrags zu den taxonomiekonformen Tätigkeiten in den Zähler des OpEx-KPI einbezogen werden (siehe Antwort auf Frage 26 der vorliegenden Bekanntmachung).

**33. Wie sind die in Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Kategorien von Betriebsausgaben (Zähler des OpEx-KPI) zu verstehen und im Zähler und Nenner des OpEx-KPI zu berücksichtigen?**

Die in Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Kategorien von Betriebsausgaben, die Teil des Zählers des OpEx-KPI sind, sollten auch im Nenner des OpEx-KPI berücksichtigt werden.

**34. Auf welche Elemente der Definition des Nenners des OpEx-KPI bezieht sich die Formulierung „Wartung und Reparatur sowie sämtliche anderen direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens“ in Anhang I Abschnitt 1.1.3.1?**

Die im Nenner des OpEx-KPI erfassten Kosten für Wartung und Reparatur sowie sämtlichen anderen direkten Ausgaben beziehen sich in erster Linie auf physische Vermögenswerte. Allerdings können Kosten für Wartung und Reparatur oder andere direkte Kosten auch für immaterielle Vermögenswerte (z. B. Nutzungsrechte, Software) relevant sein. Daher sollten alle diese Kosten in den Nenner des OpEx-KPI einbezogen werden.



C/2023/306

20.10.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.109212**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2023/306)

Datum der Annahme der Entscheidung	12.10.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109212
Mitgliedstaat	Portugal
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Alteração do mapa português dos auxílios com finalidade regional 1.1.2022-31.12.2027 para o período de 1.1.2024-31.12.2027
Rechtsgrundlage	
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 0 EUR Jährliche Mittel: 0 EUR
Beihilfehöchstintensität	50,0 %
Laufzeit	1.1.2024 — 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agência para o Desenvolvimento e Coesão, I.P. Rua 5 de Outubro, 153, 1050-053 Lisboa
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/372

20.10.2023

**Gemäß den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes über den Gasmarkt (Amtsblatt Nr. 18/18 und 23/20)  
veröffentlicht die kroatische Energieregulierungsbehörde Folgendes:**

**BEKANNTMACHUNG**

(C/2023/372)

Die öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das Verteilungsgebiet des Verteilernetzbetreibers ZELINA-PLIN d.o.o., Ulica Katarine Krizmanić 1, Sveti Ivan Zelina, der für die Gasverteilung verantwortlich ist, wurde am 5. September 2023 veröffentlicht.

Die Begleitunterlagen für die öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das Verteilungsgebiet des Verteilernetzbetreibers ZELINA-PLIN d.o.o., Ulica Katarine Krizmanić 1, Sveti Ivan Zelina, der für die Gasverteilung verantwortlich ist, wurden auf der offiziellen Website der kroatischen Energieregulierungsbehörde ([www.hera.hr](http://www.hera.hr)) veröffentlicht.

***Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats***  
**Željko Vrban, M.Sc.**

---



C/2023/373

20.10.2023

**Gemäß den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes über den Gasmarkt (Amtsblatt Nr. 18/18 und 23/20)  
veröffentlicht die kroatische Energieregulierungsbehörde Folgendes:**

**BEKANNTMACHUNG**

(C/2023/373)

Die öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das Verteilungsgebiet des Verteilernetzbetreibers Brod-plin d.o.o., Trg pobjede 5, Slavonski Brod, der für die Errichtung und Wartung des Gasnetzes, die Gasverteilung und -versorgung sowie die Wärmeenergieerzeugung, -verteilung und -versorgung verantwortlich ist, wurde am 5. September 2023 veröffentlicht.

Die Begleitunterlagen für die öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das Verteilungsgebiet des Verteilernetzbetreibers Brod-plin d.o.o., Trg pobjede 5, Slavonski Brod, der für die Errichtung und Wartung des Gasnetzes, die Gasverteilung und -versorgung sowie die Wärmeenergieerzeugung, -verteilung und -versorgung verantwortlich ist, wurden auf der offiziellen Website der kroatischen Energieregulierungsbehörde ([www.hera.hr](http://www.hera.hr)) veröffentlicht.

*Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats*  
Željko Vrban, M.Sc.

\_\_\_\_\_



**Bekanntmachung eines Antrags auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der  
Richtlinie 2014/25/EU**

(C/2023/377)

**Antrag eines Auftraggebers**

Mit Datum vom 3. Oktober 2023 hat die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> erhalten. Der Antrag wurde von DEPA Commercial S.A. gestellt. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 4. Oktober 2023.

Der Antrag betrifft Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erdgasversorgung im Rahmen des Großhandels durch Einführer und Großhändler/Händler für andere Großhändler und Einzelhändler in Griechenland sowie die Erdgasversorgung im Rahmen des Einzelhandels für Stromerzeugern, Industrie- und Gewerbekunden, Haushalten sowie privaten und öffentlichen Endkunden zur Verwendung als Kraftstoff für Verkehrsmittel in Griechenland.

Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU lautet: „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Auftraggeber, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht.“ Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.

Die Kommission entscheidet binnen 105 <sup>(2)</sup> Arbeitstagen, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag, über diesen Antrag. Diese Frist läuft am 11. März 2024 ab.

Nach Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU gelten Anträge betreffend dieselben Tätigkeiten in Griechenland, die zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der durch den ersten Antrag eröffneten Frist eingehen, nicht als Neuanträge, und werden Rahmen dieses Antrags bearbeitet.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

<sup>(2)</sup> Im Einklang mit Anhang IV Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/25/EU kombiniert mit Nummer 1 Unterabsatz 2.



**Gemäß den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes über den Gasmarkt (Amtsblatt Nr. 18/18 und 23/20)  
veröffentlicht die kroatische Energieregulierungsbehörde Folgendes bekanntmachung**

(C/2023/378)

Die öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das Verteilungsgebiet des Verteilernetzbetreibers IVAPLIN d.o.o., Ulica Krešimira IV 10, Ivanić Grad, der für die Gasverteilung und -versorgung verantwortlich ist, wurde am 5. September 2023 veröffentlicht.

Die Begleitunterlagen für die öffentliche Ausschreibung für die Auswahl eines Gasversorgers im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das Verteilungsgebiet des Verteilernetzbetreibers IVAPLIN d.o.o., Ulica Krešimira IV 10, Ivanić Grad, der für die Gasverteilung und -versorgung verantwortlich ist, wurden auf der offiziellen Website der kroatischen Energieregulierungsbehörde ([www.hera.hr](http://www.hera.hr)) veröffentlicht.

\_\_\_\_\_



**Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(C/2023/379)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens<sup>(1)</sup> der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“ bzw. „VR China“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern<sup>(2)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

**1. Überprüfungsantrag**

Der Antrag wurde am 19. Juli 2023 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 herstellenden Wirtschaftszweigs der Union vom Bündnis gegen unfaire Reifeneinfuhren (im Folgenden „Antragsteller“) gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

**2. Zu überprüfende Ware**

Gegenstand dieser Überprüfung ist eine für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendete Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 (im Folgenden „zu überprüfende Ware“), die derzeit unter den KN-Codes 4011 20 90 und ex 4012 12 00 (TARIC-Code 4012 12 00 10) eingereiht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben, unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung.

**3. Geltende Maßnahmen**

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/737 der Kommission<sup>(4)</sup>, eingeführt wurde.

Dieselbe Ware mit Ursprung im betroffenen Land unterliegt zudem Ausgleichsmaßnahmen, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 der Kommission<sup>(6)</sup>, eingeführt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 29 vom 26.1.2023, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 263 vom 22.10.2018, S. 3).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/737 der Kommission vom 4. April 2023 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China nach dem Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 (ABl. L 96 vom 5.4.2023, S. 9).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission vom 9. November 2018 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 283 vom 12.11.2018, S. 1).

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 der Kommission vom 4. April 2023 zur Wiedereinführung eines endgültigen Ausgleichzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China nach dem Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 (ABl. L 96 vom 5.4.2023, S. 45).

#### 4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

##### 4.1. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, bezog sich der Antragsteller auf die Informationen in dem von den Kommissionsdienststellen am 20. Dezember 2017 vorgelegten Länderbericht <sup>(7)</sup>, in dem die spezifischen Marktgegebenheiten in der VR China beschrieben werden. Der Antragsteller nahm mehrfach Bezug auf bestehende Verzerrungen und staatliche Präsenz im Allgemeinen (z. B. das Insolvenz- und Eigentumsrecht sowie Verzerrungen bei Grund und Boden, Energie, Kapital, Rohstoffen und Arbeit) und konkreter in der Reifenindustrie sowie in den vorgelagerten (z. B. Petrochemie, Naturkautschuk, Stahl und Textilien) und nachgelagerten (z. B. Lastwagen und Busse) Wirtschaftszweigen.

Darüber hinaus nahm der Antragsteller Bezug auf den 14. Fünfjahresplan der Volksrepublik China für die nationale wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die langfristigen Ziele für 2035 <sup>(8)</sup>, die Leitenden Stellungnahmen des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und des Staatsrats zur Vertiefung der Reform staatseigener Unternehmen <sup>(9)</sup>, die Verordnungen zur Arbeit von Basisorganisationen staatseigener Unternehmen der Kommunistischen Partei Chinas (zur versuchsweisen Umsetzung) <sup>(10)</sup>, den 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung der Rohstoffindustrie der Ministerien für Industrie und Informationstechnologie, Wissenschaft und Technologie sowie für natürliche Ressourcen <sup>(11)</sup>, die Leitlinien für den 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung der Kautschukindustrie <sup>(12)</sup>, die Leitenden Stellungnahmen der drei Ministerien und Kommissionen zur Förderung der qualitativ hochwertigen Entwicklung der Eisen- und Stahlindustrie <sup>(13)</sup>, „The Road Less Travelled. European Involvement in China's Belt and Road Initiative“ <sup>(14)</sup>, „Beyond the Myths – Towards a Realistic Assessment of China's Belt and Road Initiative: The Development-Finance Dimension“ <sup>(15)</sup>, zahlreiche Presseartikel, Berichte und Veröffentlichungen sowie Feststellungen der Kommission aus vorangegangenen Untersuchungen.

Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung <sup>(16)</sup>.

<sup>(7)</sup> Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc\\_156474.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf).

<sup>(8)</sup> Georgetown University Center for Security and Emerging Technology, „Outline of the People's Republic of China 14th Five-Year Plan for National Economic and Social Development and Long-Range Objectives for 2035“ vom 13. Mai 2021, S. 46 (engl. Fassung), [https://cset.georgetown.edu/wp-content/uploads/t0284\\_14th\\_Five\\_Year\\_Plan\\_EN.pdf](https://cset.georgetown.edu/wp-content/uploads/t0284_14th_Five_Year_Plan_EN.pdf).

<sup>(9)</sup> Guiding Opinions of the Central Committee of the Communist Party of China and the State Council on Deepening the Reform of State-owned Enterprises, Central Committee of the Communist Party of China, September 2015, [www.law-lib.com/LAW/law\\_view.asp?id=507433](http://www.law-lib.com/LAW/law_view.asp?id=507433).

<sup>(10)</sup> The General Office of the Central Committee of the Chinese Communist Party Issues the Regulations on the Work of Grassroots Organizations of State-owned Enterprises of the Chinese Communist Party (for Trial Implementation), Central Committee of the CCP, Januar 2020, [interpret.csis.org/translations/the-central-committee-of-the-communist-party-of-china-issues-the-regulations-on-the-work-of-grassroots-organizations-of-state-owned-enterprises-of-the-communist-party-of-china-for-trial-implementation/](http://interpret.csis.org/translations/the-central-committee-of-the-communist-party-of-china-issues-the-regulations-on-the-work-of-grassroots-organizations-of-state-owned-enterprises-of-the-communist-party-of-china-for-trial-implementation/).

<sup>(11)</sup> „Fourteenth Five-Year Plan“ for the development of raw materials industry, Ministry of Industry and Information Technology Ministry of Science and Technology Ministry of Natural Resources. 14th FYP for Raw Material Industry Development – Policies - IEA.

<sup>(12)</sup> Guidelines for the „14th Five-Year Plan“ Development Plan of the Rubber Industry, November 2020.

<sup>(13)</sup> Guiding Opinions of the Three Ministries and Commissions on Promoting the High-Quality Development of the Iron and Steel Industry, Ministry of Industry and Information Technology Lianyuan, Januar 2022.

<sup>(14)</sup> Handelskammer der Europäischen Union in China (2020) „The Road Less Travelled. European Involvement in China's Belt and Road Initiative“.

<sup>(15)</sup> IISS, Beyond the Myths – Towards a Realistic Assessment of China's Belt and Road Initiative: The Development-Finance Dimension, März 2020, [www.iiss.org/globalassets/media-library-content-migration/files/research-papers/bri-report-one\\_beyond-the-myths\\_-development-finance---updated.pdf](http://www.iiss.org/globalassets/media-library-content-migration/files/research-papers/bri-report-one_beyond-the-myths_-development-finance---updated.pdf).

<sup>(16)</sup> In dem Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

Daher stützte sich die Behauptung eines Anhaltens des Dumpings aus der VR China nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf einen Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land widerspiegeln, mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware beim Verkauf an die Union. Dieser Vergleich zeigte, dass Dumping vorliegt.

Dem Antragsteller zufolge sei außerdem ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings aus der VR China angesichts ungenutzter Kapazitäten in der VR China und der Attraktivität des Unionsmarktes wahrscheinlich.

#### 4.2. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung

Laut dem Antragsteller ist auch ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung durch Einfuhren aus der VR China wahrscheinlich. In diesem Zusammenhang legte der Antragsteller hinreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus der VR China (dem betroffenen Land) in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen angesichts ungenutzter Kapazitäten in der VR China, der durch verschiedene Handelsmaßnahmen verursachten Unfähigkeit, in Drittlandsmärkte zu verkaufen, und der Attraktivität des Unionsmarktes aufgrund des dort herrschenden Preisniveaus zunehmen dürften.

Darüber hinaus zeigten die vom Antragsteller vorgelegten Beweise, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil weiterhin beträchtlich sind.

Aus den vorgelegten Nachweisen geht ferner hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten zu überprüfenden Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung unter anderem die Verkaufsmengen und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ beeinflusst haben, was wiederum die Gesamtergebnisse und die finanzielle Situation des Wirtschaftszweigs der Union beeinträchtigt hat.

Den vom Antragsteller vorgelegten Nachweisen zufolge würde schließlich bei einem weiteren beträchtlichen Anstieg der Einfuhren zu gedumpten Preisen aus dem betroffenen Land die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten.

### 5. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping<sup>(17)</sup> und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die zu überprüfende Ware mit Ursprung in der VR China anhält oder wieder auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

Die Kommission weist die Parteien außerdem auf die veröffentlichte Bekanntmachung über die Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen<sup>(18)</sup> hin, die auf dieses Verfahren anwendbar sein könnte.

#### 5.1. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

<sup>(17)</sup> Die Kommission ist angesichts der verfügbaren Informationen der Auffassung, dass hinreichende Beweise vorliegen, die darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angebracht ist, die Inlandspreise und -kosten des betroffenen Landes heranzuziehen, sodass die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

<sup>(18)</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020XC0316%2802%29>

## 5.2. Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Anhalten oder erneuten Auftreten der Schädigung) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(19)</sup> tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

## 5.3. Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die zu überprüfende Ware im betroffenen Land herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu gedumpten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

Daher werden alle Hersteller <sup>(20)</sup> der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der/den Untersuchung/en mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte(n).

### 5.3.1. Untersuchung der Hersteller im betroffenen Land

Da in der VR China eine Vielzahl von Herstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln:

[https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R802\\_SAMPLING\\_FORM\\_FOR\\_EXPORTING\\_PRODUCER](https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R802_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER)

Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden der VR China sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden im betroffenen Land Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Herstellerstichprobe benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge ausgewählt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller in der VR China, die Behörden des betroffenen Landes und die Herstellerverbände werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

<sup>(19)</sup> Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

<sup>(20)</sup> Ein Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu überprüfende Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.

Der Fragebogen für Hersteller im betroffenen Land steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2687>) zur Verfügung.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend.

### 5.3.2. Zusätzliches Verfahren für die VR China, wo nennenswerte Verzerrungen auftreten

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems <sup>(21)</sup> (HS) Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land oder geeignete repräsentative Länder vorzuschlagen und Hersteller der zu überprüfenden Ware in diesen Ländern zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen, die die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts in der VR China nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung heranzuziehen beabsichtigt. Dies gilt für alle Quellen, einschließlich der Auswahl – soweit dies angebracht ist – eines geeigneten repräsentativen Drittlands. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können binnen 10 Tagen ab dem Datum, an dem dieser Vermerk in das Dossier aufgenommen wurde, dazu Stellung nehmen.

Den der Kommission vorliegenden Informationen nach zu urteilen käme im vorliegenden Fall Brasilien als für die VR China repräsentatives Drittland in Betracht. Um die endgültige Wahl des geeigneten repräsentativen Drittlands treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob es Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China gibt, in denen die zu überprüfende Ware hergestellt und verkauft wird und in denen einschlägige Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein derartiges Land, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

Bezüglich der relevanten Quellen ersucht die Kommission alle Hersteller in der VR China, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu den bei der Herstellung der zu überprüfenden Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) sowie dem entsprechenden Energieverbrauch vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln:

[https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R802\\_INFO\\_ON\\_INPUTS\\_FOR\\_EXPORTING\\_PRODUCER\\_FORM](https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R802_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM)

Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Kommission wird der Regierung der VR China ferner einen Fragebogen zur Verfügung stellen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung benötigt.

<sup>(21)</sup> Nähere Angaben zu den HS-Codes finden sich auch in der Kurzdarstellung der Überprüfungsanträge, die auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2687>) zur Verfügung steht.

### 5.3.3. Untersuchung der unabhängigen Einführer <sup>(22)</sup> <sup>(23)</sup>

Die unabhängigen Einführer, die die zu überprüfende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2687>) zur Verfügung.

### 5.4. Verfahren zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller

Um festzustellen, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, ersucht die Kommission die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware darum, bei der Untersuchung mitzuarbeiten.

<sup>(22)</sup> Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern im betroffenen Land verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>(23)</sup> Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden.

Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, müssen außerdem die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren; dies gilt auch für diejenigen Unionshersteller, die nicht bei der/den Untersuchung/en mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte/n. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Die Kommission wird alle ihr bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern darüber in Kenntnis setzen, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2687>) zur Verfügung.

#### 5.5. *Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses*

Sollte sich bestätigen, dass ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings und der Schädigung wahrscheinlich ist, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu überprüfenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2687>) zur Verfügung.

Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind, die ihre Richtigkeit bestätigen.

#### 5.6. *Interessierte Parteien*

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.4.1 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Seite <sup>(24)</sup>.

#### 5.7. *Andere schriftliche Beiträge*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

#### 5.8. *Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

#### 5.9. *Schriftliche Beiträge, Rücksendung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Angaben, die der Kommission zum Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegt werden, müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ <sup>(25)</sup> (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: <https://circabc.europa.eu/ui/group/2e3865ad-3886-4131-92bb-a71754ffec6/library/c8672a13-8b83-4129-b94c-bfd1bf27eaac/details>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen,

<sup>(24)</sup> Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail ([trade-service-desk@ec.europa.eu](mailto:trade-service-desk@ec.europa.eu)) oder telefonisch (Tel.: +32 22979797) an den Trade Service Desk.

<sup>(25)</sup> Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion G  
Büro: CHAR 04/039  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail-Adresse (Dumping): [TRADE-R802-TYRES-DUMPING@ec.europa.eu](mailto:TRADE-R802-TYRES-DUMPING@ec.europa.eu)

E-Mail-Adresse (Schädigung und Unionsinteresse): [TRADE-R802-TYRES-INJURY@ec.europa.eu](mailto:TRADE-R802-TYRES-INJURY@ec.europa.eu)

## 6. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

## 7. **Einreichung von Informationen**

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen beziehungsweise nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

## 8. **Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen**

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

## 9. **Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen**

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

## 10. **Mangelnde Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf verfügbare Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

## 11. **Anhörungsbeauftragte**

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: [https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer\\_en](https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en)

## 12. **Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung**

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung; daher werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

### 13. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(26)</sup> verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD HANDEL abrufbar: <https://europa.eu/lvr4g9W>

—

---

<sup>(26)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

## ANHANG

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/>       | Sensitive version (zur vertraulichen Behandlung)  |
| <input type="checkbox"/>       | Version for inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) |   |

**ÜBERPRÜFUNG WEGEN DES BEVORSTEHENDEN AUßERKRAFTTRETENS DER ANTIDUMPING-  
MAßNAHMEN GEGENÜBER DEN EINFUHREN EINER FÜR OMNIBUSSE UND  
KRAFTFAHRZEUGE FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN VERWENDETEN ART BESTIMMTER  
NEUER ODER RUNDERNEUERTER LUFTREIFEN AUS KAUSCHUK MIT EINER TRAGFÄHIG-  
KEITSKENNZAHL VON MEHR ALS 121 MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

**1. NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

**2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE**

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die zu überprüfende Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der VR China in EUR sowie die entsprechende Menge in Stück.

	Stück	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware mit Ursprung in der VR China		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der VR China		

**3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN <sup>(1)</sup>**

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Tätigkeiten	Art der Verbindung

**4. SONSTIGE ANGABEN**

Geben Sie bitte die Namen der eingeführten Marken an und machen Sie sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

**5. ERKLÄRUNG**

Mit der Übermittlung der vorgenannten Angaben stimmt das Unternehmen seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe zu. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Verweigert ein Unternehmen die etwaige Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Personen sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



**Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die  
Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (2022)**

(C/2023/383)

**INHALTSÜBERSICHT**

ZUSAMMENFASSUNG .....	1
EINLEITUNG .....	2
NUKLEARFRAGEN .....	3
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .....	3
Internationale Atomenergie-Organisation .....	4
Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen .....	5
Nukleare Sicherung und damit zusammenhängende Aspekte .....	5
Verifikationsregelungen und -initiativen .....	7
Regionale Fragen und Aspekte .....	7
CHEMISCHE WAFFEN .....	8
BIOLOGISCHE WAFFEN .....	9
BALLISTISCHE FLUGKÖRPER .....	9
RESOLUTION 1540 (2004) DES SICHERHEITSRATES DER VEREINTEN NATIONEN .....	10
KONVENTIONELLE WAFFEN .....	11
Kleinwaffen und leichte Waffen .....	11
Antipersonenminen .....	12
AUSFUHRKONTROLLREGELUNGEN .....	13
Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer .....	13
Australische Gruppe .....	13
MTCR .....	14
Wassenaar-Arrangement .....	14
AUFKOMMENDE TECHNOLOGIEN .....	14
ZUSAMMENARBEIT MIT REFLEXIONSGRUPPEN UND NRO .....	15
DIALOG UND ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN .....	16

**ZUSAMMENFASSUNG**

Im Jahr 2022 war die internationale Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregelung einem immer stärkeren Druck ausgesetzt. Zwar konnten die multilateralen Foren nach zwei Jahren einer durch die COVID-19-Pandemie verursachten Unterbrechung wieder regelmäßig zusammentreten, doch schwächte der rechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der grob gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstößt, das Vertrauen zwischen den Akteuren weiter ab und hatte unmittelbare und schwerwiegende Auswirkungen auf alle Instrumente und Mechanismen. Durch die Verbreitung von Desinformation, die Verstärkung seiner aggressiven Rhetorik, die Blockade eines Konsenses oder die Rücknahme von Verpflichtungen zur Umsetzung bestehender Instrumente — je nach Fall — hat Russland im Laufe des Jahres 2022 erheblich dazu beigetragen, den internationalen Mechanismus für Nichtverbreitung und Abrüstung auszuhöhlen, sodass dieser mit den größten Herausforderungen seit Jahrzehnten konfrontiert ist.

Angesichts dieser komplexen und herausfordernden Lage hielt die EU an der Anwendung der in den bestehenden strategischen Dokumenten — wie in der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (Dokument 10715/16), der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dokument 15708/03) oder den neuen Handlungslinien (Dokument 17172/08) — verankerten Leitprinzipien fest, darunter insbesondere

- ein wirksamer Multilateralismus unter Wahrung der zentralen Rolle und der Förderung der Universalität der globalen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsarchitektur durch diplomatische Maßnahmen und finanzielle Unterstützung für Drittländer und internationale Organisationen,
- eine enge Zusammenarbeit mit Ländern zur Stärkung des internationalen Nichtverbreitungssystems,
- die Thematisierung von Nichtverbreitungsfragen bei bilateralen Treffen der EU im Rahmen des politischen Dialogs und des Dialogs über Nichtverbreitung und Abrüstung sowie bei eher informellen Kontakten und
- die wirksame und komplementäre Nutzung aller verfügbaren Instrumente und finanziellen Ressourcen zur Unterstützung der außenpolitischen Ziele der EU.

Im Jahr 2022 verstärkte die EU ihre strategische Schwerpunktsetzung auf Nichtverbreitung und Abrüstung durch die Annahme des Strategischen Kompasses der EU für Sicherheit und Verteidigung vom 21. März (Dokument 7371/22). Darin verpflichten sich die EU und ihre Mitgliedstaaten unter anderem, den Rahmen für Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle im Hinblick auf globale und regionale Herausforderungen aufrechtzuerhalten, zu unterstützen und weiter voranzubringen, wobei ein koordinierter Ansatz mit den Partnern zugrunde gelegt wird. Im Strategischen Kompass wurden unter diesen Herausforderungen folgende benannt: die Nuklearprogramme der DVRK und Irans, die wiederholte Anwendung chemischer Waffen, die Entwicklung und der Einsatz von neuen hochentwickelten ballistischen Flugkörpern, Marschflugkörpern und Hyperschallraketen, die Erweiterung der Kernwaffenarsenale Russlands und Chinas sowie die nuklearen Drohungen Russlands im Zusammenhang mit der Invasion Russlands in die Ukraine und die Aushöhlung der Rüstungskontrollarchitektur in Europa.

Im Laufe des Jahres 2022 verteidigte die EU zusammen mit ihren Mitgliedstaaten und gleichgesinnten Partnern die globale Architektur der Nichtverbreitung und Abrüstung in Bezug auf Massenvernichtungswaffen (MVW). Nur wenige Tage nach seinem Beginn verurteilte die EU den Angriffskrieg Russlands und seine Auswirkungen auf der Abrüstungskonferenz. Die EU beteiligte sich aktiv an den Verhandlungen über ein endgültiges Abschlussdokument auf der zehnten Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, auf der aufgrund einer einzigen Gegenstimme — Russlands — kein Konsens erzielt werden konnte. Die EU trug zum Erfolg der neunten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen bei, indem sie sich auf ein Abschlussdokument und einen Beschluss zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe verständigte, damit unter anderem ein Mechanismus zur Überprüfung und Bewertung der für das Übereinkommen relevanten wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen ausgearbeitet wird und die Arbeiten zur Überprüfung wieder aufgenommen werden.

Was konventionelle Waffen anbelangt, so leistete die EU einen Beitrag zur Arbeit der wichtigsten multilateralen Foren zur Verhütung und Eindämmung des illegalen Handels mit solchen Waffen (Vertrag über den Waffenhandel, Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen). Ferner führte die EU Projekte zum Kapazitätsaufbau in den Bereichen physische Sicherung, Verwaltung von Lagerbeständen, Kennzeichnung, Aufzeichnung oder Rückverfolgung in mehreren Regionen der Welt fort. Insbesondere setzte die EU 2022 ihre Zusammenarbeit mit der Ukraine in Bezug auf die Bedrohungen durch die Umlenkung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit fort.

Die EU setzte sich weiterhin entschlossen für multilaterale Ausfuhrkontrollregelungen als wesentliches Element bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ein und leistete einen Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Steuerung neu entstehender Technologien mit potenziellen Auswirkungen auf die Abrüstung. In all diesen Arbeitsbereichen führte die EU einen kontinuierlichen Dialog mit Drittländern und arbeitete eng mit der Zivilgesellschaft zusammen. Sie förderte auch weiterhin bereichsübergreifende Prioritäten wie die Unterstützung und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im gesamten Bereich der Nichtverbreitung und Abrüstung.

## **EINLEITUNG**

Dieser Bericht spiegelt die 2022 erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen wider, die der Europäische Rat im Dezember 2003 angenommen hat (Dokument 15708/03) und die durch die vom Rat am 8./9. Dezember 2008 gebilligten „neuen Handlungslinien der Europäischen Union im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme“ (Dokument 17172/08) ergänzt wurden. Der Vollständigkeit halber werden auch weitere Aspekte im Zusammenhang mit konventionellen Waffen angesprochen.

Der Schwerpunkt dieses Berichts, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, liegt auf den wichtigsten Entwicklungen.

Unter der Leitung des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik trägt der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) zusammen mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission aktiv zu diesen gemeinsamen Anstrengungen bei. Die Sondergesandte der EU für Nichtverbreitung und Abrüstung und ihr Team arbeiten mit Drittländern, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zusammen, um die weltweiten Waffenbestände zu verringern, deren Umlenkung an Kriminelle und Terroristen zu verhindern und die Entwicklung neuer Kampfstoffe und Waffentechnologien zu regulieren.

Der Ratsgruppe „Nichtverbreitung und Waffenausfuhren“ kommt sowohl in ihrer Untergruppe „Nichtverbreitung und Abrüstung“ (CONOP) als auch in ihrer Untergruppe „Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter“ (COARM) eine entscheidende Rolle bei der Koordinierung der Standpunkte der EU, der Aufrechterhaltung internationaler Übereinkünfte und der Förderung der Bemühungen um Nichtverbreitung und Abrüstung zu. Die EU-Delegationen in Wien, Genf und New York vertreten die EU in Foren für Nichtverbreitung und Abrüstung, erstellen und koordinieren Dutzende Erklärungen der EU und organisieren Nebenveranstaltungen zur Förderung der Ziele der EU, womit sie zur Politikgestaltung beitragen.

## NUKLEARFRAGEN

Im Laufe des Jahres 2022 engagierte die EU sich nach wie vor uneingeschränkt für ihre langfristigen Ziele im Bereich der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung, einschließlich der Universalisierung und der vollständigen, uneingeschränkten und wirksamen Umsetzung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), des Inkrafttretens und der Universalisierung des Umfassenden Atomteststoppvertrags (CTBT) sowie der Aufnahme und des baldigen Abschlusses von Verhandlungen — auf der Abrüstungskonferenz — über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Waffenzweck (FMCT) mit dem Ziel des Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper. Auch die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen Osten blieb eine Priorität der EU. Nicht zuletzt unterstützte die EU nachdrücklich die Arbeit der Arbeitsgruppe I der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen zu Nuklearfragen.

Das Verhalten Russlands im Zusammenhang mit seiner Aggression gegen die Ukraine unter schwerwiegender Verletzung des Völkerrechts, einschließlich der Sicherheitsgarantien, die es der Ukraine im Rahmen des Budapester Memorandums von 1994 gegeben hat, hat die multilaterale Arbeit in diesem Bereich, einschließlich Abrüstung, Nichtverbreitung und friedlicher Nutzung, ernstlich beeinträchtigt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten benannten in Abstimmung mit gleichgesinnten Partnern klar die von Russland ausgehende nukleare Bedrohung, Desinformation und eklatante Missachtung der Sicherheit und Gefahrenabwehr in und um Nuklearanlagen in der Ukraine und arbeiteten mit der übrigen internationalen Gemeinschaft in dem Bemühen zusammen, die internationale Regelung in diesem Bereich zu erhalten und weiter zu konsolidieren. Die EU verurteilte ferner die am nichtnuklearen Status von Belarus vorgenommene Änderung als weitere besorgniserregende Entwicklung, die zu den inakzeptablen Versuchen, die regelbasierte europäische Sicherheitsarchitektur neu zu definieren, hinzukommt.

## Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) ist für die EU weiterhin der Grundstein des globalen Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen, die wesentliche Grundlage der weiteren nuklearen Abrüstung nach Artikel VI NVV sowie ein wichtiges Element für den verstärkten Ausbau von Anwendungen nuklearer Energie zu friedlichen Zwecken nach Artikel IV NVV. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des NVV.

Nachdem die Zehnte Konferenz zur Überprüfung des NVV aufgrund der COVID-19-Pandemie dreimal verschoben worden war, fand sie schließlich vom 1. bis 26. August 2022 in New York statt. Die EU hat aktiv an der Überprüfungskonferenz teilgenommen und sechs Erklärungen abgegeben, an den Verhandlungen in den drei Hauptausschüssen teilgenommen, die Maßnahmen ihrer Mitgliedstaaten koordiniert, Arbeitspapiere vorgelegt <sup>(1)</sup> und Nebenveranstaltungen organisiert <sup>(2)</sup>, um die politischen Ziele zu fördern, die in den am 15. November 2021 gebilligten Schlussfolgerungen des Rates zur zehnten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) enthalten sind. Dazu gehört das Engagement dafür, die nukleare Abrüstung im Einklang mit Artikel VI des NVV voranzubringen, die Unterstützung für einen intensiveren Dialog, um weitere Fortschritte bei der Abrüstung zu fördern, der Nutzen konkreter Arbeiten zur Minderung des strategischen und nuklearen Risikos, der Wert der multilateralen Zusammenarbeit zur

(1) Die EU hat zwei Arbeitsdokumente für die Überprüfungskonferenz vorgelegt: „Priorities of the European Union for the tenth Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons“ („Prioritäten der Europäischen Union für die zehnte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“) und „Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty for the Tenth Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons“ („Umfassender Atomteststoppvertrag für die zehnte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“).

(2) Folgende Nebenveranstaltungen wurden von der EU veranstaltet oder mitveranstaltet: „Reinforcing the global nuclear security architecture: Universalization of the International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism (ICSANT)“ („Stärkung der globalen Architektur der nuklearen Sicherheit: Universalisierung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen (ICSANT)“), zusammen mit dem Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung (UNOCT), „European Union Support for the Comprehensive Test Ban Treaty (CTBT) and its Organization“ („Unterstützung der Europäischen Union für den Umfassenden Atomteststoppvertrag (UVNV) und seine Organisation“), „Safeguarding in a regional arrangement“ („Schutzregelung in einer regionalen Vereinbarung“) und „Narratives on the Middle East Weapons of Mass Destruction-Free Zone: Historical accounts, drivers, and themes“ (Narrative zur massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten: historische Darstellungen, Akteure und Themen“), zusammen mit dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR).

Förderung der Verifikation der nuklearen Abrüstung sowie die sofortige Aufnahme und der baldige Abschluss von Verhandlungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper. Darüber hinaus verurteilte die EU die eklatante Verletzung des Budapester Memorandums durch Russland, rücksichtslose Drohungen mit dem Einsatz von Kernwaffen und andere unverantwortliche Handlungen gegen die nukleare Sicherheit und Sicherung in der Ukraine, insbesondere die rechtswidrige Beschlagnahme des Kernkraftwerks Saporischschja, die dem NVV abträglich sind.

Trotz der Anstrengungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, gleichgesinnter Partner und anderer Vertragsstaaten, die substanzielle Gespräche geführt haben mit dem Ziel, die Bedeutung des NVV zu bekräftigen, seine Umsetzung zu überprüfen und künftige Maßnahmen zu ermitteln, konnte kein endgültiges Konsensdokument angenommen werden, da Russland als einziges Land die Bezugnahmen auf das Kernkraftwerk Saporischschja im Text ablehnte. Es wurde vereinbart, die nächste Tagung der Überprüfungskonferenz des NVV 2026 in New York, Sitzungen des Vorbereitungsausschusses 2023 in Wien, 2024 in Genf und 2025 in New York abzuhalten und eine Arbeitsgruppe zur weiteren Stärkung des Überprüfungsprozesses einzusetzen.

### **Internationale Atomenergie-Organisation**

Die EU misst der technischen, unabhängigen und unparteiischen Arbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über ihr gesamtes Mandat hinweg, das sich sowohl auf die Nichtverbreitung von Kernwaffen als auch auf die friedliche Nutzung der Nukleartechnologie erstreckt, große Bedeutung bei. Die EU unterstützt die IAEO und ihre Mitgliedstaaten auf vielfältige Weise. Neben der politischen Unterstützung gehören die EU und ihre Mitgliedstaaten zu den größten Gebern der Agentur, auch ihres Fonds für technische Zusammenarbeit. Darüber hinaus hat die EU seit 2003 die Tätigkeiten der IAEO im Rahmen von acht aufeinanderfolgenden Ratsbeschlüssen mit mehr als 60 Mio. EUR unterstützt. Der letzte und derzeit aktuelle Beschluss aus dieser Reihe ist der Beschluss (GASP) 2020/1656 des Rates vom 6. November 2020 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Bereich der nuklearen Sicherung im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen<sup>(3)</sup> („IAEO VIII“). Er umfasst eine starke finanzielle Unterstützung für das Marie-Sklodowska-Curie-Stipendienprogramm der IAEO, mit dem junge Frauen ermutigt werden sollen, in den Bereichen Nuklearwissenschaft und -technologie, nukleare Sicherheit und Sicherung, Nichtverbreitung und Nuklearrecht zu studieren und zu arbeiten.

Aufgrund der schwerwiegenden Auswirkungen der Aggression Russlands gegen die Ukraine auf die nukleare Sicherheit und Sicherung wurden 2022 2,2 Mio. EUR aus dem Haushalt des Beschlusses (GASP) 2020/1656 für die *Unterstützung der Ukraine bei der Aufrechterhaltung ihres Systems der nuklearen Sicherung* umgewidmet.<sup>(4)</sup>

Das Sicherungssystem der IAEO ist ein grundlegender Bestandteil des Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen, und den Verifikationstätigkeiten der Agentur kommt bei der Umsetzung des NVV eine unverzichtbare Rolle zu. Die EU unterstützt die Stärkung des IAEO-Sicherungssystems und ist nach wie vor der Auffassung, dass umfassende Sicherheitsabkommen zusammen mit dem Zusatzprotokoll den derzeitigen Verifikationsstandard im Rahmen des NVV darstellen, und sie fordert weiterhin den universellen Beitritt zu ihnen. Im Jahr 2022 konzentrierten sich die Kontakte zu Drittländern auf die Förderung der Universalisierung des Übereinkommens über umfassende Sicherungsmaßnahmen und seines Zusatzprotokolls sowie des geänderten Protokolls betreffend kleine Mengen (SQP).

Die enge Zusammenarbeit zwischen Euratom und der IAEO auf der Grundlage des IAEO-EURATOM-Übereinkommens von 1973 ermöglicht die Durchführung wirksamer und effizienter Sicherungsmaßnahmen in Europa.

Die EU unterstützt aktiv das IAEO-Sicherungssystem, auch durch die finanzielle Unterstützung des IAEO-Netzes der Analyselaboratorien, sowie die Förderung des Staatlichen Rechenschafts- und Kontrollsystems für Kernmaterial (SSAC) in den Partnerländern. Ferner setzt die von der Europäischen Kommission betriebene Europäische Vereinigung für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen (ESARDA) ihre internationalen Outreach-Maßnahmen im Wege von Absichtserklärungen mit der Afrikanischen Kommission für Kernenergie (AFCONE) und dem Asian Pacific Safeguards Network (Asiatisch-pazifisches Netzwerk für Sicherungsmaßnahmen) in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Kernmaterialmanagement fort. In diesem Rahmen wird mit dem Europäischen Bildungsnetz im Bereich der Kernenergie (ENEN) ein umfangreiches Ausbildungs- und Schulungsprojekt im Bereich der nuklearen Sicherungsmaßnahmen finanziert, einschließlich des ersten akademischen Postgraduiertenprogramms für nukleare Sicherungsmaßnahmen, und zwar in Zusammenarbeit mit der IAEO. 2022 wurde in Zusammenarbeit mit der AFCONE und Finnland ein neues ehrgeiziges EU-Programm auf den Weg gebracht, mit dem die nuklearen Sicherungsmaßnahmen in Afrika auf ein höheres Niveau gebracht werden sollen.

<sup>(3)</sup> ABl. L 372 I vom 9.11.2020, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 257 vom 5.10.2022, S. 10.

Zur Förderung der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen in Drittländern — auch im zentralasiatischen Raum — hat die EU im Zeitraum 2021-2027 einen Betrag von 300 Mio. EUR bereitgestellt.

Die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission und die IAEO haben weiter an der Umsetzung der am 15. Februar 2017 unterzeichneten „Praktischen Regelungen für die Zusammenarbeit bei nuklearwissenschaftlichen Anwendungen“ gearbeitet, deren Ziel es ist, gemeinsame Tätigkeiten zu entwickeln und Doppelarbeit zu vermeiden, unter anderem in Bezug auf Bereiche wie Bodenwissenschaften, medizinische Anwendungen, Meereswissenschaften, Nukleardaten und Referenzmaterialien, Lebensmittelsicherheit, Erdbeobachtung und Umweltüberwachung.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen nach wie vor entschieden das Programm für technische Zusammenarbeit der IAEO, unter anderem durch umfangreiche Beiträge zum Fonds für technische Zusammenarbeit und zur Initiative für die friedliche Nutzung (Peaceful Uses Initiative), bei denen es sich um wichtige Instrumente handelt, wenn es darum geht, die sichere und friedliche Nutzung der Kerntechnologie zu ermöglichen und die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen.

Die EU und die IAEO veranstalten regelmäßig Jahrestreffen hoher Beamter zur Überprüfung und Planung ihrer breit angelegten Zusammenarbeit. Auch wenn die Jahrestreffen 2020 und 2021 aufgrund der Pandemie nicht stattfinden konnten, wurde ein enger Kontakt aufrechterhalten, und das Treffen hoher Beamter 2022 fand am 15. März in Wien statt.

### **Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen**

Das Inkrafttreten und die Universalisierung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) sind Hauptziele der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Alle Mitgliedstaaten der EU haben ihr Eintreten für den Vertrag unter Beweis gestellt, indem sie ihn ratifiziert haben und sich in Erwartung seines Inkrafttretens bereits zu seinen Zielen bekennen. Der CTBT ist eine starke vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahme, die sowohl zur nuklearen Abrüstung als auch zur Nichtverbreitung beiträgt.

2022 ist die EU zwecks Unterstützung des CTBT diplomatisch tätig geworden und hat in ihren Erklärungen in den entsprechenden Foren und in ihren bilateralen Kontakten mit den betreffenden Anhang-II-Staaten und den nicht in Anhang II aufgeführten Staaten wiederholt zur Ratifizierung des Vertrags aufgerufen, darunter auf dem Treffen der Gruppe der Freunde des CTBT im September 2022 in New York. Die Förderung des Inkrafttretens des CTBT ist eine der Maßnahmen der Abrüstungsagenda des VN-Generalsekretärs „Securing Our Common Future: An Agenda for Disarmament“ (Unsere gemeinsame Zukunft sichern: Eine Agenda für die Abrüstung), deren Unterstützung die EU beschlossen hat.

Die EU wirbt konsequent für die Vorteile des CTBT und seinen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, Abrüstung und Nichtverbreitung, auch bei seinen zivilen Anwendungen. Das politische und finanzielle Engagement der EU für den Vertrag und die dazugehörige Organisation wurde im Jahr 2022 mit der Durchführung des Beschlusses (GASP) 2020/901 des Rates über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungscommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen <sup>(i)</sup> fortgeführt. Mit der finanziellen Unterstützung der EU für den CTBT wurde zur Aufrechterhaltung und Stärkung des internationalen Überwachungssystems (International Monitoring System, IMS) durch technische Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Erleichterung der Teilnahme von Experten an Sitzungen der CTBTO, insbesondere für Entwicklungsländer, beigetragen. Die EU nahm aktiv an den Sitzungen der CTBTO-Vorbereitungscommission und ihrer Arbeitsgruppen A und B teil.

### **Nukleare Sicherung und damit zusammenhängende Aspekte**

Die EU betont, dass die nukleare Sicherung weltweit weiter verstärkt werden muss, um Nuklearterrorismus zu verhindern und die friedliche Nutzung der Nukleartechnologie zu erleichtern. Die EU setzt sich weiterhin vorbehaltlos für das Ergebnis der Internationalen Konferenz über nukleare Sicherheit (ICONS 2020) ein, die im Februar 2020 stattfand. In der auf der Konferenz verabschiedeten Ministererklärung wird die Zusage bekräftigt, die wirksame und umfassende nukleare Sicherheit von Kernmaterial und sonstigen radioaktiven Stoffen und Einrichtungen aufrechtzuerhalten und zu stärken, und ferner die zentrale Rolle der IAEO hinsichtlich der Erleichterung und Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherung anerkannt. Die EU hat mit den Vorbereitungen für die nächste ICONS-Tagung im Mai 2024 begonnen.

<sup>(i)</sup> ABl. L 207 vom 30.6.2020, S. 15.

Die EU verurteilte in mehreren Erklärungen auf der Generalkonferenz der IAEO und im Gouverneursrat aufs Schärfste die grundlose und ungerechtfertigte Aggression Russlands gegen die Ukraine, die eine ernsthafte und unmittelbare Bedrohung für die nukleare Sicherheit und Sicherung sowie für die Überprüfung der Sicherungsmaßnahmen in der Ukraine darstellt. Die EU unterstützte die diplomatischen Tätigkeiten des Generaldirektors der IAEO zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und Sicherung der nukleartechnischen Anlagen der Ukraine sowie die fortgesetzte Präsenz der Unterstützungs- und Hilfsmissionen der IAEO — zu denen die EU einen finanziellen Beitrag geleistet hat — in allen ukrainischen Kernkraftwerken.

Die EU unterstützte die Ukraine sowohl bilateral als auch über die IAEO. Seit Beginn des Krieges ist die EU einer der Hauptgeber für die Ukraine und hat ihr fast 53 Mio. EUR an Hilfe im Bereich der nuklearen Sicherheit und Sicherung bereitgestellt, davon 5,6 Mio. EUR über die IAEO; hierzu gehörten 2,2 Mio. EUR im Rahmen der Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1656.

2022 wurden im Rahmen des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) 13 Mio. EUR für die Ukraine sowie weitere 3,4 Mio. EUR für die IAEO bereitgestellt, um unter anderem die Entsendung von IAEO-Personal in die wichtigsten kerntechnischen Anlagen im Land, die bilaterale Hilfe zur Wiederherstellung der Überwachungs- und Analysekapazitäten sowie die erneute Finanzierung des Gemeinsamen Unterstützungsbüros in Kiew zu unterstützen. Die EU ist derzeit auch der größte Geber des Internationalen Kontos für die Tschernobyl-Zusammenarbeit (ICCA) für den Wiederaufbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit.

Die EU hält es für wichtig, dass alle Staaten den wichtigsten Instrumenten der nuklearen Sicherheit und Sicherung beitreten, wie dem geänderten Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (A/CPPNM) <sup>(6)</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (ICSANT), dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS) <sup>(7)</sup> oder dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (JC) <sup>(8)</sup>. Die EU wird die Staaten bei ihren Bemühungen um die vollständige Umsetzung dieser Übereinkommen weiterhin unterstützen.

Die EU hat erheblich zum einvernehmlichen Abschlussdokument der A/CPPNM-Überprüfungstagung, das trotz der ersten politischen Lage im März 2022 zustande kam, beigetragen und es begrüßt. Die schwerwiegenden Bedrohungen der nuklearen Sicherheit und Sicherung infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine wurden in einem von der EU initiierten eigenständigen Dokument behandelt, das bei den Vertragsstaaten breite Unterstützung fand.

Die EU hat 2022 durch den Beschluss (GASP) 2018/1939 des Rates <sup>(9)</sup>, der vom Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung (UNOCT) und vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC) umgesetzt wurde, die Universalisierung und wirksame Umsetzung von ICSANT weiter unterstützt. Mit diesem Beschluss wird Folgendes angestrebt: die Erhöhung der Zahl der Vertragsstaaten des ICSANT, die Schärfung des Bewusstseins für das Übereinkommen unter nationalen politischen und anderen Entscheidungsträgern sowie der Kapazitätsaufbau zur Unterstützung bei der Verbesserung der nationalen Rechtsvorschriften und zur Stärkung der Kapazitäten der nationalen Interessenträger, einschließlich Kriminalbeamten, in Bezug auf die Ermittlung, Strafverfolgung und Entscheidung von Rechtssachen im Zusammenhang mit Nuklearterrorismus. Gemeinsam mit Kanada und dem UNODC hat die EU am 12. Dezember 2022 in Wien die Veranstaltung zum zwanzigjährigen Bestehen des ICSANT gesponsert.

Die EU hat ihre Unterstützung für die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus (GICNT) und für deren Auftrag, die globale Fähigkeit zur Verhinderung, Erkennung und Bekämpfung von Nuklearterrorismus zu stärken, fortgesetzt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten beteiligen sich aktiv an der Arbeit der GICNT in allen Bereichen: Kernstrahlungsnachweis, nukleare Forensik, Reaktion und Folgenminderung.

Die EU hat 2013 mit der IAEO praktische Regelungen über die Zusammenarbeit in technischen Fragen der nuklearen Sicherung unterzeichnet, die unter anderem darauf abzielen, die Koordinierung von Ausbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau zur Förderung und Umsetzung einer nachhaltigen Kultur der nuklearen Sicherung zu verbessern. Das Ausbildungszentrum der EU für nukleare Sicherung zur Aufdeckung und Bekämpfung illegaler Handlungen mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Stoffen (EUSECTRA) ist seit 2013 voll betriebsfähig; seine Arbeit kommt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Partnerländern zugute, zu denen auch mehrere Mitglieder der GICNT gehören. In dem Zentrum werden auch praktische Übungen durchgeführt, bei denen es vor allem um die Bekämpfung des Schmuggels von Kernmaterial geht; ferner werden dort Tätigkeiten auf dem Gebiet der nuklearen Forensik zur Charakterisierung von abgefangenem Kernmaterial durchgeführt. Die Europäische Kommission spielt auch weiterhin eine wichtige Rolle in der Arbeitsgruppe für Fragen der Grenzüberwachung (BMWG) für nukleare Sicherheit. Sie führt den Ko-Vorsitz der BMWG und ihrer beiden Untergruppen „Detektionstechnologien“ und „Kapazitätsaufbau“.

<sup>(6)</sup> Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des A/CPPNM.

<sup>(7)</sup> Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des CNS.

<sup>(8)</sup> Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des JC.

<sup>(9)</sup> ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 41.

## **Verifikationsregelungen und -initiativen**

Die EU ist der Auffassung, dass die Weiterentwicklung multilateraler Verifikationsfähigkeiten im Bereich der nuklearen Abrüstung dazu beitragen könnte, eine Welt ohne Nuklearwaffen zu erreichen und zu erhalten. In diesem Zusammenhang haben die EU und ihre Mitgliedstaaten die Einsetzung der VN-Gruppe von Regierungssachverständigen (GGE) für die Verifikation der nuklearen Abrüstung sowie den Beschluss, dass deren Arbeit 2022 und 2023 fortgesetzt wird, uneingeschränkt unterstützt, um einen Ausgleich für Sitzungen zu schaffen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht abgehalten werden konnten. Die EU hat ihre Beteiligung an der Internationalen Partnerschaft für die Verifikation der nuklearen Abrüstung (IPNDV) fortgesetzt, die vom 27. bis zum 29. Juni 2022 in Brüssel ihr erstes Präsenztreffen seit mehr als zwei Jahren, die Planübung JUNEX 22, abhielt. Die Vollversammlung der IPNDV fand vom 5. bis zum 9. Dezember 2022 in Sydney (Australien) statt; auf dieser Tagung bewerteten die Partner die in ihrer dritten Arbeitsphase erzielten Fortschritte, wobei im Mittelpunkt die Bewertung von Verifikationskonzepten durch szenariobasierte Anwendungen und die Ermittlung und Bewertung von Technologien, die den Verifikationszielen dienen, standen.

## **Regionale Fragen und Aspekte**

### ***Iran/JCPOA***

Trotz der politischen Unterstützung durch die EU-Mitgliedstaaten und der intensiven internationalen diplomatischen Bemühungen zur Wiederaufnahme der vollständigen Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (JCPOA) — einschließlich der Verhandlungen in Wien, die vom Hohen Vertreter der EU als Koordinator der Gemeinsamen Kommission unterstützt wurden — konnte im Laufe des Jahres 2022 keine Einigung erzielt werden. In den aufeinanderfolgenden Berichten der IAEO wurde die alarmierende Beschleunigung des iranischen Nuklearprogramms dokumentiert, wobei das Land erheblich von seinen JCPOA-Verpflichtungen abwich, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau seiner nuklearen Anreicherungs Kapazitäten und die Herstellung von hochangereichertem Uran. In Bezug auf die noch offenen Fragen im Zusammenhang mit Sicherungsmaßnahmen (an drei nicht gemeldeten Standorten ermittelte Uranpartikel) hat der Gouverneursrat der IAEO am 8. Juni und 17. November 2022 Resolutionen angenommen, in denen Iran aufgefordert wurde, mit der Agentur zusammenzuarbeiten.

Unterdessen hat die EU außerdem weiterhin die langfristige Aufgabe der IAEO, die Einhaltung der Zusagen Irans im Nuklearbereich zu verifizieren und zu überwachen, unterstützt. Die EU arbeitete im Bereich der zivilen Kernkraftnutzung mit Iran im Rahmen von Anhang III des JCPOA weiter auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst Unterstützung für die iranische Aufsichtsbehörde für nukleare Sicherheit (INRA), Stresstests für das Kernkraftwerk Bushehr und die Lieferung von Ausrüstung für Irans INRA-Zentrum für nukleare Sicherheit in Teheran. Der Beschaffungskanal des JCPOA, der die Verbringung von Nukleargütern oder Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Iran überprüft, bleibt funktionsfähig.

In den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Dezember 2022 bekräftigte die EU ihr Engagement und ihre kontinuierliche Unterstützung für die vollständige und wirksame Umsetzung des neubelebten JCPOA und rief alle Länder auf, die Umsetzung der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu unterstützen. Der Hohe Vertreter der EU in seiner Eigenschaft als Koordinator der Gemeinsamen JCPOA-Kommission ist nach wie vor fest entschlossen, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um den JCPOA zu bewahren und seine vollständige Umsetzung sicherzustellen.

### ***Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK)***

Im Laufe des Jahres 2022 betonte die EU, dass jeder einzelne Start aus der beispiellosen Zahl der Starts ballistischer Flugkörper durch die DVRK eine eklatante Verletzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Region und auf internationaler Ebene darstellte. In den im April und November im Namen der EU abgegebenen Erklärungen des Hohen Vertreters wurde die Wiederaufnahme des Starts interkontinentaler ballistischer Raketen durch die DVRK verurteilt. In den Erklärungen der EU wurde auch ihre Solidarität mit der Republik Korea und Japan angesichts der Tatsache, dass die DVRK neue und ältere Arten von Kurzstreckenraketen startet, bekundet und erklärt, dass einige von ihnen für die Beförderung nuklearer Sprengköpfe eingesetzt werden könnten. Die EU machte deutlich, dass solche Handlungen — ebenso wie die fortgesetzten Aktivitäten an den Nuklearstandorten der DVRK — niemals als rechtmäßig akzeptiert würden. Die EU bestand darauf, dass der einzige Weg zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit darin liegt, dass die DVRK Maßnahmen ergreift, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, alle ihre Nuklearwaffen, anderen Massenvernichtungswaffen, Programme für ballistische Flugkörper und bestehenden Nuklearprogramme vollständig, überprüfbar und unumkehrbar aufzugeben und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einzustellen.

Die EU-Mitgliedstaaten hielten weiterhin alle Mitglieder der Vereinten Nationen — insbesondere die Mitglieder des Sicherheitsrates — dazu an, die DVRK nachdrücklich zu einem Kurswechsel aufzufordern, und betonten dabei, dass das wirksamste Instrument zur Erreichung dieses Ziels die vollständige Umsetzung der Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ist. Da der Sicherheitsrat weiterhin keine Maßnahmen ergriffen hat, hat die EU die Konsultationen mit

Partnern über andere Möglichkeiten zur Beschränkung der Finanz-, Wissens- und Bauteilströme in die DVRK, die zur Unterstützung ihrer illegalen Waffenprogramme genutzt werden könnten, intensiviert. In diesem Sinne hat die EU im April und Dezember zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen Einzelpersonen und Einrichtungen der DVRK erlassen. Zusätzlich zu den 80 Einzelpersonen und 75 Einrichtungen, die im Rahmen der Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in den Listen aufgeführt sind, waren dann 73 Einzelpersonen und 17 Organisationen restriktiven Maßnahmen der EU unterworfen.

Die EU hat die in internationalen Nichtverbreitungsforen bestehenden Möglichkeiten in vollem Umfang genutzt, um die DVRK aufzufordern, als Nichtkernwaffenstaat unverzüglich zur uneingeschränkten Einhaltung des NVV und des IAEO-Übereinkommens über umfassende Sicherungsmaßnahmen zurückzukehren, das Zusatzprotokoll in Kraft zu setzen und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die EU bestand weiterhin darauf, dass die Situation nur mit friedlichen Mitteln gelöst werden kann. Die EU forderte die DVRK nachdrücklich auf, den Dialog mit den wichtigsten Parteien wieder aufzunehmen, und bekräftigte ihre Bereitschaft, einen neuen diplomatischen Prozess zu unterstützen oder zu erleichtern, der auf eine vollständige, überprüfbare und unumkehrbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel abzielt.

### **Von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen freie Zone im Nahen Osten**

In ihrem Bekenntnis zur Umsetzung der auf der NVV-Überprüfungskonferenz 1995 angenommenen Resolution zum Nahen Osten wurde die EU durch die Ergebnisse der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Schaffung einer von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, die vom 14. bis zum 18. November 2022 in New York stattfand, ermutigt.

Mit dem Beschluss (GASP) 2019/938 des Rates <sup>(10)</sup> vom 6. Juni 2019 zur Unterstützung eines Vertrauensbildungsprozesses mit dem Ziel der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, der alle Staaten in der Region frei zugestimmt haben, unterstützte die EU während des gesamten Jahres 2022 das UNIDIR-Projekt für eine von Massenvernichtungswaffen freie Zone im Nahen Osten, das darauf abzielt, eine wichtige Forschungslücke in Bezug auf die Entwicklung des Themas im Laufe der Zeit zu schließen, analytische Kapazitäten aufzubauen, um neue Denkweisen in Bezug auf regionale Sicherheitsfragen und die Zone zu unterstützen, Ideen zu sammeln und neue Vorschläge dafür auszuarbeiten, wie ein inklusiver Dialog zwischen Experten und politischen Entscheidungsträgern über regionale Sicherheitsfragen und die Zone gefördert und vorangebracht werden kann. Bis Ende des Jahres hat die EU Gespräche über eine Phase II des Projekts aufgenommen, die darauf abzielt, ihre Unterstützung für die Zone über 2022 hinaus fortzusetzen.

### **CHEMISCHE WAFFEN**

Am 29. April 2022 jährte sich das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ) zum fünfundzwanzigsten Mal. In einer Erklärung, die der Hohe Vertreter anlässlich dieser Gelegenheit im Namen der EU abgab, erinnerte er daran, dass der Einsatz chemischer Waffen durch jeden, überall, jederzeit und unter allen Umständen einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt und als schwerstes Verbrechen von internationalem Belang — Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit — eingestuft werden kann.

Im Laufe des Jahres 2022 setzte sich die EU weiterhin uneingeschränkt dafür ein, die Verbreitung chemischer Waffen zu bekämpfen und die Bekämpfung der Straflosigkeit beim Einsatz chemischer Waffen zu unterstützen. Die EU setzte ihre entschlossene politische, diplomatische und freiwillige finanzielle Unterstützung für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW), das Durchführungsgremium des CWÜ, fort. Die Unterstützung wurde mit Erklärungen, Demarchen und freiwilligen Finanzbeiträgen im Wege von Ratsbeschlüssen zum Ausdruck gebracht. Freiwillige finanzielle Beiträge kamen den Kerntätigkeiten der OVCW zugute, insbesondere in den Bereichen Überprüfung und Kapazitätsaufbau, Einsatz der OVCW durch die Bereitstellung von Satellitenbildern sowie Aktualisierung der Kapazitäten der Cybersicherheits- und Informationsschutzkapazitäten der OVCW. Die EU und ihre Mitgliedstaaten waren nach wie vor die größten freiwilligen Geldgeber für die Einrichtung des neuen Laboratoriums der OVCW, des Zentrums für Chemie und Technologie.

Am 14. November 2022 verhängte die EU weitere restriktive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vergiftung von Alexei Nawalny und der Herstellung von Trägersystemen für chemische Waffen in Syrien <sup>(11)</sup>. Bis Ende 2022 galten die Maßnahmen im Rahmen der Sanktionsregelung der EU für chemische Waffen für insgesamt 25 Einzelpersonen und drei Organisationen.

<sup>(10)</sup> ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 63.

<sup>(11)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/2228 des Rates vom 14. November 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1542 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen (ABl. L 293 I vom 14.11.2022, S. 1).

Im Kontext der OVCW ließ sich Russland im Rahmen seiner Aggression gegen die Ukraine auf eine Desinformationskampagne und staatlich kontrollierte Propaganda ein, um grundlose und ungerechtfertigte Vorwürfe gegen die Ukraine und andere in Bezug auf Chemiewaffenprogramme zu verbreiten. Um russischer Desinformation entgegenzutreten, wies die EU in ihren Erklärungen darauf hin, dass sehr wohl feststeht, dass die Ukraine ein verantwortungsvolles Mitglied des Chemiewaffenübereinkommens ist und dieses uneingeschränkt einhält.

## BIOLOGISCHE WAFFEN

Das Übereinkommen über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) verbietet die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Weitergabe, die Lagerung und den Einsatz von biologischen Waffen und Toxinwaffen. Es war der erste multilaterale Abrüstungsvertrag, mit dem eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen verboten wurde. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des BWÜ.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben aktiv zur neunten Konferenz zur Überprüfung des BWÜ beigetragen, die vom 27. November bis zum 16. Dezember 2022 in Genf stattfand. Es war eine bedeutende Errungenschaft, dass sich die damaligen 184 Vertragsstaaten auf ein endgültiges Dokument einigen konnten, insbesondere unter Berücksichtigung der globalen Spannungen und der Blockade in anderen Foren im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Eines der wichtigsten Ergebnisse war der Beschluss zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die zwischen 2023 und 2026 spezifische und wirksame Maßnahmen — einschließlich möglicher rechtsverbindlicher Maßnahmen — für Mechanismen zur Umsetzung der Zusammenarbeit und Unterstützung gemäß Artikel X und für einen Wissenschaftlichen und Technologischen Beirat festlegen wird — zusätzlich zu erneuten Diskussionen über die Einhaltung und Überprüfung — und zur Abgabe von Empfehlungen zur Stärkung und Institutionalisierung des Übereinkommens in all seinen Aspekten.

Bei der Bekämpfung der Desinformationskampagne Russlands im Zusammenhang mit biologischen Waffen, mit der Desinformation verbreitet werden sollte, um zu versuchen, die Aggression Russlands gegen die Ukraine zu rechtfertigen, spielte die EU im Jahr 2022 eine aktive Rolle, wozu auch der Einsatz von Mechanismen gehörte, die in den Artikeln V und VI des BWÜ umrissen sind.

Im Einklang mit der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und als langfristiger Unterstützer des BWÜ setzte die EU 2022 ihre konsequente Unterstützung durch die Umsetzung von zwei Ratsbeschlüssen fort, mit denen sie Tätigkeiten des UNODA zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zur Stärkung der nationalen Umsetzung des BWÜ finanziert, Biosicherheitsnetze im Globalen Süden fördert, das intersessionelle Programm und die Vorbereitungen für die neunte Überprüfungskonferenz unterstützt, die Vertragsstaaten besser darauf vorbereitet, Angriffe mit biologischen Stoffen zu verhindern und darauf zu reagieren, und Instrumente für Öffentlichkeitsarbeit, Bildung und Engagement ermöglicht. 2022 unterstützte die EU auch weiterhin die UNODA-Initiative „Jugend für Biosicherheit“. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Unterstützung durch die EU war die Universalisierung des Übereinkommens. Im Jahr 2022 leistete die EU einen Beitrag zur Finanzierung eines Workshops der Vereinten Nationen zur Universalisierung für Afrika und führte eine Demarche der EU zur Universalisierung durch, die sich an Länder richtete, die noch nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens waren.

## BALLISTISCHE FLUGKÖRPER

Der Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper (HCoC) ist das einzige multilaterale Instrument für Transparenz und Vertrauensbildung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern. Die Staaten, die sich dem HCoC anschließen, gehen freiwillig die Verpflichtung ein, Starts von ballistischen Flugkörpern und Raumfahrt-Trägerraketen vorab anzukündigen und eine jährliche Erklärung abzugeben, die einen Überblick über ihre Pläne auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper und der Raumfahrt-Trägerraketen gibt.

Die EU hat den HCoC von Anfang an nachdrücklich unterstützt. Alle Mitgliedstaaten der EU haben sich dem HCoC angeschlossen, und die EU wendet sich regelmäßig an Staaten, die dies noch nicht getan haben, um die weitere Universalisierung des Kodex zu unterstützen. Derzeit haben sich 144 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dem Kodex angeschlossen. Über eine Reihe aufeinander folgender Ratsbeschlüsse hat die EU seit 2008 HCoC-Outreach-Maßnahmen, Nebenveranstaltungen, Forschungsberichte, Expertentagungen und regionale Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die Problematik finanziert. Diese Maßnahmen werden von der *Fondation pour la Recherche Stratégique* mit Sitz in Paris durchgeführt, wobei in der Regel der Vorsitz des HCoC mit einbezogen wird. 2022 wurde ein neuer Beschluss des Rates ausgearbeitet, mit dem die EU-Unterstützung durch eine neue Maßnahme bis 2026 verlängert wurde. <sup>(12)</sup> Hauptziele der Maßnahme sind die Förderung der weltweiten Geltung, die vollständige Umsetzung sowie eine bessere Einbeziehung des Haager Verhaltenskodex in die Bemühungen zur Eindämmung der Verbreitung ballistischer Flugkörper.

<sup>(12)</sup> Der Beschluss wurde vom Rat am 17. Januar 2023 als Beschluss (GASP) 2023/124 des Rates (Abl. L 16 vom 18.1.2023, S. 36) angenommen.

Die 21. ordentliche Jahrestagung (ARM) des Haager Verhaltenskodex fand am 30. und 31. Mai 2022 in Wien vor dem Hintergrund der groß angelegten militärischen Invasion Russlands in die Ukraine statt. Auf der Tagung bekräftigten die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre nachdrückliche Unterstützung für den HCoC, seine weltweite Geltung, seine vollständige Umsetzung und sein effizientes Funktionieren. <sup>(13)</sup> Im Gegensatz zu den vorangegangenen ARM-Tagungen gab es keine Pressemitteilung der HCoC-Staaten.

Im Jahr 2022 bot der 20. Jahrestag des Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Raketen (HCoC) der EU die Gelegenheit, die internationale Aufmerksamkeit für den Kodex zu erhöhen, unter anderem durch verstärkte Kontakte zu den Staaten, die ihm noch nicht beigetreten sind <sup>(14)</sup>. Die EU, die Niederlande und Frankreich haben diesen Jahrestag begangen, indem sie am 1. Juni in Wien eine internationale Outreach-Veranstaltung zum HCoC abhielten und im November im Europäischen Weltraumbahnhof in Kourou in Französisch-Guayana einen Transparenzbesuch — eine wichtige Transparenzmaßnahme im Rahmen des HCoC — veranstalteten.

#### **RESOLUTION 1540 (2004) DES SICHERHEITSRATES DER VEREINTEN NATIONEN**

Die EU betrachtet die Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrates als eine der tragenden Säulen der internationalen Nichtverbreitungsarchitektur und als Kernbestandteil der globalen Bemühungen um die Prävention der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen — einschließlich der Weitergabe an Terroristen und andere nichtstaatliche Akteure.

Der Schutz vor der Verbreitung von Material und Know-how erfordert nicht nur die Umsetzung durch nationale Rechtsvorschriften, sondern auch eine grenz- und sektorübergreifende Durchführung und Überwachung. Die EU arbeitet mit Partnerländern zusammen, um deren Fähigkeit zur Einhaltung der Bestimmungen der Resolution 1540 (2004) zu stärken, und unterstützt die Agenturen der Vereinten Nationen bei ihrer Arbeit zur Förderung des Verständnisses und der Einhaltung der Resolution.

Die EU beteiligte sich aktiv an den offenen Konsultationen zur umfassenden Überprüfung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die vom 31. Mai bis zum 2. Juni 2022 in New York stattfanden. Die EU begrüßte das neue zehnjährige Mandat des Ausschusses gemäß der am 30. November 2022 angenommenen Resolution 2663 (2022) und den Beschluss, dass der Ausschuss seine internen Leitlinien zu Fragen, die seine Expertengruppe betreffen, überprüfen wird. Die EU begrüßte, dass in der neuen Entschließung 2663 (2022) erstmals die konstruktive Mitwirkung von Frauen im Hinblick auf die weitere Stärkung der Arbeit des Ausschusses betont wird.

Die Unterstützung der EU für die Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrates durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen umfasst insbesondere Folgendes:

- Die Initiative der Europäischen Union für Exzellenzzentren für chemische, biologische, radiologische und nukleare Risiken (CBRN-Risiken) leistet erhebliche Unterstützung bei der Minderung von Risiken durch unfallbedingte Vorfälle oder Vorfälle natürlichen oder kriminellen Ursprungs in Partnerländern. Diese bedarfs- und nachfrageorientierte Initiative stärkt die sicherheitspolitische Governance bei allen Gefahren sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene. Mit einem Budget von fast 150 Mio. USD im Zeitraum 2021-28 unterstützen die CBRN-Exzellenzzentren den Kapazitätsaufbau auch durch grenzüberschreitende Übungen in Echtzeit mit 64 Ländern.
- Die EU unterstützt die Staaten bei der Minderung von CBRN-Risiken durch das EU-Ausfuhrkontrollprogramm zwischen Partnern für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, dessen Schwerpunkt darauf liegt, das Risiko der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verringern, indem die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Kontrollen des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gestärkt und die nationalen und regionalen Kapazitäten gestärkt werden.
- Die Unterstützung seitens der EU aus dem GASP-Haushalt für andere Staaten speziell im Zusammenhang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) erfolgt seit 2006 über zwei Gemeinsame Aktionen des Rates und vier GASP-Ratsbeschlüsse (siehe Anhang II). Diese Unterstützung hat dazu beigetragen, die Zahl der Staaten, die keinen nationalen Bericht vorgelegt haben, und die Zahl der Staaten, die die vom 1540-Ausschuss aufgrund unvollständiger Berichte angeforderten zusätzlichen Angaben nicht nachgereicht haben, deutlich zu verringern. Bis 2022 belief sich diese Unterstützung auf insgesamt fast 9 Mio. EUR.
- Die EU unterstützt Drittländer bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Resolution 1540 (2004) durch die Umsetzung multilateraler Nichtverbreitungsverträge. Diese Unterstützung aus dem GASP-Haushalt erfolgt im Wege bilateraler Kooperations- und Hilfspartnerschaften sowie durch Unterstützung der Vereinten Nationen und regionaler Organisationen. Diese Unterstützung der Nichtverbreitungsbemühungen konzentriert sich insbesondere auf das Übereinkommen über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ), das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ), den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), den Mechanismus des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes chemischer und biologischer Waffen (UNSGM) und den Haager Verhaltenskodex.

<sup>(13)</sup> Erklärung der EU auf der 21. ordentlichen Jahrestagung des Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Raketen (HCoC), abgegeben am 30. Mai 2022 (EN)

<sup>(14)</sup> EU vereint Kräfte gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper (EN)

- Es ist auch hervorzuheben, wie wichtig im Zusammenhang mit der Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrates Ausfuhrkontrollen sind, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern. In der Resolution werden die Staaten aufgefordert, geeignete und wirksame einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen für Materialien im Zusammenhang mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder deren Trägersystemen einzurichten, auszuarbeiten und aufrecht zu erhalten und gemeinschaftliche Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit ihnen zu verhindern. Die EU beteiligt sich aktiv an allen multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen sowie an der Arbeit der globalen Partnerschaftsinitiative der G7 gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

## KONVENTIONELLE WAFFEN

### Kleinwaffen und leichte Waffen

Im Einklang mit ihrer Strategie von 2018 gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) und dazugehörige Munition mit dem Titel „Waffen sicherstellen, Bürger schützen“ setzte sich die EU 2022 weiterhin uneingeschränkt dafür ein, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition zu verhindern und einzudämmen und die Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Bezug auf den legalen Handel mit ihnen zu fördern.

Im Laufe des Jahres 2022 führte die EU mehrere klassische SALW-Kontrollprojekte fort, wobei der Schwerpunkt auf Kampagnen zur freiwilligen Entwaffnung der Zivilbevölkerung, der Sammlung und Vernichtung überschüssiger SALW und Munition, der physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen von Kleinwaffen und leichten Waffen und Munition sowie dem Aufbau von Kapazitäten für Kennzeichnung, Führung von Aufzeichnungen und Rückverfolgung lag. Die meisten dieser Projekte sind regional ausgerichtet und wurden mit Hilfe regionaler Organisationen durchgeführt.

Die Unterstützung für die Ukraine bei der Verteidigung ihrer nationalen Souveränität und territorialen Unversehrtheit gegen die rechtswidrige und grundlose militärischen Aggression Russlands durch die Bereitstellung von Waffen verschiedener Art an die Ukraine war eine politische Priorität und strategische Notwendigkeit für die EU und ihre Mitgliedstaaten. Die EU-Mitgliedstaaten waren sich darin einig, dass die Ausfuhr militärischer Ausrüstung in die Ukraine voll und ganz im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen steht, die sich aus dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP über Waffenausfuhren und aus dem Vertrag über den Waffenhandel ergeben, sowie mit den ursprünglichen Elementen des Wassenaar-Arrangements, wonach dieses Arrangement nicht in das Recht der Staaten eingreift, rechtmäßige Mittel zu erwerben, mit denen sie sich gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verteidigen können. Diese Normen verbieten Ausfuhren an einen Aggressor und nicht an einen Staat, der Opfer externer Aggression geworden ist. Angesichts der zahlreichen schweren Verstöße Russlands gegen die Genfer Abkommen — einschließlich Angriffen auf die Bevölkerung und zivile Objekte — wären Waffentransfers nach Russland gemäß dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT) nicht zulässig. Die EU hat alle Vertragsstaaten des ATT stets nachdrücklich aufgefordert, von Transfers nach Russland abzusehen.

Aufzeichnungen über SALW und andere militärische Ausrüstung fallen in die nationale Zuständigkeit. Militärische Ausrüstung, Waffen und Munition, die von den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität bereitgestellt werden, werden vom EAD auf der Grundlage der von den ukrainischen Behörden unterzeichneten und von den durchführenden Akteuren der EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Wareneingangsbesccheinigung sorgsam erfasst. Darüber hinaus besteht eine langjährige Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine in Bezug auf die Bedrohungen durch die Umlenkung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit. 2022 waren die wichtigsten von der EU finanzierten Projekte zur Unterstützung der Bemühungen der Ukraine zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Munition und Explosivstoffen die Beschlüsse (GASP) 2018/1788<sup>(15)</sup> und (GASP) 2019/2111<sup>(16)</sup> des Rates mit der SEESAC (UNDP) als Hauptumsetzer, der Beschluss (GASP) 2019/2009 des Rates<sup>(17)</sup> mit der OSZE als Hauptumsetzer und der Beschluss (GASP) 2019/2191 des Rates<sup>(18)</sup> zur Unterstützung von iTrace IV.

Die Ukraine wurde im EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen 2020-2025 als eine Schlüsselregion für spezifische Maßnahmen auf externer Ebene genannt. In diesem Rahmen hatte die Ukraine an der letzten Ministerkonferenz EU-Westbalkan im September 2021 über die Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen in Südosteuropa teilgenommen, mit der die spezifischen Maßnahmen für Südosteuropa des EU-Aktionsplans gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, einschließlich der Durchführung des Fahrplans für eine umfassende SALW-Kontrolle, umgesetzt wurden, sowie an der Konferenz über die nationalen Kontaktstellen für Feuerwaffen.

Im Jahr 2022 hat die EU im Einklang mit den in der SALW-Strategie der EU festgelegten regionalen Prioritäten weiterhin die Partner im Westbalkan mit den Beschlüssen (GASP) 2018/1788 und (GASP) 2019/2111 unterstützt, wobei die SEESAC (UNDP) als Hauptumsetzer fungierte. Der Westbalkan ist nach wie vor der größte Empfänger regionaler Unterstützung der

<sup>(15)</sup> ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 11.

<sup>(16)</sup> ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 147.

<sup>(17)</sup> ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 42.

<sup>(18)</sup> ABl. L 330 vom 20.12.2019, S. 53.

EU für die Kontrolle konventioneller Waffen. Die Umsetzung des Fahrplans für den westlichen Balkan zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels war nach wie vor eine Priorität der EU. Darüber hinaus ist der erfolgreiche Ansatz eines regionalen Fahrplans für den Westbalkan zu einer Vorlage für andere regionale Initiativen zur Kontrolle konventioneller Waffen geworden.

Die EU nahm aktiv an der achten Zweijährlichen Tagung der Staaten zum Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten teil (New York, 27. Juni bis 1. Juli 2022). Die EU gab Erklärungen zu allen drei wesentlichen Tagesordnungspunkten ab und beteiligte sich aktiv an den Konsultationen zum Abschlussdokument.

Das von der EU vor dem Treffen vorgelegte Arbeitspapier ermöglichte es, viele Ziele der EU in das Abschlussdokument einfließen zu lassen. Über den von der EU und der Mehrheit der teilnehmenden Staaten unterstützten Standpunkt in Bezug auf Fragen wie die Aufnahme von Munition in den Geltungsbereich des Aktionsprogramms, die Formulierung in Bezug auf die offene Expertenarbeitsgruppe zur technischen Unterstützung und die Bezugnahme auf „Synergien“ zwischen dem Aktionsprogramm, dem Vertrag über den Waffenhandel und dem Feuerwaffenprotokoll konnte jedoch kein Konsens erzielt werden.

Seit 2013 unterstützt die EU iTrace, einen globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale SALW und andere illegale konventionelle Waffen und Munition in Konfliktgebieten. Im Berichtszeitraum führte iTrace Feldoperationen in Konfliktgebieten im Nahen Osten, in West- und Ostafrika, in der Golfregion, in Zentralasien und in der Ukraine durch, um die Bemühungen zur Unterbindung des illegalen Handels mit Waffen und Munition zu unterstützen. Mit den Operationen in der Ukraine wurden russische und iranische fortgeschrittene Waffensysteme dokumentiert und zurückverfolgt.

Die Unterstützung und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau stehen im Mittelpunkt der EU-Politik sowohl intern als auch im Ausland. Im Einklang mit ihrer SALW-Strategie nimmt die EU bei der Konzipierung neuer Projekte zur Bekämpfung von Schusswaffengewalt und zur SALW-Kontrolle im Allgemeinen systematisch eine durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive vor. Darüber hinaus unterstützte die EU weiterhin die Entwicklung eines international anerkannten Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung zur Verhinderung der unerlaubten Verbreitung.

Ferner förderte die Union im Rahmen verschiedener politischer Dialoge auch weiterhin die Universalisierung und wirksame Umsetzung des ATT. Die EU setzte ihre finanzielle Unterstützung für das Programm zur Unterstützung der Umsetzung des Vertrags fort, indem sie Ländern in Afrika, Lateinamerika sowie Südost- und Zentralasien technische Hilfe bei der Stärkung ihrer nationalen Systeme im Einklang mit den Anforderungen des Vertrags zur Verfügung stellte, und sie erhielt ihre Unterstützung für das ATT-Sekretariat aufrecht. Die EU setzte sich auch weiterhin für wirksame Waffenausfuhrkontrollen in Ländern in Süd- und Osteuropa, im Kaukasus, im Nahen Osten und in Nordafrika sowie in Zentralasien ein.

### **Antipersonenminen**

Im Jahr 2022 trug die EU weiterhin zur Sicherheit der Menschen bei, indem sie die Umsetzung des von den Vertragsstaaten auf der Vierten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung angenommenen Aktionsplans von Oslo 2020-2024 unterstützte. Mit dem Beschluss (GASP) 2021/257 des Rates<sup>(19)</sup> verfolgte die EU folgende Ziele: a) Unterstützung der von den Vertragsstaaten unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung der die Minenüberwachung und Minenräumung sowie die Aufklärung über Minengefahren und die Verringerung der Minengefahren betreffenden Aspekte des Aktionsplans von Oslo; b) Unterstützung der von den Vertragsstaaten unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung der die Opferhilfe betreffenden Aspekte des Aktionsplans von Oslo; c) Förderung der Universalisierung des Übereinkommens sowie Förderung von Normen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung; d) Unterstützung der von den Vertragsstaaten, die Antipersonenminen für erlaubte Zwecke zurückbehalten, unternommenen Anstrengungen, die Berichterstattungskapazitäten auszubauen und dafür zu sorgen, dass die absolut erforderliche Mindestanzahl von Antipersonenminen nicht überschritten wird, sowie Alternativen zur Verwendung scharfer Antipersonenminen für Ausbildungs- und Forschungszwecke zu prüfen; und e) Veranschaulichung des anhaltenden Engagements der EU und ihrer Mitgliedstaaten für das Übereinkommen und ihrer Entschlossenheit, mit den Vertragsstaaten, die bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Unterstützung bedürfen, zusammenzuarbeiten und ihnen Hilfe zu leisten, und dadurch Ausbau der führenden Rolle der EU bei der Verfolgung des durch das Übereinkommen gesetzten Ziels, dem durch Antipersonenminen verursachten Leiden und Sterben definitiv ein Ende zu setzen.

Anlässlich des 25. Jahrestags der Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und seines großen Erfolgs brachte die Minenbekämpfungsgemeinschaft — einschließlich der Vertragsstaaten, internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft, von Überlebenden von Landminenunfällen und Minenräumern — auf der 20. Tagung der Vertragsstaaten ihre feste Entschlossenheit zum Ausdruck, das Ziel einer minenfreien Welt bis 2025 zu erreichen. Mit der COVID-19-Pandemie, einem erheblichen Rückgang der globalen Mittel für Antiminenmaßnahmen und großen sicherheitspolitischen Herausforderungen — einschließlich des jüngsten Einsatzes von Antipersonenminen durch Russland in der Ukraine — wird dieses Ziel schwieriger zu erreichen sein, auch wenn das Engagement überwiegt.

<sup>(19)</sup> ABl. L 58 vom 19.2.2021, S. 41.

Die EU ist einer der größten Geber bei der Minenräumung, der Opferhilfe und der Unterstützung der Umsetzung des Aktionsplans von Oslo. Neben der Förderung der Unterstützung seitens der EU durch vier Erklärungen der EU wurde die EU als wichtigster Partner bei der Unterstützung der Wiedereingliederung von Landminenopfern in das Alltagsleben anerkannt, insbesondere im Wege von Projekten in Kolumbien, Guinea-Bissau, Bosnien und Herzegowina und Kambodscha.

#### AUSFUHRKONTROLLREGELUNGEN

Die EU unterstützt uneingeschränkt die bestehenden multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen (Australische Gruppe, Trägertechnologie-Kontrollregime, Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, Wassenaar-Arrangement und Zangger-Ausschuss).<sup>(20)</sup> Sie betont deren entscheidende Rolle bei der Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen, bei der Umsetzung von Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und bei der Förderung von Transparenz und einer größeren Verantwortung bei der Verbringung von konventionellen Waffen und von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, wodurch destabilisierende Anhäufungen verhindert werden. Die EU trägt zur vollständigen Umsetzung starker Nichtverbreitungsmechanismen im Rahmen der Verträge und der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates bei, indem sie weltweit robuste Ausfuhrkontrollen und diesbezügliche Rechtsvorschriften fördert. Darüber hinaus unterstützt die EU Partnerländer umfassend bei der Einrichtung oder Verbesserung ihrer eigenen Ausfuhrkontrollsysteme zur Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrates durch die CBRN-Exzellenzzentren und das P2P-ATT-Programm der EU. Multilaterale Ausfuhrkontrollregelungen fördern die rechtmäßige Verbringung von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der friedlichen Nutzung von wesentlicher Bedeutung sind.

Vor diesem Hintergrund hat die EU im Ersten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen weiterhin der von China eingebrachten Resolution „Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung im Kontext der internationalen Sicherheit“ entgegengewirkt, unter anderem durch globale Outreach-Maßnahmen und Treffen mit regionalen Gruppen von VN-Mitgliedstaaten vor der Abstimmung. Die EU betrachtet die Resolution als Versuch, die Ausfuhrkontrollregelungen dadurch zu untergraben, dass diejenigen Ausfuhrkontrollen, die im Rahmen rechtsverbindlicher internationaler Instrumente für Nichtverbreitungszwecke notwendig und erforderlich sind, fälschlicherweise als „ungebührliche Beschränkungen“ einer friedlichen Nutzung bezeichnet werden. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass die bestehenden Ausfuhrkontrollen für Nichtverbreitung und multilaterale Ausfuhrkontrollregelungen zum Nachteil einer friedlichen Nutzung missbraucht werden oder eine nachhaltige Entwicklung behindern.

#### Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer

Die Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG) ist bestrebt, zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beizutragen, indem sie zwei Leitlinien für Nuklearexporte und Exporte mit Nuklearbezug umsetzt, die von jeder teilnehmenden Regierung im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in Bezug auf Genehmigungsanforderungen umgesetzt werden. Alle EU-Mitgliedstaaten sind teilnehmende Regierungen im Rahmen der NSG. Die Europäische Kommission nimmt als Beobachter teil.

Die Beratungen innerhalb der NSG unterliegen der Vertraulichkeit. Die EU beteiligte sich aktiv an der Plenartagung 2022 (Warschau, 23./24. Juni) mit Vertretern der Europäischen Kommission (TRADE/JRC) und des EAD. Zum ersten Mal in der Geschichte der NSG wurde keine öffentliche Erklärung angenommen.

#### Australische Gruppe

Die Australische Gruppe (AG) ist eine Gruppe von gleichgesinnten Ländern, die die Ausfuhrkontrollen für Chemikalien, biologische Agenzien und damit zusammenhängende Technologien mit doppeltem Verwendungszweck harmonisieren möchte. Sie hat 43 Mitglieder, darunter die EU und alle EU-Mitgliedstaaten.

Die Beratungen innerhalb der AG unterliegen der Vertraulichkeit. 2022 nahm die AG nach der COVID-19-Pandemie die Präsenzsitzungen wieder auf. Die EU nahm aktiv an der Vollversammlung der AG vom 4. bis zum 8. Juli in Paris teil, unter anderem an den Beratungen über den drohenden Einsatz chemischer und biologischer Waffen durch Russland und drohende Angriffe auf zivile biologische und chemische Anlagen und in deren Nähe in der Ukraine sowie über die gemeinsame Besorgnis über die unbegründeten Behauptungen Russlands hinsichtlich chemischer und biologischer Waffen einschließlich der gegen die Ukraine und die Vereinigten Staaten gerichteten Behauptungen.

<sup>(20)</sup> Die EU ist Teilnehmer an der Australischen Gruppe und ständiger Beobachter im Zangger-Ausschuss. Die Europäische Kommission hat Beobachterstatus in der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer. Gleichzeitig sorgt die EU bei allen fünf Ausfuhrkontrollregelungen für eine politisierende Koordinierung der Standpunkte der daran teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten, etwa um Erklärungen im Namen der EU abzugeben.

## MTCR

Das Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) ist ein informeller und freiwilliger Zusammenschluss von Ländern, die die Ziele der Nichtverbreitung unbemannter Trägersysteme, die Massenvernichtungswaffen transportieren können, teilen und die versuchen, die nationalen Ausfuhrgenehmigungsregeln, durch die die Verbreitung solcher Trägersysteme verhindert werden soll, zu koordinieren. Dem MTCR kommt eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung der Verbreitung von ballistischen Flugkörpern, Marschflugkörpern und Technologien für unbemannte Luftfahrzeuge zu. Derzeit sind 18 EU-Mitgliedstaaten Mitglieder des MTCR. Eine Frage von grundlegender Bedeutung für die EU im Zusammenhang mit dem MTCR ist die Blockade des Beitritts von 9 EU-Mitgliedstaaten: Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern. Mit den einheitlichen Ausfuhrkontrollvorschriften der EU im Rahmen der EU-Ausfuhrkontrollverordnung werden MTCR-Leitlinien und Kontrolllisten umgesetzt und wird sichergestellt, dass sie in allen EU-Mitgliedstaaten — auch in denjenigen, die noch nicht Mitglied des MTCR sind — wirksam angewandt werden.

Die Beratungen innerhalb des MTCR unterliegen der Vertraulichkeit. Die EU hat stets die Verabschiedung nachdrücklicher öffentlicher MTCR-Erklärungen unterstützt, die die internationale Besorgnis über die Starts von Trägerraketen und die umfangreiche Entwicklung von Trägertechnologie insbesondere durch Iran und die DVRK widerspiegeln. Die MTCR-Plenartagung 2022 fand unter dem Vorsitz der Schweiz vom 17. bis zum 21. Oktober in Montreux statt. Nach der Tagung wurde keine öffentliche Erklärung des MTCR veröffentlicht. Am 8. November 2022 wurde eine von den MTCR-Partnern angenommene „Botschaft anlässlich des 35jährigen Bestehens des Trägertechnologie-Kontrollregimes“ (EN) veröffentlicht.

## Wassenaar-Arrangement

Das Wassenaar-Arrangement (WA) wurde ins Leben gerufen, um zur regionalen und internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, indem Transparenz und größere Verantwortung bei der Verbringung von konventionellen Waffen und von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gefördert werden. Die teilnehmenden Staaten wenden Ausfuhrkontrollen auf alle Güter an, die in der Liste der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und in der Munitionsliste aufgeführt sind; die Listen werden von ihnen regelmäßig überprüft, um unerlaubte Verbringungen oder Weiterübermittlungen dieser Güter zu verhindern.

Beide Listen bilden die Grundlage für die EU-Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck bzw. die Gemeinsame Militärgüterliste der EU, die vom Rat im Anschluss an WA-Beschlüsse regelmäßig aktualisiert werden. Die teilnehmenden Staaten sind bestrebt, im Rahmen ihrer nationalen Politik sicherzustellen, dass die Weitergabe dieser Güter nicht zur Entwicklung oder Verbesserung militärischer Fähigkeiten beiträgt, die diese Ziele untergraben, und dass sie nicht zur Unterstützung solcher Fähigkeiten verwendet oder von Terroristen erworben werden. Die teilnehmenden Staaten tauschen auch regelmäßig Informationen aus und sind verpflichtet, regelmäßig ihre Waffentransfers und ihre Verbringung/Verweigerung der Verbringung bestimmter Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck an Bestimmungsorte außerhalb des Geltungsbereichs des WA zu melden. Das WA hat 42 Teilnehmerstaaten, darunter 26 EU-Mitgliedstaaten.

Die Beratungen innerhalb des WA unterliegen der Vertraulichkeit. 2022 fand die WA-Plenartagung am 30. November/1. Dezember in Wien statt, die erste seit 2019 aufgrund der COVID-19-Pandemie. Sie einigte sich auf Aktualisierungen der beiden Kontrolllisten der Regelung.

## AUFKOMMENDE TECHNOLOGIEN

Im Jahr 2022 hat die EU weiterhin ihr Verständnis von aufkommenden Technologien mit potenziellen Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und Abrüstung ausgebaut und sich an internationalen Bemühungen beteiligt, diese Technologien zu regulieren und die von ihnen möglicherweise ausgehenden Risiken zu meistern.

2022 nahm die EU zwei Ratsbeschlüsse zu diesem spezifischen Bereich an:

- Mit dem Beschluss (GASP) 2022/2269 des Rates vom 18. November 2022 zur Unionsunterstützung für die Durchführung eines Projekts mit dem Titel „Förderung verantwortungsvoller Innovation auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz im Dienste von Frieden und Sicherheit“ durch das UNODA und das SIPRI unterstützt die EU ein stärkeres Engagement der zivilen Gemeinschaft im Bereich künstlicher Intelligenz (KI) bei der Minderung der Risiken, die die Umlenkung und der Missbrauch ziviler Forschung und Innovation auf dem Gebiet der KI durch unverantwortliche Akteure für Frieden und Sicherheit in der Welt möglicherweise darstellen.
- Mit dem Beschluss (GASP) 2022/2320 des Rates vom 25. November 2022 zur Unterstützung der Union bei der Durchführung eines Projekts zur „Freisetzung von Innovationen im Bereich Grundlagentechnologien und internationale Sicherheit“ wird die Arbeit unterstützt, die UNIDIR im Rahmen seines Sicherheits- und Technologieprogramms ausführt, um die Kenntnisse und das Verständnis neuer und neu entstehender Technologien, die für die internationale Sicherheit von Bedeutung sind, zu unterstützen.

Die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle Waffen — auch im Bereich der aufkommenden Technologien — mit dem Völkerrecht und insbesondere dem humanitären Völkerrecht unter Berücksichtigung einschlägiger ethischer Erwägungen im Einklang stehen, hat die EU weiterhin beschäftigt. Die EU propagierte weiterhin ihren Standpunkt, dass die Verantwortung der Menschen für Entscheidungen über den Einsatz von Waffen aufrechterhalten werden sollte und dass die Rechenschaftspflicht der Menschen jederzeit und während des gesamten Lebenszyklus eines Waffensystems gewahrt werden muss.

Im Laufe des Jahres 2022 beteiligte sich die EU im Rahmen des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen (CCW) weiterhin an der Gruppe von Regierungssachverständigen für letale autonome Waffensysteme (GGE LAWS). Die EU unterstützte die laufende Arbeit der GGE an einem zweistufigen Ansatz für die Regulierung von LAWS, wobei zwischen Waffensystemen auf der Grundlage neuer Technologien im Bereich der LAWS, die nicht im Einklang mit den Regeln und Grundsätzen des humanitären Völkerrechts eingesetzt werden dürfen, und Systemen, die autonome Merkmale aufweisen, aber im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht eingesetzt werden können, unterschieden wird. Die EU war enttäuscht darüber, dass 2022 trotz erheblicher konzeptioneller Fortschritte keine Einigung auf einen substanziellen Bericht an die Vertragsstaaten des CCW zustande kam.

### ZUSAMMENARBEIT MIT REFLEXIONSGRUPPEN UND NRO

Gestützt auf den Beschluss (GASP) 2010/430 des Rates <sup>(21)</sup> vom 26. Juli 2010 wurde die Durchführung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom EU-Konsortium für Nichtverbreitung und Abrüstung, das im Januar 2011 die Arbeit aufgenommen hat, aktiv unterstützt. Die dritte Phase des Projekts des EU-Konsortiums für Nichtverbreitung und Abrüstung wurde vom 18. Mai 2018 bis zum 17. Mai 2022 gemäß dem Beschluss (GASP) 2018/299 des Rates <sup>(22)</sup> durchgeführt. Am 11. April 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/597 <sup>(23)</sup> erlassen, mit dem die Unterstützung der Arbeit des Konsortiums durch die EU auf den Zeitraum 2022-2025 ausgeweitet wurde; dabei wurde auf dem bis dahin Erreichten aufgebaut und wurden neue Projekte aufgenommen.

Das Konsortium hat mit seiner Arbeit maßgeblich zur Gestaltung der Politik der EU auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und der Abrüstung beigetragen und der EU bei Drittländern und bei der Zivilgesellschaft ein schärferes Profil verliehen. Das Konsortium bildet eine Plattform für informelle Kontakte unter Fachleuten und stimuliert den Dialog zwischen den unterschiedlichen Interessenträgern. Seine Tätigkeiten haben dazu beigetragen, das Bewusstsein für die mit Massenvernichtungswaffen und konventionellen Waffen verbundenen Herausforderungen zu schärfen und Lösungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu sondieren. Es stützt sich auf ein umfangreiches Netzwerk von 109 Reflexionsgruppen und Forschungszentren in ganz Europa, darunter Mitglieder aus allen EU-Mitgliedstaaten sowie aus Norwegen, der Schweiz, Serbien, der Türkei, der Ukraine und dem Vereinigten Königreich. Im Laufe des Jahres 2022 sind drei Institute dem Netzwerk beigetreten.

Bei seinen Arbeiten zur Verwirklichung der Ziele des Ratsbeschlusses legt das Konsortium einen besonderen Schwerpunkt auf die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und die Förderung der nächsten Generation von Forschern und Praktikern in den Bereichen Nichtverbreitung und Abrüstung sowie auf die Überbrückung der Kluft zwischen Natur- und Sozialwissenschaften, zwischen politischen Entscheidungsträgern und Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und politischen Forschungsinstituten. Im Rahmen seines Engagements für diese Prioritäten organisiert das Konsortium Schulungen zur Sensibilisierung für Nichtverbreitungsfragen für graduierte und postgraduierte Studenten der Natur- und Ingenieurwissenschaften und führt das Programm „Next Generation and Young Women activities and Mentorship“ („Tätigkeiten der nächsten Generation und junger Frauen sowie Mentoring“) durch, das auch Informationsbesuche an Universitäten in Europa und Webinare zu sachgebundenen Themen umfasst. Bei allen Veranstaltungen des Konsortiums wurde die Vielfalt der Teilnehmenden und Referenten in Bezug auf Geschlecht, Alter, Fachwissen und geografische Vertretung gewährleistet.

Aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Gegebenheiten fanden einige Veranstaltungen entweder virtuell oder in einem hybriden Format statt. 2022 veranstaltete das Konsortium zur Durchführung verschiedener Aspekte des Beschlusses (GASP) 2018/299 des Rates und des Beschlusses (GASP) 2022/597 Folgendes:

- einen Einführungskurs über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen für graduierte und postgraduierte Studierende in den Bereichen IT und Ingenieurwesen mit dem Titel „Die Verbreitung von Kernwaffen: Geschichte, Bedrohungen und Lösungen“ (23. bis 25. Februar)
- Seminare zum Thema „Aufkommende Technologien“ (24. Februar) „Stärkung der Geschlechterperspektive bei Abrüstung und Nichtverbreitung“ (30. März); „Nichtkernwaffen und strategische Stabilität in Europa: Theorie und Praxis“ (29. April); „Sicherheit, Kernwaffen und die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine“ (5. Mai); sowie „Krieg in der Ukraine: Auswirkungen auf die internationale Sicherheitsarchitektur, Nichtverbreitung, Abrüstung, Rüstungskontrolle und Ausfuhrkontrollen“ (16. bis-17. Mai)

<sup>(21)</sup> ABl. L 202 vom 4.8.2010, S. 5.

<sup>(22)</sup> ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 46.

<sup>(23)</sup> ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 75.

- die 11. Konsultationstagung der EU, an der EU-Beamte und europäische Experten teilnahmen (14. bis 15. September)
- den dritten Besuch von Teilnehmern des VN-Stipendienprogramms für Abrüstungsstudien in Brüssel (14. bis 16. September)
- die 6. Jahrestagung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen (8. November)
- die 11. Konferenz der EU über Nichtverbreitung und Abrüstung (14. bis 15. November)
- einen „Workshop für die nächste Generation“ (14. November)
- einen Einführungskurs über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen für graduierte und postgraduierte Studierende der Ingenieurwissenschaften „MVW-Nichtverbreitungs- und -Abrüstungspfade“ (6. bis 8. Dezember)

Im Jahr 2022 wurden folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiative für junge Frauen und die nächste Generation durchgeführt:

- Start einer zweiten Ausgabe des Mentoring-Programms für junge Frauen am 15. September (das Programm lief bis zum 15. Mai 2023)
- zielgerichteter Workshop zum Kompetenzaufbau für junge Frauen im Rahmen der Outreach-Aktivitäten für die nächste Generation (17. Februar)
- Outreach-Veranstaltung der Initiative für junge Frauen und die nächste Generation (YWNGI) zum Thema „Arbeiten in internationalen Organisationen: Tipps and Erkenntnisse für die nächste Generation — BWÜ und OVCW“ (31. März)
- Outreach-Hochschulbesuch zum Thema „Nichtverbreitung und Abrüstung: aktuelle Herausforderungen und weiteres Vorgehen“ an der Universität Turin (5. Mai)
- Outreach-Hochschulbesuch mit dem Ziel, die Arbeit der EUNPDC an der Universität Roma Tre zu fördern (10. Oktober)
- Veranstaltung zum Thema „Möglichkeiten des Engagements für Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung für junge Berufstätige und Studierende“ (19. Oktober)
- Kompetenzaufbau-Workshop zum Thema „Nuklearer Gastbeitrag“ (18. November)

Das Konsortium hat 2022 einen monatlichen Newsletter sowie vier EU-Papiere über Nichtverbreitung und Abrüstung veröffentlicht. <sup>(24)</sup> Zu den Ausbildungstätigkeiten gehörten E-Learning-Kurse über Nichtverbreitung und Abrüstung und EU-Politik sowie die Unterstützung von sieben Praktika im Bereich Nichtverbreitung und Abrüstung bei Mitgliedern des Netzwerks.

## DIALOG UND ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Im Einklang mit ihrer Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und gemäß den Schlussfolgerungen des Rates von 2003 hat die EU weiter daran gearbeitet, die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen in ihren vertraglichen Beziehungen zu Partnerländern durchgängig zu berücksichtigen. Im Jahr 2022 unterzeichnete die EU Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Thailand <sup>(25)</sup> und Malaysia <sup>(26)</sup>, die spezielle Klauseln über Massenvernichtungswaffen und konventionelle Waffen enthalten.

<sup>(24)</sup> Abrufbar unter <https://www.nonproliferation.eu/activities/online-publishing/non-proliferation-papers/>.

<sup>(25)</sup> Indopazifik: Europäische Union und Thailand unterzeichnen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen — Consilium (europa.eu)

<sup>(26)</sup> Indopazifischer Raum: Europäische Union und Malaysia unterzeichnen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen — Consilium (europa.eu)

Im Laufe des Jahres hat der EAD mit einer Reihe von Partnern weiterhin Dialoge über Nichtverbreitung und Abrüstung geführt. 2022 fanden Dialoge über Nichtverbreitung und Abrüstung im Februar mit Indien und China und am 22. November mit Kuba statt (im Anschluss an ein Seminar mit Vertretern der kubanischen und der europäischen Zivilgesellschaft am 21. November) <sup>(27)</sup>. Im Dezember 2022 fand ein hochrangiger Dialog mit den USA über Nichtverbreitung und Abrüstung statt. Darüber hinaus wurden im Laufe des Jahres weiterhin informelle Konsultationen mit einer Reihe von Drittländern und internationalen Organisationen geführt. Ferner wurden Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen weiterhin in die verschiedenen politischen Dialoge der EU mit anderen Partnern einbezogen.

Im Rahmen der G7 wurden im Jahr 2022 mehrere Erklärungen zur Nichtverbreitung und Abrüstung abgegeben — unter anderem von der Gruppe der für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zuständigen Direktoren der G7 am 9. Mai <sup>(28)</sup>, den Außenministerinnen und -ministern der G7 am 14. Mai <sup>(29)</sup> und 4. November <sup>(30)</sup> — und wurde am 28. Juni ein Kommuniqué der Staats- und Regierungschefs der G7 <sup>(31)</sup> herausgegeben.

---

---

<sup>(27)</sup> Kuba: Politischer Dialog über Abrüstung und Nichtverbreitung mit der EU | EAD (europa.eu) (EN)

<sup>(28)</sup> Erklärung der Gruppe der für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zuständigen Direktoren der G7 (9. Mai 2022) — Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten (diplomatie.gouv.fr) (EN)

<sup>(29)</sup> 2022-05-14-g7-Kommuniqué der Außenministerinnen und -minister (g7germany.de) (EN)

<sup>(30)</sup> Erklärung der Außenministerinnen und -minister der G7 - Auswärtiges Amt (auswaertiges-amt.de)

<sup>(31)</sup> 2022-07-14-Communiqué der Staats- und Regierungschefs (g7germany.de) (EN)

## ANHANG

## TABLE OF CONTENTS

1. COUNCIL DECISIONS .....	22
1.1. Nuclear issues .....	22
1.1.1. Council Decision (CFSP) 2018/1939 of 10 December 2018 on Union support for the universalisation and effective implementation of the International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism (ICSANT) .....	22
1.1.2. Council Decision (CFSP) 2019/938 of 6 June 2019 in support of a process of confidence-building leading to the establishment of a zone free of nuclear weapons and all other weapons of mass destruction in the Middle East .....	23
1.1.3. Council Decision (CFSP) 2020/901 of 29 June 2020 on Union support for the activities of the Preparatory Commission of the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation (CTBTO) in order to strengthen its monitoring and verification capabilities and in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction .....	23
1.1.4. Council Decision (CFSP) 2020/1656 of 6 November 2020 on Union support for the activities of the International Atomic Energy Agency (IAEA) in the areas of nuclear security and in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction .....	24
1.1.5. Council Decision (CFSP) 2019/615 of 15 April 2019 on Union support for activities leading up to the 2020 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT) .....	24
1.2. Chemical weapons .....	25
1.2.1. Council Decision (CFSP) 2019/538 of 1 April 2019 in support of activities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction .....	25
1.2.2. Council Decision (CFSP) 2020/732 of 2 June 2020 in support of the UN Secretary-General's Mechanism for investigation of alleged use of chemical and biological or toxin weapons .....	25
1.2.3. Council Decision (CFSP) 2021/1026 of 21 June 2021 in support of the Cyber Security and Resilience and Information Assurance Programme of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction .....	25
1.2.4. Council Decision (CFSP) 2021/2073 of 25 November 2021 in support of enhancing the operational effectiveness of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) through satellite imagery .....	26
1.3. Biological and toxin weapons .....	26
1.3.1. Council Decision (CFSP) 2019/97 of 21 January 2019 in support of the Biological and Toxin Weapons Convention in the framework of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction .....	26
1.3.2. Council Decision (CFSP) 2021/2072 of 25 November 2021 in support of building resilience in biosafety and biosecurity through the Biological and Toxin Weapons Convention .....	27

1.3.3. Council Decision (CFSP) 2019/1296 of 31 July 2019 in support of strengthening biological safety and security in Ukraine in line with the implementation of United Nations Security Council Resolution 1540 (2004) on non-proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery .....	27
1.3.4. Council Decision (CFSP) 2019/2108 of 9 December 2019 in support of strengthening biological safety and security in Latin America in line with the implementation of United Nations Security Council Resolution 1540 (2004) on non-proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery .....	27
1.4. Ballistic missiles .....	28
1.4.1. Council Decision (CFSP) 2017/2370 of 18 December 2017 in support of the Hague Code of Conduct and ballistic missile non-proliferation in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction .....	28
1.5. UNSCR 1540 .....	29
1.5.1. Council Decision (CFSP) 2017/809 of 11 May 2017 in support of the implementation of United Nations Security Council Resolution 1540 (2004) on the non-proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery .....	29
1.6. Conventional weapons .....	29
1.6.1. Council Decision (CFSP) 2018/2011 of 17 December 2018 in support of gender mainstreamed policies, programmes and actions in the fight against small arms trafficking and misuse, in line with the Women, Peace and Security agenda.....	29
1.6.2. Council Decision (CFSP) 2019/1298 of 31 July 2019 in support of an Africa-China-Europe dialogue and cooperation on preventing the diversion of arms and ammunition in Africa .....	30
1.6.3. Council Decision (CFSP) 2019/2009 of 2 December 2019 in support of Ukraine’s efforts to combat illicit trafficking in weapons, ammunition and explosives in cooperation with OSCE .....	30
1.6.4. Council Decision (CFSP) 2019/2111 of 9 December 2019 in support of SEESAC disarmament and arms control activities in South-East Europe reducing the threat of illicit small arms and light weapons and their ammunition .....	31
1.6.5. Council Decision (CFSP) 2019/2191 of 19 December 2019 in support of a global reporting mechanism on illicit conventional arms and their ammunition to reduce the risk of their diversion and illicit transfer (‘iTrace IV’) .....	31
1.6.6. Council Decision (CFSP) 2021/257 of 18 February 2021 in support of the Oslo Action Plan for the implementation of the 1997 Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction .....	32
1.6.7. Council Decision (CFSP) 2021/1694 of 21 September 2021 in support of the universalisation, implementation and strengthening of the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects (CCW) .....	33
1.6.8. Council Decision (CFSP) 2018/2010 of 17 December 2018 in support of countering illicit proliferation and trafficking of small arms, light weapons and ammunition and their impact in Latin America and the Caribbean in the framework of the EU Strategy against Illicit Firearms, Small Arms & Light Weapons and their Ammunition ‘Securing Arms, Protecting Citizens’ .....	33
1.6.9. Council Decision (CFSP) 2021/1726 of 28 September 2021 in support of combating the illicit trade in and proliferation of small arms and light weapons in the Member States of the League of Arab States – Phase II.....	34

1.6.10. Council Decision (CFSP) 2020/979 of 7 July 2020 in support of the development of an internationally recognised system for the validation of arms and ammunition management according to open international standards .....	34
1.6.11. Council Decision (CFSP) 2021/2133 of 2 December 2021 in support of comprehensive programme on supporting efforts to prevent and combat illicit trafficking of Small Arms and Light Weapons (SALW) and Conventional Ammunition (CA) in South-Eastern Europe .....	35
1.6.12. Council Decision (CFSP) 2018/1788 of 19 November 2018 in support of the South-Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons (SEESAC) for the implementation of the Regional Roadmap on combating illicit arms trafficking in the Western Balkans .....	35
1.6.13. Council Decision (CFSP) 2022/847 of 30 May 2022 in support of efforts to prevent and combat illicit proliferation and trafficking of small arms and light weapons (SALW) and ammunition and their impact in the Americas .....	36
1.6.14. Council Decision (CFSP) 2022/1965 of 17 October 2022 in support of the United Nations Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects .....	36
1.7. Arms export controls .....	37
1.7.1. Council Decision (CFSP) 2020/1464 of 12 October 2020 on the promotion of effective arms export controls (COARM V) .....	37
1.7.2. Council Decision (CFSP) 2021/649 of 16 April 2021 on Union support for activities of the ATT Secretariat in support of the implementation of the Arms Trade Treaty .....	37
1.7.3. Council Decision (CFSP) 2021/2309 of 22 December 2021 on Union outreach activities in support of the implementation of the Arms Trade Treaty (ATT-OP III) .....	37
1.8. Emerging technologies .....	38
1.8.1. Council Decision (CFSP) 2022/2269 of 18 November 2022 on Union support for the implementation of a project 'Promoting Responsible Innovation in Artificial Intelligence for Peace and Security' .....	38
1.8.2. Council Decision (CFSP) 2022/2320 of 25 November 2022 on Union support for the implementation of 'Unlocking Innovation: Enabling Technologies and International Security' .....	38
1.9. Collaborations with NGOs and think tanks .....	38
1.9.1. Council Decision (CFSP) 2018/299 of 26 February 2018 promoting the European network of independent non-proliferation and disarmament think tanks in support of the implementation of the EU Strategy against proliferation of weapons of mass destruction .....	38
1.9.2. Council Decision (CFSP) 2022/597 of 11 April 2022 promoting the European network of independent non-proliferation and disarmament think tanks .....	39
2. COUNCIL CONCLUSIONS .....	40
2.1. Nuclear issues .....	40
2.1.1. Council Conclusions on Iran (12.12.2022) .....	40
2.2. Biological and toxin weapons .....	43
2.2.1. Council Conclusions on the Ninth Review Conference of the Biological and Toxin Weapons Convention (21.3.2022) .....	43

3. STATEMENTS .....	44
3.1. General statements .....	44
3.1.1. Statement at the High Level Segment of Conference on Disarmament (Geneva, 1.3.2022) .....	44
3.1.2. EU Statement – UN General Assembly 1st Committee: General Statement (New York, 3.10.2022) .....	45
3.2. Nuclear issues .....	48
3.2.1. EU Statement – 10th Review Conference on the Treaty on the Non-proliferation of Nuclear Weapons: General Statement (New York, 1.8.2022) .....	48
3.2.2. Non-Proliferation of Nuclear Weapons Treaty: Statement by the High Representative Josep Borrell on the occasion of the closure of the Tenth Review Conference of the Parties (Brussels, 29.8.2022) .....	50
3.2.3. EU Statement – 66th session of the General Conference (Vienna, 26.9.2022) .....	51
3.2.4. EU General Statement on the safety, security, and safeguards implications of the situation in Ukraine – 66th session of the General Conference (Vienna, 29.9.2022) .....	53
3.2.5. EU Statement at the 59th session of the CTBTO Preparatory Commission (Vienna, 21.11.2022) .....	54
3.2.6. EU Briefing on behalf of the High Representative – UN Security Council: Joint Comprehensive Plan of Action (Iran) (New York, 19.12.2022) .....	56
3.3. Chemical weapons .....	58
3.3.1. Chemical Weapons Convention: Declaration by the High Representative on behalf of the European Union to mark the 25th anniversary (Brussels, 19.4.2022) .....	58
3.3.2. Day of Remembrance for all Victims of Chemical Warfare: Statement by High Representative/Vice-President Josep Borrell (Brussels, 30.11.2022) .....	59
3.3.3. Statement of the European Union at the 27th Session of the Conference of States Parties to the Chemical Weapons Convention (The Hague, 28 November 2022) .....	60
3.4. Biological and toxin weapons .....	62
3.4.1. Second Preparatory Committee for the Ninth Review Conference of the Biological and Toxin Weapons Convention (Geneva, 11.4.2022) .....	62
3.4.2. EU General Statement at the Ninth Review Conference of the BTWC (Geneva, 28.11.2022) .....	62
3.4.3. 9th Review Conference of the States Parties to the Biological and Toxin Weapons Convention – Closing remarks (Geneva, 16.12.2022) .....	66
3.5. Ballistic missiles .....	67
3.5.1. DPRK: Declaration by the High Representative on behalf of the EU on the intercontinental ballistic missile (ICBM) launch (Brussels, 25.3.2022) .....	67
3.5.2. EU Statement at the 21st Annual Regular Meeting of the Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation (HCoC) (Vienna, 20.5.2022) .....	67
3.5.3. DPRK: Statement by the High Representative on behalf of the EU on the recent launch of multiple missiles (Brussels, 5.11.2022) .....	69
3.5.4. DPRK/North Korea: Statement by the High Representative on behalf of the EU on the launch of an intercontinental ballistic missile (Brussels, 19.11.2022) .....	70

3.6. UNSCR 1540 .....	70
3.6.1. EU Statement – UN 1540 Committee: Comprehensive Review of UNSCR 1540 (New York, 1.6.2022) ..	70
3.7. Conventional weapons .....	72
3.7.1. EU Statement on the consideration of the implementation of the Programme of Action –Eighth Biennial Meeting of States (New York, 27.7.2022) .....	72
3.7.2. EU Statement – On consideration of the implementation of the International Tracing Instrument, 8th Biennial Meeting of States on the UN POA to prevent, combat and eradicate the illicit trade in small arms and light weapons (New York, 28.6.2022) .....	74
3.7.3. EU Statement – 2022 Meeting of the High Contracting Parties to the Convention on Certain Conventional Weapons (Geneva, 16.11.2022) .....	75
3.7.4. EU Statement – Twentieth meeting of the States Parties of the Anti-Personnel Mine Ban Convention (Geneva, 21.11.2022) .....	77
3.8. Export control regimes .....	78
3.8.1. EU Explanation of Vote – UN General Assembly 1st Committee: Promoting international cooperation on peaceful uses in the context of international security (New York, 3.11.2022) .....	78

## 1. COUNCIL DECISIONS

Overview of EU Council Joint Actions and Council Decisions in the field of Non-Proliferation and Disarmament, including in the framework of the EU Strategy Against the Proliferation of Weapons of Mass Destruction, that were in force in 2022:

### 1.1. NUCLEAR ISSUES

#### 1.1.1. **Council Decision (CFSP) 2018/1939 of 10 December 2018 on Union support for the universalisation and effective implementation of the International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism (ICSANT)**

**Objective:** With this Decision, the EU is supporting one of the key elements of the global nuclear security and anti-terrorism architecture, the International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism (ICSANT).

The objectives of the support are to increase the number of adherents to ICSANT, to raise awareness among national policy- and decision-makers, as well as capacity-building to help improve national legislation and to strengthen the capacity of national stakeholders, including criminal justice officials to investigate, prosecute and adjudicate cases of nuclear terrorism. The Council Decision aims to build synergies with ongoing EU projects in support for relevant international legal instruments, such as the Amendment to the Convention on the Physical Protection of Nuclear Material and UN Security Council Resolution 1540. The Council Decision promotes the universalisation and effective implementation of ICSANT through the development and maintenance of a password-protected website on all resources on ICSANT including examples of national legislation; the development of an e-learning module on ICSANT, to be translated into at least four UN official languages; the provision of relevant legislative assistance; capacity-building of relevant stakeholders, including criminal justice officials that could be involved in investigating, prosecuting and adjudicating cases involving nuclear and other radioactive material covered by ICSANT; the holding of global and regional workshops and country visits and by the collection; and the dissemination of good practices.

**Implementing Agency:** United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) and United Nations Office for Counter-Terrorism (UNOCT)

**Budget:** EUR 4 999 986

**Official Journal:** L 314, 11.12.2018, p. 41.

**Duration:** Initially 36 months. However, this Council Decision has been amended twice:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2021/919 of 7 June 2021 amending Decision (CFSP) 2018/1939 on Union support for the universalisation and effective implementation of the International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2018/1939 until 30 November 2022

**Official Journal:** L 201, 8.6.2021, p. 27.

**Title:** Council Decision (CFSP) 2022/2185 of 8 November 2022 amending Decision (CFSP) 2018/1939 on Union support for the universalisation and effective implementation of the International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear terrorism

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2018/1939 until 30 June 2023

**Official Journal:** L 288, 9.11.2022, p. 80.

1.1.2. **Council Decision (CFSP) 2019/938 of 6 June 2019 in support of a process of confidence-building leading to the establishment of a zone free of nuclear weapons and all other weapons of mass destruction in the Middle East**

**Objective:**

- (a) To produce a factual narrative of efforts to establish a Middle East Weapons of Mass Destruction Free Zone (ME WMDFFZ) between 1995 and 2015 to fill an important gap in the research literature and identify lessons for future efforts.
- (b) To identify key issues, opportunities, obstacles and ideas of contemporary relevance to consideration of a ME WMDFFZ and efforts to enhance regional security cooperation.
- (c) To engage and obtain perspectives and insights from a wide community of researchers, policymakers and academics in the region on these issues and, in so doing, expand the number and diversity of participants exploring the prospects for dialogue and progress.
- (d) To facilitate dialogue among these experts with a view to fostering networks, communication and engagement that could in turn contribute to future efforts to advance regional security, arms control, non-proliferation and disarmament progress in the region

**Implementing Agency:** United Nations Institute for Disarmament Research (UNIDIR)

**Budget:** EUR 2 856 278

**Official Journal:** L 149, 7.6.2019, p. 63.

**Duration:** Initially 36 months. However, this Council Decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2022/753 of 16 May 2022 amending Decision (CFSP) 2019/938 in support of a process of confidence-building leading to the establishment of a zone free of nuclear weapons and all other weapons of mass destruction in the Middle East

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2019/938 until 10 July 2023

**Official Journal:** L 138, 17.5.2022, p. 15.

1.1.3. **Council Decision (CFSP) 2020/901 of 29 June 2020 on Union support for the activities of the Preparatory Commission of the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation (CTBTO) in order to strengthen its monitoring and verification capabilities and in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction**

**Objective:** Support the activities of the Preparatory Commission of the CTBTO and in particular strengthen: (1) the capabilities of the CTBT monitoring and verification system, including radionuclide detection; and (2) the capabilities of the States Signatories to the CTBT to fulfil their verification responsibilities under the CTBT.

**Implementing Agency:** Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation (CTBTO)

**Budget:** EUR 6 288 892

**Official Journal:** L 207, 30.6.2020, p. 15.

**Duration:** 36 months

1.1.4. **Council Decision (CFSP) 2020/1656 of 6 November 2020 on Union support for the activities of the International Atomic Energy Agency (IAEA) in the areas of nuclear security and in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction**

**Objective:**

- (a) Contribute to global efforts to achieve effective nuclear security, by establishing comprehensive nuclear security guidance and, upon request, promoting the use of such guidance through peer reviews and advisory services and capacity building, including education and training.
- (b) Assist in adherence to, and implementation of, relevant international legal instruments, and in strengthening the international cooperation and coordination of assistance.
- (c) Support the IAEA mandate to play a central role and enhance international cooperation in nuclear security, in response to priorities of Member States expressed through the decisions and resolutions of the IAEA's Policy Making Organs.

**Implementing Agency:** International Atomic Energy Agency (IAEA)

**Budget:** EUR 11 582 300

**Official Journal:** L I 372, 9.11.2020, p. 4.

**Duration:** Initially 36 months. However, this Council Decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2022/1852 of 4 October 2022 amending Decision (CFSP) 2020/1656 on Union support for the activities of the International Atomic Energy Agency (IAEA) in the areas of nuclear security and in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction.

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2020/1656 until 31 March 2024 and include among its purposes to assist Ukraine in ensuring the maintenance of its nuclear security regime.

**Official Journal:** L 257, 5.10.2022, p. 10.

1.1.5. **Council Decision (CFSP) 2019/615 of 15 April 2019 on Union support for activities leading up to the 2020 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT)**

**Objective:** Support activities aimed at upholding and preserving the integrity of the NPT, through a balanced focus on the three equally important and mutually reinforcing pillars of the NPT: disarmament, non-proliferation and the peaceful uses of nuclear energy.

**Implementing Agency:** United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA)

**Budget:** EUR 1 299 883,68

**Official Journal:** L 105, 16.4.2019, p. 25.

**Duration:** Initially 18 months. However, this Council Decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2021/1695 of 21 September 2021 amending Decision (CFSP) 2019/615 on Union support for activities leading up to the 2020 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT)

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2019/615 until 15 January 2022

**Official Journal:** L 334, 22.9.2021, p. 22.

## 1.2. CHEMICAL WEAPONS

1.2.1. **Council Decision (CFSP) 2019/538 of 1 April 2019 in support of activities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction**

**Objective:** The Council Decision foresees a contribution to the core activities of the Organisation, notably for verification, national implementation, universalisation and the Africa programme. It also contributes substantially to the project of transforming the OPCW laboratory into a Centre of Chemistry and Technology and to the implementation of the decision by the OPCW Conference of States Parties directing the OPCW Technical Secretariat to put into place arrangements to identify the perpetrators of the use of chemical weapons in the Syrian Arab Republic.

**Implementing Agency:** Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW)

**Budget:** EUR 11 601 256

**Official Journal:** L 93, 2.4.2019, p. 3.

**Duration:** Initially 36 months. However, this Council Decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2022/573 of 7 April 2022 amending Decision (CFSP) 2019/538 in support of activities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2019/538 until 30 April 2023

**Official Journal:** L 109, 8.4.2022, p. 66.

1.2.2. **Council Decision (CFSP) 2020/732 of 2 June 2020 in support of the UN Secretary-General's Mechanism for investigation of alleged use of chemical and biological or toxin weapons**

**Objective:** Support the full operationalisation of the UN Secretary-General's Mechanism (UNSGM) for investigation of the alleged use of chemical, biological and toxin weapons in view of growing apprehensions regarding the possibility of the use of biological weapons.

More specifically, the following activities are supported:

- Training of experts on the roster of the UNSGM;
- Participation of laboratories in activities to develop a network capable of supporting an UNSGM investigation into an allegation of the use of biological weapons;
- Outreach activities to ensure nominations of experts and laboratories from the Global South;
- A full field exercise (Capstone Exercise);
- Regular coordination activities/workshops with relevant organisational partners; and
- Implementation of the Secretary General's Disarmament Agenda.

**Implementing Agency:** United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA)

**Budget:** EUR 1 418 042

**Official Journal:** L I 172, 3.6.2020, p. 5.

**Duration:** 36 months

1.2.3. **Council Decision (CFSP) 2021/1026 of 21 June 2021 in support of the Cyber Security and Resilience and Information Assurance Programme of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction**

**Objective:** Upgrading ICT infrastructure in line with the OPCW's institutional business continuity framework, with a strong focus on resilience, and ensuring privileged access governance, as well as physical, logical and cryptographic information management and separation for all strategic and mission networks of the OPCW.

**Implementing Agency:** Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW)

**Budget:** EUR 2 151 823

**Official Journal:** L 224, 24.6.2021, p. 24.

**Duration:** 24 months

1.2.4. **Council Decision (CFSP) 2021/2073 of 25 November 2021 in support of enhancing the operational effectiveness of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) through satellite imagery**

**Objective:** Support the project of the OPCW to enhance its operational effectiveness through satellite imagery and imagery analysis provided by SatCen, with the following objectives:

- (a) expanding the OPCW's capacity to support OPCW-mandated activities (the Declaration Assessment Team (DAT), the Fact Finding Mission (FFM), the Investigation and Identification Team (IIT), etc.) through imagery analysis as a source of evidentiary substantiation or corroboration of findings; and
- (b) utilising targeted imagery analysis for areas of interest (sites, routes, etc.) in planning for OPCW-mandated missions (incidents of alleged use (IAUs), challenge inspections (CIs), technical assistance visits (TAVs), etc.) in order to increase security and confidence in verification accuracy.

**Implementing Agency:** Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW)

**Budget:** EUR 1 593 353,22

**Official Journal:** L 421, 26.11.2021, p. 65.

**Duration:** 48 months

1.3. BIOLOGICAL AND TOXIN WEAPONS

1.3.1. **Council Decision (CFSP) 2019/97 of 21 January 2019 in support of the Biological and Toxin Weapons Convention in the framework of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction**

**Objective:** Providing essential follow-up and momentum to activities undertaken throughout 2016-2018 in the framework of Council Decision 2016/51/CFSP in support of the Biological and Toxin Weapons Convention (BTWC), supporting in particular discussions in the BTWC Meetings of Experts in 2019 and 2020, as well as preparations for the Ninth Review Conference of the BTWC finally held in 2022.

The Council Decision covers the following activities: (1) Universalisation; (2) Capacity development for national implementation; (3) Fostering biosecurity networks in the Global South; (4) BTWC inter-sessional programme and Ninth Review Conference; (5) Preparedness to prevent and respond to biological attacks; and, (6) Enabling tools for outreach.

**Implementing Agency:** BTWC Implementation Support Unit, via the United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA)

**Budget:** EUR 3 029 857,79

**Official Journal:** L 19, 22.1.2019, p. 11.

**Duration:** Initially 36 months. However, this Council Decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2021/2033 of 19 November 2021 amending Decision (CFSP) 2019/97 in support of the Biological and Toxin Weapons Convention in the framework of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2019/97 until 4 February 2023

**Official Journal:** L 415, 22.11.2021, p. 29.

1.3.2. **Council Decision (CFSP) 2021/2072 of 25 November 2021 in support of building resilience in biosafety and biosecurity through the Biological and Toxin Weapons Convention**

**Objective:** Support the implementation of the Biological and Toxin Weapons Convention (BTWC) by:

- (a) strengthening biosafety and biosecurity capabilities in Africa through increased regional coordination;
- (b) capacity building for BTWC National Contact Points;
- (c) facilitating the review of developments in science and technology of relevance to the BTWC by also involving academia and industry; and
- (d) broadening the support for voluntary transparency exercises.

**Implementing Agency:** BTWC Implementation Support Unit, via the United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA)

**Budget:** EUR 2 147 443,52

**Official Journal:** L 421, 26.11.2021, p. 56.

**Duration:** 24 months

1.3.3. **Council Decision (CFSP) 2019/1296 of 31 July 2019 in support of strengthening biological safety and security in Ukraine in line with the implementation of United Nations Security Council Resolution 1540 (2004) on non-proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery**

**Objective:** Support three projects of the Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE) aiming at strengthening biological safety and security in Ukraine in line with UNSC Resolution 1540 (2004) and the EU-Ukraine Association Agreement. The Council Decision includes the following activities:

- (a) harmonisation of existing Ukrainian regulations on biosafety and biosecurity with international standards;
- (b) establishing of the veterinary surveillance system sustainability in Ukraine; and
- (c) awareness raising, education and training for life scientists on biosafety and biosecurity.

**Implementing Agency:** Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE)

**Budget:** EUR 1 913 900

**Official Journal:** L 204, 2.8.2019, p. 29.

**Duration:** Initially 36 months. However, this Council Decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2022/2184 of 8 November 2022 amending Decision (CFSP) 2019/1296 in support of strengthening biological safety and security in Ukraine in line with the implementation of United Nations Security Council Resolution 1540 (2004) on non-proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2019/1296 until 14 January 2024

**Official Journal:** L 288, 9.11.2022, p. 78.

1.3.4. **Council Decision (CFSP) 2019/2108 of 9 December 2019 in support of strengthening biological safety and security in Latin America in line with the implementation of United Nations Security Council Resolution 1540 (2004) on non-proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery**

**Objective:**

- (a) Improve the legislative and regulatory basis of biosafety and biosecurity in the beneficiary countries, through the adoption and enforcement of appropriate effective laws which prohibit non-State actors from manufacturing, acquiring, possessing, developing, transporting, transferring or using biological weapons and their means of delivery, in particular for terrorist purposes; and

- (b) Improve biosafety and biosecurity in beneficiary countries by raising awareness among relevant sectors, including through the enforcement of effective domestic measures to prevent the proliferation of biological weapons and their means of delivery.

**Implementing Agency:** Organisation of American States (OAS)

**Budget:** EUR 2 738 708,98

**Official Journal:** L 318, 10.12.2019, p. 123.

**Duration:** Initially 36 months. However, this Council Decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2022/2270 of 18 November 2022 amending Decision (CFSP) 2019/2108 in support of strengthening biological safety and security in Latin America in line with the implementation of United Nations Security Council Resolution 1540 (2004) on non-proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2019/2108 until 20 February 2024.

**Official Journal:** L 300, 21.11.2022, p. 21.

#### 1.4. BALLISTIC MISSILES

##### 1.4.1. **Council Decision (CFSP) 2017/2370 of 18 December 2017 in support of the Hague Code of Conduct and ballistic missile non-proliferation in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction**

**Objective:**

- (a) Promote the subscription to the Code by an ever-larger number of States and ultimately its universality.
- (b) Support the full implementation of the Code.
- (c) Promote dialogue among subscribing and non-subscribing States with the aim of helping to build confidence and transparency, encouraging restraint and creating more stability and security for all.
- (d) Reinforce the Code's visibility and raising public awareness about the risks and threats posed by ballistic missile proliferation.
- (e) Explore, in particular through academic studies, possibilities of enhancing the Code and of promoting cooperation between the Code and other relevant multilateral instruments, such as the Missile Technology Control Regime, UNSCR 1540 (2004) and the United Nations Register of Objects Launched in Outer Space.

**Implementing Agency:** Fondation pour le Recherche Stratégique (FRS)

**Budget:** EUR 1 878 120,05

**Official Journal:** L 337, 19.12.2017, p. 28.

**Duration:** Initially 40 months. However, this Council Decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2021/2074 of 25 November 2021 amending Decision (CFSP) 2017/2370 in support of the Hague Code of Conduct and ballistic missile non-proliferation in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2017/2370 until 21 January 2023

**Official Journal:** L 421, 26.11.2021, p. 70.

1.5. UNSCR 1540

1.5.1. **Council Decision (CFSP) 2017/809 of 11 May 2017 in support of the implementation of United Nations Security Council Resolution 1540 (2004) on the non-proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery**

**Objective:**

- (a) Enhance the relevant national and regional efforts and capabilities, primarily through training, capacity-building and assistance facilitation in close coordination with other Union programmes and other actors involved in the implementation of UNSCR 1540 (2004), to ensure synergies and complementarity.
- (b) Contribute to the practical implementation of specific recommendations of both the 2009 comprehensive review on the status of implementation of UNSCR 1540 (2004) and the outcome of the comprehensive review conducted during 2016, in particular in the areas of technical assistance, international cooperation and raising public awareness.
- (c) Support the development of voluntary UNSCR 1540 (2004) national implementation action plans upon States' request.
- (d) Promote the engagement of relevant stakeholders from industry and civil society in the implementation of UNSCR 1540 (2004).

**Implementing Agency:** United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA)

**Budget:** EUR 2 635 170,77

**Official Journal:** L 121, 12.5.2017, p. 39.

**Duration:** Initially 36 months. However, this Council Decision has been amended twice:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2021/1025 of 21 June 2021 amending Decision (CFSP) 2017/809 in support of the implementation of United Nations Security Council Resolution 1540 (2004) on the non-proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2017/809 until 25 April 2022

**Official Journal:** L 224, 24.6.2021, p. 22.

**Title:** Council Decision (CFSP) 2022/574 of 7 April 2022 amending Decision (CFSP) 2017/809 in support of the implementation of United Nations Security Council Resolution 1540 (2004) on the non-proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2017/809 until 25 February 2023

**Official Journal:** L 109, 8.4.2022, p. 67.

1.6. CONVENTIONAL WEAPONS

1.6.1. **Council Decision (CFSP) 2018/2011 of 17 December 2018 in support of gender mainstreamed policies, programmes and actions in the fight against small arms trafficking and misuse, in line with the Women, Peace and Security agenda**

**Objective:**

- (a) Contribute to international peace, security, gender equality and sustainable development by enhancing the effectiveness of small arms control measures through the promotion of approaches based on systematic gender analysis, the integration of gender perspectives and women's empowerment initiatives.
- (b) Support the implementation of the gender-relevant outcomes of the 2018 Third United Nations Conference to review progress made in the implementation of the PoA.
- (c) Contribute to the broader international policy agenda on gender equality and women's empowerment in line with the Women, Peace and Security (WPS) agenda and the 2030 Agenda for Sustainable Development.

**Implementing Agency:** United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA)

**Budget:** EUR 4 375 507,85.

**Official Journal:** L 322, 18.12.2018, p. 38.

**Duration:** Initially 36 months. However, this Council decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2021/2138 of 2 December 2021 amending Decision (CFSP) 2018/2011 in support of gender mainstreamed policies, programmes and actions in the fight against small arms trafficking and misuse, in line with the Women, Peace and Security agenda

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2018/2011 until 31 October 2022.

**Official Journal:** L 432, 3.12.2021, p. 72.

1.6.2. **Council Decision (CFSP) 2019/1298 of 31 July 2019 in support of an Africa-China-Europe dialogue and cooperation on preventing the diversion of arms and ammunition in Africa**

**Objective:** Contribute to preventing and combating the diversion of arms and ammunition in Africa by:

- (a) raising awareness of stakeholders in Africa, China and the Union on how the illicit flow of arms, particularly small arms and light weapons (SALW) and their ammunition, to unauthorised actors contributes significantly towards exacerbating insecurity and violence in various parts of Africa, thereby undermining social cohesion, public security, socio-economic development and the effective functioning of state institutions;
- (b) promoting accountability and responsibility with regard to the legal arms trade and demonstrating to stakeholders in Africa, China and the Union how effective arms export control can contribute to mitigating the risk of diversion of arms into the illicit market.

**Implementing Actor:** Saferworld

**Budget:** EUR 994 007

**Official Journal:** L 204, 2.8.2019, p. 37.

**Duration:** 36 months

1.6.3. **Council Decision (CFSP) 2019/2009 of 2 December 2019 in support of Ukraine's efforts to combat illicit trafficking in weapons, ammunition and explosives in cooperation with the OSCE**

**Objective:**

- (a) Enhance capabilities of the State Border Guard Service, the Ministry of Internal Affairs and the State Fiscal Service/State Customs Service of Ukraine with respect to preventing and combating illicit trafficking in weapons, ammunition and explosives;
- (b) enhance supervisory capacities of the Ministry of Internal Affairs with respect to their control of the manufacture, marking and record-keeping of weapons, ammunition and explosives corresponding to the needs identified in the needs assessment;
- (c) enhance operational capacities of the Ministry of Internal Affairs and of the National Police of Ukraine, which reports to the Ministry of Internal Affairs, with respect to forensics, analysis, detection, tracing, and investigation of illicit trafficking in weapons, ammunition and explosives;
- (d) enhance capacities of the Ministry of Internal Affairs for the improvement of legislative mechanisms for regulating and controlling the circulation and use of weapons, ammunition and explosives as well as raising public awareness on risks related to illegal possession, misuse and trafficking in weapons, ammunition and explosives corresponding to the needs identified in the needs assessment; and
- (e) enhance inter-agency coordination and cooperation resulting in developing strategic approach, data-collection and analysis in preventing and combatting illicit trafficking in weapons, ammunition and explosives in Ukraine corresponding to the needs identified in the needs assessment.

**Implementing Agency:** Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE)

**Budget:** EUR 5 151 579

**Official Journal:** L 312, 3.12.2019, p. 42.

**Duration:** Initially 36 months. However, this Council Decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2022/2276 of 18 November 2022 amending Decision (CFSP) 2019/2009 in support of Ukraine's efforts to combat illicit trafficking in weapons, ammunition and explosives, in cooperation with the OSCE

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2019/2009 until 23 January 2024

**Official Journal:** L 300, 21.11.2022, p. 42.

1.6.4. **Council Decision (CFSP) 2019/2111 of 9 December 2019 in support of SEESAC disarmament and arms control activities in South-East Europe reducing the threat of illicit small arms and light weapons and their ammunition**

**Objective:** Contribute to improved security in the South-East Europe region and in the Union by combatting the threat posed by illicit small arms and light weapons (SALW) and their ammunition in and from South-East Europe, Belarus and Ukraine.

**Implementing Agency:** South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons (SEESAC), via the United Nations Development Programme (UNDP)

**Budget:** EUR 11 819 605,20

**Official Journal:** L 318, 10.12.2019, p. 147.

**Duration:** 48 months

1.6.5. **Council Decision (CFSP) 2019/2191 of 19 December 2019 in support of a global reporting mechanism on illicit conventional arms and their ammunition to reduce the risk of their diversion and illicit transfer ('iTrace IV')**

**Objective:**

- (a) continued maintenance of a user-friendly global information management system on diverted or trafficked conventional arms and their ammunition ('iTrace') documented in conflict-affected areas in order to provide policymakers, conventional arms control experts, and conventional arms export control officers with relevant information to develop effective, evidence-based strategies and projects against the illicit spread of conventional arms and their ammunition;
- (b) training and mentoring of national authorities in conflict-affected states to develop sustainable national illicit conventional arms identification and tracing capacity, encourage sustained cooperation with the iTrace project, better identify physical security and stockpile management (PSSM) priorities, more effectively articulate national arms control and law enforcement assistance requirements, notably Union-funded initiatives, such as Interpol's Illicit Arms Records and tracing Management System (iARMS), and the activities of the European Union Agency for Law Enforcement Cooperation (Europol), and strengthen dialogue with EU missions and initiatives;
- (c) enhanced frequency and duration of in-field research into conventional arms and their ammunition, illegally circulating in conflict-affected areas to generate iTrace data, in response to clear demands made by Member States and Union Delegations;
- (d) tailored support to Member State arms export control authorities and arms control policy makers, including repeat consultative visits by iTrace project staff to capitals of the Member States, a 24-hour help desk to provide instant advice on risk assessment and counter-diversion strategies, the maintenance of secure desktop and mobile dashboard applications to provide instant notification of post-export diversion, and the provision to Member States, on request, of post-shipment verification by iTrace project staff;

- (e) increasing awareness through outreach on the findings of the project, promoting the purpose and available functions of iTrace to international and national policy makers, conventional arms control experts and arms export licensing authorities, and enhancing international capacity to monitor the illicit spread of conventional arms and their ammunition and related materiel, as well as to assist policy makers in identifying priority areas for international assistance and cooperation and to reduce the risk of diversion of conventional arms and their ammunition;
- (f) providing key policy issue reports, drawn from the data generated by field investigations and presented on the iTrace system, about specific areas deserving international attention, including major patterns in the trafficking of conventional arms and their ammunition, and the regional distribution of trafficked conventional arms and their ammunition, and related materiel; and
- (g) the continued tracing of conventional arms and their ammunition, with the cooperation of Member States and non-EU States, as the most effective means to establish and verify, to the fullest extent possible, the mechanisms behind the diversion of conventional arms and their ammunition to unauthorised users; tracing will be supplemented by follow up investigations focused on identifying the human, financial, and logistics networks behind illicit conventional arms transfers.

**Implementing Actor:** Conflict Armament Research (CAR)

**Budget:** EUR 5 490 981,87

**Official Journal:** L 330, 20.12.2019, p. 53.

**Duration:** 36 months

1.6.6. **Council Decision (CFSP) 2021/257 of 18 February 2021 in support of the Oslo Action Plan for the implementation of the 1997 Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction**

**Objective:** Contribute to human security by supporting the implementation of the Oslo Action Plan 2020–2024 adopted by the States Parties at the Fourth Review Conference of the 1997 Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction, by:

- (a) supporting the efforts of States Parties to implement the survey and clearance and mine risk education and reduction aspects of the Oslo Action Plan;
- (b) supporting the efforts of States Parties to implement the victim assistance aspects of the Oslo Action Plan;
- (c) promoting the universalisation of the Convention and promote norms against any use, stockpiling, production and transfer of anti-personnel mines and on their destruction;
- (d) supporting the efforts of States Parties that retain anti-personnel mines for permitted purposes to increase reporting capabilities, ensure that the number of such mines retained does not exceed the minimum number absolutely necessary, and explore alternatives to live anti-personnel mines for training and research purposes where possible; and
- (e) demonstrating the ongoing commitment of the Union and its Member States to the Convention and their resolve to cooperate with and extend assistance to those States Parties that need support in meeting their commitments under the Convention.

**Implementing Agency:** The Implementation Support Unit (ISU) of the Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction, represented by the Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD)

**Budget:** EUR 2 658 139

**Official Journal:** L 58, 19.2.2021, p. 41.

**Duration:** 48 months

**1.6.7. Council Decision (CFSP) 2021/1694 of 21 September 2021 in support of the universalisation, implementation and strengthening of the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects (CCW)**

**Objective:**

- (a) Preparation for and follow-up to the Sixth CCW Review Conference;
- (b) Support for the universalisation of the CCW; and
- (c) Facilitation of discussions on under-explored, emerging and cross-cutting issues of relevance to the CCW.

**Implementing Agency:** United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA)

**Budget:** EUR 1 603 517,64

**Official Journal:** L 334, 22.9.2021, p. 14.

**Duration:** 24 months

**1.6.8. Council Decision (CFSP) 2018/2010 of 17 December 2018 in support of countering illicit proliferation and trafficking of small arms, light weapons (SALW) and ammunition and their impact in Latin America and the Caribbean in the framework of the EU Strategy against Illicit Firearms, Small Arms & Light Weapons and their Ammunition ‘Securing Arms, Protecting Citizens’**

**Objective:**

- (a) Strengthen physical security and management systems for national military and other institutional stockpiles through improved site security measures and inventory control;
- (b) Reinforce national capabilities for destruction of seized, excess or unsafe small arms and light weapons (SALW) and ammunition;
- (c) Enhance national SALW marking and tracing capacity and foment regional cooperation on tracing confiscated weapons and ammunition;
- (d) Improve SALW transfer mechanisms through national legislation, border controls, and regional coordination; and
- (e) Promote socially responsible behaviours in selected communities, targeting groups that are severely affected by armed violence, including the use of turn-in campaigns or other strategies designed to reduce local incidence of violent crimes.

**Implementing Agency:** Organisation of American States (OAS)

**Budget:** EUR 3 000 000

**Official Journal:** L 322, 18.12.2018, p. 27.

**Duration:** Initially 36 months. However, this Council Decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2021/1693 of 21 September 2021 amending Decision (CFSP) 2018/2010 in support of countering illicit proliferation and trafficking of small arms, light weapons (SALW) and ammunition and their impact in Latin America and the Caribbean in the framework of the EU Strategy against Illicit Firearms, Small Arms & Light Weapons and their Ammunition ‘Securing Arms, Protecting Citizens’

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2018/2010 until 31 May 2022.

**Official Journal:** L 334, 22.9.2021, p. 12.

1.6.9. **Council Decision (CFSP) 2021/1726 of 28 September 2021 in support of combating the illicit trade in and proliferation of small arms and light weapons in the Member States of the League of Arab States – Phase II**

**Objective:** Supporting the Member States of the League of Arab States (LAS) with their national implementation of the United Nations Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects (the 'UN PoA') and the International Tracing Instrument, by:

- (a) sustainably building the national capacity of LAS Member States to combat the illicit proliferation of small arms and light weapons (SALW), combat terrorism and enhance security in post-conflict situations while fully respecting international human rights standards;
- (b) sustainably building the regional capacity of the LAS to address the same challenges;
- (c) strengthening LAS Member States' national control over SALW at key stages of their life cycle; and
- (d) enhancing the exchange of best practices and lessons learned.

**Implementing Actor:** Small Arms Survey (SAS), represented by the Graduate Institute of International and Development Studies, with the assistance of the International Criminal Police Organisation (Interpol) and the World Customs Organization (WCO) and in close cooperation with the LAS Secretariat.

**Budget:** EUR 5 991 726

**Official Journal:** L 344, 29.9.2021, p. 7.

**Duration:** 36 months

1.6.10. **Council Decision (CFSP) 2020/979 of 7 July 2020 in support of the development of an internationally recognised system for the validation of arms and ammunition management according to open international standards**

**Objective:** Support a project to study the feasibility of establishing an internationally recognised validation system for the validation of policies and practices for the safe and secure management of SALW and ammunition. The project shall consist of two phases:

- (a) During Phase I, in the first year of the implementation, a feasibility study for the development of an internationally recognised Arms and Ammunition Management Validation System (AAMVS) was undertaken to investigate options for appropriate methodologies and tools for the assessment of risk and quality;
- (b) During Phase II, based on the outcome of the feasibility study of Phase I, a concept for the creation of an AAMVS shall be developed

**Implementing Agency:** Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) and its specialised agency, the Ammunition Management Advisory Team (AMAT)

**Budget:** EUR 1 642 109

**Official Journal:** L 218, 8.7.2020, p. 1.

**Duration:** Initially 14 months. However, this Council Decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2021/2075 of 25 November 2021 amending Decision (CFSP) 2020/979 in support of the development of an internationally recognised system for the validation of arms and ammunition management according to open international standard

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2020/979 until 30 November 2022.

**Official Journal:** L 421, 26.11.2021, p. 72.

1.6.11. **Council Decision (CFSP) 2021/2133 of 2 December 2021 in support of the comprehensive programme on supporting efforts to prevent and combat illicit trafficking of Small Arms and Light Weapons (SALW) and Conventional Ammunition (CA) in South-Eastern Europe**

**Objective:** Reduce risks of illicit trafficking in, and the uncontrolled spread of, SALW in, to or from South-Eastern Europe that undermine safety and security by impeding sustainable peacebuilding and socioeconomic development as well as by contributing to a breakdown in order, fuelling terrorism and criminal violence or leading to a resumption of conflict.

**Implementing Agency:** Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE)

**Budget:** EUR 4 208 827

**Official Journal:** L 432, 3.12.2021, p. 36.

**Duration:** 36 months

1.6.12. **Council Decision (CFSP) 2018/1788 of 19 November 2018 in support of the South-Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons (SEESAC) for the implementation of the Regional Roadmap on combating illicit arms trafficking in the Western Balkans**

**Objective:** Support Western Balkans partners with the implementation of the 'Regional Roadmap for a sustainable solution to the illegal possession, misuse and trafficking of SALW/firearms and their ammunition in the Western Balkans by 2024', pursuing the support of the Western Balkans partners in reaching the goals set out in the Roadmap, namely:

- (a) By 2023, ensure that arms control legislation is in place, fully harmonised with the EU regulatory framework and other related international obligations and standardised across the region.
- (b) By 2024, ensure that arms control policies and practices in the Western Balkans are evidence based and intelligence led.
- (c) By 2024, significantly reduce illicit flows of firearms, ammunition and explosives into, within and beyond the Western Balkans.
- (d) By 2024, significantly reduce the supply, demand and misuse of firearms through increased awareness, education, outreach and advocacy.
- (e) By 2024, substantially decrease the estimated number of firearms in illicit possession in the Western Balkans.
- (f) Systematically decrease the surplus and destroy seized small arms and light weapons and ammunition.
- (g) Significantly decrease the risk of proliferation and diversion of firearms, ammunition and explosives.

**Implementing Agency:** South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons (SEESAC), via the United Nations Development Programme.

**Budget:** EUR 4 002 587,52

**Official Journal:** L 293, 20.11.2018, p. 11.

**Duration:** Initially 36 months. However, this Council decision has been amended twice:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2021/2161 of 6 December 2021 amending Decision (CFSP) 2018/1788 in support of the South-Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons (SEESAC) for the implementation of the Regional Roadmap on combating illicit arms trafficking in the Western Balkans

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2018/1788 until 17 October 2022.

**Official Journal:** L 436, 7.12.2021, p. 46.

**Title:** Council Decision (CFSP) 2022/1654 of 27 September 2022 amending Decision (CFSP) 2018/1788 in support of the South-Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons (SEESAC) for the implementation of the Regional Roadmap on combating illicit arms trafficking in the Western Balkans

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2018/1788 until 17 January 2023.

**Official Journal:** L 249, 27.9.2022, p. 45.

1.6.13. **Council Decision (CFSP) 2022/847 of 30 May 2022 in support of efforts to prevent and combat illicit proliferation and trafficking of small arms and light weapons (SALW) and ammunition and their impact in the Americas**

**Objective:** In order to address armed violence in the Americas:

- (a) strengthen the National Firearms Regulatory Framework, considering international normative and good practices;
- (b) improve the operational capacity of national authorities to mark, trace, store, and destroy firearms;
- (c) optimise small arms control through the use of the Regional Communication Mechanism on Licit Transfers of Firearms and Ammunition (MCTA);
- (d) strengthen community resilience to gun violence and reduce access to illicit/and or unwanted firearms;
- (e) develop a Central American Firearms Roadmap to equip the countries with a practical and management tool through a regional, coordinated, and evidence based approach.

**Implementing Agency:** Organisation of American States (OAS)

**Budget:** EUR 4 240 906

**Official Journal:** L 148, 31.5.2022, p. 40.

**Duration:** 36 months

1.6.14. **Council Decision (CFSP) 2022/1965 of 17 October 2022 in support of the United Nations Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects**

**Objective:** Support the full and effective implementation of the UN Programme of Action and the International Tracing Instrument, enhance international, regional and national security, contribute to the realisation of human security, and promote sustainable development through SALW control, by:

- (a) supporting forward-looking global policy developments in the context of the fourth United Nations Conference to Review Progress Made in the Implementation of the UN Programme of Action in 2024;
- (b) strengthening effective national and regional implementation of the Programme of Actions and the International Tracing Instrument; and
- (c) supporting gender-responsive SALW control policies and programmes.

**Implementing Agency:** United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA)

**Budget:** EUR 4 524 465,05

**Official Journal:** L 270, 18.10.2022, p. 67.

**Duration:** 36 months

1.7. ARMS EXPORT CONTROLS <sup>(1)</sup>

1.7.1. **Council Decision (CFSP) 2020/1464 of 12 October 2020 on the promotion of effective arms export controls (COARM V)**

**Objective:**

- (a) Promote effective controls on arms exports by third countries in accordance with the principles set out in Common Position 2008/944/CFSP and in the ATT, and seek, where appropriate, complementarity and synergies with Union assistance projects in the field of export controls on dual-use goods; and
- (b) Support third countries' efforts at national and regional levels to render trade in conventional weapons more responsible and transparent, and to mitigate the risk of the diversion of arms to unauthorised users.

**Implementing Agency:** Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

**Budget:** EUR 1 377 542,73

**Official Journal:** L 335, 13.10.2020, p. 3.

**Duration:** Initially 24 months. However, this Council Decision has been amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2022/848 of 30 May 2022 amending Decision (CFSP) 2020/1464 on the promotion of effective arms export controls

**Object:** Among others, extend Council Decision (CFSP) 2020/1464 until 30 November 2023.

**Official Journal:** L 148, 31.5.2022, p. 50.

1.7.2. **Council Decision (CFSP) 2021/649 of 16 April 2021 on Union support for activities of the ATT Secretariat in support of the implementation of the Arms Trade Treaty**

**Objective:** Support the effective implementation and universalisation of the Arms Trade Treaty (ATT) by supporting the activities of the ATT Secretariat aimed at:

- (a) supporting States Parties to the ATT in strengthening their arms transfer control systems for the effective implementation of the ATT; and
- (b) strengthening the institutional set-up of the ATT Secretariat as the principal body to assist States Parties to the ATT in implementing the ATT.

**Implementing Agency:** ATT Secretariat

**Budget:** EUR 1 370 000

**Official Journal:** L 133, 20.4.2021, p. 59.

**Duration:** 24 months

1.7.3. **Council Decision (CFSP) 2021/2309 of 22 December 2021 on Union outreach activities in support of the implementation of the Arms Trade Treaty (ATT-OP III)**

**Objective:** Support the effective implementation and universalisation of the Arms Trade Treaty (ATT) by:

- (a) reinforcing or developing arms transfer control capacities and expertise for ATT implementation in new and existing beneficiary countries, through instruments such as legal assistance and training of licensing and enforcement officials;
- (b) outreach to other countries, including non-States Parties to the ATT, with a view to supporting universalisation of the ATT at national, regional and multilateral levels.

<sup>(1)</sup> Detailed information on the implementation of the three Council Decisions under this section in 2022 will be made available in the *Twenty-Fifth Annual Report according to Article 8(2) of Council Common Position 2008/944/CFSP defining common rules governing the control of exports of military technology and equipment* (for 2022).

**Implementing Agency:** Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) and Expertise France.

**Budget:** EUR 3 499 892,39

**Official Journal:** L 461, 27.12.2021, p. 78.

**Duration:** 36 months

1.8. EMERGING TECHNOLOGIES

1.8.1. **Council Decision (CFSP) 2022/2269 of 18 November 2022 on Union support for the implementation of a project ‘Promoting Responsible Innovation in Artificial Intelligence for Peace and Security’**

**Objective:** Support greater engagement of the civilian artificial intelligence (AI) community in mitigating the risks that the diversion and misuse of civilian AI research and innovation by irresponsible actors may pose to international peace and security, by:

- (a) generating greater understanding of how decisions in the development and diffusion of AI research and innovation can impact the risks of diversion and misuse, and in turn generate risk or opportunities for peace and security;
- (b) promoting responsible innovation processes, methods and tools which can help ensure the peaceful application of civilian innovations and the responsible dissemination of AI knowledge. To that end, the project will support capacity-building, research and engagement activities that enhance the capacity within the global civilian AI community to include and address the peace and security risks presented by the diversion and misuse of civilian AI by irresponsible actors through responsible innovation processes; and strengthen the connection between risk mitigation efforts in responsible AI in the civilian sphere with those already ongoing in the disarmament, arms control and non- proliferation community at an intergovernmental level.

**Implementing Agency:** United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA), supported by the Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI).

**Budget:** EUR 1 782 285,71

**Official Journal:** L 300, 21.11.2022, p. 11.

**Duration:** 36 months

1.8.2. **Council Decision (CFSP) 2022/2320 of 25 November 2022 on Union support for the implementation of a project ‘Unlocking Innovation: Enabling Technologies and International Security’**

**Objective:** Support the work that the United Nations Institute for Disarmament Research (UNIDIR) conducts within its Security and Technology Programme (SECTEC) with a view to enhancing knowledge and understanding of new and emerging technologies with relevance for international security.

**Implementing Agency:** United Nations Institute for Disarmament Research (UNIDIR)

**Budget:** EUR 1 234 011

**Official Journal:** L 307, 28.11.2022, p. 142.

**Duration:** 24 months

1.9. COLLABORATIONS WITH NGOS AND THINK TANKS

1.9.1. **Council Decision (CFSP) 2018/299 of 26 February 2018 promoting the European network of independent non-proliferation and disarmament think tanks in support of the implementation of the EU Strategy against proliferation of weapons of mass destruction**

**Objective:** For the purposes of contributing to the enhanced implementation of the EU WMD Non-proliferation Strategy, which is based on the principles of effective multilateralism, prevention and cooperation with third countries, to continue promoting and supporting the activities of the European network of independent non-proliferation and disarmament think in order to further the following objectives:

- (a) to encourage political and security-related dialogue and long-term discussion of measures to combat the proliferation of WMD and their delivery systems within civil societies and, in particular, among experts, researchers and academics;
- (b) to provide those participating in the relevant preparatory bodies of the Council with the opportunity to consult the network on issues related to non-proliferation and disarmament and to enable the representatives of Member States to participate in the network's meetings;
- (c) to constitute a useful stepping stone for non-proliferation and disarmament action by the Union and the international community, in particular by providing reports and/or recommendations to the representatives of the High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy;
- (d) to contribute to enhancing third countries' awareness of proliferation and disarmament challenges and of the need to work in cooperation with the Union and in the context of multilateral fora, in particular the United Nations, to prevent, deter, halt and, where possible, eliminate proliferation programmes of worldwide concern; and
- (e) to contribute to the development of expertise and institutional capacity in non-proliferation and disarmament matters in think tanks and governments in the Union and third countries.

**Implementing Agency:** The EU Non-Proliferation Consortium, based on the Fondation pour la recherche stratégique (FRS), the Peace Research Institute Frankfurt (HSFK/PRIF), the International Institute for Strategic Studies (IISS), the Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI), the International Affairs Institute (IAI) in Rome and the Vienna Center for Disarmament and Non-Proliferation (VCDNP).

**Budget:** EUR 4 507 004,70

**Official Journal:** L 56, 28.2.2018, p. 46.

**Duration:** Initially 42 months. However, this Council Decision was amended:

**Title:** Council Decision (CFSP) 2021/648 of 16 April 2021 amending Decision (CFSP) 2018/299 promoting the European network of independent non-proliferation and disarmament think tanks in support of the implementation of the EU Strategy against proliferation of weapons of mass destruction

**Object:** Extend Council Decision (CFSP) 2018/299 until 17 May 2022.

**Official Journal:** L 133, 20.4.2021, p. 57.

1.9.2. **Council Decision (CFSP) 2022/597 of 11 April 2022 promoting the European network of independent non-proliferation and disarmament think tanks**

**Objective:** Continue to promote and support the activities of the European network of independent non-proliferation and disarmament think tanks, in order to:

- (a) encourage political and security-related dialogue and long-term discussion of measures to combat the proliferation of WMD and their delivery systems within civil societies and, in particular, among experts, researchers and academics;
- (b) provide those participating in the relevant preparatory bodies of the Council with the opportunity to consult the network on issues related to non-proliferation, disarmament and arms export control, and to enable the representatives of Member States to participate in the meetings of the Consortium;
- (c) constitute a useful stepping stone for non-proliferation and disarmament action by the Union and the international community, in particular by providing reports and/or recommendations to the representatives of the High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy;

- (d) contribute to enhancing third countries' awareness of proliferation and disarmament challenges and of the need to work in cooperation with the Union and in the context of multilateral fora, in particular the United Nations, to prevent, deter, halt and, where possible, eliminate proliferation programmes of worldwide concern;
- (e) contribute to the development of expertise and institutional capacity in non-proliferation and disarmament matters in think tanks and governments in the Union and third countries, including by strengthening non-proliferation and disarmament education, raising awareness of those issues among the younger generations and promoting the next generation of researchers and practitioners in this field, especially women, and in the natural and technical sciences.

**Implementing Agency:** The EU Non-Proliferation Consortium, consisting of the Fondation pour la recherche stratégique (FRS), the Peace Research Institute Frankfurt (HSFK/PRIF), the International Institute for Strategic Studies Europe (IISS-Europe), the Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI), the International Affairs Institute (IAI) in Rome and the Vienna Center for Disarmament and Non-Proliferation (VCDNP).

**Budget:** EUR 4 700 000

**Official Journal:** L 114, 12.4.2022, p. 75.

**Duration:** 36 months

## 2. COUNCIL CONCLUSIONS

### 2.1. NUCLEAR ISSUES

#### 2.1.1. Council Conclusions on Iran (12.12.2022)

Recalling the November 2016 and February 2019 Council conclusions, the European Union reconfirms its resolute commitment to human rights in its policy towards Iran. The European Union expresses its support for the fundamental aspiration of the people of Iran for a future where their universal human rights and fundamental freedoms are respected, protected and fulfilled. In this context, the European Union acknowledges the leading role of women and youth in calling for the defence of these norms and values. The European Union strongly condemns the widespread, brutal and disproportionate use of force by the Iranian authorities against peaceful protesters, including women and children, leading to the loss of hundreds of lives, in clear breach of the fundamental principles enshrined in international law. The right to peaceful assembly must be ensured. The European Union condemns restrictions on communications, including Internet shutdowns, and calls upon Iran to ensure the right to freedom of expression, including freedom to seek, receive and share information and ideas, online and offline. The European Union urges Iranian authorities to uphold their international obligations under international law, including the International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR) and the Convention on the Rights of the Child, to both of which Iran is a party.

The European Union calls on the Iranian authorities to cease their widespread resort to arbitrary detentions as a means of silencing critical voices and release all those unjustly detained in relation to the exercise of their rights to peaceful assembly and freedom of expression, including recently arrested protesters as well as children, journalists and human rights defenders. The European Union firmly condemns the widespread use of torture, cruel, inhuman and degrading treatment of detainees in Iranian prisons, reminds the Iranian authorities that the prohibition of torture is absolute under international law and reiterates its call on Iran to ratify without delay the UN Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.

The European Union strongly urges Iran to implement the relevant international treaties and agreements to which it is a party and calls upon Iran to eliminate, in law and in practice, all forms of systemic discrimination against women and girls in public and private life and to take gender-responsive measures to prevent and ensure protection for women and girls against sexual and gender-based violence in all its forms. At the same time, the European Union reiterates its firm call on the Iranian authorities to ensure the full enjoyment of human rights and fundamental freedoms for all Iranians, including persons belonging to ethnic, religious and linguistic minorities.

The European Union calls on the Iranian authorities to immediately end the strongly condemnable practice of imposing and carrying out death sentences against protesters as well as to annul without delay the recent death penalty sentences that were already pronounced in the context of the ongoing protests and to provide due process to all detainees. The European Union strongly opposes the use of the death penalty at all times and in all circumstances, as an unacceptable denial of human dignity and integrity. The European Union urges Iran to pursue a consistent policy towards the abolition of capital punishment.

The persistent impunity for grave human rights violations in Iran is contributing to the increasing grievances of the population. The European Union will continue to demand that the perpetrators of violence and human rights violations be held accountable and to call on the Iranian authorities to allow for an independent investigation into the widely reported and documented human rights violations, and ensure accountability for perpetrators as also called upon by UNGA 3rd Committee Resolution of November 2022. As a first step, we call on Iran to allow free, full and unhindered access to the country for relevant UN Human Rights Special Procedures mandate holders and to fully cooperate with the independent international Fact-Finding Mission established by the Human Rights Council on 24 November 2022. The European Union will continue to use all available avenues to hold the Iranian authorities to account.

The European Union strongly rejects Iran's practice of arbitrary detention of foreign citizens, including dual nationals, and calls upon Iran to end the distressing practice of detaining innocent foreign civilians with a view to making political gains. The European Union reminds Iran of its international obligations under the Vienna Conventions on Diplomatic and Consular Relations and urges the Iranian authorities to abide by these obligations.

The European Union will continue to address any issue of concern, including in relation to the way the Iranian authorities are handling the ongoing protest, taking into account all options at its disposal, inclusive of additional restrictive measures.

The European Union strongly condemns and considers unacceptable any type of Iran's military support, including deliveries of unmanned aerial vehicles (UAVs – 'drones'), to Russia's illegal, unprovoked and unjustified war of aggression against Ukraine, which grossly violates international law and the principles of the UN Charter. These weapons provided by Iran are being used indiscriminately by Russia against Ukrainian civilian population and infrastructure causing horrendous destruction and human suffering. In this context, the European Union recalls that any transfer of certain combat drones and missiles to or from Iran without prior permission by the UN Security Council are in violation of UNSCR 2231. The European Union continues to support the ongoing work by the UN Secretariat team responsible for monitoring the implementation of UNSCR 2231. The European Union notes with great concern the reports of Iranian weapons, including drones, being manufactured with components of international origin, including from Europe, and is considering the appropriate measures to take. The European Union strongly cautions Iran against any new deliveries of weapons to Russia, in particular any steps towards possible transfers of short-range ballistic missiles to Russia, which would constitute a serious escalation. The European Union will continue to respond to all actions supporting the Russian aggression against Ukraine and hold Iran accountable including through additional restrictive measures.

The European Union reiterates its clear determination that Iran must never develop or acquire a nuclear weapon, and recalls Iran's commitments in that respect and its international obligations.

The European Union is deeply concerned by the successive IAEA reports documenting the alarming acceleration of Iran's nuclear programme that gravely departs from its Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) commitments, in particular with regard to the expansion of its nuclear enrichment capacity and production of highly enriched uranium. Iran's actions, which have no credible civilian justification, carry very significant proliferation-related risks. The European Union strongly urges Iran to reverse its alarming nuclear trajectory, to return to its political commitments in the field of nuclear non-proliferation without further delay, and to resume all JCPOA-related monitoring and verification measures, including its Additional Protocol.

Concerning outstanding safeguards issues, the European Union recalls the resolutions adopted by the IAEA Board of Governors on 8 June and 17 November 2022 and calls upon Iran to urgently fulfil its legal obligations, including under the Non-Proliferation Treaty (NPT), by providing technically credible explanations and grant necessary access. Timely and full cooperation with the IAEA remains absolutely crucial. Furthermore, the European Union underscores that the JCPOA is separate from Iran's legally binding obligations under the NPT, which are essential to the global non-proliferation regime.

The European Union reaffirms its commitment to, and continued support for, the full and effective implementation of a restored JCPOA. However, the risk of a nuclear non-proliferation crisis in the region has increased as a result of Iran's nuclear trajectory. In this context, the European Union regrets that, despite political support by the EU member States and intense international diplomatic efforts to restore the full implementation of the JCPOA including negotiations in Vienna facilitated by the EU High Representative as Coordinator of the JCPOA Joint Commission, Iran has not made the necessary decisions and not taken the necessary steps, continues to escalate its nuclear programme and makes it increasingly difficult to reach a deal. As a key security priority the EU will continue to invest diplomatically and politically to ensure that Iran does not acquire a nuclear weapon. The EU calls on all countries to support the implementation of the UN Security Council Resolution 2231 (2015).

Promoting peace and stability and achieving de-escalation of tensions in the wider Gulf region as well as in the broader Middle East are key priorities for the EU. The JCPOA aims to contribute in this regard. Ensuring an exclusively peaceful character of the Iranian nuclear programme could contribute to regional stability and security. Efforts to build confidence should be inclusive. While they should be region-led, the EU remains ready to engage with all actors in the region in a gradual and inclusive approach, in full transparency and with the ultimate objective to facilitate a dialogue process that can help to develop confidence-building measures and arrangements, which provide for greater security in the wider Gulf region, including maritime safety and security. The regional Baghdad Conference on Cooperation and Partnership, and its follow-up process with EU involvement, could serve as a useful example for region-led processes.

While Iran is central to security in the region, the European Union condemns Iran's continued destabilising activities in and around the Middle East. These include Iran's activities with ballistic and cruise missiles, UAVs, and transfers of such advanced weaponry to state and non-state actors. UNSC Resolution 2231 (2015) calls upon Iran not to undertake any activity related to ballistic missiles designed to be capable of delivering nuclear weapons, including launches using such ballistic technology. Such activity, including using space launch vehicles, could pave the way for the development of long-range or intercontinental ballistic missiles. All these actions constitute an important and increasing source of regional instability and risk further escalating already existing high tensions. The EU urges Iran to fully abide by UNSCR 2231 (2015).

The European Union urges Iran to cease these destabilising activities in the form of political, military or financial support, including to non-state actors, in countries such as Syria, Iraq, Yemen and Lebanon. It calls upon Iran to respect the sovereignty and territorial integrity of its neighbours and to fully abide by all relevant United Nations Security Council Resolutions (UNSCRs), including UNSCR 661, 1483, 1540, 1546, 1701, 2216 and 2231.

The European Union urges Iran to stop all actions or attempts that disrupt or threaten the safety and freedom of navigation in and around maritime routes in the wider Gulf region and respect applicable international law including the United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS).

The European Union calls upon Iran to abide by its international obligations. Against the background of the grave actions by Iran on a wide range of issues as expressed above, the European Union reaffirms its commitment to a comprehensive policy approach considering all options at its disposal: critical where necessary, and ready to engage, on the basis of mutual respect, where interests align.

## 2.2. BIOLOGICAL AND TOXIN WEAPONS

### 2.2.1. **Council Conclusions on the Ninth Review Conference of the Biological and Toxin Weapons Convention (21/03/2022)**

The Council welcomes the upcoming Ninth Review Conference of the Biological and Toxin Weapons Convention (BTWC). In line with the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction of 2003, the Council reaffirms its unequivocal support for the BTWC as the legally binding global norm against biological weapons and cornerstone of international efforts to prevent biological agents or toxins from ever being developed, produced, stockpiled or otherwise acquired and used as weapons.

The Council is firmly committed to a multilateral and treaty-based approach that maintains and reinforces international peace and security. The BTWC is one of the major pillars of the global disarmament and non-proliferation architecture.

The Council recognises that the BTWC was the first Convention in 1975 to ban an entire category of weapons of mass destruction, and reaffirms the importance of universalisation of the Convention. Since the entry into force of the Convention, 183 States have become parties to the Convention, which underlines the universal importance of the BTWC in addressing global threats. The Council calls on all remaining States that have not yet done so to join the Convention and, pending their accession, to adhere to its terms.

The Council recognises the importance of the Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare, also known as the 1925 Geneva Protocol, that is supplemented by the BTWC. The Council calls for the universalisation of the Geneva Protocol and commends the ratifications that have taken place since the adoption of Council Decision on EU position prepared in view of the Eighth Review Conference in 2015.

The Council recognises that biological agents and toxins are widely used for peaceful purposes in line with the BTWC provisions. At the same time, the risk of natural or accidental spread of dangerous pathogens exists. With the COVID-19 pandemic we have witnessed how quickly diseases can cross borders and how dangerous and disruptive they can be. This is why it is more urgent than ever to strengthen the BTWC and its implementation.

Taking into account this context and given the substantive work realised by States parties during the current review cycle, the Ninth Review Conference represents a unique opportunity not only to strengthen the Convention and its implementation, and to improve biosafety and biosecurity globally, but also to advance assistance, cooperation, response and preparedness of the States Parties. This Review Conference represents a timely moment to reinforce the global norm against biological weapons and to further develop the BTWC to prevent misuse of biological agents and toxins as well as of developments in science and technology while promoting their peaceful use.

The Council regrets the inevitable postponement of the Ninth Review Conference due to the global COVID-19 pandemic and stresses the major role of Review Conferences to the implementation, upholding and strengthening of the BTWC.

The Council supports the adoption by the Review Conference of forward-looking decisions and recommendations. These will provide a clear roadmap for the next review cycle, including a robust intersessional programme. The Council's priorities are:

- (a) building and sustaining confidence in compliance;
- (b) establishing a Science and Technology review;
- (c) supporting full national implementation;
- (d) operationalising Article V consultative procedures for solving any problems which may arise in relation to the objective, or in the application, of the BWC;
- (e) operationalising of Article VII on assistance to States that have been exposed to danger as a result of a violation of the Convention;
- (f) supporting the implementation of Article X on cooperation and assistance related to the exchange of equipment, materials and information for peaceful purposes;

- (g) promoting universal adherence to the Convention;
- (h) strengthening the BTWC Implementation Support Unit (ISU) and its role.

The Council welcomes the engagement by EU Member States to mobilise political will and promote implementation of the obligations and objectives of the BTWC through various initiatives during the current review cycle. The Council supports the development of practical initiatives such as the following:

- (a) scientific advisory mechanism;
- (b) set of voluntary guiding principles for scientists (Code of Conduct);
- (c) exchange platform for voluntary transparency exercises under Article IV regarding the requirement to take any national measures necessary to prohibit and prevent the development, production, stockpiling, acquisition or retention of biological weapons within a State's territory, under its jurisdiction, or under its control;
- (d) operational database and guidelines in the framework of Article VII;
- (e) online platform dedicated to biosafety and biosecurity under Article X;
- (f) the promotion of biorisk management standards.

The EU will support relevant decisions on these initiatives at the Review Conference.

### 3. STATEMENTS

#### 3.1. GENERAL STATEMENTS

##### 3.1.1. **Statement at the High Level Segment of Conference on Disarmament (Geneva, 1.3/2022)**

Madam President,

I have the honour to speak on behalf of the European Union and its Member States. Let me start my intervention with the recent quote of High Representative of the European Union for Foreign Affairs and Security Policy and the Vice-President of the European Commission Josep Borrell: 'At this dark hour, when we see Russia's unprovoked and unjustified invasion of Ukraine and massive disinformation campaigns and information manipulation, it is essential to separate lies – invented to justify what cannot be justified – from facts. The facts are that Russia, a major nuclear power, has attacked and invaded a peaceful and democratic neighbouring country, which posed no threat to, nor provoked it. Moreover, President Putin is threatening reprisals on any other state that may come to the rescue of the people of Ukraine. Such use of force and coercion has no place in the 21st century. What President Putin is doing is not only a grave violation of international law, it is a violation of the basic principles of human co-existence. With his choice to bring war back to Europe, we see the return of the "law of the jungle" where might makes right. The target is not only Ukraine, but also the security of Europe and the whole international rules-based order, based on the UN system and international law'. The European Union condemns in the strongest possible terms the Russian Federation's unprovoked and unjustified military aggression against Ukraine. By its illegal military actions and threats, Russia is grossly violating international law and the principles of the UN Charter and undermining European and global security and stability. The European Union underlines that this includes the right of Ukraine to choose its own destiny. Russia bears full responsibility for this act of aggression and all the destruction and loss of life it will cause. It will be held accountable for its actions.

We also strongly condemn the involvement of Belarus in this aggression against Ukraine and call on it to refrain from such action and to abide by its international obligations, including under the NPT. The deletion of the reference in Article 18 to Belarus's non-nuclear status is another worrying change, which adds to unacceptable attempts to re-define the European security architecture. Russia's military attack against Ukraine – an independent, sovereign and non-nuclear weapon State – is a flagrant violation of international law and the core principles on which the international rules-based order is built. Moreover, Russia has violated its commitment to refrain from the threat or use of force against the territorial integrity or sovereignty of Ukraine under the Budapest Memorandum of 1994 on security assurances, thus disrespecting unequivocal security assurances a nuclear weapon States should honour as part of binding and agreed security arrangements. The loss of credibility of a nuclear weapon state on security assurances seriously undermines the NPT regime and the entire disarmament and non-proliferation architecture.

The European Union demands that Russia immediately ceases its military actions, unconditionally withdraws all forces and military equipment from the entire territory of Ukraine and fully respects Ukraine's territorial integrity, sovereignty and independence within its internationally recognised borders. The European Union calls on Russia and Russia-backed armed formations to respect international humanitarian law and stop their disinformation campaign and cyber-attacks.

The EU strongly condemns threats by president Putin of using nuclear force in this war. These threats are unacceptable, provocative, dangerous and escalatory. Only last month did the Russian Federation, in the context of the P5, reaffirm that a nuclear war cannot be won and must never be fought. In the interest of all humanity, Russian Federation must heed its commitments and immediately cease this nuclear brinkmanship. We stand in solidarity with the women, men and children whose lives have been affected by this unjustified and unjustifiable attack and deplore the tragic loss of life and human suffering. The European Union firmly believes that the use of force and coercion to change borders has no place in the 21st century. Tensions and conflict should be resolved exclusively through dialogue and diplomacy. The EU will continue cooperating closely with neighbours and reiterates its unwavering support for, and commitment to, the sovereignty and territorial integrity of Georgia and of the Republic of Moldova. It will continue strong coordination with partners and allies, within the UN, OSCE, NATO and the G7.

Madam President,

The integrity of the rules-based international system is key to our collective security. It could be only achieved through effective multilateralism and rules-based global governance. The EU will continue to do its utmost to protect these principles and values.

The CD remains the world's single multilateral disarmament negotiating body and its continued relevance is of utmost importance for the EU. While the EU and its Member States are ready to launch substantive work on all core items, we reiterate that our longstanding priority in the Conference on Disarmament is to immediately commence negotiations on a Fissile Material Cut-off Treaty (FMCT), and we support starting such negotiations in accordance with the document CD/1299 and the mandate contained therein.

In the meantime, we call on all States possessing nuclear weapons that have not yet done so to declare and uphold an immediate moratorium on their production of fissile material for use in nuclear weapons or other nuclear explosive devices.

Furthermore, promoting universal adherence to and the entry into force of the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty CTBT is a top priority for the EU. All EU Member States have ratified the CTBT and are abiding by its obligations. We urge all States that have not yet done so, in particular those listed in Annex II, to sign and ratify the CTBT without any preconditions or further delay.

Lastly, the EU will particularly focus on promoting a successful outcome of the postponed Review Conference of the Nuclear Non-Proliferation Treaty (NPT). The EU's support for the NPT is unwavering and we are committed to uphold and strengthen the NPT, promote its universalisation and enhance the implementation of all its obligations and the commitments undertaken during the previous review conferences.

Thank you for your attention.

### 3.1.2. **EU Statement – UN General Assembly 1st Committee: General Statement (New York, 3.10.2022)**

Mr. Chair,

I have the honour to speak on behalf of the European Union.

The candidate countries North Macedonia, Montenegro, Albania, and the Republic of Moldova, the country of the Stabilisation and Association Process and potential candidate Bosnia and Herzegovina, and the EFTA country Iceland, member of the European Economic Area, as well as Andorra, Monaco and San Marino align themselves with this statement.

In 2022 the paradigms of both the global and the European security architecture changed drastically. The Russian Federation has invaded the sovereign country of Ukraine. It is using wide a range of conventional weapons, as well as cyberattacks, often in a manner that does not comply with International Humanitarian Law, and is using dangerous nuclear rhetoric and reckless repeated threats to use nuclear weapons. As the Special Representative of the EU Foreign and Security Policy, Joseph Borrell emphasised in his statement from 24 February:

‘These are among the darkest hours for Europe since World War II [...]. This is not only the greatest violation of international law, it is a violation of the basic principles of human co-existence. It is costing many lives with unknown consequences ahead of us’.

The EU reiterates its strongest condemnation of the unprovoked and unjustified war of aggression of the Russian Federation against Ukraine. The Russian Federation, permanent member of the UN Security Council, is grossly violating international law, including the UN Charter, and it is severely undermining European and global security and stability. We strongly condemn the illegal referenda, which are gross violations of Ukrainian sovereignty and the UN Charter and, which took place under military coercion. The results of such actions are null and void and will not be recognised by the EU and its Member States. We firmly reject and unequivocally condemn the illegal annexation by Russia of Ukraine’s Donetsk, Luhansk, Zaporizhzhia and Kherson regions. We call on all states and international organisations to unequivocally reject their illegal annexation. We deplore deliberate escalatory steps by Russia, including the partial mobilisation of reservists. Moreover, Russia, as a nuclear weapon State, has violated the security guarantees of the 1994 Budapest Memorandum, which Ukraine received after renouncing the nuclear weapons on its territory in the wake of the USSR collapse and joining the NPT as a non-nuclear weapon State. Russia has systemically breached the rules of International Humanitarian Law (IHL), causing superfluous injury and unnecessary suffering, especially among the civilian population. Holding Russia accountable for its violations of Human Rights and International Humanitarian Law is key in order to fight against impunity. We also condemn Belarus for its involvement in the Russian aggression against Ukraine.

The European Union’s reaction to this brutal act of violence was therefore immediate, proportional, strong and united, in political, diplomatic, and economic terms. In the face of this affront to humanity, the EU and its Member States recall the binding character of the UN Charter in its entirety and stress the universality of the UN’s founding principles. The EU reaffirms its conviction that the major challenges of our time cannot be addressed by countries acting alone but must be tackled together through effective multilateralism and rules-based international cooperation. In achieving this we need to work in partnership with others, including civil society, the private sector and other stakeholders.

The Russian war of aggression against Ukraine also heavily impacted the arms control, disarmament, and non-proliferation architecture, and hampered both multilateral and bilateral cooperation and work in this field.

The long-awaited 10th Review Conference on the Nuclear Non-proliferation Treaty (NPT), which took place in August, was not able to adopt a final outcome document due to Russia blocking consensus. The EU, which was strongly engaged in preparations for the Conference as well as throughout the Review Conference, deeply regrets that no consensus was achieved. Nevertheless, the legally binding obligations enshrined in the NPT and commitments from the past Review Conferences remain valid. We are looking forward to the next review cycle. It will offer yet another urgent opportunity to achieve the progress that is needed to strengthen the NPT as the cornerstone of the global nuclear non-proliferation regime, the essential foundation for the pursuit of nuclear disarmament in accordance with Article VI of the NPT and an important element in the development of nuclear energy applications for peaceful purposes in accordance with Article IV of the NPT.

The EU reaffirms its resolute commitment to and continued support for the full and effective implementation of the Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA). The EU is increasingly concerned at Iran’s continued actions inconsistent with the JCPOA and with severe, and in the case of R&D activities, irreversible proliferation implications. Some of these actions do not have any plausible civilian justification. The EU strongly urges Iran to return without delay to full JCPOA implementation, including all transparency measures. The EU supports the intensive diplomatic efforts within the JCPOA Joint Commission and the contacts of the EU High Representative as JCPOA Coordinator with all relevant partners to achieve a return to the JCPOA by the United States and the resumption of full implementation of all JCPOA commitments by the United States and Iran. The EU Member

States regret that Iran has chosen not to seize the diplomatic opportunity as of yet and call on Iran to accept so that the JCPOA would be fully restored. We wish to underscore that the JCPOA negotiation is separate from Iran's legally binding obligations under the NPT, which are essential to the global non-proliferation regime. The EU urges Iran to cooperate in full with the IAEA without any further delay or conditionality to resolve all pending safeguards issues, in accordance with its legally binding obligations under its NPT Comprehensive Safeguards Agreement.

The DPRK's unlawful launches of ballistic missiles this year threaten international and regional peace and security and warrant an appropriate response by the UN Security Council. The DPRK's declarations that it will continue to develop its unlawful nuclear and missile capabilities, that it would be prepared to engage in the first use of nuclear weapons and that it will not engage in negotiations aimed at returning to compliance with its obligations under UN Security Council resolutions are a matter of grave concern, as are reports of continued activity at the Punggye-ri nuclear test site. The EU urges the DPRK to engage in meaningful discussions with all relevant parties to build a basis for sustainable peace and security and to take steps aimed at pursuing complete, verifiable, irreversible denuclearisation of the Korean Peninsula. The DPRK must abandon its nuclear weapons, any other weapons of mass destruction and its ballistic missiles and related programmes in a complete, verifiable, and irreversible manner. The EU strongly underlines that the actions taken by the DPRK cannot confer the status of a nuclear weapon State in accordance with the NPT or any special status whatsoever. Until the DPRK complies with its obligations under UN Security Council Resolutions, the EU will continue to implement strict sanctions and we urge all UN Members to fully implement all UNSC sanctions.

Furthermore, promoting universal adherence to and the entry into force of the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT) remains a top priority for the EU. The CTBT has become an effective instrument and we reiterate our full confidence in the Treaty's verification regime, which has demonstrated its ability to provide independent and reliable data that will help to deter noncompliance with the Treaty once it enters into force, and to respond to threats to international peace and security. All EU Member States have ratified the CTBT and are abiding by its obligations. We urge all States, which have not yet done so, to sign and ratify the CTBT, to abide by a moratorium on nuclear weapon test explosions or any other nuclear explosion, and to refrain from any action that would defeat the object and purpose of the Treaty.

Mr. Chair,

Advancing disarmament, non-proliferation and arms control will be a vital part of the UN's 'New Agenda for Peace'. The EU will continue to support the multilateral instruments against chemical and biological weapons in order to uphold the comprehensive legal prohibitions of these categories of weapons of mass destruction, and to ensure there can be no impunity for those who use them. We are firmly committed to contributing to a successful outcome of the Ninth Review Conference of the BTWC and the Fifth Review Conference of the CWC. The EU also strongly supports the UN Secretary-General's Mechanism for Investigation of Alleged Use of Chemical and Biological Weapons, which is the only independent international instrument for investigating alleged use of biological weapons.

The EU is committed to promoting the full application of existing international law in cyberspace and will work with international partners to prevent conflict and advance cooperation and international peace and security through the normative framework for responsible State behaviour in cyberspace, the implementation of confidence building measures, and support for cyber capacity building. Regarding the work ahead of us, the EU will prioritise strengthening the existing strategic framework for conflict prevention and stability in cyberspace. In particular, the EU will work with Member States and international partners to advance the proposal of a forthcoming resolution to establish a Programme of Action to Advance Responsible State Behaviour in Cyberspace (Cyber PoA).

The EU will also continue to support and strengthen conventional arms control instruments as well as the multilateral export control regimes. Russia's violation of existing Confidence and Security Building Measures and conventional arms control commitments damaged the European security architecture. We will strive to universalise the Anti-Personnel Mine Ban Convention and the full implementation of the Oslo Action Plan. We also fully support the humanitarian goal of the Cluster Munition Convention. The EU will further address emerging challenges including those related to lethal autonomous weapons systems (LAWS) within the framework of the CCW, advocate responsible military use of new technologies, promote responsible space behaviours, and support efforts for the prevention of an arms race in outer space. We also call on all UN Member States to join the Arms Trade Treaty (ATT) and strongly encourages the full implementation of the Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons (SALW) in All Its Aspects.

We especially welcome as an important achievement of international community, the conclusion of the Political Declaration Process on Strengthening the Protection of Civilians from the Humanitarian Consequences arising from the use of Explosive Weapons in Populated Areas (EWIPA), in a process led by Ireland following the launch by Austria at an international conference in Vienna in 2019. The Declaration aims at reducing harm and strengthening the protection of civilians in armed conflict. This is a positive sign that the international community can still work together to achieve a tangible outcome despite the extremely challenging international circumstances.

Mr. Chair,

Gender equality and the empowerment of all women and girls are important cross-cutting priorities for the EU. We commend the UN Secretary-General for the continued implementation of the entire Women, Peace and Security agenda and welcome his efforts to promote gender equality and improve women's full, active, equal, and meaningful participation and agency, including in leadership positions in disarmament, non-proliferation and arms control fora.

I thank you, Mr. Chair.

### 3.2. NUCLEAR ISSUES

#### 3.2.1. **EU Statement – 10th Review Conference on the Treaty on the Non-proliferation of Nuclear Weapons: General Statement (New York, 1.8.2022)**

Mr. President,

I have the honour to speak on behalf of the European Union. The candidate countries North Macedonia, Montenegro, Albania, Ukraine and the Republic of Moldova, the country of the Stabilisation and Association Process and potential candidate Bosnia and Herzegovina, as well as Georgia, Monaco and San Marino align themselves with this statement.

Please accept my congratulations on the assumption of your duties as the President of the 10th NPT Review Conference. Your diplomatic skills, dedicated efforts and numerous consultations supported by the NPT Review Conference Bureau members as well as UNODA, have finally allowed the Review Conference to convene, despite the difficult and unexpected circumstances of the COVID-19 pandemic. You can count on our full support.

The EU has contributed actively to this NPT review cycle through thematic and regional seminars, a number of working papers as well as side events. We have made proposals for concrete, future-oriented actions and EU Member States have reported on their respective measures and initiatives in their national implementation reports.

Mr. President,

The EU reiterates its strongest condemnation of the unprovoked and unjustified aggression of the Russian Federation against Ukraine. The Russian Federation's invasion of a sovereign country is a gross violation of international law, including the UN Charter and it severely undermines European and global security and stability. We also condemn Belarus for its involvement in the Russian aggression against Ukraine.

The EU resolutely supports Ukraine's inherent right of self-defence and the Ukrainian armed forces' efforts to defend Ukraine's territorial integrity and population in accordance with Article 51 of the UN Charter. The EU demands that Russia immediately cease its military actions, withdraw all its troops from the entire territory of Ukraine and fully respect Ukraine's territorial integrity, sovereignty and independence within its internationally recognised borders. The international community will hold Russia accountable for its atrocities. The EU remains strongly committed to the fight against impunity.

Mr. President,

The Russian aggression against Ukraine and President Putin's threats of nuclear use seriously undermines and has a significant negative impact on the nuclear non-proliferation and disarmament architecture. The blatant violation by Russia of the Budapest Memorandum, reckless threats of using nuclear weapons, as well as other irresponsible acts against nuclear safety and security in Ukraine, in particular the ongoing occupation of the Zaporizhzhia nuclear power plant, are detrimental to the NPT.

Therefore, it's of utmost importance for all States Parties to the NPT, as well as the EU, to reiterate the unequivocal support for the NPT as the cornerstone of the global nuclear non-proliferation regime, the essential foundation for the pursuit of nuclear disarmament in accordance with Article VI of the NPT and an important element in the development of nuclear energy for peaceful purposes. We are firmly convinced that a multilateral and treaty-based approach provides the best way to maintain and reinforce international peace and security.

The EU reaffirms the importance of universalising the NPT and calls on all States that have not yet done so to join the Treaty as non-nuclear weapon States and, pending their accession, to adhere to its terms. The EU recognises the NPT's historic achievements in limiting the proliferation of nuclear weapons, in facilitating cooperation on nuclear energy for peaceful purposes and in significantly reducing nuclear weapon stockpiles in previous decades. The NPT has an enduring value and its full implementation is needed now more than ever.

The EU strongly supports all three pillars of the NPT and will continue to promote comprehensive, balanced and substantive full implementation of the 2010 Review Conference Action Plan. We stress the need to implement all obligations under the NPT, and commitments during previous Review Conferences, including the need for concrete progress towards the full implementation of Article VI, with the ultimate goal of total elimination of nuclear weapons. We are resolved to seek a safer and more secure world for all in accordance with the goals of the Treaty in a way that promotes international stability, peace and security. Ensuring the implementation of the 64 actions in the 2010 Action Plan is a collective responsibility shared by all States Parties to the NPT without exception.

In the current security environment marked by increasingly high tensions and serious proliferation crises and challenges, renewed efforts must be pursued in the area of disarmament, non-proliferation and arms control. The EU calls on all States concerned to abstain from any steps that would risk further escalating tensions and undermine the significant reductions achieved after the end of the Cold War. A new nuclear arms race must be avoided.

Before the Russian aggression against Ukraine, there were some welcomed developments, including the agreement reached between the United States and the Russian Federation to extend the New START Treaty for an additional five years as well as the relaunch of the bilateral strategic stability dialogue and the restatement of the Reykjavik Summit declaration at the June 2021 summit in Geneva. The EU attaches the highest importance to the New START Treaty and regards it as a crucial contribution to international and European security. Recalling the obligation for all nuclear weapon States arising from Art. VI of the NPT, we underline that the two nuclear weapon States with the largest arsenals hold a special responsibility in the area of nuclear disarmament and arms control. The EU encourages seeking further reductions of their arsenals under the New START Treaty, including strategic and non-strategic, deployed and non-deployed nuclear weapons and further discussions on confidence-building, transparency, risk reduction, verification activities, laying the ground for even more robust future arms control agreements and reporting. We call on China to actively contribute to these processes.

The EU welcomes discussion between Presidents Biden and Xi on nuclear issues, and encourages them to establish a dialogue on strategic stability and arms control.

The EU notes the very severe consequences associated with nuclear weapons use and emphasises that all States share the responsibility to prevent such an occurrence from happening.

The EU considers the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT) to be of crucial importance to nuclear disarmament and non-proliferation and its entry into force is a top priority for the Union. We call on all States that have not yet done so, in particular those listed in Annex II, to sign and ratify the CTBT without preconditions or further delay.

The EU calls for the immediate commencement and early conclusion of negotiations in the Conference on Disarmament of a Treaty banning the production of fissile material for use in nuclear weapons or other explosive devices (FMCT) and that it can support the start of the negotiations in accordance with the document CD/1299 and the mandate contained therein.

The EU acknowledges the critical importance of existing nuclear weapon free zones for peace and security and remains committed to the implementation of the Resolution on the Middle East adopted at the 1995 NPT Review Conference. The EU notes the convening of the UN Conferences in 2019 and 2021 on the establishment of a Middle East zone free of nuclear weapons and other weapons of mass destruction and their delivery systems and it is encouraged by their outcomes.

The EU recognises the important work of the International Atomic Energy Agency (IAEA). The EU stresses that the Comprehensive Safeguards Agreement together with the Additional Protocol constitute the current verification standard under the NPT and calls for their universalisation without delay.

The EU is resolved to ensure the highest standards of nuclear safety, security and safeguards, recognizes IAEA's central role in this regard and the Union's significant funding of its activities.

The EU reiterates its resolute commitment to and continued support for the Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA). The JCPOA is a key element of the global nuclear non-proliferation architecture, endorsed unanimously by the UN Security Council through its resolution 2231 (2015). The EU supports the ongoing intensive diplomatic efforts within the JCPOA Joint Commission and the contacts of the EU High Representative as the Coordinator of the Joint Commission with all relevant partners.

The EU expresses its serious concern that the Democratic People's Republic of Korea (DPRK) continues action to further develop its illegal nuclear weapons and ballistic missile programmes. The EU calls on the DPRK to take concrete steps in dismantling its weapons of mass destruction, ballistic missile and existing nuclear programmes in a complete, verifiable and irreversible manner as decided by United Nations Security Council Resolution 2397 (2017). The EU urges the DPRK to engage in meaningful discussions with all relevant parties to build a basis for sustainable peace and security and to take steps aimed at pursuing complete, verifiable, irreversible denuclearisation of the Korean Peninsula.

The EU reaffirms its support for the inalienable right of all Parties to the NPT to develop research, production and use of nuclear energy for peaceful purposes without discrimination and in conformity with the NPT.

The EU underlines that gender equality and the empowerment of women and girls is a top horizontal priority and believes it is important to integrate gender perspectives into discussions across the three pillars of the NPT. The EU fully supports and promotes the equal participation of women and men in the field of disarmament, non-proliferation and arms control.

Thank you, Mr. President.

### 3.2.2. **Non-Proliferation of Nuclear Weapons Treaty: Statement by the High Representative Josep Borrell on the occasion of the closure of the Tenth Review Conference of the Parties (Brussels, 29.8.2022)**

The European Union deeply regrets that, in spite of all tireless efforts, no substantial outcome of the Tenth Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT) was reached due to Russia's unwillingness to join the consensus.

In the current severe security environment, a meaningful outcome strengthening existing norms, and through those, the rules-based international order, would have been needed more than ever.

The EU regards the NPT as the cornerstone of the global nuclear non-proliferation regime, the essential foundation for the pursuit of nuclear disarmament and an important element in the development of nuclear energy applications for peaceful purposes.

We recognise its enduring value and historic achievements in limiting the proliferation of nuclear weapons, in facilitating cooperation on nuclear energy for peaceful purposes and in significantly reducing nuclear weapon stockpiles in previous decades.

In the current security environment, marked by increasingly high tensions due to Russia's aggression against Ukraine as well as other serious crises and challenges, renewed efforts must be pursued in the area of disarmament, non-proliferation and arms control. Therefore, we stress the need to implement all obligations under the NPT, and commitments made at the previous Review Conferences, including concrete progress towards the ultimate goal of total elimination of nuclear weapons.

We are resolved to seek a safer and more secure world for all in accordance with the goals of the Treaty in a way that promotes international stability, peace and security.

### 3.2.3. EU Statement – 66th session of the General Conference (Vienna, 26.9.2022)

Mr. President,

I have the honour to speak on behalf of the European Union. The following countries align themselves with this statement: North Macedonia, Montenegro, Albania, Ukraine, the Republic of Moldova, Bosnia and Herzegovina, Georgia, Iceland and San Marino.

Let me congratulate you, Mr. President, on your election and thank the IAEA Director General and the Secretariat for their excellent work over the past year.

The European Union attaches great importance to the IAEA's technical, independent and impartial work across its mandate.

We are meeting in unprecedented circumstances. The European Union condemns, in the strongest possible terms, the Russian Federation's unprovoked and unjustified aggression against Ukraine which is a gross violation of international law, notably the UN Charter, and severely undermines European and global security and stability.

Russia's actions pose serious and direct threats to nuclear safety and security and the Agency's safeguards verification activities in Ukraine, as highlighted in the Board resolutions adopted in March and September. We are deeply concerned that each of the seven indispensable pillars outlined by the IAEA Director General, has been compromised as a result of the Russian aggression. As stated by the Director General, a nuclear accident must not be added to the tragedy of this war.

The EU strongly supports the Agency's work to assist Ukraine, notably the IAEA Support and Assistance Mission to Zaporizhzhia (ISAMZ) and the Agency's continued presence at the facility. We also support the Director General's proposal to establish a nuclear safety and security protection zone around the Zaporizhzhia Nuclear Power Plant (ZNPP), the modalities of which would still need to be agreed. We emphasise there is only one sustainable solution: The Russian Federation must stop its illegal war of aggression against Ukraine, unconditionally withdraw all its armed forces and military equipment from the entire territory of Ukraine, notably from the ZNPP, and fully respect Ukraine's territorial integrity, sovereignty and independence within its internationally recognised borders.

The EU reaffirms its resolute commitment to and continued support for the full and effective implementation of the Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA). The EU is increasingly concerned at Iran's continued actions inconsistent with the JCPOA and with severe, and in the case of R&D activities, irreversible proliferation implications. Some of these actions do not have any plausible civilian justification. The EU strongly urges Iran to return without delay to full JCPOA implementation, including all transparency measures. The EU supports the intensive diplomatic efforts within the JCPOA Joint Commission and the contacts of the EU High Representative as JCPOA Coordinator with all relevant partners to achieve a return to the JCPOA by the United States and the resumption of full implementation of all JCPOA commitments by the United States and Iran. The EU Member

States regret that Iran has chosen not to seize the diplomatic opportunity and call on Iran to accept it so that the JCPOA would be fully restored. We wish to underscore that the JCPOA negotiation is separate from Iran's legally binding obligations under the NPT, which are essential to the global non-proliferation regime. The EU urges Iran to cooperate in full with the IAEA without any further delay or conditionality to resolve all pending safeguards issues, in accordance with its legally binding obligations under its NPT Comprehensive Safeguards Agreement.

The EU condemns the DPRK's continued engagement in nuclear and ballistic missile activities which are a matter of grave concern. It is highly regrettable that the DPRK has not taken concrete, verified action towards denuclearisation of the Korean Peninsula. We urge the DPRK to comply with its obligations under multiple UN Security Council Resolutions, to refrain from nuclear tests and ballistic missile launches, and to engage in a meaningful dialogue with all relevant parties to build a basis for sustainable peace and security. We also urge the DPRK to return to negotiations and take immediate and concrete steps towards abandoning all nuclear weapons, ballistic missiles and related programmes in a complete, verifiable and irreversible manner.

Mr. President,

The EU regrets that the 10th Review Conference of the Nuclear Non-Proliferation Treaty (NPT) could not achieve consensus on a final outcome document because of the Russian Federation blocking consensus. We will spare no efforts to continue promoting the full and effective implementation of the NPT as well as its universalisation, and will build upon the substantial discussions held tirelessly over the course of the 10th Review Conference to prepare for the new review cycle. The NPT remains the cornerstone of the global nuclear non-proliferation regime, the essential foundation for the pursuit of nuclear disarmament in accordance with Article VI of the NPT and an important element in the development of nuclear energy applications for peaceful purposes in accordance with Article IV of the NPT. Its legally binding obligations and past commitments remain valid. The EU reaffirms its full support for the establishment of a zone free of nuclear and all other weapons of mass destruction and their delivery systems in the Middle East, as agreed at the 1995 NPT Review Conference. The EU also affirms its full support for the decision to establish a working group to strengthen the review cycle.

The EU supports the strengthening of the IAEA safeguards system and remains of the view that Comprehensive Safeguards Agreements, together with the Additional Protocol, constitute the current verification standard under the NPT. We call for their universalisation without delay. The EU also urges all States, which have not yet done so, to amend their Small Quantities Protocols or apply the Comprehensive Safeguards Agreement in full, especially those States that are already building a nuclear power plant or a research reactor.

The EU and its Member States attach utmost importance to nuclear safety, and its continuous improvement. Over the past decades, we have established and further developed an advanced, legally-binding nuclear safety framework applicable in all EU Member States. We also provide financial and human resources to help improve nuclear safety in countries outside the EU, including through the European Instrument for International Nuclear Safety Cooperation (INSC), with a budget of EUR 300 million.

Furthermore, the EU stresses the need to continue strengthening nuclear security worldwide in order to prevent nuclear terrorism and facilitate peaceful uses of nuclear technology. We encourage all Member States to promote a strong nuclear safety and security culture and continuously implement the highest possible nuclear safety and radiation protection standards. We recognise the IAEA's central role in facilitating international cooperation and providing technical assistance to Member States.

We reaffirm our strong political commitment to international nuclear safety and security conventions, support their implementation and call upon all States to join them. We stress the need to consider new legally-binding international rules specifically prohibiting armed attacks against any nuclear installation devoted to peaceful purposes.

Mr. President,

The EU and its Member States reaffirm their longstanding commitment to and strong support for the IAEA's Technical Cooperation Programme and support the Agency's work in the peaceful uses of nuclear technology in order to reach the Sustainable Development Goals and the Paris Agreement commitments including in the context of COP27. We acknowledge that Member States pursue different approaches to ensure energy security at affordable cost and that all countries have the sovereign right to decide whether or not to include nuclear power as part of their own energy mix to collectively achieve the 2030 climate target and the Paris Agreement commitments. The EU acknowledges the role played by nuclear technologies in relation to the global efforts to limit climate change and mitigate its negative effects. The EU also welcomes the new 'Rays of Hope' initiative and the organisation of this year's Scientific Forum on this topic.

We welcome the strong commitment to gender equality and encourage the Secretariat to continue its efforts to achieve gender parity and mainstream gender in its programmes and projects. The EU is proud to be the largest donor to the IAEA's Marie Skłodowska-Curie Fellowship Programme.

We remain among the IAEA's largest donors and expect efficient and effective programme delivery. Given the importance of the IAEA's work, we hope the Member States will do their utmost to ensure sustainable funding for the IAEA's key activities.

Thank you, Mr. President.

#### 3.2.4. **EU General Statement on the safety, security, and safeguards implications of the situation in Ukraine – 66th session of the General Conference (Vienna, 29.9.2022)**

Mr. President,

I have the honour to speak on behalf of the European Union. The following countries align themselves with this statement: North Macedonia, Montenegro, Albania, the Republic of Moldova, Bosnia and Herzegovina, Georgia, Iceland, Liechtenstein, Norway and San Marino.

The European Union condemns, in the strongest possible terms, the Russian Federation's unprovoked and unjustified aggression against Ukraine. It is a gross violation of international law, notably the UN Charter, and threatens peace and security in Europe and worldwide. The Russian Federation's aggression has caused immense human suffering to the Ukrainian population, massive destruction of the civilian infrastructure, and has severe global consequences for food and energy security. It has significantly increased the risk of a nuclear incident or accident, with potentially grave radiological consequences for human health and the environment in Ukraine and beyond. We condemn the Russian Federation's behaviour and nuclear safety and security threats.

Such an unprecedented situation requires a strong response from the IAEA as a multilateral body with a Statute based on the UN Charter. We therefore welcome the adoption of the IAEA Board of Governors Resolutions on 3 March and 15 September 2022 and express our full support for the Joint Statement delivered at this General Conference on the safety, security and safeguards implications of the situation in Ukraine.

As documented by the IAEA Director General in his recent reports, each of the seven indispensable pillars on nuclear safety and security derived from IAEA safety standards and nuclear security guidance has been compromised since the Russian Federation launched its full-scale invasion of Ukraine and illegally seized control of the Chernobyl Exclusion Zone and then the Zaporizhzhia Nuclear Power Plant. Russia's actions continue to pose serious and direct threats to Ukrainian nuclear facilities and they have impeded the Agency from fully and safely conducting safeguards verification activities in Ukraine.

The EU strongly supports the Agency's work to assist Ukraine, notably the IAEA Support and Assistance Mission to Zaporizhzhia (ISAMZ) and the Agency's continued presence at the facility. We also support the IAEA Director General's proposal to establish a nuclear safety and security protection zone around the Zaporizhzhia Nuclear Power Plant (ZNPP), the modalities of which would still need to be agreed.

We emphasize, once again, that there is only one sustainable solution: The Russian Federation must stop its illegal war of aggression against Ukraine, and immediately, completely and unconditionally withdraw all its troops and military equipment from the entire territory of Ukraine, notably from the ZNPP, and fully respect Ukraine's territorial integrity, sovereignty and independence within its internationally recognised borders. The ZNPP must be returned to full and exclusive control of the Ukrainian authorities and remain connected to the Ukrainian electricity grid. We are grateful to the Ukrainian regulator and the operators who continue their work in the most critical circumstances.

We will never recognise the results of the illegal sham 'referenda', which have no legal validity or effect, and we remain unwavering in our support for Ukraine's independence, sovereignty and territorial integrity within its internationally recognised borders.

We stand with Ukraine.

Thank you, Mr. President.

### 3.2.5. **EU Statement at the 59th session of the CTBTO Preparatory Commission (Vienna, 21.11.2022)**

Mr. Chairman,

I have the honour to speak on behalf of the European Union and its Member States. The following countries align themselves with this statement: North Macedonia, Montenegro, Albania, Ukraine, the Republic of Moldova, Bosnia and Herzegovina, Iceland, Norway, Andorra and San Marino.

The European Union reiterates in the strongest possible terms its condemnation of the unprovoked and unjustified invasion of Ukraine by the Russian Federation, which constitutes a blatant violation of the UN Charter and international law, and demands that Russia immediately cease its military actions, unconditionally withdraw all forces and military equipment from the entire territory of Ukraine and fully respect Ukraine's territorial integrity, sovereignty and independence within its internationally recognised borders. We strongly condemn the Russian Federation's attempts to illegally annex Ukrainian regions, which have no legal validity or effect.

We also reiterate our call on Russia to refrain from any action that would endanger the integrity of the International Monitoring System (IMS) – including stations in the region – and data availability through the verification regime.

Moreover, Russia's irresponsible actions, as well as the continuing effects of the COVID-19 pandemic, have caused significant economic pressures for many States Signatories and correspondingly have repercussions for the financial outlook of international organisations.

Mr. Chairman,

We thank the Executive Secretary for his comprehensive reports, and express our support for the recommendations contained in the reports of Working Groups A and B, as well as of the Advisory Group. We also welcome the return to a full scale Preparatory Commission (PrepCom) session, for the first time since 2019, and thank the PTS, its directors and all CTBTO staff for their resilience and efforts in ensuring business continuity for both verification and non-verification related activities to the benefit of States Signatories.

The efforts to promote and facilitate signature and ratification of the CTBT remain a top priority for the EU. All EU Member States have ratified the Treaty and consistently call upon the remaining eight Annex II States: China, Egypt, Iran, Israel and the USA who still need to ratify the Treaty and the DPRK, India and Pakistan who still need to sign and ratify it in order to bring it into force, to do so without any preconditions or further delay. In the meantime, it is crucial that all States fully observe the moratorium on nuclear weapon test explosions or any other nuclear explosion, and refrain from any action contrary to the object and purpose of the Treaty.

We warmly welcome the recent ratifications of the CTBT by Equatorial Guinea and Sao Tome and Principe, and fully support the efforts of the Executive Secretary to further promote and facilitate signature and ratification of the Treaty.

The EU looks forward to the upcoming Science and Diplomacy Symposium 2022 which will be another opportunity to promote the entry into force of the Treaty, based on innovative approaches. On this occasion, the EU is pleased to organise a side-event on 6 December, on promoting gender equality and empowerment of early career women in STEM.

Mr. Chairman,

The EU urges the DPRK to cease its unlawful and destabilising actions that undermine regional and international peace and security and instead engage in dialogue with relevant partners. The DPRK must comply with its obligations under relevant UN Security Council resolutions to refrain from testing nuclear weapons and ballistic missiles. Any nuclear test or other reckless action must be met with a swift, united, and robust international response.

The DPRK cannot and will never have the status of a nuclear weapon State in accordance with the Nuclear Non-Proliferation Treaty (NPT). We urge the DPRK to abandon its nuclear weapons and existing nuclear programmes as well as programmes to build delivery systems and other weapons of mass destruction in a complete, verifiable and irreversible manner as required by UN Security Council resolutions. We urge the DPRK to return to compliance with the NPT and the IAEA Comprehensive Safeguards Agreement including by signing and ratifying the Additional Protocol – and signing and ratifying the CTBT. It is critical that sanctions, which target the DPRK's unlawful weapons development, remain in place while its programmes exist. The EU calls on all UN Member States to ensure the full implementation of UN Security Council resolutions to prevent the DPRK from procuring materials, knowledge and finance that support its illegal weapons programmes. The EU stands ready to support any meaningful diplomatic process and is committed to working with all relevant partners to build a basis for sustainable peace and security and take steps aimed at pursuing complete, verifiable, irreversible denuclearisation of the Korean Peninsula.

Mr. Chairman,

The EU would like to thank the Provisional Technical Secretariat (PTS) for providing the final 2023 Budget update proposals, which take into account comments made by States Signatories, and supports the recommendation of Working Group A to the Commission to approve them.

The highly sophisticated CTBT verification system, the preservation of its value, continuous sustainment and recapitalisation of the IMS, and the further development of on-site inspection operational capabilities and related capacity-building activities require substantial financial input. As noted by the Executive Secretary, the current budget allocated to cover the sustainment and recapitalisation of the IMS is inadequate. A solution needs to be found urgently and be agreed for the next 2024–2025 biennium. This will require States Signatories to make tough but important choices about budget allocation.

We welcome the commitment made by the Executive Secretary to provide a detailed technology and station specific analysis as a basis for a budgetary gap determination and mitigation strategy. We encourage the PTS to launch regular discussions with States Signatories on this issue and on the 2024–2025 Programme and Budget more broadly, as soon as possible. We also encourage the PTS to continue its important operations, including building, certifying, operating and repairing IMS stations.

Moreover, it is crucial for the operation of the verification regime of the Treaty, and for the wider organisation's financial health, that all States demonstrate their political commitment and honour their legal obligation to pay their assessed contributions, on time and in full.

The EU, materialising its full commitment to the Treaty and its implementation, has so far contributed 29.5 million Euros to support CTBTO monitoring and verification activities. These funds are being used to improve the auxiliary seismic station network, to strengthen on-site inspection and noble gas monitoring capabilities, and to provide technical assistance to countries in Asia, Africa, Latin America and the Caribbean region, allowing them to participate fully in the CTBTO's verification regime. The EU has already commenced consultations with the PTS regarding its next voluntary contribution through EU Council Decision IX.

We have noted with interest the proposal of a Funding mechanism for the 2025 Integrated Field Exercise (IFE). Since the Commission has approved an exercise programme culminating in an IFE, it is clear that adequate resources will need to be identified. In this regard, we welcome the related draft decision which includes an opt-out possibility with respect to national legal constraints by some States.

Mr. Chairman,

Background studies using mobile monitoring systems have been going on for years to improve the performance of the verification regime and ensure the correct detection of events. This activity is part of, and helps carry out the mandate of the PTS. We look forward to the swift appointment of a new team of co-facilitators and fully support the continuation and finalisation of discussions on this topic.

Regarding the development of guidelines for holding non-scheduled sessions of the Commission, while we reiterate our support for the 2019 GRULAC proposal, we thank Ambassador Duarte of Brazil for his efforts and for the new version of his proposal, which includes many positive elements. We look forward to advancing discussions with a view to finalising this issue.

As for appointments to the Advisory Group, we encourage States to ensure that they nominate experts of high-recognised standing and experience in financial matters at the international level. We welcome the nominations of Mr Matheus Pires Uller from Brazil and Ms Yue Ping from the People's Republic of China and can support them.

On the draft decision on possible procedures for the appointment of the Chairperson and Vice-Chairpersons of the Advisory Group, we consider that the current draft needs further consideration and revision, and stand ready to engage in further consultations as appropriate.

In conclusion Mr. Chairman,

We wish to express our deep appreciation to you and to the Vice-Chairs for ably steering the Commission during this year, and reiterate our full support and cooperation for a constructive and successful 59th Session of the Commission. The EU stands ready to support your efforts to fill current vacancies in the Commission and its subsidiary bodies.

Thank you, Mr. Chairman.

### 3.2.6. **EU Briefing on behalf of the High Representative – UN Security Council: Joint Comprehensive Plan of Action (Iran) (New York, 19.12.2022)**

Mr. President,

It is an honour to have again the opportunity to address the Council in this session on behalf of the High Representative of the European Union for Foreign Affairs and Security Policy, Mr Josep Borrell, in his capacity as Coordinator of the Joint Commission of the Joint Comprehensive Plan of Action (the JCPOA).

My first expression of gratitude goes to Secretary-General António Guterres and to the Secretariat for their work related to the implementation of Resolution 2231 and in particular the report prepared for today's discussion. I also want to thank Ireland as the Facilitator of Resolution 2231 and the work done to keep members informed of the current state of play.

I would like also to underscore the important role of the IAEA as the sole impartial and independent international organisation mandated by the Security Council to monitor and verify the implementation of the nuclear non-proliferation commitments under the JCPOA.

Last June, we described the intense negotiations efforts to restore the JCPOA undertaken by all JCPOA participants, and the United States, since April 2021. Following this process and based on all the key positions of the participants in negotiations, the EU High Representative had been able to put forward in early August a compromise text that reflects his understanding of the most realistic equilibrium in view of a deal. The text lays down the necessary steps for the US to return to the JCPOA and for Iran to resume the full implementation of all its JCPOA commitments. However, since then, new developments have added significant new layers of complications that makes it increasingly difficult to reach a deal. Nevertheless, the coordinator remains in close contact with all JCPOA participants and the United States on this issue.

Mr. President,

Since the discussion on the previous report of the UN Secretariat on the implementation of the UNSCR 2231, the IAEA documented thoroughly the alarming further acceleration of Iran's nuclear programme that gravely departs from its JCPOA commitments. IAEA DG's reports of 10, 22 and 29 November documented the expansion of Iran's nuclear enrichment operations and capacity. This includes more enrichment of uranium at the level of 60 % in two facilities and more cascades of advanced centrifuges going to operation while others are being installed.

Let me also recall that Iran's unilateral decision in June 2022 that all Agency's JCPOA-related surveillance and monitoring equipment be removed from operation has further aggravated existing concerns related to the fact that from 23 February 2021 onwards, the IAEA's verification and monitoring activities have been seriously affected as a result of Iran's decision to stop the implementation of transparency measures as envisaged in the JCPOA, including the Additional Protocol.

Furthermore, Iran, which conditioned a deal on the restoration of the JCPOA on the settlement of the 'outstanding safeguards issues', needs to cooperate fully with the International Atomic Energy Agency.

We continue to recognise that Iran has faced and continues facing very serious negative economic consequences following the US's withdrawal from the JCPOA and the re-imposition of previously lifted US unilateral sanctions which we deeply regret. Since our last discussion in June, the US has imposed additional nuclear-related sanctions against Iran, including in the area of oil and petrochemicals. The restoration of the JCPOA remains the only way for Iran to reap the full benefits of the JCPOA and reach its full economic potential as it will result in a comprehensive sanctions' lifting that will encourage greater cooperation by the entire international community with Iran.

I recall in this context that the EU has lifted all its nuclear-related economic and financial sanctions since the JCPOA Implementation Day and this remains the case. But let me also clarify that EU measures relating to the unacceptable repression of protests in Iran over the past months and Iran's military support to Russia are outside the JCPOA.

Mr. President,

In addition to the advancement of the nuclear programme of Iran, the European Union is indeed extremely worried about Iran's military support to Russia's war of aggression in Ukraine including through deliveries of drones. The EU will continue to respond to this, as necessary, not least as this also affects the implementation of SCR 2231.

On 12 December last, the Council of the European Union recalled that any transfer of certain combat drones and missiles to or from Iran without prior permission by the UN Security Council is in violation of Resolution 2231. On this occasion, the EU reaffirmed its support to the ongoing work by the UN Secretariat team responsible for monitoring the implementation of the Resolution. The EU also recalled that Resolution 2231 calls upon Iran not to undertake any activity related to ballistic missiles designed to be capable of delivering nuclear weapons, including launches using such ballistic technology.

Mr. President,

The process to conclude a deal and bring the JCPOA back on track has been seriously challenged by the various developments over the last few months as described earlier.

However, I shall be straightforward: the High Representative does not see any sustainable alternative. To echo the statement made by the UN Secretary-General in his report, let me reaffirm here that diplomacy and restoring the JCPOA's full implementation is still the best option for preventing Iran from developing a nuclear weapon. This is also instrumental to the security of the whole region and remains in our fundamental common interest.

For almost two years, the Agency has been deprived of an essential part of its knowledge of Iran's activities on the entirety of Iran's nuclear fuel cycle. Let me recall that the Additional Protocol to Iran's Comprehensive Safeguards Agreement, which substantially strengthened legal capacities of the IAEA in terms of verification, is only made applicable under a fully implemented JCPOA. Moreover, while the agreement is in the shadow, Iran's programme runs quickly with irreversible proliferation implications in particular in the field of research and development. The combination of continued nuclear progress by Iran and decreasing visibility over its programme raises more concerns than ever.

The Procurement Channel, another benefit of the JCPOA, continues to be fully operational. It remains a vital transparency and confidence-building mechanism. It gives assurances to Member States and the private sector that transfers of nuclear and dual-use goods and services are fully in line with Resolution 2231 and the JCPOA.

For all these reasons, on 12 December, the Council of the EU reaffirmed its commitment to, and continued support for, the full and effective implementation of a restored JCPOA. It called on all countries to support the implementation of Resolution 2231. The EU also underscored that the JCPOA is separate from Iran's legally binding obligations under the Non-proliferation Treaty, which are essential to the global non-proliferation regime.

Drawing on this unambiguous support from the Foreign Ministers from the 27 EU countries, the High Representative is determined to continue working with the international community towards a full and effective implementation of a restored JCPOA. He joins his voice to that of the UN Secretary-General to encourage all parties to intensify diplomatic efforts to this end.

Thank you, Mr. President.

### 3.3. CHEMICAL WEAPONS

#### 3.3.1. **Chemical Weapons Convention: Declaration by the High Representative on behalf of the European Union to mark the 25th anniversary (Brussels, 19.4.2022)**

On 29 April 2022, we mark the 25th anniversary of the entry into force of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (CWC). With 193 States Parties, the Convention today enshrines the international norm against the use of chemical weapons.

Since it entered into force, 99 % of the world's declared chemical weapons stocks have been verifiably destroyed under the control of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW). However, despite the tangible progress, the re-emergence of use of chemical weapons is one of the most serious threats to international peace and security.

In recent years, the world has witnessed the horrific use of chemical weapons in Syria, causing hundreds of victims, including children. In 2020, a toxic nerve agent 'Novichok' was used in the assassination attempt on the Russian opposition politician Alexei Navalny in the territory of the Russian Federation. Chemical weapons have also been used in Malaysia in 2017 to assassinate Kim Jeung-On's half-brother Kim Jeung-Nam, and in the United Kingdom in 2018 in the attempted assassination of Sergei and Yulia Skripal, which resulted in the death of a British citizen.

The European Union reiterates its strong condemnation of the use of chemical weapons by the Syrian Arab Republic and its failure to respect its international obligations under the Convention, as substantiated through comprehensive and thorough investigations carried out by the United Nations and the OPCW. The European Union and its Member States will continue to work at national and international levels in order to address chemical weapons attacks and other atrocities committed in the Syrian Arab Republic.

The European Union also reiterates its strong concern that the Russian Federation has still not reacted to international calls to fully cooperate with the OPCW to ensure an impartial international investigation on the attempt to assassinate the Russian opposition politician, Alexei Navalny. The poisoning of Mr. Navalny in Russia by a military chemical nerve agent of the 'Novichok' group in August 2020 (a substance developed by Russia), has been confirmed, beyond doubt, by specialised laboratories in Germany, France and Sweden, as well as by the OPCW. The European Union has condemned the poisoning in the strongest possible terms.

The use of chemical weapons by anyone, anywhere, at any time and under any circumstances constitutes a violation of international law and can amount to the most serious crimes of international concern – war crimes and crimes against humanity.

The EU supports collective efforts to ensure accountability for perpetrators of chemical attacks through the International Partnership against Impunity for the Use of Chemical Weapons.

Impunity for the use of chemical weapons must not and will not be tolerated. Under its chemical weapons sanctions regime, the EU has imposed restrictive measures against multiple Russian and Syrian individuals and entities for their involvement in chemical weapons attacks.

The pace of developments in science and technology are both a challenge and an opportunity to foster peaceful uses of chemistry. The transformation of the OPCW laboratory into a Centre for Chemistry and Technology (CCT) will be key to strengthen the Convention and enhance the Organisation's capacity to perform its core tasks of verification, inspection and capacity building. In this context, the European Union reiterates its full confidence in the OPCW Technical Secretariat, its professionalism, impartiality and well-established technical expertise.

On this important anniversary, the European Union and its Member States reaffirm their unwavering support for the CWC and for the work of the OPCW. The OPCW's diligence, professionalism and impartiality while addressing the use of chemical weapons offer a vital first step towards accountability and an end to impunity. Any use of chemical weapons is an affront to international law on which we all depend for our security and wellbeing.

The candidate countries Turkey, North Macedonia, Montenegro and Albania, the country of the Stabilisation and Association Process and potential candidate Bosnia and Herzegovina, and the EFTA countries Iceland, Liechtenstein and Norway, members of the European Economic Area, as well as Ukraine, Republic of Moldova and Georgia align themselves with this declaration.

### 3.3.2. **Day of Remembrance for all Victims of Chemical Warfare: Statement by High Representative/Vice-President Josep Borrell (Brussels, 30.11.2022)**

25 years ago, the Chemical Weapons Convention entered into force with one purpose: to put an end and eliminate chemical weapons once and for all. Today it is the global norm against chemical weapons.

Since 1997, over 99 % of chemical weapon stockpiles declared have been verifiably destroyed. Yet chemical weapons remain one of the most serious threats to international peace and security.

Despite the progress made, we are still witness to the horrific consequences of these heinous weapons. In Syria, they have caused hundreds of victims, including children. In August 2020, a military grade nerve agent 'Novichok' was used in the assassination attempt on the Russian opposition politician Alexei Navalny in the territory of the Russian Federation. Chemical weapons have also been used in Malaysia in 2017 to assassinate Kim Jeung-On's half-brother Kim Jeung-Nam, and in the United Kingdom in 2018 in the attempted assassination of Sergei and Yulia Skripal, which resulted in the death of a British citizen.

No one should use chemical weapons, anywhere, at any time and under any circumstances.

In view of the continued threat posed by the proliferation and use of chemical weapons, the EU has applied restrictive measures against 25 individuals and three entities.

We will continue supporting the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons in implementing the Chemical Weapons Convention, independently and impartially.

On this day of Remembrance for all Victims of Chemical Warfare, we remember those who have died and suffered because of the use of chemical weapons. We recall that the use of chemical weapons is a violation of international law and can amount to war crimes and crimes against humanity.

Those responsible must and will be held accountable. We will continue to fight against impunity and working towards full accountability for those responsible at national and international levels.

## Background

Under its regime of restrictive measures dedicated to fighting the proliferation and use of chemical weapons and their precursors, the European Union has imposed restrictive measures on persons and entities in Russia linked to the Salisbury attack in 2018 and the poisoning of Mr Navalny in 2020. In Syria, the EU has imposed restrictive measures on entities and persons responsible for development and use of chemical weapons, in particular for the attacks that took place in August 2013 in Ghouta, March 2017 in Ltamenah and 2018 in Douma. Moreover, the European Union continues its active participation in the Partnership Against Impunity for the Use of Chemical Weapons.

### 3.3.3. Statement of the European Union at the 27th Session of the Conference of States Parties to the Chemical Weapons Convention (The Hague, 28 November 2022)

Mr. Chairperson,

Mr. Director-General,

Distinguished delegates,

I have the honour of speaking on behalf of the European Union.

The candidate countries Albania, North Macedonia, Republic of Moldova, Montenegro and Ukraine, the potential candidate countries Bosnia and Herzegovina and Georgia, and the EFTA (European Free Trade Association) countries Iceland, Liechtenstein and Norway, members of the EEA (European Economic Area) align themselves with this statement.

Andorra, Monaco and San Marino also associate themselves with this statement.

The European Union (EU) would like to pay tribute to Ambassador Bård Ivar Svendsen of Norway, Chairperson of the 26th Conference of States Parties, and Ambassador Ziad Al Atiyah of Saudi Arabia, Chairperson of the Executive Council, for their efforts and outstanding performance in fulfilling their duties. We also warmly congratulate Ambassador Vusimuzi Madonsela of South Africa for his election as the Chairperson of the 27th Conference of States Parties. I would like to assure him of our full support in steering the work of the Conference.

We also take this opportunity to commend the leadership of OPCW Director-General, Ambassador Fernando Arias, and reiterate our full confidence in the OPCW Technical Secretariat (TS), its professionalism, impartiality and well-established technical expertise in implementing the Chemical Weapons Convention (CWC) and tasks assigned by the States Parties. The European Union recalls that on 13 October 2022 the United Nations General Assembly First Committee reaffirmed its strong support for the Chemical Weapons Convention and the OPCW in the resolution on the implementation of the CWC (A/C.1/77/L.55) prepared annually by Poland.

Mr. Chairperson,

The year of 2022 has completely changed the paradigm of global, as well as European security architecture. Russia's unjustifiable, unprovoked and illegal war of aggression against Ukraine is an attack on our common principles and it grossly violates the UN Charter. The EU resolutely condemns the Russian aggression and demands that Russia withdraws all its troops and military equipment from the entire territory of Ukraine. Moreover, as part of its aggression against Ukraine, Russia has engaged in a campaign of disinformation and state-controlled propaganda in spreading unsubstantiated and unfounded allegations against Ukraine and others regarding chemical weapons programmes. It is well established that Ukraine is a responsible member of, and in full compliance with the Chemical weapons Convention.

The Syrian regime's failure to respect its international obligations under the Convention is substantiated through comprehensive and thorough investigations carried out by all the established mechanisms, notably the Joint UN – OPCW Investigation Mechanism (JIM), the Declaration Assessment Team (DAT), the Fact-Finding Mission (FFM) as well as the Investigation and Identification team (IIT). We commend the Director-General's continuous efforts to engage with Syria. Unfortunately, there is no progress reported to the Council in any of the open issues. We urge Syria to act constructively, as there is no alternative to cooperation, as explicitly required by the UNSCR 2118 and the respective decisions by the Conference of States Parties.

The EU has condemned in the strongest possible terms the poisoning of the Russian opposition politician Alexei Navalny in August 2020 with a military grade nerve agent of the 'Novichok' group. We continue to urge the Russian Federation to provide substantial answers to the questions posed by 45 States Parties in the framework of Art. IX and to ensure without further delay the disclosure of the circumstances of the assassination attempt against Mr. Navalny.

The European Union remains fully committed to counter the proliferation of chemical weapons and to support the fight against impunity for the use of chemical weapons. On 14 November 2022, the EU imposed further restrictive measures linked to the poisoning of Mr Navalny and the production of chemical weapons delivery systems in Syria. Measures under the EU's chemical weapons sanctions regime now apply to a total of 25 individuals and three entities.

Mr. Chairperson,

The EU supports the Director-General's proposed revision of the programme and budget for 2023 that enables the OPCW to continue its vital work including cooperation and assistance projects. In this context, the EU calls upon all States Parties to pay their assessed contributions in full and on time.

The EU has noted with great concern that the Technical Secretariat will face a high turnover in the Inspectorate Division in 2023, affecting its operational capacity. This situation underlines the need for amending the OPCW Tenure Policy to help maintain key expertise required to ensure the continued implementation of the Convention. As an interim measure, a new decision on re-hiring of inspectors is warranted.

The EU strongly believes that gender equality and mainstreaming of gender are and should continue to be an integral part of the work of the OPCW and implementation of the CWC. A wide diversity of views is essential for decision-making and in helping us tackle the challenges we face with greater effectiveness. We commend the Director-General and the Technical Secretariat for the work they have carried out thus far and look forward to further progress towards gender equality in the Organisation, including through the enhancement of gender mainstreaming in all areas of the Technical Secretariat's work.

I would like to reiterate the importance of engaging all relevant stakeholders, ranging from chemical industry to think tanks, civil society organisations and non-governmental organisations, in the OPCW work, and their meaningful and broadest possible participation in the Conference of States Parties, including the Fifth Review Conference.

Mr. Chairperson,

The Fifth Review Conference will be an opportunity to consider how to strengthen implementation of the Convention as a key instrument of the international non-proliferation and disarmament regime. Achieving a common vision on countering the re-emergence of chemical weapons and safeguarding the global non-use norm is a shared responsibility of all States Parties. The work programme of the Open-Ended Working Group (OEWG) allows all delegations to effectively express their priorities on relevant topics for the future of our Organisation. The EU and its Member States actively and constructively contribute to the discussions, and we encourage all States Parties to engage in this preparatory process. In this context, I would like to express our gratitude to the Chairperson, Ambassador Lauri Kuusing of Estonia, for leading the work in an open and inclusive manner, with the goal of building consensus.

I would kindly ask you to consider this statement as an official document of the Twenty-Seventh Session of the Conference of the States Parties and post it on the OPCW external server and public website.

Thank you.

#### 3.4. BIOLOGICAL AND TOXIN WEAPONS

##### 3.4.1. **Second Preparatory Committee for the Ninth Review Conference of the Biological and Toxin Weapons Convention (Geneva, 11.4.2022)**

Mr. Vice-Chair,

I speak on behalf of the European Union. The candidate countries Turkey, the Republic of North Macedonia, Montenegro, Serbia and Albania, the country of the Stabilisation and Association Process and potential candidate Bosnia and Herzegovina, as well as Ukraine, and Georgia align themselves with this statement.

In the context of Article X, the EU strongly encourages local and regional ownership to ensure long-term sustainability of activities, stronger partnerships between donors and beneficiary States, and further coordination among donors. Developing national action plans, with the involvement of relevant agencies and stakeholders, and enhancing international, regional and sub-regional cooperation will help to achieve effective and sustainable outcomes. We support in particular further South-South cooperation for detecting, reporting and responding to outbreaks of infectious disease, or biological weapons attacks.

The EU has a long history of providing support to cooperation and assistance relevant for Article X. Currently the EU provides, through a number of Council Decisions, nearly EUR 10 million in support of assistance and capacity-building projects in third countries, including improving legislative and regulatory basis of biosafety and biosecurity, awareness-raising among relevant sectors as well as enhancing infectious disease surveillance, detection and control.

At the Ninth Review Conference of the BTWC, the EU will support proposals further strengthening the implementation of Article X.

More specifically, the EU will support the proposal made by France, Senegal and Togo to establish an online platform dedicated to biosafety and biosecurity under Article X.

The EU will furthermore support initiatives to develop biorisk management standards within the life sciences community. Biorisk management standards can play a complementary and supportive role in the implementation of the obligations of the BTWC. We therefore encourage States Parties to provide assistance, where appropriate, for the implementation of biorisk management standards in life science institutions in accordance with Article X.

##### 3.4.2. **EU General Statement at the Ninth Review Conference of the BTWC (Geneva, 28.11.2022)**

Mr. President,

I have the honour to speak on behalf of the European Union.

The candidate countries North Macedonia, Montenegro, Ukraine and Republic of Moldova and the potential candidate countries Bosnia and Herzegovina and Georgia, and the EFTA country Norway, member of the European Economic Area, align themselves with this declaration.

Let me start by congratulating you, Ambassador Bencini, for your nomination as President of this Review Conference and by commending you for your efforts in preparation of this very important meeting. We have full confidence in your capacity to guide us through the deliberations as we strive for a successful outcome. You can count of the EU's support in this endeavour.

The EU is firmly committed to a multilateral and treaty-based approach that maintains and reinforces international peace and security. The Biological and Toxin Weapons Convention (BTWC) is one of the major pillars of the global disarmament and non-proliferation architecture. It embodies the important and legally-binding norm that the development, production, stockpiling and usage of biological agents and toxins as weapons is unacceptable.

The EU recognises that biological agents and toxins are widely used for peaceful purposes in line with the BTWC provisions. At the same time, the risk of natural or accidental spread of dangerous pathogens exists. With the COVID-19 pandemic we have witnessed how quickly diseases can cross borders and how dangerous and disruptive they can be. This is why it is more urgent than ever to strengthen the BTWC and its implementation.

Taking into account this context and given the substantive work realised by States Parties during the current review cycle, the Ninth Review Conference represents a unique opportunity not only to strengthen the Convention and its implementation, and to improve biosafety and biosecurity globally, but also to advance assistance, cooperation, response and preparedness of the States Parties.

As a long-term supporter of the BTWC, the EU is firmly committed to contributing to the success of the Ninth Review Conference of the BTWC. Our primary aim is to adopt forward-looking decisions and recommendations, which will provide a clear roadmap for the next review cycle, based on a productive intersessional programme.

As part of this strong commitment to a successful Ninth Review Conference, the EU has provided substantial support to this end. In particular, I would like to mention the series of EU-sponsored Regional Workshops for Europe and the Middle East, the Americas, Asia and Africa that were organised by the ISU in preparation for the Review Conference. The goal of these workshops was to increase common understanding of key issues and challenges and to facilitate building consensus on the need for, and measures required for, reinforcement of the Convention. The report of these Regional Workshops will be presented during a side event on 1 December. I would also like to note that the EU is sponsoring 28 delegates from 25 States to participate in this Review Conference.

The EU Position on the Ninth Review Conference has been submitted to the Review Conference as a Working Paper. It includes a broad range of specific measures supported by the EU with a view to strengthening the BTWC. This statement will only emphasise certain priority issues while we remain ready to provide further information on EU position on all topics, as appropriate, during the upcoming deliberations.

Mr. President,

The European Union regards verification as a central element of a complete and effective disarmament and non-proliferation regime, including within the BTWC. The EU reiterates its readiness to explore the issue of verification in greater depth, taking into account the developments in science and technology relevant to the Convention as well as the evolution of the threat. In this regard, the EU encourages the Review Conference to take action on near-term, concrete measures that would immediately strengthen the BTWC while negotiating further measures to strengthen the BTWC and its implementation in the upcoming intersessional period, including on increasing transparency and enhancing assurance in compliance. We call on States Parties to approach these issues in a constructive and ambitious manner and welcome concrete proposals.

Taking into account the rapid developments in life sciences and in technology relevant to the Convention, the EU furthermore supports the Ninth Review Conference in delegating certain decision-making powers to the Meeting of States Parties.

The EU also supports the concrete implementation of Article X of the BTWC through the numerous assistance programmes the EU and its Member States have undertaken. We consider international cooperation and assistance for peaceful purposes in the framework of the BTWC one of the most important aspects of the Convention, especially considering the experiences of the COVID-19 pandemic. Further action to enhance international cooperation, assistance and exchange in biological sciences and technology for peaceful purposes, on promoting capacity building in the fields of disease surveillance, detection, diagnosis, and containment of infectious diseases is of utmost importance. We stand ready to explore relevant initiatives aiming at reinforcing biosafety and biosecurity.

In addition, the EU supports the promotion of biorisk management standards as a concrete measure to strengthen biosafety and biosecurity at the international level.

Furthermore, the EU supports a Science & Technology Review Process based on more frequent and focused assessments of relevant scientific and technological developments, which may have implications for the BTWC. Such a Review Process has gathered widespread support since the Eighth Review Conference and its establishment is urgent and necessary to keep pace with advancements. The EU specifically supports the establishment of a dedicated board of experts and scientists. Such a mechanism could help identify emerging risks of potential misuse of technologies and expertise in dual use research and their potential relevance to the goals and objectives of the BTWC. The EU also supports the adoption of a voluntary code of conduct for scientists as an element in this process, as well as the establishment of a science and technology officer position within the ISU.

The EU also supports the operationalisation of Article VII, regarding assistance to States Parties that have been exposed to danger as a result of a violation of the Convention. Building on agreements reached at the Eighth Review Conference, which supported 'the establishment of a database open to all States Parties to facilitate assistance under the framework of Article VII' as well as the establishment of guidelines for seeking assistance under Article VII, we particularly support the proposal by France and India to establish such a database.

Another priority of the European Union and its Member States is universal adherence to the Convention. We are pleased that since the Eight Review Conference in 2016, six States have joined the Convention: Samoa, Palestine, Niue, Central African Republic, Tanzania and Namibia. We furthermore call on all States not party to the Convention to adhere thereto without further delay. We encourage them to participate as observers in formal BTWC meetings and to implement, on a voluntary basis, its provisions. In line with this priority, the EU has carried out, in the run up to this Review Conference, demarches on universal adherence to the BTWC with States not party to the Convention.

We welcome the fact that in 2021 a record number of reports on Confidence Building Measures (CBMs) was submitted by States Parties. We strongly encourage all States Parties to use EU-funded assistance tools such as the CBM guide and the electronic CBM facility to submit their annual CBM reports to the ISU. The EU furthermore recalls its long-standing support to further confidence building measures such as peer reviews, voluntary visits and other initiatives that contribute to enhance transparency.

At the same time, we also encourage States Parties to participate in peer review initiatives and voluntary visits to relevant facilities and other transparency and confidence-building initiatives. It is important to note that these initiatives are not designed to be substitutes for a legally-binding verification mechanism, but to strengthen national implementation and thereby the BTWC.

The assistance the ISU provides to States Parties for the implementation of their Treaty obligations and to the intersessional work programme is invaluable. The EU continues to support the strengthening of the ISU's role.

Timely and full contributions to the BTWC budget are the essential requirement for the functioning and strengthening of the Convention, including for convening regular meetings and sustaining the ISU. Once again, we call on all States to fulfil their financial obligations under the Convention and to pay their assessed contributions on time and in full. We urge States Parties in arrears to pay their dues without further delay.

Mr President,

Since 2006, the European Union has provided substantial financial support of circa EUR 12 million to BTWC core activities. The two Council Decisions that are being implemented by the ISU provide approximately EUR 5 million in support of the BTWC. The latest decision was adopted in November 2021 and it provides EUR 2 million support notably to activities in Africa in the context of the Global Partnership Signature Initiative strengthening Biosecurity in Africa. There will be several side events on projects conducted as part of European Union support to the BTWC.

Moreover, the EU is a staunch supporter of the UN Secretary-General's Mechanism for investigation of alleged use of chemical and biological weapons, the UNSGM. Currently we provide EUR 1,4 million in support of UNODA's efforts to further operationalise and strengthen this mechanism, which is the only existing international independent mechanism for investigating alleged use of biological weapons.

In this context, I also wish to also mention the important EU CBRN Centres of Excellence Initiative that aims at enhancing the institutional capacity of partner countries to mitigate CBRN risks, whether deliberate, accidental, or natural in origin. Under this initiative, more than 90 projects have been funded, with one third of them addressing biological security amounting in overall to EUR 85 million. There will be a Side Event today (28 November) at 13:00 presenting the EU CBRN Centres of Excellence.

Mr President,

The EU underlines that gender equality and the empowerment of women and girls is an important horizontal priority for the Union and emphasises the importance to integrate gender perspectives into discussions in the BTWC. Furthermore, as a firm supporter of Action 36 of United Nations Secretary-General's Agenda for Disarmament, which focuses on the 'Full and Equal Participation of Women in Decision-Making Processes', the EU fully supports and promotes the equal participation of women and men in the field of disarmament, non-proliferation and arms control and encourages women's participation at the BTWC Review Conference.

We also support disarmament and non-proliferation education, to which the EU Non-Proliferation Consortium, the European network of independent think tanks, is contributing with various activities. In line with the EU Youth Strategy, the EU also encourages the inclusion of youth in the debate relating to the BTWC. To that end, the EU recalls that on 21 January 2019 it adopted a Decision that provides funding in support of a project aimed at providing capacity-development opportunities for young policymakers, scientists and academics from the Global South engaged in fields related to the BTWC. A side event on the presentation of the recommendations of the Youth for Biosecurity initiative partners for the Review Conference will take place on 30 November.

Mr President,

We note that Russia has invoked procedures under Article V and Article VI of the Convention. Regrettably, this long-awaited Ninth Review Conference of the BTWC takes place at a time when Russia's unprovoked and unjustified war of aggression against Ukraine rages on, and Ukraine's civilian population and civilian infrastructure is being deliberately targeted and destroyed. We condemn in the strongest possible terms Russia's aggression, which grossly violates international law and the UN Charter, and undermines international peace and security. As part of its aggression against Ukraine, Russia has been engaged in a campaign of disinformation in spreading unsubstantiated and unfounded claims, among other things, regarding alleged development of biological weapons in Ukraine.

Articles V and VI are crucial in ensuring confidence in compliance with the BTWC. They should therefore be invoked only on a well-founded basis. Efforts to misrepresent or undermine legitimate health related research and capacity building, including for strengthened biosafety and biosecurity, only weaken the Convention and undermine international cooperation for peaceful purposes under Article X. This includes important efforts to prevent, detect and control possible outbreaks of disease, which the European Union strongly supports.

The processes under Article V and VI have been concluded. Any further discussion here on the allegations would only prove the lack of good faith towards this Review Conference's goals. The States Parties should focus on the important task ahead of us: to strengthen the BTWC and its implementation, to ensure the Convention remains responsive to S&T developments, and to pave the way towards a productive intersessional period.

Mr President,

Allow me to assure you once again that the European Union and its Member States have a strong interest in a successful Ninth Review Conference and will spare no effort to this effect.

Thank you.

3.4.3. **9th Review Conference of the States Parties to the Biological and Toxin Weapons Convention – Closing remarks (Geneva, 16.12.2022)**

Mr. President,

I have the honour to speak on behalf of the European Union. The candidate countries North Macedonia, Montenegro, Ukraine and Republic of Moldova, the potential candidate countries Bosnia and Herzegovina and Georgia, the EFTA country Norway, member of the European Economic Area, as well as Canada align themselves with this declaration.

At the outset, we wish to express our appreciation for your leadership, tireless determination, diplomatic skills and dedicated efforts throughout the last three weeks. We also commend the significant work of your team, the Chairs of the Committee of the Whole and the Drafting Committee, all the facilitators, and the whole Implementation Support Unit.

As a long-term supporter of the Biological and Toxin Weapons Convention (BTWC), we have actively contributed to the success of the Ninth Review Conference. We have clearly reaffirmed our aspiration to adopt forward-looking decisions and recommendations, which would facilitate full and effective implementation of this important Convention, which relevance has been underscored by the disruptive pandemic of COVID-19.

We are pleased to see that a future-oriented package, although limited in its ambitions, has been adopted. But at the same time we regret that a few countries decided to take hostage the much larger aspirations of a wide membership of the BTWC across all three regional groups. The majority of States Parties not only aimed at addressing current challenges and significantly strengthening the convention but also at meeting today's needs through advancing assistance, cooperation, response and preparedness of the States Parties.

In particular, we welcome the establishment of a Working Group to strengthen the effectiveness and to improve the implementation of the Convention in all its aspects, the decision to develop a mechanism for international cooperation and assistance and for the review of scientific and technological developments. This opens a new opportunity to move this global norm into the 21st century. This is especially important in view of the current security environment marked by mistrust, increasingly high tensions and serious proliferation crises and challenges.

We deeply regret that despite the commendable efforts by you, Mr. President, the Chairs of the Committee of the Whole, the Drafting Committee, and all the facilitators, in lengthy negotiations over the past three weeks, it has not been possible to achieve consensus on a progressive Final Declaration that would advance commitments of the States Parties to the purposes of the Preamble and all the provisions of the Convention. We missed the unique opportunity to make tangible progress in all aspects of the Convention.

Moreover, we regret that in the Final Document we could not take into account the lessons learned of the COVID-19 pandemic.

The EU remains firmly committed to a multilateral and treaty-based approach that maintains and reinforces international peace and security. The Biological and Toxin Weapons Convention (BTWC) is one of the major pillars of the global disarmament and non-proliferation architecture. It embodies the important legally-binding norm that the development, production, stockpiling and usage of biological agents and toxins as weapons is prohibited. It is our hope that in a not very distant future there will be another occasion to join forces and work together with the whole international community to advance our common objective of strengthening this Convention and its implementation.

Thank you, Mr. President.

3.5. BALLISTIC MISSILES

3.5.1. **DPRK: Declaration by the High Representative on behalf of the EU on the intercontinental ballistic missile (ICBM) launch (Brussels, 25.3.2022)**

The EU strongly condemns the launch by the DPRK of an intercontinental ballistic missile on 24 March. This is a violation of multiple United Nations Security Council Resolutions and a serious threat to international and regional peace and security. The EU calls on the DPRK to refrain from any further action that could increase international or regional tensions. The DPRK must comply with UN Security Council resolutions by abandoning all its nuclear weapons, other weapons of mass destruction, ballistic missile programmes and existing nuclear programmes, in a complete, verifiable and irreversible manner, and cease immediately all related activities. The DPRK cannot have the status of a nuclear weapons state. The EU calls on all UN Members to take action to implement in full the UN Security Council sanctions. The EU stands ready to implement and complement if necessary any action that could be taken by the UN Security Council in response to this event. The DPRK's blatant violations of international law divert resources from its own people, prevent its economic development and undermine the welfare of its people. The EU urges the DPRK to cease destabilising actions, respect international law, and resume dialogue with relevant partners. The EU stands ready to support any meaningful diplomatic process.

Ahead of the tenth NPT Review Conference, the EU insists that the DPRK returns to compliance with the NPT as a non-nuclear weapon State and the IAEA Comprehensive Safeguards Agreement, and brings into force the Additional Protocol. At the same time, the EU urges Pyongyang to sign and ratify the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty.

The candidate countries Turkey, North Macedonia, Montenegro, Serbia and Albania, the country of the Stabilisation and Association Process and potential candidate Bosnia and Herzegovina, and the EFTA countries Iceland, Liechtenstein and Norway, members of the European Economic Area, as well as Ukraine, The Republic of Moldova and Georgia align themselves with this declaration.

3.5.2. **EU Statement at the 21st Annual Regular Meeting of the Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation (HCoC) (Vienna, 20.5.2022)**

Chair,

I have the honour to speak on behalf of the European Union. The following countries align themselves with this statement: the Republic of North Macedonia, Montenegro, Albania, Bosnia and Herzegovina, Iceland, Norway, Ukraine, the Republic of Moldova, Georgia, Andorra and San Marino.

This year's Annual Regular Meeting takes place while one Subscribing State is conducting a full scale military invasion against another Subscribing State. The European Union condemns in the strongest possible terms this unprovoked and unjustified invasion of Ukraine by the armed forces of the Russian Federation. The Russian invasion is a blatant violation of the UN Charter. It shows complete and utter disrespect for the territorial integrity, independence and sovereignty of Ukraine. Russia bears full responsibility for this act of aggression and for all the human suffering, loss of life and destruction it is causing. Russia will be held accountable for its actions.

We demand an immediate and unconditional termination of the Russian military invasion, and a complete withdrawal of all Russian forces and military equipment from the entire territory of Ukraine. We remain deeply concerned over recorded flights of Russian cruise missiles over Ukrainian territory, including over the South Ukraine Nuclear Power Plant (NPP). We call on Russia to immediately cease such reckless actions, which pose a serious and direct threat to safety and security, significantly raise the risk of a nuclear accident and endanger the civilian population of Ukraine, neighbouring states and the entire international community.

Chair,

The HCoC is the only multilateral instrument aiming at both preventing ballistic missile proliferation and increasing transparency for the benefit of the Subscribers. The EU and its Member States reaffirm their strong support for the HCoC by actively promoting the universalisation, full implementation and efficient functioning of

the Code. We call on all UN Member States that have not yet done so, to subscribe to the Code. This will help build confidence, encourage restraint and create more peace and security for all. In this regard, the EU has actively engaged in diplomatic outreach to UN Member States that have not yet subscribed to the Code.

Since 2008, the EU has continued to provide significant political and financial support for the Code, a number of outreach events and meetings having taken place in cooperation with the Fondation pour la Recherche Stratégique and the UN Institute for Disarmament Research (UNIDIR). In the framework of the current EU Council Decision, we have accomplished seven expert missions, eleven regional seminars, thirteen outreach events and published a number of papers related to the Code.

Chair,

The EU and its Member States remain gravely concerned by the continued proliferation of weapons of mass destruction and their delivery systems, in particular the pursuit by several countries of concern of ballistic missile programmes in violation of UN Security Council resolutions. We call for the immediate dismantlement of such programmes, which are a source of mistrust and contribute to regional instability.

Since the last HCoC Annual Regular Meeting, the Democratic People's Republic of Korea (DPRK) has launched a number of ballistic missiles, including yet another an intercontinental ballistic missile on 24 May 2022. The repeated ballistic missile launches by the DPRK represent a grave threat to regional and international peace and security and violate multiple UN Security Council Resolutions. We urge the DPRK to abandon its nuclear weapons and delivery systems programme in a complete, verifiable and irreversible manner and to fully comply with all its international obligations and commitments. In particular, we call on the DPRK to comply with Security Council resolutions demanding that it shall not conduct any further launches that use ballistic missile technology, nuclear tests, or any other provocation and to cease all activities linked to a ballistic missile programme. Until this happens, the EU and its Member States will continue to strictly enforce existing sanctions and call on all other States to do the same. Furthermore, the EU and its Member States recall that all UN Member States are obliged to implement the restrictions targeting the DPRK's illegal activities, as imposed by the UN Security Council, and should do their utmost to curb proliferation of goods and technology which could contribute to the DPRK's nuclear, other weapons of mass destruction or ballistic missile-related programmes, including the transfer of dual-used items and their financing.

The EU remains resolutely committed to the Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA). The EU supports the intensive diplomatic efforts undertaken within the JCPOA Joint Commission and the contacts of the EU High Representative as JCPOA Coordinator with all relevant partners to facilitate a return to the JCPOA by the United States and the resumption of full implementation of all JCPOA commitments by the United States and Iran. Full and verified implementation of Iran's nuclear-related commitments will enable the international community to receive the necessary assurances. It is high time for Iran to seize the opportunity currently on the table to bring negotiations which started in Vienna more than fourteen months ago to a successful conclusion.

The EU urges Iran to refrain from any ballistic missile activities that are inconsistent with UN Security Council Resolution 2231, notably its Annex B which calls upon Iran not to undertake any activity related to ballistic missiles designed to be capable of delivering nuclear weapons, including launches using such ballistic missile technology. Iran's space programme in particular is enabling it to test technology that is essential to the development of ballistic missiles, including future long-range delivery systems, as demonstrated again with Iran's announcement on 8 March of a launch of a military satellite. We urge Iran to cease all these activities and fully abide by UNSCR 2231 (2015). The EU continues to fully apply UNSCR 2231 provisions which prohibit the export of missile-related items to and from Iran unless authorised by the UN Security Council, and calls upon Iran to fully respect all relevant UN Security Council resolutions related to the transfer of missiles and relevant material and technology to state and non-state actors. We deplore the missile attack by the IRGC on Erbil on 13 March 2022 and reiterate our long-standing serious concern about the regional military build-up.

Since December 2012, the Syrian regime has launched numerous ballistic missiles, ranging from liquid-propellant Scud-based missiles but also more accurate and more operational solid-propellant Short Range Ballistic Missiles (SRBMs). The Syrian activities related to missile technology, along with strong indications of technical and financial support from third countries and resulting proliferation of missile technologies from the Syrian soil to non-state actors in the region, constitute a source of concern for the international community.

These developments in countries that are currently not subscribing to the Hague Code of Conduct only further highlight the importance of universalisation of the Code, which we will continue to promote through various activities funded under the EU Council Decision.

Chair,

This year marks the 20th anniversary of the Code and the EU, the Netherlands and France, with the support of the Fondation pour la Recherche Stratégique, organise an outreach event on 1 June, in Vienna, in order to mark this important occasion and discuss the further universalisation of the Code. In four sessions, experts and diplomats working on the Code will share their views on a number of relevant issues, from negotiating the Code back in 2002 to discussing its relevance today. This event will constitute a key milestone in the run-up to the vote on the biannual UNGA resolution in support of the Code, at the end of this year.

Let me conclude by warmly welcoming Nigeria's Ambassador Umar as the new Chair for 2022 to 2023 and expressing our gratitude to Ambassador Ainchil of Argentina for all the work and efforts undertaken during his HCoC chairmanship. We also thank Austria for its efficient support to the Code as the Immediate Central Contact (ICC) in Vienna.

The EU would also like to assure you of our full support and cooperation for the issuance of a communiqué by this Annual Regular Meeting which should help to increase awareness and mobilise further international support for the HCoC.

Thank you Chair.

### 3.5.3. **DPRK: Statement by the High Representative on behalf of the EU on the recent launch of multiple missiles (Brussels, 5.11.2022)**

The EU strongly condemns the significant increase of illegal missile launches by the Democratic People's Republic of Korea (DPRK), including, an intercontinental ballistic missile and the short-range ballistic missile that landed south of the Northern Limit Line.

These actions represent a dangerous escalation in the DPRK's repeated violation of UN Security Council resolutions. The unprecedented number of DPRK ballistic missiles launched in 2022 represents an alarming illustration of its intention to continue undermining the global non-proliferation regime. This poses a grave threat to all nations and undermines international and regional peace and security.

The DPRK's actions demand a resolute and united response by the international community. The EU calls on all UN Member States, especially Members of the UN Security Council, to ensure the full implementation of sanctions to prevent the DPRK from procuring materials, knowledge and finance that support its illegal weapons programmes.

The DPRK must immediately comply with UN Security Council resolutions by abandoning all its nuclear weapons, other weapons of mass destruction, ballistic missile programmes and existing nuclear programmes, in a complete, verifiable and irreversible manner and cease all related activities.

The EU stresses yet again that the illegal actions taken by the DPRK cannot and will never confer upon it the status of a nuclear-weapon State in accordance with the NPT or any other special status in this regard. The EU urges the DPRK to return immediately to full compliance with the NPT as a non-nuclear weapon state and International Atomic Energy Agency (IAEA) safeguards and sign and ratify the Comprehensive Nuclear Test Ban Treaty.

The EU expresses its full solidarity with Japan and the Republic of Korea and reiterates its call on the DPRK to cease its aggressive and destabilising actions, respect international law and resume dialogue with all relevant parties. The only route to sustainable peace and security lies in dialogue. The EU reiterates its readiness to support a meaningful diplomatic process aimed at building peace and security and pursuing complete, verifiable, and irreversible denuclearisation of the Korean Peninsula.

The candidate countries Türkiye, North Macedonia, Montenegro, Serbia, Albania, Ukraine and Republic of Moldova, the potential candidate countries Bosnia and Herzegovina and Georgia, the EFTA countries Iceland, Liechtenstein and Norway, members of the European Economic Area, align themselves with this declaration.

3.5.4. **DPRK/North Korea: Statement by the High Representative on behalf of the EU on the launch of an intercontinental ballistic missile (Brussels, 19.11.2022)**

The EU strongly condemns the DPRK's launch of an intercontinental ballistic missile that landed in Japan's Exclusive Economic Zone on 18 November. The EU is deeply concerned by such dangerous, illegal and reckless action.

Pyongyang's continuing efforts to develop ever more menacing means to deliver weapons of mass destruction threatens all countries. The EU urges the DPRK to immediately stop destabilising actions that violate United Nations Security Council resolutions and raise international and regional tensions.

The EU calls upon the DPRK to comply with its obligations under UN Security Council resolutions. The DPRK must abandon all its nuclear weapons, any other weapons of mass destruction, ballistic missile programmes and existing nuclear programmes, in a complete, verifiable and irreversible manner, and cease immediately all related activities.

The DPRK cannot and will never have the status of a nuclear weapon state under the Nuclear Non-Proliferation Treaty. It is critical that the United Nations Security Council responds in an appropriate manner in order to address the growing threat the DPRK poses to international peace and security. The EU recalls the duty for all UN Members to take action to fully implement sanctions imposed by the UN Security Council.

The EU insists that the DPRK returns to full compliance with the Nuclear Non-Proliferation Treaty as a non-nuclear weapon State and the IAEA Comprehensive Safeguards Agreement, and brings into force the Additional Protocol. At the same time, the EU urges Pyongyang to sign and ratify the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty.

The EU expresses its solidarity with Japan and the Republic of Korea and once again urges the DPRK to resume meaningful dialogue with all the main parties concerned. The EU stands ready to support any meaningful diplomatic process and is committed to working with all relevant partners to build a basis for sustainable peace and security and to take steps aimed at pursuing the complete, verifiable and irreversible denuclearisation of the Korean peninsula.

3.6. UNSCR 1540

3.6.1. **EU Statement – UN 1540 Committee: Comprehensive Review of UNSCR 1540 (New York, 1.6.2022)**

Mr Chairman,

I have the honour to speak on behalf of the European Union.

Let me start by congratulating you, Ambassador de la Fuente Ramírez and your team for organising these Open Consultations as a part of the Comprehensive Review on the status of Implementation of Resolution 1540. It is an essential step towards a meaningful and inclusive review process. I would also like to thank the members of the 1540 Committee and the Group of Experts for their work on the review.

Mr Chairman,

Security Council Resolution 1540 is a central pillar of the international non-proliferation architecture, a key part of the global efforts to prevent the proliferation of Weapons of Mass Destruction, including to terrorists and other non-state actors.

The EU Member states are at the forefront of implementing the provisions of Resolution 150 in national legislation. However, the protection against proliferation of materials and know-how only works if it is executed and monitored across borders and sectors. That is why we work with partner countries to strengthen their capacity to adhere to the provisions of

Resolution 1540 and support the UN agencies in their work to promote understanding and compliance. Let me underline that the implementation of Resolution 1540 is not only about non-proliferation; it also encourages and strengthens a wide range of other goals: border control, trade and export control, environmental protection and public health. The unfolding of Russia's unjustified war against Ukraine has thrown a light on the broader relevance of this regime and exposed the vulnerability of chemical, biological and nuclear facilities and the vital importance of ensuring control and monitoring.

We are encouraged to see that the Group of Experts has registered progress in implementing the provisions of Resolution 1540 in national legislation. With the voluntary cooperation and sharing of know-how and best practices promoted by the Group of Experts, the necessary frameworks and mechanisms to ensure enforcement are also established. We are and will remain strong supporters of this work.

Mr Chairman,

The Comprehensive Review provides an important opportunity to take stock of the implementation of UNSCR 1540 and discuss how the regime can be adjusted: build on what is working and address new challenges.

An essential element of the 1540 regime is the 2011 decision to establish a Group of Experts. The nine group members have undertaken important work to monitor implementation and, just as importantly, support and assist member states in raising awareness, coordinating assistance, and identifying and sharing best practices. The importance of the Group of Experts' active outreach should be underlined and emphasised in the next mandate.

The development of new technologies to produce and deliver Weapons of Mass Destruction is moving quickly. To remain relevant and effective, the next mandate needs to reflect scientific advances in nuclear, chemical and biological research and related technological developments.

Also, the provisions to counter proliferation financing have to be strengthened as recommended by the Financial Actions Task Force.

Finally, the Women, Peace and Security agenda should also be considered in the new mandate. The Secretary-General's 'Agenda for Disarmament' points out that empowering women and ensuring their equal and meaningful participation in disarmament and arms control decision-making processes can lead to more inclusive, effective and sustainable policy outcomes.

Mr Chairman,

The EU and its Member States will remain strong and active supporters of the full and universal implementation of Security Council Resolution 1540. The provisions of the Resolution are implemented through national legislation and, as a regional organisation based on tight trade relations, the establishment of EU-wide regional preparedness against chemical, biological, radiological and nuclear security risks and security policy, emphasising cross-border and cross-sectoral cooperation. The aim is to ensure the legitimate commercial exchange and peaceful use of sensitive materials and technologies while keeping them safe from criminal and terrorist actors. Importantly, the EU helps others implement the 1540 obligations through bilateral cooperation and assistance partnerships and support to the UN and regional organisations.

Firstly, we currently provide a total of over UDE 48 million in support of non-proliferation efforts globally through international organisations, most importantly UNODA, OSCE, IAEA, OPCW and OAS. The aim is notably to help partner countries develop relevant regulatory frameworks; improve the safety and security of their biological and chemical laboratories and to raise awareness of their scientists.

Secondly, the EU Chemical, Biological, Radiological and Nuclear (CBRN) Centres of Excellence Initiative provides significant assistance to mitigate risks from accidental, natural or criminal incidents in partner countries. This needs- and demand-driven initiative strengthens all-hazards security governance, both at national and regional levels. With a budget of almost USD 180 million in 2021–2028, the CBRN Centres of Excellence support capacity building through real-time, large-scale cross-border exercises with 62 countries.

Thirdly, the EU also helps States mitigate CBRN risks through the EU Partner-to-Partner Export Control Programme for Dual-Use Goods, which focuses on reducing the risk of proliferation of weapons of mass destruction by strengthening international cooperation in the field of dual-use trade controls and strengthening national and regional capacity.

Finally, the EU remains a strong supporter of the implementation of the conventions and regimes and initiatives related to non-proliferation and disarmament of Weapons of Mass Destruction, most importantly the Biological and Toxin Weapons Convention (BTWC), the Chemical Weapons Convention (CWC), the Nuclear Non-Proliferation Treaty (NPT), UN Secretary General's Mechanism for the investigation of alleged use of chemical and biological weapons (UNSGM), the Hague Code of Conduct as well as the Global Partnership against the spread of weapons of mass destruction.

Mr Chairman,

The EU and its Member States will continue to actively contribute to the universal implementation of Resolution 1540 through national programmes and our expansive help and assistance to other countries, bilaterally and through international and regional organisations. The new mandate should strengthen what works best and adjust with a view to new challenges, risks, and vulnerabilities to ensure that the 1540 regime remains a relevant and effective instrument.

Thank you.

### 3.7. CONVENTIONAL WEAPONS

#### 3.7.1. **EU Statement on the consideration of the implementation of the Programme of Action – Eighth Biennial Meeting of States (New York, 27.7.2022)**

Mr. Chair,

I have the honour to speak on behalf of the European Union and its Member States. The candidate countries Turkey, North Macedonia, Montenegro and Albania, the EFTA country Norway, member of the European Economic Area as well as the Republic of Moldova and Georgia align themselves with this statement.

Allow me first to congratulate you on your appointment as chairperson. The European Union (EU) welcomes the transparent and inclusive way you have steered preparations for this meeting.

Mr. Chair,

We convene here today amid Russia's unjustifiable, unprovoked and illegal war of aggression against Ukraine, which has increased global insecurity. Nations from every corner of the world have united at the UN General Assembly in calling for peace, demanding that Russia immediately, completely and unconditionally withdraws from the territory of Ukraine, within its internationally recognised borders, demanding civilian protection and humanitarian access in Ukraine.

Russia, bears full responsibility for the loss of life, the human suffering and all the destruction it causes in Ukraine. The EU fully acknowledges Ukraine's right to self-defence and the Ukrainian armed forces' efforts to defend Ukraine's territorial integrity and population in accordance with Article 51 of the UN Charter. We commend the Ukrainian people's strength, courage and resistance to withstand Russia's aggression and we stand with them in firm solidarity.

Mr. Chair,

The diversion, illicit trade and unauthorised use of small arms and light weapons continues to constitute a serious impediment for peace, growth, development, and security in the world. Ever since its adoption in 2001, the EU has actively promoted the implementation of the UN Programme of Action (UN PoA) to prevent, combat and eradicate the illicit trade in SALW in all its aspects. The EU considers that the UN PoA continues to provide an effective framework for states valid and effective strategy to consider, commit to, and implement activities to address such impediments.

In order to further strengthen its action against the destabilising accumulation and spread of SALW and their ammunition, the Council of the European Union on 19 November 2018 adopted the EU strategy against illicit firearms, small arms and light weapons and their ammunition 'Securing arms, protecting citizens'.

With regard to the implementation of the UN PoA, the EU supports the inclusion of the following elements in the outcome document of the BMS8.

BMS8 should promote the exchange of information between states on identified diversion in order to expose and cut off arms trafficking channels, and in order to improve the capacity for risk assessment in the context of arms export control (link with Article 11 of Arms Trade Treaty). The prevention of diversion of small arms to unauthorised actors constitutes an undeniable link between the UN PoA and the Arms Trade Treaty, especially with the first programmed meeting of the Diversion Information Exchange Forum (DIEF) during CSP8. The EU deplors that some states deny this link, thereby remaining blind for the synergies between the UN PoA and the ATT. The EU would like to see BMS8 recognise that the Arms Trade Treaty and the Firearms Protocol contribute to the implementation of the UN PoA, which is supported by synergies with international instruments with similar objectives.

States should underline their commitment to promote national implementation by means of, where appropriate, dedicated interagency coordination bodies, national action plans and strategies, national points of contact, national legislation, including penal clauses, regulations, administrative procedures and record-keeping. The monitoring of the relevant aspects of the SALW life cycle including manufacturing and marking, trade, export control, safe and secure stockpiling and disposal is also critical.

States should confirm their commitment to transparency by sharing national points of contact for the UN PoA, submitting their biennial reports on the status of the UN PoA and the International Tracing Instrument (ITI) implementation, by including SALW in their reports for the UN Register of Conventional Arms, and by promoting synergies on that matter with other related international instruments such as the Arms Trade Treaty.

Controlling the export and import of arms is an important tool in the fight against illicit SALW. The risk of SALW diversion can significantly be reduced by effective arms export control and risk assessment prior to authorising a transfer. The use of authenticated end-user agreements, as supported by the UN PoA, should be promoted.

BMS8 should confirm that, in line with the 2030 Agenda, including SDG Targets 16.1 and 16.4. that are shared objectives with the UN PoA, sustainable development cannot be realised without peace and security and that peace and security will be at risk without sustainable development. Curbing the illicit trade in SALW and ammunition is crucial in this regard.

The EU supports BMS8 discussions on increasing the measurability of the impact of cooperation and assistance in SALW control. We should promote and support the implementation of standards and best practices for the handling and stockpiling of small arms and ammunition, such as the Modular Small-arms-control Implementation Compendium (Mosaic) and the International Ammunition Technical Guidelines (IATG). The application of new technologies should be considered with a view to improved Physical Security and Stockpile Management (PSSM).

SALW-control should be promoted in bilateral and interregional security cooperation, including cross-border cooperation and information sharing between law enforcement and customs agencies. Regional and sub-regional organisations have an important role in assisting states in their implementation of the UN PoA. BMS8 should reiterate the important role played by researchers, civil society and industry in the UN PoA related activities. Civil society plays an essential role in increasing accountability and transparency in conventional arms control as well as informing and shaping all levels of decision-making.

In the outcome document, States should underscore the importance of a gender sensitive approach to SALW-control, acknowledge the differing impacts of armed violence on women, men, girls and boys, and, with the aim of improving their effectiveness, promote a strong role of women in the implementation of the UN PoA and gender mainstreaming in SALW control actions. The EU would like to see a reference to UNSCR 1325 of 2000 on Women, Peace and Security in the BMS8 outcome document, and in this regard a special reference to UNSCR 2242 of 2015 that specifically encourages empowering of women with the efforts related to the fight against illicit SALW.

BMS8 should address the issue of illicit manufacture through illicit reactivation of deactivated firearms and the illicit conversion of blank firearms. They should consider the establishment of an international standard for irreversible deactivation and a standard for manufacturing norms for blank firearms, with a view to rendering impossible this source of illicit firearms.

The scope of the UN PoA must include preventing, combatting and eradicating the illicit trade in ammunition. In this context, we welcome the work of the Open-ended working group (OEWG) on conventional ammunition in the context of UNGA Resolution 76/233 of 24 December 2021 and we look forward to building upon the outcomes of this body in the implementation of safe and secure management of ammunition over its whole life-cycle with a focus on preventing diversion and unintended explosions.

BMS8 should highlight the role of the UN PoA in the fight against terrorism. The EU supports the reference to Man-Portable Air-Defence Systems (Manpads) to be included in the outcome document as these weapons pose a very specific risk when diverted into unauthorised hands.

The outcome document should also address the growing importance of internet and online transactions, including the intangible transfer of technology and design, with regard to the illicit trade in SALW and their parts and components.

BMS8 should call for increasing capacities to monitor and enforce arms embargoes, i.a. by supporting the work of UN panels that monitor arms embargoes. UN and regional peace support missions should improve exchange of information on illicit flows of SALW with UN panel of experts when present in the same region.

Finally, BMS8 should also pay attention to addressing illicit SALW in conflict-affected areas, i.a. by encouraging the involvement where appropriate, of UN and regional peace support operations in the collecting, recording, tracing and destruction of illicit SALW and their ammunition, and support national capacities to track and trace the origins of illicit SALW and ammunition. This should also include taking account of SALW and ammunition in post-conflict reconstruction programmes and Demobilisation, Disarmament and Reintegration (DDR) and Security Sector Reform (SSR) programmes in particular.

Thank you, Mr. Chair.

**3.7.2. EU Statement – On consideration of the implementation of the International Tracing Instrument, 8th Biennial Meeting of States on the UN POA to prevent, combat and eradicate the illicit trade in small arms and light weapons (New York, 28.6.2022)**

Mr. Chair,

I have the honour to speak on behalf of the European Union and its Member States. The candidate countries Turkey, North Macedonia, Montenegro and Albania, the EFTA country Norway, member of the European Economic Area as well as the Republic of Moldova and Georgia align themselves with this statement.

The EU welcomes today's opportunity to assess the state of play in the implementation of the International Tracing Instrument (ITI). The EU is a convinced supporter of the ITI. We consider it as one of the most important achievements of the UN Programme of Action and an essential tool in the fight against diversion, un-authorised re-export and the illicit trade in SALW.

The ITI provides the only global standard on how and where to mark SALW. Through the ITI all States have committed themselves to mandatory marking and record-keeping of SALW and to cooperate internationally with the tracing of seized and collected illicit SALW. The ITI is therefore a unique and essential component of the capacity of states to identify and fight arms trafficking. It is the responsibility of this Biennial Meeting to make sure that the ITI can continue to deliver this essential contribution, also in the light of developments in manufacture, technology and design of SALW.

In relation to this, the EU is concerned that the ITI does not properly address the developments in manufacture, technology and design of SALW like modular and polymer frame weapons. The EU therefore wants BMS8 to agree on the establishment of an Open-Ended Technical Expert Group and on its modalities, to ensure the effectiveness and applicability of the ITI in the light of developments in SALW manufacturing, technology and design.

The absence of a global standard on how and where to mark modular weapons risks gradually undermining the capacity to trace these weapons if there is no agreement on what constitutes the essential component which should bear the marking. This process should also reflect other implications of developments in SALW technology and design, including increased use of polymers, 3D-printed weapons, and developments in marking, recordkeeping and tracing.

Given the limited space that is fit for durable marking on SALW with polymer frames, the increased use of polymer frames complicates the application of markings that are required or recommended by the ITI, including import markings. The EU is therefore of the view that the outcome document should promote import marking, if possible, at time of manufacture.

Developments in SALW technology and design do not only pose challenges for the implementation of the ITI. They also offer opportunities for more effective marking, recordkeeping and tracing, and hence more secure control of SALW in general.

The EU and its Member States have been flagging this issue since BMS4 in 2010, already eleven years ago. The issue is real and well documented. All stakeholders, including law enforcement agencies and industry, have flagged it since many years. It is our responsibility to start this process at BMS8.

Finally, the EU promotes the tracing of SALW in conflict affected areas. Conflict tracing can contribute to the identification and containment of illicit arms flows and trafficking channels into conflict zones and to the reduction of violence. UN and regional peace support operations may take up a role in the collection, recording, tracing and destruction of illicit SALW and their ammunition, in accordance with their mandates and resources, where possible, in cooperation with UN expert groups in charge of monitoring UN arms embargoes. Conflict tracing can also be supported through capacity development for local security and law enforcement agencies for tracing and investigation, in combination with promotion of the iARMS database of Interpol and other relevant databases; and by supporting initiatives such as iTrace by Conflict Armament Research.

States should call for increasing capacities to monitor and enforce arms embargoes, inter alia by supporting the work of UN panels that monitor arms embargoes.

Thank you, Mr. Chair

### 3.7.3. **EU Statement – 2022 Meeting of the High Contracting Parties to the Convention on Certain Conventional Weapons (Geneva, 16.11.2022)**

Mr. President,

I have the honour to speak on behalf of the European Union.

The candidate countries North Macedonia, Montenegro, Ukraine and the potential candidate country Bosnia and Herzegovina and Georgia align themselves with this declaration.

I would like to begin by congratulating Poland on its assumption of the Presidency of the CCW Meeting of High Contracting Parties and assure you of the EU's full support. I would also like to take this opportunity to thank France for its skilful chairing of the Review Conference last year.

The EU recalls that the CCW and its Protocols are an essential and integral part of International Humanitarian Law (IHL) and reiterates the commitment of the European Union and its Member States to respect and comply fully with IHL, as well as to continue implementing fully the EU Guidelines on the promotion of compliance with IHL. The EU emphasises the importance of the universalisation of the Convention and its Protocols, which remains a top priority and supports all efforts to this end. We call upon all countries that have not yet done so to join them as soon as possible.

The EU underlines that the CCW is a unique international forum gathering diplomatic, legal and military expertise. In light of the particular challenges of weapons deemed to be excessively injurious or to have indiscriminate effects, this expertise has previously led to the adoption of prohibitions or restrictions on the use of specific weapons, such as incendiary weapons, as codified in Protocol III, as well as to prohibitions on the use of specific weapons, such as reflected in Protocol IV on blinding laser weapons. The Convention offers, inter alia, a flexible way to respond to new developments in weapons technologies and to support the implementation of an essential part of IHL, which contributes to preventing and reducing the suffering of both civilians and combatants

In addition, we need to underline the importance of transparency and confidence building in the implementation of the CCW and its Protocols and encourage High Contracting Parties to complete detailed reports on a regular basis. We are also fully committed to mainstreaming a gender perspective into all disarmament, non-proliferation and arms control efforts, including by promoting women's meaningful participation in the CCW and other disarmament fora.

In this context, the EU welcomes the work done over the past years by the Group of Governmental Experts on Lethal Autonomous Weapons Systems and acknowledges its substantial contribution and ongoing efforts to find common understanding of this complex issue. The EU underlines that the CCW is the relevant international forum in this regard, and that we expect it to deliver results, given that the topic of Lethal Autonomous weapons systems is an important topic that should be addressed taking into account operational, legal, technological aspects and bearing in mind ethical perspectives. The EU emphasises that it is important that the GGE continue its efforts, according to its mandate, building on past achievements to allow for progress. We need, therefore, to address these issues with urgency as the research and development of new weapons technologies progresses at a rapid pace.

The EU remains committed to pursue its efforts in the GGE with a view to ensuring that the outcome reflects the necessity of compliance with International Law, in particular International Humanitarian Law, taking into account relevant ethical considerations. Human beings must make the decisions with regard to the use of lethal force, exert control over weapons systems that they use and remain accountable for decisions over the use of force in order to ensure compliance with International Law, in particular International Humanitarian Law across the life cycle of these weapon systems. We believe that a two-tier or dual track approach to weapons systems based on emerging technologies in the area of LAWS merits further consideration. This approach is based on the prohibition of systems that cannot be used in compliance with IHL, and the regulation of other types of systems featuring autonomy in order to ensure the compliance with the rules and principles of IHL.

The EU remains deeply concerned about the continued severe global impact of Improvised Explosive Devices (IEDs) and their indiscriminate use and effects, in particular in the perpetration of terrorist acts and the use of IEDs by non-state actors. In this context, we welcome the updated political Declaration on IEDs adopted last year by the High Contracting Parties to CCW Amended Protocol II and remain in full support of the relevant United Nations General Assembly Resolutions.

The EU highlights the humanitarian impact and the heavy consequences on social and economic development caused by the indiscriminate and disproportionate use of Mines Other Than Anti-Personnel Mines (MOTAPM). While acknowledging that MOTAPM are legitimate weapons, Parties are obliged to ensure that they are used in accordance with IHL, including by taking all feasible precautions, to protect civilians from the effects of these weapons. The EU urges States Parties to further discuss how to ensure compliance with Amended Protocol II, also with respect to MOTAPM. MOTAPM should therefore remain on the CCW agenda in order to ensure that High Contracting Parties can continue to consider the matter in a constructive and transparent manner.

The EU remains concerned about the reported use of incendiary weapons against civilians or against targets located within a concentration of civilians, their indiscriminate use causing cruel effects and unacceptable suffering. We call on all States not yet party to join Protocol III of the Convention, which prohibits in all circumstances to make the civilian population as such, individual civilians or civilian objects the object of attack by incendiary weapons and we urge all States to fully comply with its provisions. We regret that Protocol III issues were removed from the CCW agenda because of the opposition by one High Contracting Party and we request to have them back next year. Our work is based on the clear understanding that appropriate time has to be allocated to allow a structured debate on the implementation of the Convention and all of its Protocols.

Mr. President,

We face one of the most significant challenges to global peace and security. Russia's unjustifiable, unprovoked and illegal war of aggression is an affront to everything we work for here. We condemn in the strongest possible terms Russia's gross violation of Article 2(4) of the UN Charter and the use of anti-personnel landmines and cluster munitions as well as the use of other explosive weapons, such as rockets and artillery shells or improvised explosive devices (IEDs) directed against civilians in Ukraine. The EU actively supports the work of the International Criminal Court in ensuring accountability for the most serious international crimes.

We recall that the Independent International Commission of Inquiry on Ukraine confirmed in its report of 18 October to the UN General Assembly (A/77/533) that war crimes, violations of human rights and international humanitarian law have been committed in Ukraine since 24 February 2022 by in particular Russian armed forces.

We demand the Russian Federation to immediately, completely and unconditionally withdraw all of its military forces from the territory of Ukraine within its internationally recognised borders.

I thank you, Mr. President.

#### 3.7.4. **EU Statement – Twentieth meeting of the States Parties of the Anti-Personnel Mine Ban Convention (Geneva, 21.11.2022)**

Mr. President,

I have the honour to speak on behalf of the European Union and its Member States.

The candidate countries North Macedonia and Montenegro and the potential candidate country Bosnia and Herzegovina align themselves with this declaration.

At the outset, allow me to congratulate you, Ambassador Alvaro Enrique Ayala Melendez of Colombia, for assuming the Presidency of the Twentieth Meeting of the States Parties to the Anti-Personnel Mine Ban Convention. I wish to also acknowledge all efforts of your predecessor Ambassador Arango Olmos and her team for skilfully steering the preparations for this important meeting.

Over the last 25 years, the Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction, has become a success story of multilateral diplomacy with a total of 164 countries bound by the global norm it established. Since then, considerable progress has been made to stop the suffering caused by anti-personnel mines. By virtue of this joint multilateral effort, significantly fewer people have been injured or killed because of an anti-personnel mine.

This remarkable result could not have been achieved without the devotion and commitment of the mine ban community, in particular the commitment of survivors and civil society, who work globally and in mine affected countries, often risking their own lives. The EU is fully committed to ensuring the full, equal and effective participation of mine victims in society, based on respect for human rights, gender equality, inclusion and non-discrimination.

With all its Member States being parties to the Convention, the EU is strongly united in upholding the prohibition of the use, stockpiling, production and transfer of anti-personnel mines. The EU continues to be fully committed to strengthen the ban against anti-personnel mines and to achieve a world free of anti-personnel mines, and free of any new victims. Furthermore, it is of utmost importance that we continue our collective efforts in order to meet the obligations under the Convention; to achieve the destruction of stockpiled anti-personnel mines, the clearance of mine-contaminated land, provide mine risk education assistance to mine victims and sustainable national capacities. The MSP represents a key platform to share information on progress made and maintain the momentum towards the full implementation of the Oslo Action Plan.

The EU is also committed to mainstreaming a gender perspective into its mine action work and we continue to support the work of stakeholders in mine action to integrate gender perspective and take diverse needs and experiences of people in affected communities into their humanitarian mine action policies.

While we celebrate this anniversary, this year we are witnessing a significant challenge to this norm. In this respect, the EU deplores the alleged use of anti-personnel mines by Myanmar, a terrible assault on collective international efforts banning this weapon. Moreover, the EU condemns the continued use in ongoing conflicts, in particular in Ukraine.

We condemn Russia's unjustifiable, unprovoked and illegal war of aggression against Ukraine. This war of aggression is not only a blatant violation of international law but also a humanitarian catastrophe for Ukraine and its people brought about by the Russian Federation in flagrant disrespect for international humanitarian law and human rights law. We condemn in the strongest possible terms Russia's use of anti-personnel landmines and we call for immediate cease of use of this insidious weapon in Ukraine.

We call on Russia to immediately stop its military activities and demand the immediate, complete and unconditional withdrawal from the territory of Ukraine, within its internationally recognised borders. The EU also calls on all stakeholders to refrain from the production, stockpiling, trade in and transfer of anti-personnel mines and strongly condemn their use anywhere, at any time, by any actors, whether States or non-States actors.

In conclusion, we invite all partners to renew efforts to eliminate the violent impact of anti-personnel mines and explosive ordnance. The EU remains committed to mine action and will continue to be dedicated to assist in achieving our common goals from Colombia to Cambodia and elsewhere to achieve an anti-personnel mine free world. Let us step up our efforts to ensure the rigorous implementation of the Ottawa Convention.

In conclusion, we expect from this meeting the reaffirmation that human life, human dignity and human rights are at the core of our work. We thank the entire international community and we are pleased to partner with the UN entities, the ICRC, GICHD, international and regional organisations and civil society. We extend our special appreciation to the Implementation support Unit of the Anti-Personnel Mine Ban Convention for excellently implementing the EU's projects and for their dedication and invaluable work in the implementation of the Conventions' goals.

Thank you, Mr. President.

### 3.8. EXPORT CONTROL REGIMES

#### 3.8.1. **EU Explanation of Vote – UN General Assembly 1st Committee: Promoting international cooperation on peaceful uses in the context of international security (New York, 3.11.2022)**

Mr. Chairman,

I have the honour to speak on behalf of the Member States of the European Union.

The candidate countries North Macedonia, Montenegro, Albania and the Republic of Moldova, and the EFTA countries Iceland, Liechtenstein and Norway, members of the European Economic Area, San Marino and Canada align themselves with this statement.

The EU calls upon States to vote against the Chinese draft resolution L.56 submitted to the First Committee of the UN General Assembly, titled 'Promoting International Cooperation on Peaceful Uses in the context of International Security'.

This resolution further builds last year's Resolution 76/234. And despite the fact that divergent views and serious concerns were expressed since the adoption of that resolution, there is no reflection of these concerns in the draft text.

This resolution continues to suggest a false dichotomy between peaceful uses of nuclear, chemical and biological materials on one hand, and export control regimes and other non-proliferation measures on the other.

We recall that a number of export control regimes and related arrangements have been established to contribute to the prevention of the proliferation of weapons of mass destruction (WMD) and their means of delivery. These include the Australia Group, Missile Technology Control Regime (MTCR), Nuclear Suppliers Group (NSG), Wassenaar Arrangement and Zangger Committee. These multilateral regimes contribute to the enhancement of international peace and security by preventing the diversion of sensitive materials, technology and equipment to end-users of concern. They further contribute to the implementation of treaty obligations on non-proliferation and UN Security Council resolutions. The export control regimes are setting clear guidelines and control lists, which give the exporting states necessary assurances to export sensitive products to trusted recipients.

Export control regimes are open to membership based on transparent, objective and non-discriminatory criteria. All States can adhere to, and benefit from, the guidelines of the regimes and apply the control lists, as they are public documents available on the regimes' websites. Outreach is also conducted through the regimes to non-Participating States in order to inform them about changes in the control lists, address membership issues and answer other questions non-Participating States might have. Specific topics, including those with regard to peaceful uses, can be raised on these occasions. Individual trade restrictions can always be addressed bilaterally and/or through the appropriate multilateral bodies. The EU fully supports this transparency.

The EU is concerned with the unfounded suggestion that export control measures and regimes put 'undue restrictions' on exports of sensitive items. This assertion is not based on facts. Unfortunately, this negative approach to export controls could ultimately undermine international trade as well as scientific and technological cooperation, which requires robust and trustworthy export controls.

The draft implies export control authorities of UN Member States do not exercise their task correctly, considering that export control decisions fall within the national competence of States, based on their national, regional and international obligations. In mentioning 'undue restrictions', the draft resolution disregards the content of the report of the UN Secretary-General (A/77/96), in which no evidence or facts have been presented to support the claim that existing export controls are excessive or undue. The report also highlighted that there are no findings in the comprehensive review of UNSC Resolution 1540 that 'undue restrictions' through export controls would inhibit sustainable development. Furthermore, in contributions to the report no suggestions were submitted for concrete initiatives outside the existing frameworks whereas this draft resolution keeps the way open to the creation of a new framework on peaceful uses, which would be parallel to the one already existing.

On the contrary, the report contained, in the submissions, various initiatives to strengthen the IAEA, BTWC, and CWC frameworks. These initiatives should be addressed in the frameworks of these respective instruments.

The EU fully supports international cooperation on peaceful uses and already actively promotes it, for instance by supporting the role of the IAEA or of the OPCW in third countries and financing concrete projects in support of peaceful uses. The EU and its Member States are the largest donor of the OPCW Centre for Chemistry and Technology that will provide better training facilities for developing countries. The EU and its Member States are also among the largest contributors to the IAEA's Technical Cooperation Programme. Many countries have benefited from these EU-funded projects. The EU is providing widespread support to partner countries in setting up or enhancing their own export control systems, as required by UNSC Resolution 1540 in order to prevent illicit exports of sensitive goods to non-state actors, through the CBRN Centres of Excellence in 64 countries and the EU P2P export control outreach programme.

Given the important contribution of multilateral export control regimes to international peace and security as well as facilitating legitimate trade and international cooperation, this framework must not be undermined. Unfortunately, we do not see an impartial and balanced approach in this draft, and therefore call upon States to vote against the resolution

In addition and on top of what has been said, we would like to recall that the main sponsor is a member of export control regimes like the Nuclear Suppliers Group (NSG), which puts the motivation of this initiative into question.

---



C/2023/386

20.10.2023

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11251 — NJJ / LML)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/386)

1. Am 6. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- NJJ Holding („NJJ“, Frankreich), kontrolliert von Herrn Xavier Niel,
- Le Monde Libre („LML“, Frankreich), derzeit über das Unternehmen Le Nouveau Monde („LNM“, Frankreich) gemeinsam kontrolliert von NJJ und Matthieu Pigasse.

NJJ wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von LML erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Wertpapieren.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- NJJ hält Beteiligungen an Gesellschaften und Vermögenswerte verschiedener Art, insbesondere in den Bereichen Medien und Telekommunikation,
- LML kontrolliert die Unternehmen Le Monde und Le Nouvel Observateur.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11251 — NJJ / LML

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.



C/2023/389

20.10.2023

**Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission**

(C/2023/389)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 <sup>(1)</sup> der Kommission veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

**(Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)**

**„Volailles de Gascogne“**

**EU-Nr.: PGI-FR-0175-AM01 – 31.7.2023**

**g. U. ( ) g. g. A. (X)**

**1. Name des Erzeugnisses**

„Volailles de Gascogne“

**2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

**3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittelsouveränität

—

**4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

*1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats*

In der Rubrik „Zuständige Behörde des Mitgliedstaats“ werden die Kontaktdaten des Institut national de la qualité et de l'origine (Nationalinstitut für Herkunft und Qualität, INAO) als zuständige Behörde des Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hinzugefügt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

*2. Antragstellende Vereinigung*

Die Rubrik „Antragstellende Vereinigung“ wird geändert und beschränkt sich auf die Kontaktdaten der Vereinigung, ihre Rechtsform und ihre Zusammensetzung.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

*3. Art des Erzeugnisses*

Die Rubrik „Art des Erzeugnisses“ wird entsprechend der geltenden Nomenklatur aktualisiert.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

*4. Name des Erzeugnisses*

In der Rubrik „Name des Erzeugnisses“ wird nunmehr allein der Name der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ geführt. Die unter die Bezeichnung fallenden Erzeugnisse werden im Abschnitt „Beschreibung des Erzeugnisses“ aufgelistet.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

#### 5. *Beschreibung des Erzeugnisses*

Die Rubrik „Beschreibung des Erzeugnisses“ wird dahin gehend geändert, dass Poularde und Perlhuhn-Kapaun sowie Schlachtnebenerzeugnisse in die Liste des betreffenden Geflügels aufgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Poularde in der geltenden Produktspezifikation weder in der Liste der unter die g. g. A. fallenden Erzeugnisse noch in der Beschreibung aufgeführt wird, jedoch in der Tabelle mit den Lebensraum- und Auslaufbedingungen erscheint. Sie wird daher formell in die Liste der unter die g. g. A. fallenden Erzeugnisse aufgenommen.

Der Perlhuhn-Kapaun ergänzt das Sortiment der Erzeugnisse für festliche Anlässe mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“.

Bei den betreffenden Schlachtnebenerzeugnissen handelt es sich um die Leber, den Muskelmagen und das Herz. Sie stammen von den Schlachtkörpern von ausgewähltem Geflügel mit der g. g. A. und können unter Verwendung der g. g. A. eigenständig vermarktet werden.

Die Beschreibung wird durch eine Tabelle ergänzt, in der für die einzelnen Geflügelarten die Farbe, die Mindestdauer der Aufzucht und das Mindestgewicht der Schlachtkörper aufgeführt sind.

Das in der geltenden Produktspezifikation als Lebendgewicht angegebene Gewicht des Kapauns wird nun als Schlachtgewicht angegeben.

Die Liste der Teilstücke wird gestrichen, da diese bereits in der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch definiert sind.

Es wird hinzugefügt, dass Teilstücke entweder von Schlachtkörpern der Handelsklasse A oder von Schlachtkörpern mit leichten Mängeln stammen können. Die Schlachtkörper, von denen die Teilstücke stammen, müssen das Mindestgewicht ausgenommener Schlachtkörper ohne Schlachtnebenerzeugnisse aufweisen. Die Teilstücke müssen die für die Handelsklasse A geltenden Aufmachungskriterien erfüllen.

Der Beschreibung der Schlachtkörper wird außerdem hinzugefügt, dass sie der Handelsklasse A angehören müssen.

Die Vermarktung ganzer Schlachtkörper sowie von Teilstücken und Schlachtnebenerzeugnissen in tiefgekühlter Form wird aufgenommen.

Die Beschreibung wird überarbeitet, um die Eigenschaften des Geflügels genauer darzustellen: vollfleischiges Geflügel mit gut entwickelter Muskelmasse, ausreichendem Fettgewebe, feiner Haut und festem Fleisch.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

#### 6. *Abgrenzung des geografischen Gebiets*

In der Rubrik „Abgrenzung des geografischen Gebiets“ wurde der Wortlaut geändert, das geografische Gebiet bleibt jedoch unverändert. Die ursprünglich aufgeführten Listen der Gemeinden, angrenzenden Kantone und Arrondissements wurden durch eine für die Produktspezifikation geltende Liste von Gemeinden ersetzt.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

#### 7. *Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt*

Die Rubrik „Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt“ wird geändert. Es wird eine Verpflichtung zur vorherigen Identifikation der Wirtschaftsbeteiligten hinzugefügt, die für die Durchführung der Kontrollmaßnahmen erforderlich ist. Die Angaben zur Rückverfolgbarkeit (Erzeugungsschritt/nachverfolgte Information/zugeordnetes Dokument) werden in einer Tabelle erfasst.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

#### 8. *Erzeugungsverfahren*

In der Rubrik „Erzeugungsverfahren“ werden folgende Punkte geändert:

— „Einsetzen“

Es wird eine Tabelle mit den Phänotypen der für die Erzeugung von Geflügel mit der g. g. A. verwendeten Rassen mit Angaben zum Gefieder und zur Farbe der Haut und der Füße hinzugefügt.

Außerdem werden Anforderungen an die Anlieferung von Küken bis zu 36 Stunden nach dem Schlüpfen hinzugefügt.

## — „Lebensraum und Auslauf“

Die Bedingungen für die Haltung in mobilen Ställen werden ergänzt.

Es werden Bestimmungen über die Abmessungen der Ausgänge (4 m Länge/100 m<sup>2</sup>) und der offenen Bereiche hinzugefügt.

Die Beschreibung der Auslaufflächen wird geändert. Der Begriff „schattig“ wird durch „mit Bäumen bewachsen“ ersetzt und es wird eine genaue Anzahl von Bäumen oder Sträuchern je nach Anzahl der Tiere im Auslauf hinzugefügt.

Für die Haltung von Perlhühnern oder Perlhuhn-Kapaunen werden die Größe der Volieren und die Verpflichtung zur Anbringung von Sitzstangen hinzugefügt.

Die Dauer der hygienebedingten Leerzeit wird durch ein Berechnungsverfahren ergänzt.

## — „Aufzucht-dauer und Haltungsform“

Die tabellarische Übersicht über Lebensraum- und Auslaufbedingungen sowie Schlachalter für die einzelnen Geflügelarten wird aktualisiert und wie folgt geändert:

- Die Spalte „Maximaler Besatz pro Stall“ wird gestrichen, da sie den Inhalt der Spalte „Maximale Besatzdichte pro Stall“ lediglich anders ausdrückt.
- Die Auslauffläche für Hühner wird für die unterschiedlichen Haltungsformen hinzugefügt.
- Die Mastzeit für Kapaune und Poularden wird von 81 Tagen auf 91 Tage verlängert, um die Tiere einige Tage länger mästen zu können.
- Die verpflichtende Stallhaltung von Poularden während der Endmast ab dem 105. Tag wird gestrichen.
- Die Besatzdichte in den Ställen wird von 6,25 Poularden pro m<sup>2</sup> nach 81 Tagen auf 9 Poularden pro m<sup>2</sup> nach 91 Tagen erhöht.
- Die verpflichtende Stallhaltung von Perlhühnern während der Endmast ab dem 105. Tag wird gestrichen.
- Die Auslaufdichte bei Truthühnern/Puten wird von 20 m<sup>2</sup> auf 6 m<sup>2</sup> pro Truthuhn/Pute erhöht.
- Es werden Vorschriften für Perlhuhn-Kapaune hinzugefügt.

## — „Ernährung“

Eine Positivliste der zulässigen Rohstoffkategorien wird hinzugefügt. Ein Verbot betreffend die Verwendung von Palmöl und GVO-Mais wird aufgenommen.

Der Getreideanteil wird von mindestens 75 % auf mindestens 70 % geändert. Die Verringerung des Getreideanteils erleichtert die Verwendung anderer Eiweißpflanzen als eingeführter Sojabohnen. Da diese Pflanzen weniger proteinreich sind, kann durch die Erhöhung ihres Anteils an den Futtermischungen und durch die entsprechende Verringerung des Getreideanteils das Proteindefizit ausgeglichen werden.

Ein maximaler, auf 6 % begrenzter Gesamtfettgehalt im Futter wird hinzugefügt.

Die Produktspezifikation wird durch eine Tabelle ergänzt, in der die Zeiträume für Mast und Endmast aufgeführt sind und in der der Mindestanteil an Mais für die einzelnen Geflügelarten angegeben ist.

Für gelbfleischiges Geflügel (Huhn, Kapaun, Poularde) wird der auf 50 % festgesetzte Maisanteil während der Mast beibehalten. Die Verpflichtung, im Futter hauptsächlich aus dem geografischen Gebiet stammenden Mais zu verwenden, wird hingegen durch die Verpflichtung zur Verwendung von Mais ohne GVO ersetzt.

Für weißfleischiges Geflügel wird ein fester Maisanteil von 20 % hinzugefügt.

Die Endmast von Truthühnern/Puten ab dem 64. Tag wird beibehalten, für Perlhühner hingegen wird sie gestrichen.

— „Bedingungen für Ausstallung, Transport und Schlachtung“

In die Produktspezifikation werden Bestimmungen aufgenommen, um die Ausstellungsbedingungen, den maximalen Zeitraum zwischen dem Ende der Ausstallung und der Schlachtung, die maximale Transportzeit und eine Ruhezeit vor der Schlachtung festzulegen.

— „Schlachtung – Zerlegung“

In die Produktspezifikation werden Bestimmungen über den Zeitraum zwischen Schlachtung und Beginn der Kühlung des Schlachtkörpers sowie über die maximale Temperatur der Schlachtkörper hinzugefügt.

Die Produktspezifikation wird wie folgt ergänzt:

— Geflügel, dessen Alter und Gewicht nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, wird nicht als der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ zugehörig eingestuft.

— Schlachtkörper, bei denen die Verpackung als Erzeugnisse mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ erfolgt, müssen die Aufmachungskriterien der Handelsklasse A erfüllen.

— Teilstücke müssen von Schlachtkörpern mit dem entsprechenden Mindestgewicht stammen, die auch leichte Mängel aufweisen können. Die jeweiligen Teilstücke müssen jedoch den Aufmachungskriterien für die Handelsklasse A entsprechen.

— Tiefkühlung

Es wird hinzugefügt, dass das Tiefkühlen innerhalb von drei Tagen nach der Schlachtung erfolgen muss. Das Einfrieren ist unzulässig.

— „Erzeugung von Schlachtnebenerzeugnissen“

Für Schlachtnebenerzeugnisse werden besondere Bestimmungen für die Behandlung und Einstufung von Schlachtnebenerzeugnissen mit der g. g. A. hinzugefügt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

#### 9. *Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet*

Die Rubrik „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ wird in drei Abschnitte untergliedert, um die Besonderheiten des geografischen Gebiets, die Besonderheiten des Erzeugnisses und den ursächlichen Zusammenhang separat darzustellen.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

#### 10. *Kontrollstelle*

Die Rubrik „Kontrollstelle“ wurde gemäß den gültigen nationalen Vorgaben für die einheitliche Abfassung von Produktspezifikationen geändert und enthält nunmehr ausschließlich Namen und Kontaktdaten der zuständigen nationalen Behörden (INAO und Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes [Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung, DGCCRF]).

Name und Kontaktdaten der Zertifizierungsstelle können beim INAO eingesehen werden.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

#### 11. *Kennzeichnung*

Die Rubrik „Kennzeichnung“ wird gemäß den gültigen nationalen Vorgaben für die einheitliche Abfassung von Produktspezifikationen geändert, indem der aktuelle Abschnitt gestrichen und durch einen Satz mit den verpflichtenden Angaben ersetzt wird.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

#### 12. *Einzelstaatliche Vorschriften*

Die Rubrik „Einzelstaatliche Vorschriften“ wird gemäß der Entwicklung der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geändert und in Form einer Tabelle mit den wichtigsten zu kontrollierenden Aspekten und dem zugehörigen Bewertungsverfahren dargestellt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

**„Volailles de Gascogne“**

**EU-Nr.: PGI-FR-0175-AM01 – 31.7.2023**

**g. U. ( ) g. g. A. (X)**

**1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Volailles de Gascogne“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]**

Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Bei Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ handelt es sich um Vögel aus der Ordnung der Hühnervögel. Sie gehören unterschiedlichen Familien an und umfassen mehrere Arten:

- Huhn, Poularde und Kapaun,
- Perlhuhn und Perlhuhn-Kapaun,
- Truthuhn/Pute.

Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ stammt von robusten, langsam wachsenden Rassen ab, die an eine lange Aufzucht-dauer und an die Freilandhaltung auf mit Bäumen und/oder Gras bewachsenen Auslauflächen bzw. an die Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf angepasst sind.

Durch diese Haltungsbedingungen und dank einer Ernährung auf Getreidebasis wird das Geflügel vollfleischig mit gut ausgebildeter Muskelmasse, ausreichendem Fettgewebe, einer zarten Haut und festem Fleisch.

Erzeugnis	Farbe der Haut	Minstdauer der Aufzucht	Mindestgewicht ganzer Schlachtkörper bei Verkauf	
			küchenfertig	Aufmachung „effilé“
Huhn	gelb oder weiß	81 Tage	1 kg	1,3 kg
Kapaun	gelb oder weiß	150 Tage	1,7 kg	2,0 kg
Poularde	gelb oder weiß	120 Tage	1,65 kg	1,95 kg
Perlhuhn	braun	94 Tage	0,85 kg	1,1 kg
Perlhuhn-Kapaun	braun	150 Tage	1,4 kg	1,8 kg
Truthuhn/Pute	blaugelb oder weiß	140 Tage	2,3 kg	2,7 kg

**3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

Das Geflügel erhält während der gesamten Lebensdauer altersgerechtes Futter, das seinen physiologischen Bedürfnissen gerecht wird. Hauptbestandteil dieser Ernährung ist Getreide, einschließlich Mais ohne GVO. Der Maisanteil ist bei der Ernährung von Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ besonders hoch, bei gelbfleischigem Geflügel macht er mindestens 50 % des Getreideanteils aus.

Bei den für die Futtermittel verwendeten Rohstoffen handelt es sich ausschließlich um Rohstoffe pflanzlichen Ursprungs, Milcherzeugnisse und Mineralstoffe.

Das Geflügel erhält ab der Mastzeit Futter, bei dem der durchschnittliche gewichtete Getreideanteil mindestens 70 % des gesamten Futters ausmacht. Der Anteil an Getreideerzeugnissen darf 15 % des Gesamtfuttergewichts nicht überschreiten.

Der maximale Gesamtfettgehalt im Futter ist auf 6 % begrenzt.

#### 3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Haltung von Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ erfolgt ab dem Einsetzen bis zur Ausstallung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets.

#### 3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das Geflügel wird in einer der folgenden Formen zum Verkauf angeboten:

- ganze, teilweise ausgenommene Schlachtkörper (Aufmachung „effilé“),
- ausgenommene Schlachtkörper mit oder ohne Schlachtnebenerzeugnisse, mit oder ohne Kopf (küchenfertig),
- Teilstücke,
- Schlachtnebenerzeugnisse: Leber, Herz, Muskelmagen.

Ganzes Geflügel, Teilstücke und Schlachtnebenerzeugnisse werden frisch oder tiefgekühlt vermarktet.

Schlachtkörper und Teilstücke von Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ müssen folgende Aufmachungskriterien erfüllen:

Als ganze Schlachtkörper sind solche der Handelsklasse A zu verwenden.

Teilstücke können entweder von Schlachtkörpern der Handelsklasse A oder von Schlachtkörpern mit leichten Mängeln stammen. Die Schlachtkörper, von denen die Teilstücke stammen, müssen das Mindestgewicht ausgenommener Schlachtkörper ohne Schlachtnebenerzeugnisse aufweisen. Die Teilstücke müssen die für die Handelsklasse A geltenden Aufmachungskriterien erfüllen.

#### 3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

### 4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet umfasst:

- die Departements: Gers (32), Lot-et-Garonne (47), Hautes-Pyrénées(65), Landes (40) und Pyrénées-Atlantiques (64) in ihrer Gesamtheit,
- die folgenden Gemeinden der nachstehenden Departements auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen in der Fassung vom 1. Januar 2022:

Departement Dordogne (24):

Bardou, Bayac, Beaumontois-en-Périgord, Besse, Biron, Boisse, Bouniagues, Bourniquel, Campagnac-lès-Quercy, Capdrot, Colombier, Conne-de-Labarde, Cunèges, Eymet, Faurilles, Faux, Fonroque, Gageac-et-Rouillac, Gardonne, Gaugeac, Issigeac, Lamonzie-Saint-Martin, Lavalade, Lavaur, Lolme, Loubejac, Marsalès, Mazeyrolles, Mescoules, Monbazillac, Monestier, Monmadalès, Monmarvès, Monpazier, Monsac, Monsaguel, Montaut, Montferrand-du-Périgord, Naussannes, Orliac, Plaisance, Pomport, Prats-du-Périgord, Rampieux, Razac-d'Eymet, Razac-de-Saussignac, Ribagnac, Rouffignac-de-Sigoulès, Sadillac, Saint-Aubin-de-Cadelech, Saint-Aubin-de-Lanquais, Saint-Avit-Rivière, Saint-Avit-Sénieur, Saint-Capraise-d'Eymet, Saint-Cassien, Saint-Cernin-de-Labarde, Saint-Cernin-de-l'Herm, Sainte-Croix, Saint-Julien-Innocence-Eulalie, Saint-Léon-d'Issigeac, Saint-Marcory, Saint-Perdoux, Sainte-Radegonde, Saint-Romain-de-Monpazier, Saussignac, Serres-et-Montguyard, Sigoulès-et-Flaugeac, Singleyrac, Soulaures, Thénac, Vergt-de-Biron, Villefranche-du-Périgord.

Departement Gironde (33):

Aillas, Aubiac, Auriolles, Auros, Bagas, Baigneaux, Balizac, Barie, Bassanne, Bazas, Bellebat, Bellefond, Bernos-Beaulac, Berthez, Bieujac, Birac, Blagnac, Blasimon, Bommès, Bourdelles, Bourideys, Brannens, Brouqueyran, Camiran, Captieux, Casseuil, Castelmoron-d'Albret, Castelviel, Castets et Castillon, Caudrot, Caumont, Cauvignac, Cazalis, Cazats, Cazaugitat, Cessac, Cleyrac, Coimères, Coirac, Courpiac, Cours-de-Monségur, Cours-les-Bains, Coutures, Cudos, Daubèze, Dieulivol, Escaudes, Escoussans, Les Esseintes, Faleyras, Fargues, Floudès, Fontet, Fossès-et-Baleyssac, Frontenac, Gajac, Gans, Gironde-sur-Dropt, Giscos, Gornac, Goualade, Grignols, Hostens, Hure, Labescau, Ladaux, Lados, Lamothe-Landerron, Landerrouat, Landerrouet-sur-Ségur, Langon, Lartigue, Lavazan, Léogéats, Lerm-et-Musset, Lignan-de-Bazas, Lustrac-de-Durèze, Loubens, Louchats, Loupiac-de-la-Réole, Lucmau, Lugasson, Marimbault, Marions, Martres, Masseilles, Massugas, Mauriac, Mazères, Mérignas, Mesterrieux, Mongauzy, Monségur, Montagoudin, Montignac, Morizès, Mourens, Neuffons, Le Nizan, Noaillac, Noaillan, Origine, Pellegrue, Le Pian-sur-Garonne, Pompéjac, Pondauret, Porte-de-Benauges, Préchac, Le Puy, Puybarban, La Réole, Rimons, Roaillac, Romagne, Roquebrune, Ruch, Saint-André-du-Bois, Saint-Antoine-du-Queyret, Saint-Brice, Saint-Côme, Saint-Exupéry, Saint-Félix-de-Foncaude, Saint-Ferme, Saint-Genis-du-Bois, Saint-Germain-de-Grave, Saint-Hilaire-de-la-Noaille, Saint-Hilaire-du-Bois, Saint-Laurent-du-Bois, Saint-Laurent-du-Plan, Saint-Léger-de-Balson, Saint-Loubert, Saint-Macaire, Saint-Maixant, Saint-Martial, Saint-Martin-de-Lerm, Saint-Martin-de-Sescas, Saint-Martin-du-Puy, Saint-Michel-de-Castelnau, Saint-Michel-de-Lapujade, Saint-Pardon-de-Conques, Saint-Pierre-d'Aurillac, Saint-Pierre-de-Bat, Saint-Pierre-de-Mons, Saint-Sève, Saint-Sulpice-de-Guilleraques, Saint-Sulpice-de-Pommiers, Saint-Symphorien, Saint-Vivien-de-Monségur, Sainte-Foy-la-Longue, Sainte-Gemme, Sauternes, Sauveterre-de-Guyenne, Sauviac, Savignac, Semens, Sendets, Sigalens, Sillas, Soullignac, Soussac, Taillecat, Targon, Toulence, Le Tuzan, Uzeste, Verdelaix, Villandraut.

Departement Tarn-et-Garonne (82):

Belvèze, Bourg-de-Visa, Brassac, Castelsagrat, Espalais, Fauroux, Gasques, Golfch, Goudourville, Lacour, Lamagistère, Miramont-de-Quercy, Montaignu-de-Quercy, Montjoi, Perville, Pommevic, Roquecor, Saint-Amans-du-Pech, Saint-Beauzeil, Saint-Clair, Saint-Nazaire-de-Valentane, Touffailles, Valeilles, Valence.

Die Karte des geografischen Gebiets ist auf der Website des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität) abrufbar.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang mit dem Ursprung des Geflügels mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ beruht darauf, dass die Erzeugnisse sich im Laufe der Zeit ein Ansehen für die Qualität des in dem Gebiet erzeugten Geflügels erworben, sowie auf den natürlichen und menschlichen Faktoren, die die Triebfeder für die Entwicklung der Erzeugung im Gebiet der Gascogne waren. Die Haltungsform, die Verwendung robuster, langsam wachsender Rassen und eine besonders maishaltige Ernährung begünstigten eine langsame Entwicklung hin zu Geflügel mit festem Fleisch und bilden das Fundament für das Ansehen der Erzeugnisse mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“.

Die Gascogne wird im Süden durch die natürliche Barriere der Pyrenäen, im Westen durch den Golf von Biskaya und im Norden von den das Tal der Garonne umschließenden Hügeln begrenzt. Gascogne ist der Name eines ehemaligen Herzogtums, das ungefähr im 10. Jahrhundert auf die Guyenne ausgedehnt wurde und vor der Französischen Revolution ganz Südwestfrankreich abdeckte.

Dieses ausgedehnte Gebiet lässt sich in drei Teile untergliedern:

- eine weitläufige, mit Heide bedeckte Sandebene (die sogenannten „Landes de Gascogne“), die sanft zum Atlantischen Ozean hin abfällt,
- die Täler in der Hügellandschaft der „Coteaux de Gascogne“, die von dem Gewässernetz geschaffen wurden, das vom Vorland der Pyrenäen im Norden des Agenais über die Region Armagnac reicht,
- das breite Tal der Garonne, in das durch die beiden Nebenflüsse Lot und Tarn Wasser aus den Pyrenäen und aus dem Zentralmassiv geleitet wird und dessen Hänge mit Obstgärten, Weinbergen und Wiesen bedeckt sind.

In der Gascogne herrscht ein gemäßigtes ozeanisches Klima, für das geringe Temperaturunterschiede charakteristisch sind, mit relativ milden Wintern und nicht übermäßig heißen Sommern.

Gut bewässerte Täler und milde klimatische Bedingungen bildeten die Grundlage für die Entwicklung des Getreideanbaus, insbesondere von Mais, dem wichtigsten Ernährungsbestandteil für Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“.

Dieses Getreide, das unter dem Namen „Indischer Weizen“ aus Spanien eingeführt wurde, entwickelte sich rasch zu einer wichtigen Anbaukultur in der Region. Eine Beschreibung seines Nutzens für das Geflügel findet sich bereits in einer landwirtschaftlichen Abhandlung des Abts Rozier aus dem Jahr 1787: „Es ist für alle Geflügelarten sichtbar förderlich, wenn sie mit rohem oder gekochtem Mais in Form von Maismehl oder -bällchen gefüttert werden. Die Tiere setzen deutlich Fett an und ihr Fleisch schmeckt fein und mild. Das beliebteste Geflügel stammt aus Lagen, in denen dieses Getreide in großen Mengen angebaut wird.“

Im 16. Jahrhundert, unter der Herrschaft von Heinrich IV., erlebte die Landwirtschaft eine regelrechte Blütezeit und die Ausbreitung der Teilpacht ermöglichte eine intensivere Bodennutzung. Das Geflügel wurde dabei als Zahlungsmittel zur Begleichung der an die Eigentümer zu entrichtenden Pachtgebühren verwendet.

Um den Hühnerhof kümmerten sich hauptsächlich die Frauen, das Geflügel diente als Zahlungsmittel für zahlreiche Dienstleistungen. Von diesem Zeitpunkt an entwickelte sich die Geflügelzucht dank der Direktverkäufe auf den lokalen Märkten zu einer echten Einkommensquelle.

1960 wurde mit dem Loi d'orientation agricole (Gesetz über die Ausrichtung der Landwirtschaft) in Frankreich ein offizielles Qualitätssiegel eingeführt: das „Label rouge“. Auf Betreiben einiger Landwirte entwickelte sich der erste professionelle Geflügelsektor in der Region.

So wurden spezielle Geflügelställe konstruiert und mehrere Schlachthöfe direkt beliefert. 1971 wurde der Vereinigung „Les fermiers de Gascogne“ das „Label rouge“ in Anerkennung der Qualität ihrer Erzeugnisse verliehen. 1996 wurde das Geflügel „Volailles de Gascogne“ als g. g. A. anerkannt.

Die Produktpalette dieses Geflügels mit Qualitätssiegel wurde weiterentwickelt und ergänzt, sodass sie heute Hühner, Poularden, Kapaune, Perlhühner, Perlhuhn-Kapaune und Truthühner/Puten umfasst.

Heute wie damals gelingt es, den robusten Charakter des Geflügels und die Freilandhaltung beizubehalten. Die Tiere werden in jedem Fall mit Getreide, das mindestens 70 % des gesamten Futters ausmacht, gefüttert, und zwar mit einem hohen Maisanteil. Diese Futtermittel sind in den Ställen stets frei verfügbar, damit das Geflügel, das ständig freien Zugang zu den Ställen hat, sich je nach Bedarf selbst versorgen kann.

Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ stammt von robusten, langsam wachsenden Rassen ab und lebt in Freilandhaltung auf mit Bäumen und/oder Gras bewachsenen Auslaufflächen bzw. in Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf.

Es handelt sich um vollfleischiges Geflügel mit gut entwickelter Muskelmasse, ausreichendem Fettgewebe, feiner Haut und festem Fleisch.

Die Gascogne hat sich dank ihres milden Klimas und des dichten Gewässernetzes zu einem Gebiet entwickelt, in dem gemischter Ackerbau und Tierzucht betrieben werden. Auf den fruchtbaren Flächen der Ebenen wird Getreide oder Gemüse angebaut, während die Wald- und Wiesenflächen auf den allzu steilen Hängen unberührt bleiben und für den Ausbau der Tierzucht genutzt werden, insbesondere für die Geflügelzucht in Freilandhaltung bzw. in Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf.

Das milde Klima ermöglichte:

- den Anbau von Mais, der zu einem unverzichtbaren Ernährungsbestandteil für Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ geworden ist. Mais deckt einen großen Teil des Energiebedarfs der Tiere und fördert die Muskelentwicklung und das fleischige Aussehen des Geflügels mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“,
- die Haltung auf mit Bäumen bewachsenen Auslaufflächen, die es den Tieren erlauben, ihrem natürlichen Schartrieb und Erkundungsdrang nachzukommen, ihnen aber gleichzeitig auch Schutz vor Sonne und Fressfeinden bieten. Das geschilderte Verhalten fördert den Aufbau der Muskelmasse und die Festigkeit des Fleisches dieses langsam wachsenden Geflügels.

Bei der Modernisierung der Betriebe, die Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ züchten, wurde an den Fachkenntnissen festgehalten, die für eine an die geografischen Gegebenheiten in der Gascogne angepasste Kombination aus gemischtem Ackerbau und Tierzucht nötig sind. Durch die besonders maishaltige Ernährung und die Freilandhaltung bzw. Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf auf mit Bäumen bewachsenen Auslaufflächen erhält das Geflügel seine besonderen Eigenschaften und Qualitätsmerkmale, die bei zahlreichen Fleischermeistern und Gastronomen Anerkennung genießen.

Auf der Website „Gault et Millau – L’expert gourmand“ wird das Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ als gastronomischer Klassiker bezeichnet. „Schnecken, Lachs, Stopfleber, gebratener Dorsch, marmoriertes Entrecôte aus der Pfanne oder Geflügel aus der Gascogne: Welchen Sinn hat es, an der Suche nach dem Einzigartigen festzuhalten? Greifen wir lieber genussvoll und gekonnt auf diese stets gefragten großen Klassiker zurück.“

In diesen Worten zeigt sich die Anerkennung für das Ansehen des Geflügels mit der g. g. A. „Volailles de Gascogne“ – ein Beleg für seine konstante Qualität.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-df9d655a-57ab-48b5-9fbe-1cba5d056f5e](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-df9d655a-57ab-48b5-9fbe-1cba5d056f5e)

---



C/2023/430

20.10.2023

**Veröffentlichung des Eintrags im internationalen Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben „زيت زيتون تيرسوق“ / Huile d'Olive Téboursook“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1753**

(C/2023/430)

Am 27. September 2023 informierte das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die Europäische Union gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens <sup>(1)</sup> über folgenden Eintrag im internationalen Register:

**Name:** „زيت زيتون تيرسوق“ / Huile d'Olive Téboursook“

**Art der Erzeugnisse:** Olivenöl

**Ursprungsland:** Tunesien

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> und aus den dort genannten Gründen Einspruch gegen den Schutz des Namens im Gebiet der Europäischen Union zu erheben. Einsprüche können innerhalb von vier Kalendermonaten ab dem heutigen Tag bei der Kommission unter folgender Adresse eingereicht werden:

AGRI-GEOGRAPHICAL-INDICATIONS@ec.europa.eu.

Die Mitteilung kann im internationalen Register der WIPO unter folgendem Link eingesehen werden:

Lisbon Express (wipo.int).

---

<sup>(1)</sup> Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1).



C/2023/431

20.10.2023

**MITTEILUNG GEMÄß DER GENFER AKTE DES LISSABONNER ABKOMMENS**

**Veröffentlichung des Eintrags im internationalen Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben „تین دجبة“ / Figes de Djebba“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1753**

(C/2023/431)

Am 27. September 2023 informierte das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die Europäische Union gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens <sup>(1)</sup> über folgenden Eintrag im internationalen Register:

**Bezeichnung:** „تین دجبة“ / Figes de Djebba“

**Art der Erzeugnisse:** Frucht

**Ursprungsland:** Tunesien

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> und aus den dort genannten Gründen Einspruch gegen den Schutz des Namens im Gebiet der Europäischen Union zu erheben. Einsprüche können innerhalb von vier Kalendermonaten ab dem heutigen Tag bei der Kommission unter folgender Adresse eingereicht werden:

AGRI-GEOGRAPHICAL-INDICATIONS@ec.europa.eu

Die Mitteilung kann im internationalen Register der WIPO unter folgendem Link eingesehen werden:

Lisbon Express (wipo.int)

---

<sup>(1)</sup> Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1).



**Zusammenstellung der nationalen Kontrolllisten nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck <sup>(1)</sup>**

(C/2023/441)

Nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/821 (im Folgenden „Verordnung“) muss die Kommission die von den Mitgliedstaaten erlassenen und ihr sowie den anderen Mitgliedstaaten gemäß dem genannten Artikel mitgeteilten nationalen Kontrolllisten im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen.

Nach Artikel 10 der Verordnung können andere Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer von einem Mitgliedstaat erlassenen und von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 veröffentlichten nationalen Kontrollliste eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern vorschreiben.

In diesem informativem Vermerk werden die nationalen Kontrolllisten zusammengefasst, die Spanien am 31. Mai 2023 und die Niederlande am 23. Juni 2023 erlassen und gemäß Artikel 9 mitgeteilt haben.

Sofern in den nachstehenden Einträgen nichts anderes angegeben ist, sind Ausfuhren zu den betreffenden Bestimmungszielen allesamt Ausfuhren aus der Europäischen Union gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung.

**1B1901 <sup>(2)</sup>**

**Erlassen von Spanien <sup>(3)</sup>**

**Weitere Angaben:**

**Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Ausrüstung für die additive Fertigung, konstruiert oder geändert, um aus energetischen Materialien Sprengkörper, pyrotechnische oder Treibladungsvorrichtungen bzw. Formen dafür herzustellen, mit einer der folgenden Eigenschaften:

- a. konstruiert oder geändert zur Erfüllung nationaler Sicherheitsvorschriften für Umgebungen, die potenziell explosionsgefährliche Munition enthalten, oder
- b. mit mindestens einem Ultraschallextruder.

**3B1001.l <sup>(4)</sup>**

**Erlassen von den Niederlanden <sup>(5)</sup>**

**Weitere Angaben:**

**Beschreibung der kontrollierten Güter:**

EUV-Pellikel

**3B1001.m <sup>(6)</sup>**

**Erlassen von den Niederlanden <sup>(7)</sup>**

<sup>(1)</sup> ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1.

<sup>(2)</sup> Entsprechender nationaler Code: 1.B.901.

<sup>(3)</sup> Anhang III.5 des Königlichen Erlasses 679/2014 vom 1. August 2014, in Kraft getreten am 7. Juni 2023.

<sup>(4)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3B001.l.

<sup>(5)</sup> Verordnung des Ministers für Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit vom 23. Juni 2023, Nr. MinBuza.2023.15246-27 zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr fortschrittlicher Herstellungsausrüstung für Halbleiter, die nicht in Anhang I der Verordnung 2021/821 aufgeführt sind (Verordnung über fortschrittliche Herstellungsausrüstung für Halbleiter), in Kraft getreten am 1. September 2023.

<sup>(6)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3B001.m.

<sup>(7)</sup> Verordnung des Ministers für Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit vom 23. Juni 2023, Nr. MinBuza.2023.15246-27 zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr fortschrittlicher Herstellungsausrüstung für Halbleiter, die nicht in Anhang I der Verordnung 2021/821 aufgeführt sind (Verordnung über fortschrittliche Herstellungsausrüstung für Halbleiter), in Kraft getreten am 1. September 2023.

**Weitere Angaben:****Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Herstellungsausrüstung für EUV-Pellikel

**3B1001.f.4** <sup>(8)</sup>**Erlassen von den Niederlanden** <sup>(9)</sup>**Weitere Angaben:****Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Lithografieanlagen wie folgt:

- a. Step-and-repeat (direct step on wafer)- oder step-and-scan (scanner)-Justier- und Belichtungsanlagen für die Waferfertigung, die lichteoptische oder röntgentechnische Verfahren verwenden und eine der folgenden Eigenschaften haben:
  1. Wellenlänge der Lichtquelle kleiner als 193 nm oder
  2. Wellenlänge der Lichtquelle größer/gleich 193 nm;
    - a. geeignet, „kleinste auflösbare Strukturbreiten“ (KAS) von kleiner/gleich 45 nm zu erzeugen, und
    - b. Höchstwert des „dedizierten Waferhalter-Overlay“ (*dedicated chuck overlay*, DCO) kleiner oder gleich 1,50 nm.

Technische Anmerkung:

1. Die „kleinste auflösbare Strukturbreite“ KAS wird berechnet nach der Formel:

$$\text{KAS} = \frac{(\text{Wellenlänge der Belichtungsquelle in nm}) \times (K)}{\text{maximale numerische Apertur}}$$

wobei  $K = 0,25$

Die „KAS“ wird auch als Auflösung bezeichnet.

2. „Dedizierter Waferhalter-Overlay“ ist die Ausrichtungsgenauigkeit einer neuen Struktur auf eine bestehende Struktur, die von demselben lithografischen System auf einem Wafer aufgedruckt wurde.

**3B1001.d.12** <sup>(10)</sup>**Erlassen von den Niederlanden** <sup>(11)</sup>**Weitere Angaben:****Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Ausrüstung für die Atomlagenabscheidung (Atomic Layer Deposition, ALD) von „Austrittsarbeits“-Metallen („*work function*“ *metals*)

- a. mit allen folgenden Eigenschaften:
  1. Mehr als eine Metallquelle, von denen eine für ein Ausgangsmaterial aus Aluminium (Al) („Vorläufer“) entwickelt wurde, und

<sup>(8)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3B001.f.4.

<sup>(9)</sup> Verordnung des Ministers für Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit vom 23. Juni 2023, Nr. MinBuza.2023.15246-27 zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr fortschrittlicher Herstellungsausrüstung für Halbleiter, die nicht in Anhang I der Verordnung 2021/821 aufgeführt sind (Verordnung über fortschrittliche Herstellungsausrüstung für Halbleiter), in Kraft getreten am 1. September 2023.

<sup>(10)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3B001.d.12.

<sup>(11)</sup> Verordnung des Ministers für Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit vom 23. Juni 2023, Nr. MinBuza.2023.15246-27 zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr fortschrittlicher Herstellungsausrüstung für Halbleiter, die nicht in Anhang I der Verordnung 2021/821 aufgeführt sind (Verordnung über fortschrittliche Herstellungsausrüstung für Halbleiter), in Kraft getreten am 1. September 2023.

2. Vorläuferbehälter konstruiert für Temperaturen über 45 °C und
- b. entwickelt zur Abscheidung eines „Austrittsarbeits“-Metalls mit allen folgenden Eigenschaften:
  1. Abscheidung von Titanaluminiumcarbid (TiAlC) und
  2. Ermöglichung einer „Austrittsarbeit“ größer als 4,0 eV.

Technische Anmerkung:

1. Ein „Austrittsarbeitsmetall“ ist ein Werkstoff, der die Schwellenspannung eines Transistors regelt.

**3B1001.a.4** <sup>(12)</sup>

**Erlassen von den Niederlanden** <sup>(13)</sup>

**Weitere Angaben:**

**Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Ausrüstung, konstruiert für die Epitaxie von Silizium (Si), mit Kohlenstoff dotiertem Silizium, Silizium-Germanium (SiGe) oder mit Kohlenstoff dotiertem SiGe mit allen folgenden Eigenschaften:

1. mehrere Kammern und Aufrechterhaltung eines Hochvakuums (höchstens 0,01 Pa) oder einer inerten Umgebung (Wasser- und Sauerstoff-Teildruck kleiner als 0,01 Pa) zwischen den Prozessschritten;
2. mindestens eine Vorbehandlungskammer, die für eine Oberflächenvorbereitung zur Reinigung der Oberfläche von Wafern konstruiert ist, und
3. eine Betriebstemperatur bei der epitaxialen Ablagerung von höchstens 685 °C.

**3B1001.d.19** <sup>(14)</sup>

**Erlassen von den Niederlanden** <sup>(15)</sup>

**Weitere Angaben:**

**Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Ausrüstung, konstruiert für die verstärkte lunkerfreie Plasmaabscheidung einer Low-k-dielektrischen Schicht in weniger als 25 nm breite Spalten zwischen Metallleitungen (Leiterbahnen) mit einem Seitenverhältnis von mindestens 1:1 und einer Dielektrizitätskonstanten kleiner als 3,3.

**3B1901** <sup>(16)</sup>

**Erlassen von Spanien** <sup>(17)</sup>

**Weitere Angaben:**

**Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Rasterelektronenmikroskop-Ausrüstung, konstruiert zur Untersuchung von Halbleiterbauelementen oder integrierten Schaltungen mit allen folgenden Eigenschaften:

- a. Positioniergenauigkeit des Messtisches kleiner (besser)/gleich höchstens 30 nm,
- b. Positioniergenauigkeit des Messtisches mithilfe von Laserinterferometrie durchgeführt,

<sup>(12)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3B001.a.4.

<sup>(13)</sup> Verordnung des Ministers für Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit vom 23. Juni 2023, Nr. MinBuza.2023.15246-27 zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr fortschrittlicher Herstellungsausrüstung für Halbleiter, die nicht in Anhang I der Verordnung 2021/821 aufgeführt sind (Verordnung über fortschrittliche Herstellungsausrüstung für Halbleiter), in Kraft getreten am 1. September 2023.

<sup>(14)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3B001.d.19.

<sup>(15)</sup> Verordnung des Ministers für Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit vom 23. Juni 2023, Nr. MinBuza.2023.15246-27 zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr fortschrittlicher Herstellungsausrüstung für Halbleiter, die nicht in Anhang I der Verordnung 2021/821 aufgeführt sind (Verordnung über fortschrittliche Herstellungsausrüstung für Halbleiter), in Kraft getreten am 1. September 2023.

<sup>(16)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3.B.901.

<sup>(17)</sup> Anhang III.5 des Königlichen Erlasses 679/2014 vom 1. August 2014, in Kraft getreten am 7. Juni 2023.

- c. Positionskalibrierung innerhalb eines Sichtfelds auf der Grundlage einer Laserinterferometer-Längenmessung,
- d. Fähigkeit zur Sammlung und Speicherung von Bildern mit mehr als  $2 \times 10^8$  Pixel,
- e. Sichtfeldüberschneidungen von weniger als 5 % in vertikaler und horizontaler Richtung,
- f. Stitching-Übergangszone (*stitching overlap*) des Sichtfelds kleiner als 50 nm und
- g. Beschleunigungsspannung größer als 21 kV;

Anmerkung:

Nummer 3B1901 schließt Rasterelektronenmikroskop-Ausrüstung ein, die für die Reparatur von Chips bestimmt ist.

**3B1902** <sup>(18)</sup>

**Erlassen von Spanien** <sup>(19)</sup>

**Weitere Angaben:**

**Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Ausrüstung, konstruiert für das Trockenätzen mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zum isotropen Trockenätzen mit einer Selektivität von Siliziumgermanium zu Silizium (SiGe:Si) größer/gleich 100:1, oder
2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zum anisotropen Trockenätzen mit allen folgenden Eigenschaften:
  - a. Hochfrequenzenergiequellen mit mindestens einer gepulsten Ausgangs-Hochfrequenz,
  - b. schnelle Gasschaltventile mit einer Schaltzeit kleiner als 300 Millisekunden und
  - c. elektrostatische Spannfutter mit mindestens zwanzig steuerbaren Elementen mit variabler Temperatur.

Anmerkung 1:

Nummer 3B1902 schließt das Ätzen durch Radikale, Ionen sowie durch sequenzielle oder nichtsequenzielle Reaktionen ein.

Anmerkung 2:

Nummer 3B1902 schließt das Ätzen unter Verwendung von hochfrequent pulserregtem Plasma, von mit gepulsten Arbeitszyklen erregtem Plasma, von mit gepulster Spannung auf Elektroden modifiziertem Plasma und von zyklischer Einspritzung und Spülung von Gasen kombiniert mit einem Plasma sowie das Ätzen von Atomschichten oder Quasi-Atomschichten mit Plasma ein.

Technische Anmerkung 1:

Im Sinne der Nummer 3B1902 wird die Ätzselektivität von Siliziumgermanium zu Silizium (SiGe:Si) für eine Ge-Konzentration von mindestens 30 % ( $\text{Si}_{0,70}\text{Ge}_{0,30}$ ) gemessen.

Technische Anmerkung 2:

Im Sinne der Nummer 3B1902 wird ein Radikal als Atom, Molekül oder Ion mit einem ungepaarten Elektron in offener Elektronenschalenkonfiguration definiert.

**3D1007** <sup>(20)</sup>

**Erlassen von den Niederlanden** <sup>(21)</sup>

**Weitere Angaben:**

<sup>(18)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3.B.902.

<sup>(19)</sup> Anhang III.5 des Königlichen Erlasses 679/2014 vom 1. August 2014, in Kraft getreten am 7. Juni 2023.

<sup>(20)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3D007.

<sup>(21)</sup> Verordnung des Ministers für Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit vom 23. Juni 2023, Nr. MinBuza.2023.15246-27 zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr fortschrittlicher Herstellungsausrüstung für Halbleiter, die nicht in Anhang I der Verordnung 2021/821 aufgeführt sind (Verordnung über fortschrittliche Herstellungsausrüstung für Halbleiter), in Kraft getreten am 1. September 2023.

**Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Software, besonders entwickelt für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der von dieser Regelung erfassten Güter der Positionen 3B1001.l, 3B1001.m, 3B1001.f.4, 3B1001.d.12, 3B1001.a.4 oder 3B1001.d.19.

**3D1901** <sup>(22)</sup>

**Erlassen von Spanien** <sup>(23)</sup>

**Weitere Angaben:****Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Software, entwickelt zur Extraktion von GDSII- oder gleichwertigen Standard-Layout-Daten und zur Durchführung der Schichtenausrichtung aufgrund von Rasterelektronenmikroskopaufnahmen sowie zur Erzeugung einer Netzliste aus mehrschichtigen GDSII-Daten oder einer Schaltungsnetzliste.

Technische Anmerkung:

*GDSII (Graphic Design System II) bezeichnet ein Datenbanken-Dateiformat für den Datenaustausch von Designs oder Layout-Designs integrierter Schaltkreise.*

**3E1005** <sup>(24)</sup>

**Erlassen von den Niederlanden** <sup>(25)</sup>

**Weitere Angaben:****Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Technologie, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der von dieser Regelung erfassten Güter der Positionen 3B1001.l, 3B1001.m, 3B1001.f.4, 3B1001.d.12, 3B1001.a.4 oder 3B1001.d.19 erforderlich ist.

**3E1901** <sup>(26)</sup>

**Erlassen von Spanien** <sup>(27)</sup>

**Weitere Angaben:****Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Technologie für die Entwicklung oder Herstellung von Rasterelektronenmikroskopen, die von Nummer 3B1901 erfasst werden.

**3E1902** <sup>(28)</sup>

**Erlassen von Spanien** <sup>(29)</sup>

**Weitere Angaben:****Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Technologie für die Entwicklung oder Herstellung von Software, die von Nummer 3D1901 erfasst wird.

<sup>(22)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3.D.901.

<sup>(23)</sup> Anhang III.5 des Königlichen Erlasses 679/2014 vom 1. August 2014, in Kraft getreten am 7. Juni 2023.

<sup>(24)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3E005.

<sup>(25)</sup> Verordnung des Ministers für Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit vom 23. Juni 2023, Nr. MinBuza.2023.15246-27 zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr fortschrittlicher Herstellungsausrüstung für Halbleiter, die nicht in Anhang I der Verordnung 2021/821 aufgeführt sind (Verordnung über fortschrittliche Herstellungsausrüstung für Halbleiter), in Kraft getreten am 1. September 2023.

<sup>(26)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3.E.901.

<sup>(27)</sup> Anhang III.5 des Königlichen Erlasses 679/2014 vom 1. August 2014, in Kraft getreten am 7. Juni 2023.

<sup>(28)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3.E.902.

<sup>(29)</sup> Anhang III.5 des Königlichen Erlasses 679/2014 vom 1. August 2014, in Kraft getreten am 7. Juni 2023.

**3E1903** <sup>(30)</sup>**Erlassen von Spanien** <sup>(31)</sup>**Weitere Angaben:****Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Technologie für die Entwicklung oder Herstellung von Ausrüstung, konstruiert zum Trockenätzen, die von Nummer 3B1902 erfasst wird.

**3E1904** <sup>(32)</sup>**Erlassen von Spanien** <sup>(33)</sup>**Weitere Angaben:****Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Technologie für die Entwicklung oder Herstellung integrierter Schaltungen oder Geräte unter Verwendung von Gate-All-Around-Feldeffekttransistor-Strukturen (GAAFET).

**4A1901** <sup>(34)</sup>**Erlassen von Spanien** <sup>(35)</sup>**Weitere Angaben:****Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Quantencomputer und zugehörige elektronische Baugruppen und Bestandteile hierfür wie folgt:

## a. Quantencomputer gemäß den folgenden Anforderungen:

1. Quantencomputer, die mindestens 34, aber weniger als 100 vollständig gesteuerte, vernetzte und funktionierende physikalische Qubits unterstützen und einen C-NOT-Fehler kleiner/gleich  $10^{-4}$  aufweisen;
2. Quantencomputer, die mindestens 100, aber weniger als 200 vollständig gesteuerte, vernetzte und funktionierende physikalische Qubits unterstützen und einen C-NOT-Fehler kleiner/gleich  $10^{-3}$  aufweisen;
3. Quantencomputer, die mindestens 200, aber weniger als 350 vollständig gesteuerte, vernetzte und funktionierende physikalische Qubits unterstützen und einen C-NOT-Fehler kleiner/gleich  $2 \times 10^{-3}$  aufweisen;
4. Quantencomputer, die mindestens 350, aber weniger als 500 vollständig gesteuerte, vernetzte und funktionierende physikalische Qubits unterstützen und einen C-NOT-Fehler kleiner/gleich  $3 \times 10^{-3}$  aufweisen;
5. Quantencomputer, die mindestens 500, aber weniger als 700 vollständig gesteuerte, vernetzte und funktionierende physikalische Qubits unterstützen und einen C-NOT-Fehler kleiner/gleich  $4 \times 10^{-3}$  aufweisen;
6. Quantencomputer, die mindestens 700, aber weniger als 1 100 vollständig gesteuerte, vernetzte und funktionierende physikalische Qubits unterstützen und einen C-NOT-Fehler kleiner/gleich  $5 \times 10^{-3}$  aufweisen;
7. Quantencomputer, die mindestens 1 100, aber weniger als 2 000 vollständig gesteuerte, vernetzte und funktionierende physikalische Qubits unterstützen und einen C-NOT-Fehler kleiner/gleich  $6 \times 10^{-3}$  aufweisen;
8. Quantencomputer, die mindestens 2 000 vollständig gesteuerte, vernetzte und funktionierende physikalische Qubits unterstützen;

<sup>(30)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3.E.903.

<sup>(31)</sup> Anhang III.5 des Königlichen Erlasses 679/2014 vom 1. August 2014, in Kraft getreten am 7. Juni 2023.

<sup>(32)</sup> Entsprechender nationaler Code: 3.E.904.

<sup>(33)</sup> Anhang III.5 des Königlichen Erlasses 679/2014 vom 1. August 2014, in Kraft getreten am 7. Juni 2023.

<sup>(34)</sup> Entsprechender nationaler Code: 4.A.901.

<sup>(35)</sup> Anhang III.5 des Königlichen Erlasses 679/2014 vom 1. August 2014, in Kraft getreten am 7. Juni 2023.

- b. Qubitgeräte und Qubitschaltungen, die Anordnungen von physikalischen Qubits enthalten oder unterstützen und speziell für von Nummer 4A1901 erfasste Güter konstruiert sind;
- c. Quantensteuerungskomponenten und Quantenmessgeräte, besonders konstruiert für von Nummer 4A1901 erfasste Güter,

#### Erläuterungen

1. Nummer 4A1901 gilt für schaltungsbasierte (oder „gatterbasierte“) und Einweg- (oder „messungsbasierte“) Quantencomputer.
2. Die in Nummer 4A1901 aufgeführten Güter brauchen nicht unbedingt physisch Qubits zu enthalten. So enthalten beispielsweise Quantencomputer, die auf photonischen Systemen basieren, dauerhaft keinen physischen Gegenstand, der als Qubit identifiziert werden kann. Die photonischen Qubits werden während des Betriebs des Computers erzeugt und anschließend verworfen.
3. Zu den von Nummer 4A1901 erfassten Gütern gehören Halbleiter, Supraleiter sowie photonische Qubit-Chips und -Chipanordnungen; Ionenfallenanordnungen; andere Qubit-definierende Technologien; und kohärente Verbindungen zwischen diesen Elementen.
4. Nummer 4A1901 gilt für Güter, konstruiert zum Kalibrieren, Initialisieren, Manipulieren oder Messen der vorhandenen Qubits eines Quantencomputers.

#### Technische Anmerkungen:

Im Sinne der Nummer 4A1901 gilt:

1. Ein physikalisches Qubit ist ein zweistufiges Quantensystem, das verwendet wird, um die elementare Einheit der Quantenlogik durch nicht fehlerbereinigte Manipulationen und Messungen darzustellen. Physikalische Qubits unterscheiden sich von logischen Qubits dadurch, dass es sich bei Letzteren um fehlerbereinigte Qubits handelt, die aus vielen physikalischen Qubits bestehen.
2. „Vollständig gesteuert“ bedeutet, dass das physikalische Qubit bei Bedarf kalibriert, initialisiert, mit Gattern manipuliert und ausgelesen werden kann.
3. „Vernetzt“ bedeutet, dass Gatteroperationen mit zwei Qubits zwischen jedem willkürlichen Paar der verfügbaren funktionierenden physikalischen Qubits durchgeführt werden können. Dies bedeutet nicht unbedingt eine Konnektivität „alle mit allen“.
4. „Funktionierend“ bedeutet, dass das physikalische Qubit universelle Quantenrechenfunktionen gemäß Systemspezifikationen für Volumen- und Kapazitätsmessungen entsprechend der Qubit-Betriebsgüte (fidelity) ausführt.
5. „Unterstützung von 34 oder mehr vollständig gesteuerten, vernetzten, funktionierenden physikalischen Qubits“ bezieht sich auf die Fähigkeit eines Quantencomputers, die in 34 oder mehr physikalischen Qubits verkörperten Quanteninformationen festzuhalten, zu steuern, zu messen und zu verarbeiten.
6. Der C-NOT (Controlled-NOT)-Fehler ist der durchschnittliche physikalische Gatterfehler (Gatefehler) für die C-NOT-Gatter der zwei benachbarten physikalischen Qubits.

#### **4E1901** <sup>(36)</sup>

#### **Erlassen von Spanien** <sup>(37)</sup>

#### **Weitere Angaben:**

#### **Beschreibung der kontrollierten Güter:**

Technologie für die Entwicklung oder Herstellung von Quantencomputern, Quantengeräten und Qubitschaltungen sowie von Quantenmess- und Quantensteuerungskomponenten, die von Nummer 4A1901 erfasst werden.

<sup>(36)</sup> Entsprechender nationaler Code: 4.E.901.

<sup>(37)</sup> Anhang III.5 des Königlichen Erlasses 679/2014 vom 1. August 2014, in Kraft getreten am 7. Juni 2023.